

Visual Library Portal

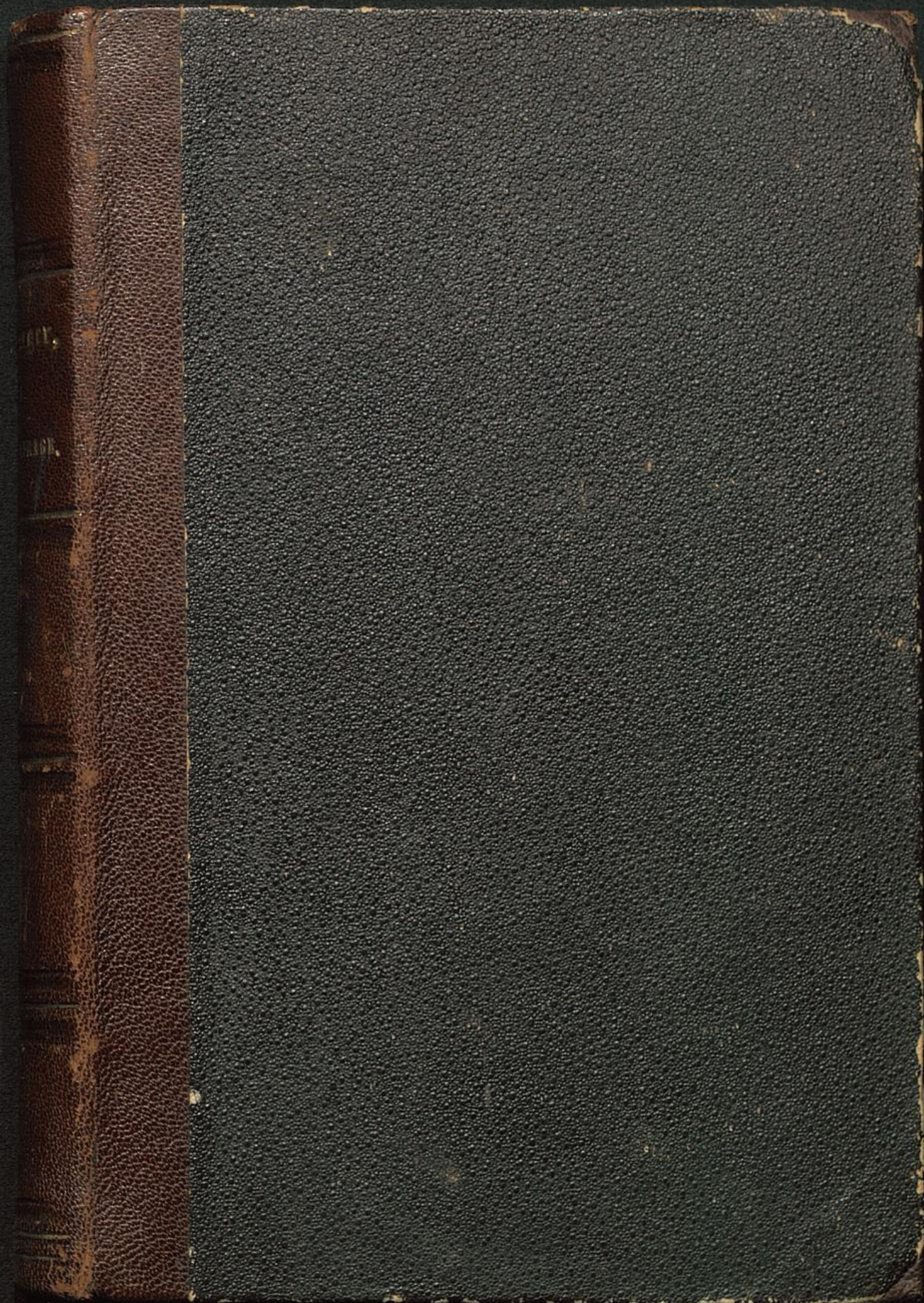
Inhouse-Digitalisierung

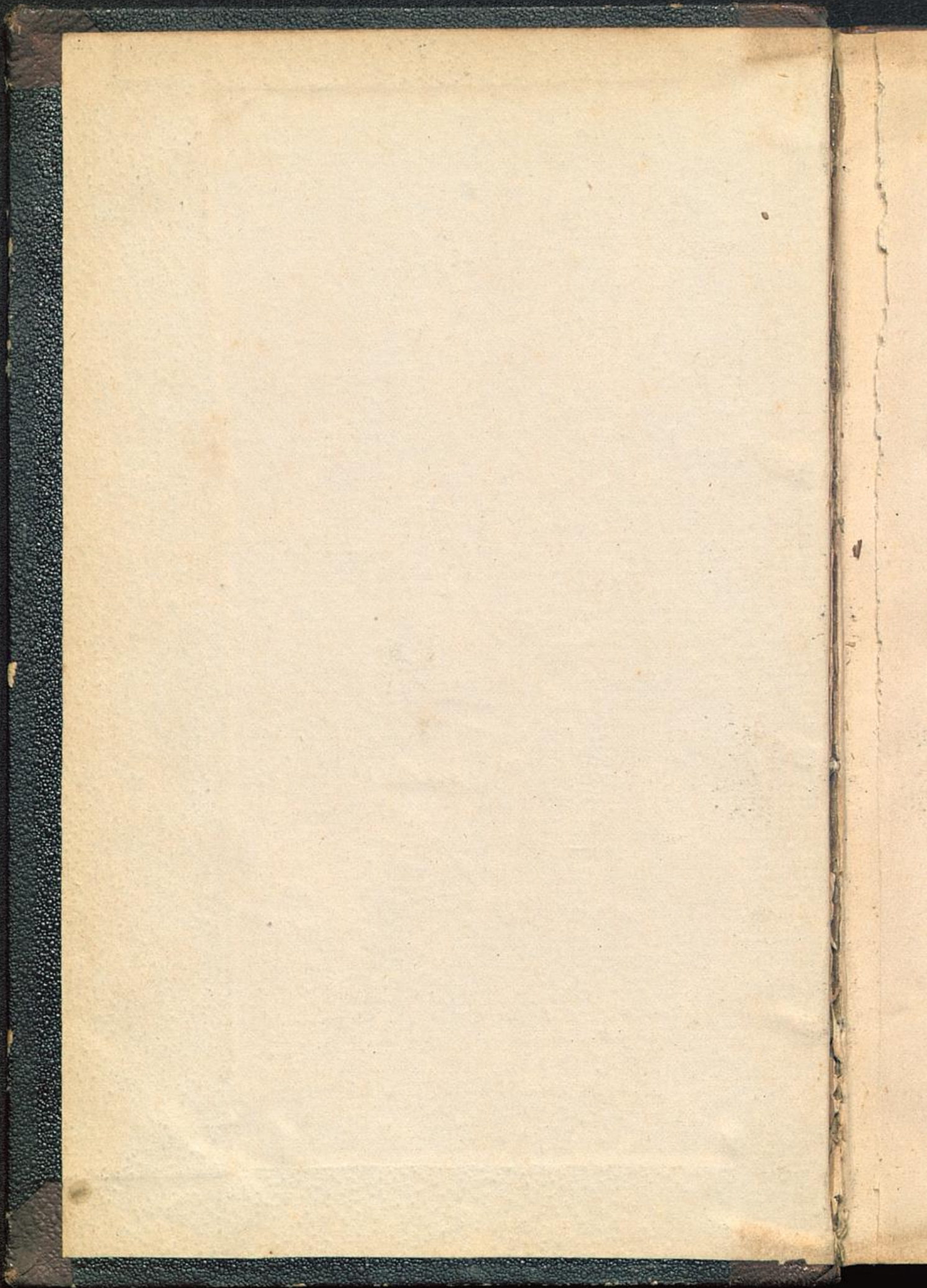
Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes

Bamberger, Ludwig

Stuttgart, 1873

urn:nbn:de:s2w-7371

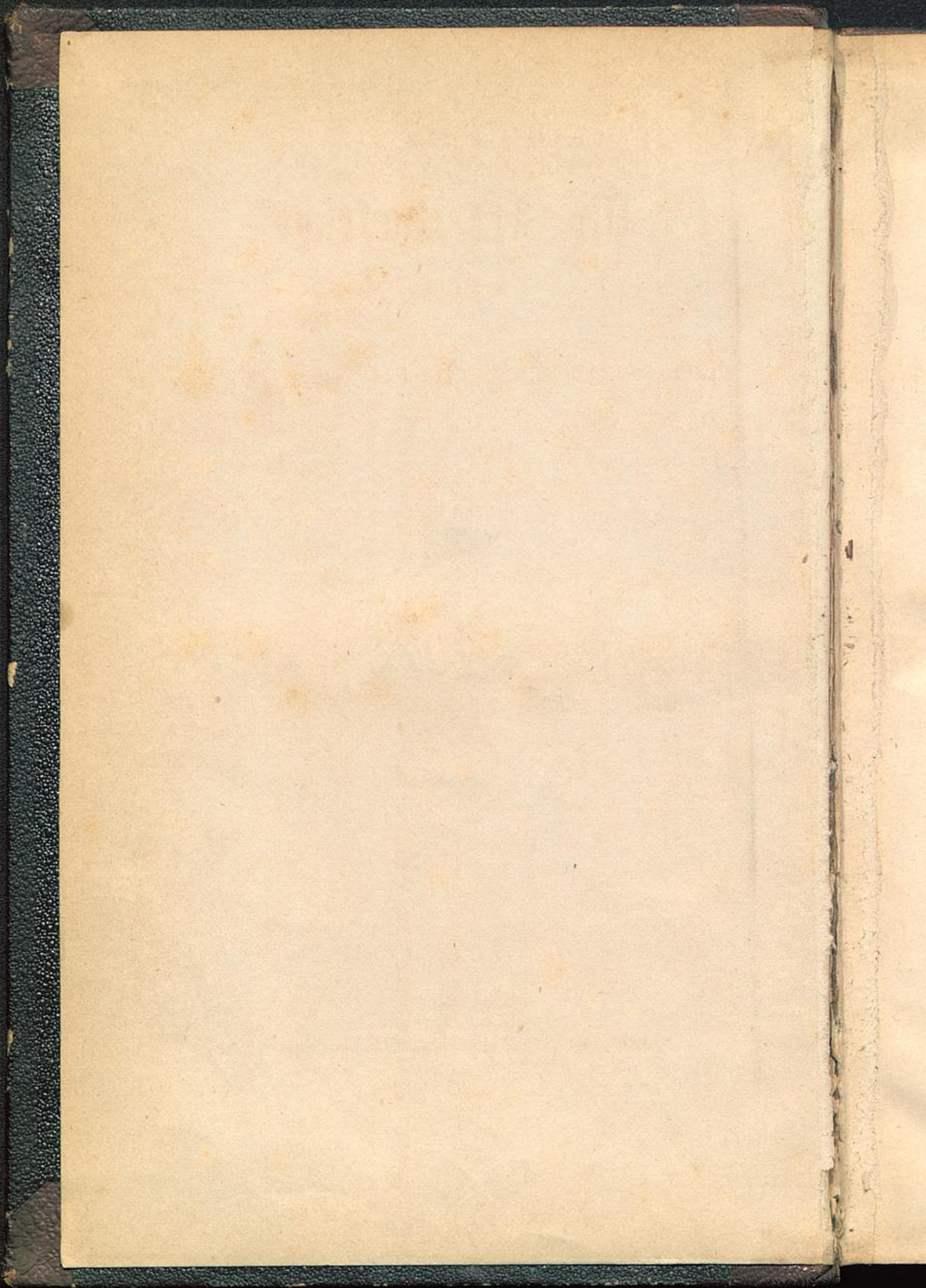




1950

Kritik Concordin. No 12, 20 März 1870.
mit sehr günstiger Beurteilung
bevorzugt wurde.

Marshall



Die Arbeiterfrage

unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes

von

Ludwig Bamberger.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1873.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

I n h a l t.

	Seite
Vorbetrachtung	1—70
Erstes Capitel. Politische Ausgangspunkte	71
Zweites Capitel. Die englischen Trade Unions	78
Drittes Capitel. Verfassung und Bestand der deutschen Gewerk- vereine	95
Viertes Capitel. Arbeitseinstellungen unter den Auspizien der deutschen Gewerkvereine	105
Fünftes Capitel. Die natürliche Tendenz der Gewerkvereine .	118
Sechstes Capitel. Die Rechtsfrage innerhalb und außerhalb des deutschen Reichs	131
Siebentes Capitel. Der allmälige Entwicklungsgang des ge- setzgeberischen Grundgedankens	149
Achstes Capitel. Das Hilfskassenwesen	175
Neuntes Capitel. Zwangskassen und Kassenzwang	186
Zehntes Capitel. Die Invalidentkassen	197
Elfstes Capitel. Die Kassentrennung	215
Zwölftes Capitel. Schieds- und Einigungsämter	232
Schlußbetrachtung	258
Anlage I. Gesetz-Entwurf, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen nach den Beschlüssen der Com- mission des deutschen Reichstags in der Frühjahrsession 1872	268
Anlage II. Statuten des Verbandes der deutschen Gewerk- vereine	282
Anlage III Statuten der Gewerkvereine der deutschen Maschinen- bau- und Metallarbeiter	297

	Seite
Anlage IV. Statuten der deutschen Verbandsklasse für die Invaliden der Arbeit. Nebst Geschäftsordnung für die Ortsverbände und ihre Beamten	318
Anlage V. Der Schlußbericht der englischen Commission über die Arbeiterfrage	332
Anlage VI. Minderheitsgutachten der englischen Commission betreffend die Prinzipfrage der gesetzlichen Stellung der Gewerksvereine	344
Anlage VII. Englisches Gesetz, betreffend die Trades Unions	346
Anlage VIII. Die beiden ersten (wesentlichen) Artikel des französischen Gesetzes gegen die Internationale (1872) . . .	355
Anlage IX. Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Raumburg	356

Vorbetrachtung.

In englischen Abhandlungen über die Angelegenheiten der arbeitenden Bevölkerung stoßen wir meistens auf ein Capitel, welches nachweist: daß zu wiederholtenmalen die lebhaftere Förderung dieser Angelegenheiten zunächst politischen Reformen auf dem Gebiete der Wahlgesetzgebung verdankt wurde, indem die Ausdehnung der wählenden Kreise den Lords und Gemeinen die Nothwendigkeit eindringlich näher rückte, sich mit den Beschwerden der im Dienste der nationalen Industrie beschäftigten Classen zu befassen. Die Schriftsteller knüpfen hier vor Allem an den großen Abschnitt der politischen Reformacte von 1832 an. Dieser Umgestaltung folgte eine Reihe geringerer Erweiterungen des Stimmrechts parallel mit der ununterbrochen in Fluß bleibenden Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse; und nach Verlauf von 25 Jahren trifft wieder die beträchtliche Verallgemeinerung des politischen und communalen Wahlrechts von 1867 zusammen mit der Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, welchem die Wirksamkeit der Trade Unions (in Deutschland „Gewerkvereine“ benannt) zur eingehendsten Prüfung überwiesen ward. Auf die Leistungen dieses Ausschusses baute das Gesetz, welches 1871 zum erstenmal jenen Gewerkvereinen eine Art gesetzlicher Sanction erteilte; aber noch viel größer ward

der Einfluß jener sogenannten „Enquête“ dadurch, daß sie, nach einer Pause von mehr als vierzig Jahren zum erstenmal wieder, vorab für Großbritannien, sachlichen Einblick und erschöpfende Methode in eine Gesamtheit von bis dahin verworren und vereinzelt behandelten Fragen brachte, und im weiteren Verlauf auch als Ausgangspunkt zur Erörterung derselben Bewandnisse in andern Ländern, namentlich in Frankreich und Deutschland, gedient hat. Die große Mehrheit der neuern Werke über die Probleme der Arbeit und der Armuth auch in letztgenannten Ländern ist mit dem Material aufgebaut, welches die von der englischen Commission verfaßten 11 Folioberichte geliefert haben. Sie haben das Ansehen der „Enquêtes“ wieder zu Ehren gebracht, welches durch die bei Gelegenheit der französischen Bankfrage allzusehr gehäuften Compilationen dilettantischer Redseligkeit etwas herabgekommen war.

Doch ehe wir aus dem hier angedeuteten Zusammenhang zwischen Stimmrecht und Gesetzgebung weitere Schlüsse ziehen, müssen wir, um mit unserm Urtheil nicht von der richtigen Mitte abzukommen, zwei andere Betrachtungen einschalten. Zunächst, wenn es wahr ist, daß durch ihr erwirktes Stimmrecht die Unbegüterten in Stand gesetzt wurden, die Gesetzgebung auf das Gebiet ihrer Interessen zu leiten, mußte denn doch schon ein Zeitabschnitt vorausgegangen sein, in welchem jene selbstigen Classen, obgleich einer unmittelbaren Ausübung des politischen Rechts entbehrend, die parlamentarischen Kreise zu Concessionen gleichsam vermöge eines atmosphärischen Drucks nöthigen konnten; denn wir wissen sehr gut, daß dergleichen Zugeständnisse niemals ganz freiwillig ergehen, und daß in den uns vorschwebenden besondern Fällen jene Reformen,

die nachträglich den untern Schichten zu statten kamen, auch theilweise durch das Drängen eben derselben Schichten vorher errungen worden waren. Die Erweiterungen des englischen Stimmrechts in 1832 und 1867 waren Ergebnisse der erweiterten Anschauungen, die in der Gesamtheit des europäischen Staatslebens zum Durchbruch gekommen waren. Dieß sei nur eingeschaltet, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob es denkbarerweise vom freien Willen einer gesetzgebenden Körperschaft oder Regierung abgehangen habe, durch Festhalten an bestehenden Stimmrechtsgränzen auch die Bewegung in Arbeiter-Angelegenheiten zu bannen.

Aber einen zweiten Punkt müssen wir diesem ersten beifügen. Die Rechtserweiterungen auf dem hier in Betracht gezogenen Gebiete sind auch von andern Kräften, als denen die sie zunächst angehen, herbeigeführt worden. Die Fortschritte in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Arbeiter sind vor allem der gewerblichen Thätigkeit selbst zu verdanken, und den Forderungen, welche von Seiten der Bildung und Wissenschaft zur Anerkennung gebracht wurden. Mehr als ein Jahrzehnt vor jener großen Reformacte, deren die englischen Sozialschriftsteller so nachhaltig erwähnen, während noch die verfaulten Burgflecken im Vollbesitz ihres Wahlrechts sich befanden und die großen Fabrikstädte keine Stimme ins Haus der Gemeinen entsandten, während Europa im Schlafe der politischen Abspannung lag, die auf die großen Kriege gefolgt war, geschah in England der entscheidende Schritt, von dem alle späteren Verbesserungen abzuleiten sind, geschah der Schritt, welchen die Gesetzgebungen des Continents erst in unsern jüngsten Tagen nachzuahmen den Muth faßten. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß nämlich, aus

dessen Vorarbeiten die Aufhebung des Verbots der s. g. Arbeitercoalitionen in zwei zusammengehörigen Gesetzen von 1824 und 1825 hervorgieng, wurde im Anfang der zwanziger Jahre niedergesetzt. Das war also um die Zeit der Congresse von Karlsbad, Aachen und Verona, als noch kein revolutionärer Wind aus Frankreich oder Deutschland die Segel einer volksthümlichen Bewegung in England schwellen konnte, wie nach 1830 oder 1866. Vielmehr waren es die eigenen nach vorwärts drängenden Gesetze der gewerblichen Entfaltung, die durch sie erhöhte Widerstandskraft der Arbeiter, im Bunde mit den geläuterten Begriffen einer noch neuen Wirthschaftslehre, welche dem Parlament die Nothwendigkeit beibrachten, mit den hemmenden und ungerechten Privilegien der Arbeitgeber offen zu brechen. Die Maschinen, das Capital und die Grundsätze des Adam Smith haben am meisten, wenn nicht gar ausschließlich, die Welt dahin gebracht, das Siegel der Knechtschaft von der Arbeit zu lösen, welches ihren Angehörigen durch das Strafverbot gemeinsamer freier Vereinbarung so lange aufgedrückt gewesen war, und bis in das letzte Jahrzehnt dießseits der Meerenge aufgedrückt blieb. Es ist nicht überflüssig auch dieß hier von vornherein auszusprechen, gegenüber einer immer mehr um sich greifenden Redeweise, welche Capital, Maschinen und A. Smith nicht ohne die Zuthat einiger leisen oder lauten Berwünschungen erwähnen kann, freilich aus Vorsicht gewöhnlich in einem Nachsatz beifügend, daß allerdings jener Mann und jene Dinge nicht ganz vom Uebel seien, und ihren Platz in der Welt bisher nicht ganz mit Unrecht eingenommen haben. Sehr hübsch hat noch ohnlängst H. B. von Unruh es hervorgehoben: „Die sogenannten Ausbeuter und Ausfanger, die Förderer des modernen

Sklaventhums, wie es in der Sprache der Katheder-
sozialisten heißt, die Maschinenfabrikanten Berlins, waren
es, die im Jahre 1862 eine Petition an das Abgeordneten-
haus und den Minister des Innern, Grafen Schwerin,
richteten, um Aufhebung des Coalitionsver-
botes!“

Die hier eingefügten Vorbehalte heben nicht die Wahr-
heit des Satzes auf: daß jede Ausdehnung des Stimm-
rechts die Angelegenheiten der arbeitenden Classen mehr
in den Vordergrund schiebt; und wo, wie in Deutschland
mit einem Ruck das allgemeine Wahlrecht zur Geltung
kommt, tritt dieser Zusammenhang am kenntlichsten auf.
Die sogenannte soziale Frage war bis zum Jahr 1866
in Deutschland — abgesehen von einigen aus Frankreich
und der Schweiz zurückgekehrten Handwerkern — nur für
die Literatur vorhanden. Ins Volksbewußtsein, als ein
Stück des politischen Programms, trat sie erst mit dem
Norddeutschen Reichstag, in welchem zum erstenmal, seit
der Parlamentarismus in der Welt besteht — etwa ab-
gesehen von der kurzen französischen Episode zwischen März
und Juni 1848 — eine bemerkenswerthe Anzahl offizieller
Vertreter des reinen Sozialismus ihren Sitz einnahm und
ihre Stimme erhob. Wir haben hier nicht zu untersuchen,
ob diese Neuerung für das Gemeinwohl erfreulich oder
beklagenswerth gewesen. Thatsache ist, daß, wenn auch
aus der zweiten und über ganz Deutschland ausgedehnten
allgemeinen Volkswahl 1871 die Zahl der offiziellen Re-
präsentanten des Sozialismus nur mit dem dritten Theil
der im Jahr 1867 von Norddeutschland allein Erwählten
hervorgieng (zwei statt sechs), doch unter Einwirkung von
mancherlei Nebenströmungen dem Geist des Reichstags
dieses in sein General-Mandat neuerdings sich einmischende

soziale Element nicht minder gegenwärtig blieb. Man darf wohl annehmen, daß die Voraussicht einer solchen Wirkung an oberster Stelle nicht ganz fehlte, als seinerzeit das Programm des neuen Deutschen Reiches auf das unbegrenzte allgemeine Wahlrecht gestützt und mit diesem eine Kürze der Wahlperiode verbunden wurde (die dreijährige), wie sie in keiner andern Gesetzgebung eines großen Staates existirt (nur die Schweiz hat noch das dreijährige Mandat) — ein Umstand, welcher vielleicht noch mehr als die Zusammensetzung des Wahlkörpers den Einfluß unruhiger Volksstimmung auf die Vertreter zum Ausdruck bringt. Was damals an maßgebender Stelle freilich nicht vorausgesehen wurde, war, daß dem abenteuernden Sinne der Sozialdemokraten ein erheblicher Zuzug aus einem ganz andern Lager kommen, und daß aus der Diverfion gegen das Bürgerthum, welche unter Umständen von oben mit Gleichgültigkeit ins Auge gefaßt werden mochte, mit Hülfe der ultramontanen Verbindung ein sehr ernster Feldzug gegen das Reich und seine Regierung sich entwickeln werde. Den Ultramontanen ist es gerade so, wie ihrer Zeit den angesehenen Gönnern Lassalle's und Schweizers, nur um eine neckende Diverfion zu thun; aber eine unverantwortliche und nationalitätslose Opposition, wie diese, kann das Spiel schon viel weiter und ernster treiben, als eine Regierungspartei, die von ihren eigenen Interessen doch — bei einiger Ehrlichkeit und Einsicht — gar bald wieder zu den wahren Wurzeln ihres Daseins zurückgeleitet wird. Selbst die demokratische Experimentirlust des zweiten französischen Kaiserthums kam mit ihren sozialistischen Absichten nie über die kümmerlichsten Anfänge hinaus. Was den Ultramontanismus in Deutschland am meisten ermuntert, sich des gefährlichen Werkzeugs zu bedienen, dessen Zweischneidig-

keit ihm ja aus den erschossenen Geistlichen der Commune wohl bekannt ist, das ist das dunkle Bewußtsein seiner eigenen Hoffnungslosigkeit. Hätten die katholischen Agitatoren den Glauben an die Rückkehr ihrer Herrschaft über den Staat, nimmer mehr würden sie ihre eigene Zukunft durch die Hegung der zersetzenden Lehren untergraben; und käme es — undenkbarer Weise — einmal zu einem gemeinsamen Siege, so würde der eigene Verbündete ihnen für das treulose Spiel die gerechte Strafe nicht schuldig bleiben.

Die Bemerkung, daß der Deutsche Reichstag den sozialen Anregungen gegenüber sich einen offenen Sinn bewahrt habe, gründet sich übrigens mehr auf die Beobachtung stiller innerer Vorgänge, als auf Bethätigungen, welche in parlamentarischer Form an die Oeffentlichkeit traten. Es ist nicht daran zu denken, daß auf dem Boden unserer dermaligen Staatszustände, und ohne eine Alles auf den Kopf stellende Umwälzung, positive Vorschläge zu sozialistischen Gesetzen in Betracht gezogen oder nur eingebracht würden; höchstens werden Capitalisten oder Geschäftsleute mit einigen malitiösen Plänkeleien erschreckt. Dagegen zeigt sich die Macht des sozialistischen Einflusses vielmehr von der negativen Seite dadurch, daß verhältnißmäßig nur wenige Lust empfinden, ihm offen die Stirne zu bieten, wenigstens da wo er nur als friedlicher Menschheitsverbesserer, natürlich nicht dann, wenn er als dreister Lobredner der Pariser Brandstiftungen auftritt. Der Sozialismus ist eben unterderhand ein „hoher Herr“ geworden, und mancher hütet sich, so ganz mit ihm zu brechen, schon deshalb, um keinem Gegner den Vorsprung an Stimm-Material zu lassen, über welches die Laune des Tages verfügt. Solange nicht die gegenwärtigen

Formen des Staates, der Gesellschaft und der Bildung von anderen Daseinsformen verdrängt werden, welche unserer Vorstellung so wenig zugänglich sind, wie die Vorstellung einer außerweltlichen Existenz, so lange wird der im Staate herrschende Geist nicht unter das Niveau der den Mittelclassen entsprechenden Anschauung herabsinken können. Ihre Fähigkeiten sind unentbehrlich zur Leitung des Ganzen. Alle sozialdemokratischen Wahlen haben nur Abgeordnete geliefert, die mit ihrer Existenzweise und — man darf kühn behaupten — mit ihren Existenzbedürfnissen dem behäbigen Bürgerstand angehören; selbst die wenigen, welche sich mit dem Namen eines „Arbeiters“ schmücken, machen davon keine Ausnahme. Man braucht sie nur anzusehen, um zu wissen, daß auch sie „Bourgeois“ sind, und ihrer Behäbigkeit unbeschadet nur darum Feuer und Schwert predigen, weil sie nicht an den Erfolg ihrer Predigten glauben. Wie unfähig, der heutigen so fein organisirten Culturwelt gegenüber, eine proletarische Staatskunst ist, konnte man während der Commune erproben. Trotzdem daß ihr das geistreiche und gebildete Zigeunerthum der französischen Hauptstadt zu Gebote stand, hat sie es nicht zu einem einzigen staatlichen Gedanken gebracht.

Aber wenn unserer bürgerlichen Gesellschaft die An-tastung der Eigenthums- oder Erwerbsgrundsätze sowohl der Vorstellung als der Ausführung nach unabsehbar fern liegt, so ist ihr doch der Muth der verständigen Kritik gegen ausschweifende Zumuthungen binnen kurzer Zeit in erstaunlichem Maße gesunken. Daran hat die veränderte Basis des Wahlrechts ihren guten Antheil. Andere Einflüsse treten hinzu. Der gewaltige Aufschwung der Gewerbe und der davon unzertrennliche beschleunigte

und fruchtbare Kreislauf des Capitals haben neue Reichthümer in Massen erzeugt. Es ist eine ganz unhaltbare Annahme, daß diese Zunahme des Gesamtvermögens nur den wenigen Bevorzugten zu statten komme, an welchen die Zunahme am meisten in die Augen fällt. Natürlich muß bei einer namhaften Verbesserung der allgemeinen Lage der Besitz des Industrie- oder Finanzunternehmers in stärkerem Maße wachsen, als der Besitz des minder mächtig eingreifenden Mitarbeiters an der allgemeinen Production. Noch so großer Gewinn auf eine Menge von Köpfen vertheilt, wird immer nur geringe Bruchtheile geben, verglichen zu dem Vortheil, welchen der Schöpfer oder Erhalter eines bestimmten Unternehmens aus demselben zieht. Daß ein Mann, dessen Intelligenz oder dessen Capital ihn an die Spitze einer Erwerbsthätigkeit gestellt haben, von dem gedeihlichen Gang desselben größeren Nutzen zieht, als jeder für dieselbe weniger wichtige einzelne Mitarbeiter, das ist eine Naturnothwendigkeit, die nur für diejenigen abänderbar ist, welche sich ein Culturleben ohne Eigenthum vorstellen können. Den Antrieb zur Anstrengung seiner Kräfte bemißt ein jeder nach dem Lohn, der in Aussicht steht, und den Lohn wiederum im Verhältniß zu dem, was er bereits besitzt. Wer viel besitzt oder viel vermag, wird wenig oder nichts daran setzen, wenn er seine Lage nur um das verbessern kann, was dem Unbemittelten schon einer Anstrengung werth erscheint. Die Verschiedenheit der Gewinnste abschaffen, heißt also nichts anderes, als das Eigenthum abschaffen. Wer nicht so weit gehen will, muß sich mit dem Gedanken ausöhnen, daß niemals das Loos der arbeitenden Classen durchgehends sich heben kann, ohne daß gleichzeitig die Vermögenden in stärkerem Verhältniß wachsen. Und wir

erleben es auch in der That, daß der falsche Gesichtspunkt der Mißgunst, welcher die wachsende Prosperität der Mehrbesitzenden anklagt, ohne die verhältnißmäßige gleichzeitig vorschreitende Durchschnitts-Verbesserung der übrigen Schichten mit in Anschlag zu bringen, zweckwidrigen Folgen dient, nämlich die Gesamtentwicklung aller Volksschichten beeinträchtigt. Nichts ist leichter, als Mißgunst und Unzufriedenheit zu erregen, dem Minderbegünstigten die mäßige Verbesserung seines Geschicks zu verleiden dadurch, daß man ihn zu einer Vergleichung mit dem Mehrbegünstigten aufstachelt. Es entstehen dadurch jene Conflictte unter den verschiedenen am Gewerbsleben bethätigten Classen, welche die gemeinsame Arbeit unterbrechen, entmuthigen und zurückhalten. Der Schaden, der damit an den hervorragenden Stellen gestiftet wird, fällt auch hierbei wieder mehr in die Augen als der unter viele vertheilte Verlust. Der einzelne Unternehmer wird unmittelbar in seinem Vermögen härter getroffen, aber der unbemittelte Arbeiter verliert auf die Länge ebenso viel, und am meisten verliert er dadurch, daß der Aufschwung, der ohne die Störung des Friedens in den gewerblichen Kreisen eingetreten wäre, im Keim erstickt wird. Das berühmte Bastiat'sche Capitel: „Was man sieht und was man nicht sieht,“ spielt auch hier die entscheidende Rolle. Aber die Welt richtet sich nun einmal am liebsten nach dem was sie sieht, und zwar nach dem was sie leicht sieht. Aus dieser Bewandniß erklärt sich zum Theil die Schüchternheit, mit welcher die Kritik den sozialistischen Phantastereien dormalen entgegentritt. Das Geschrei gegen den zunehmenden Reichthum und Lebensgenuß an den augenfälligsten Stellen ist so Modesache geworden, daß die wenigsten, welche ihre Meinung vor der Deffentlichkeit

ausprechen, sich ihm zu entziehen wagen; und die, welche dieser Mode huldigen, folgen eigentlich ganz consequent der Logik, wenn sie dem Verlangen nach Aufhebung des Privateigenthums und nach obrigkeitlicher Regelung des Gewinns keinen energischen, sondern nur halben Widerspruch entgegenzustellen wagen; denn es gibt außer jener Radicalcur der Communisten kein Programm, welches für den Plan Raum ließe, die Gewinnste, statt, wie bisher, in geometrischer Progression zu den Mitteln des Einzelnen, künftig in arithmetischem Verhältniß zu der Kopfzahl zu vertheilen.

In Deutschland entwickelte sich diese Art sozialistischer Empfindung, welche aus dem Aergerniß an der sichtbaren Bereicherung der wenigen Meistbevortheilten entspringt, drastischer als anderwärts, weil Deutschland mit am längsten ein armes Land geblieben war. Besonders herausfordernd war der Gegensatz in Norddeutschland, weil hier, wo die inneren Nationalprocesse dermalen vorzugsweise ausgetragen werden, ein armer Adel an dem unaufhaltamen Vorseilen der Industrie und Finanz den tiefsten Anstoß nehmen mußte: denn dieß verringerte den Werth seines politischen Einflusses, seines gesellschaftlichen Prästigioms und seiner materiellen Einnahmen. Der preußische Toryismus ist vielfach als Denunziant und Hecker gegen den Aufschwung der Mittelclassen in die Deffentlichkeit getreten — eine Erscheinung, die wir in keinem anderen Land der Welt ausfindig machen können; die kleine Intrigue, welche vor kurzem in London zwischen einigen aristokratischen Heißspornen und Internationalisten spielte, ist ein ganz vereinzelttes Vorkommniß, das sich in allgemeine Heiterkeit auflöste. Die in Preußen bald direct, bald indirect vom Grundadel genährte Erweckung sozia-

listischer Empfindungen konnte bei dessen starker Einwirkung auf alle Schichten des Staatsregiments nicht ohne bedeutenden Einfluß bleiben, besonders einem schlechtbesoldeten Beamtenthum und von Haus aus dürftigen Gelehrtenstand gegenüber.

Etwas in gewissem Maß analoges begab sich einmal in Frankreich bezüglich des Richterstandes. Als in den ersten Jahren des zweiten Kaiserthums die durch die letzten geängsteten Jahre der Juli-Monarchie und die darauf gefolgte Revolution niedergehaltene Industrie einen entsprechend starken Anlauf nahm, und damit das unvermeidliche Schauspiel rasch gewonnener Vermögen, noch dazu unter dem verstärkenden optischen Eindruck der Pariser Centralisation, zu Tage trat, konnte man vielen ergangenen Urtheilen der Tribunale einen gegen die Reichen gerichteten Unwillen anmerken. Der Proceß eines Individuums gegen eine große Actiengesellschaft hatte damals immer etwas mehr Aussicht auf Erfolg als ein anderer. Das gewaltige Aufblühen der großen Eisenbahn-Gesellschaften war eine neue und sinnverwirrende Erscheinung, der Richterstand aber, besonders der niedere, befand sich in einer ähnlichen Lage zu dieser neuen Welt wie mutatis mutandis der preußische Landadel zur unsrigen. Er war sehr schlecht besoldet und doch an Nimbus gewöhnt. Es war die alte hundertjährige Ueberlieferung, daß junge Leute reicher Familien, die genug zu leben hatten, der Würde wegen in den Richterstand traten. Das Einkommen war daher sehr niedrig bemessen, gewissermaßen nur eine Zulage, und das erste Kaiserthum hatte nichts an diesen Verhältnissen des unteren Richterstandes verbessert; die Einkünfte der ersten Instanz waren beispielsweise so schlecht, daß in den annectirten deutschen Rheinlanden

häufig nur unfähige und unstudirte Schreiber sich bereit fanden, Richterstellen anzunehmen. Noch heute ist es vielfach Sitte in Frankreich, daß die jungen Reichen sich der Magistratur widmen, um ihre Lebensstellung mit dem Luxus einer Würde zu verziern, und ein Fremder ist manchmal erstaunt, wenn man ihm einen nach der neuesten Mode gekleideten und frisirten Stutzer als Richter am Tribunal von Paris vorstellt. Mit dem Vordringen der Mittelclassen ist jedoch die richterliche Laufbahn mehr und mehr ein Erwerbszweig geworden, und eben dessen vernachlässigte Ausstattung brachte jenen Mißklang hervor. (Noch heute bezieht ein Kreisrichter unterster Klasse nicht mehr als 2200 Franken, für französische Verhältnisse ein Spottgehalt.) Jedoch verlor sich im Laufe der Jahre diese schmollende Richtung gegen die Prosperität der Geschäftswelt wieder. Der Reichthum der Mittelclassen und der großartige Geschäftsgang waren doch in Frankreich zu alt, um auf die Länge den Gebildeten als etwas Anstößiges und Verdächtiges zu erscheinen, wie dieß bei uns in Deutschland noch bei der Neuheit des Aufschwungs der Fall ist; die rasche Zunahme der Vermögen wird bei uns wie etwas angesehen, das nicht mit rechten Dingen zugehen kann. Während niemand bezweifelt, daß z. B. die Tausende von Schienenmeilen mit ihrem ungeheuern Material einen reinen Ueberschuß über das frühere Inventar des Nationalvermögens bilden (da alles, was früher bestand, geblieben ist und noch viel mehr dazu kam), findet nichts leichter Eingang in die Köpfe, als die Ansicht, daß der wachsende Reichthum der einzelnen Individuen oder Gesellschaften auf Kosten ihrer Mitbürger durch bloße Taschenwanderung sich vollziehe. Die alte physiokratische Idee, daß es nur eine einzige fruchtbare Function in der

Welt gebe, klingt, nachdem sie von dem Marx'schen Communismus aus dem Erdboden in die Handarbeit verlegt und aus einer Wirthschafts- zu einer Rechtsfrage gemacht worden, auch einem großen Theil unserer, der Geschäftswelt so fremden, Junker, Beamten und Gelehrten ganz plausibel.

Die Deutschen sind überhaupt dasjenige Volk, bei dem wahrscheinlich die sozialdemokratischen oder — was dasselbe ist — communistischen Staats- und Gesellschaftstheorien mehr Glück machen als bei irgend einer anderen Nation. Sie nehmen alles ernst auf, und nicht am wenigsten die Narrheit. Aus jedem quertreibenden Einfall wird sofort eine Theorie, aus jeder Theorie ein dickes Buch; und steht etwas einmal in einem dicken Buch, so ist ihm auch — mag es sonst sein wie es wolle — die regste und ehrfurchtsvolle Behandlung gesichert. Die sozialistische Systemmacherei, welche zwischen 1820 und 1848 in Frankreich in kleinen Kreisen betrieben wurde, brachte es eigentlich nie über einen Curiositätserfolg hinaus und recrutirte ihren Anhang aus jugendlichen Schwärmern und excentrischen Köpfen. Bei uns wird aus dergleichen eine akademische Disciplin, welche den Studiosen der Cameralwissenschaft zu ernster Beherzigung vorgetragen wird. Es ist charakteristisch, daß die Internationale auf englischem Boden von Deutschen in ein System gebracht und zum Ausgangspunkt einer Welterlösungstheorie erhoben worden ist.

Für die Engländer waren die Trade Unions und Trade Societies praktische Anstalten, um verschiedene Geld- und Handwerksvortheile durch Arbeiterverbindungen zu erzielen; die französischen Jünger machten eine revolutionäre Propaganda daraus, die deutschen ein gelehrtes

Rechtsgebäude. Ebenso haben aus den Zeugenverhören der englischen parlamentarischen Untersuchungscommission vorzugsweise deutsche Gelehrte theoretischen Rechtsstoff destillirt, und die Resultate jener Untersuchung überhaupt zu umfassenden wirthschaftlichen Constructionen in einseitiger Richtung ausgebeutet. Ein so interessanter, unter vielen Gesichtspunkten neuer, Stoff wie der in jenen Blaubüchern niedergelegte enthielt natürlich, für die welche sich zuerst auf dessen Verdolmetschung warfen, eine große Versuchung, möglichst viel herauszuschlagen. Während das Parlament, welches die Untersuchung geführt, aus dem ungeheuren Aktenmaterial nicht mehr theoretische Gewißheit zu schöpfen sich berechtigt fühlte als nöthig war, um die höchst beschränkten Gesetze zum Schutze der Gewerksvereine zu erlassen (Act 34 u. 35 Victoria, cap. 31 u. 32), während die Ansichten der Fachschriftsteller in England ebenso wenig zu einem abschließenden Urtheil kamen, verbreitet sich in Deutschland auf Grund einiger größeren und kleineren Arbeiten über dasselbe Thema die Anschauung, als hätten jene Untersuchungen wirklich sowohl die Berechtigung als auch die Lösung der sogenannten sozialen Frage wesentlich näher gerückt. Wenn ein Prätendent wie der Graf von Paris in seinem Auszug aus jenen Blaubüchern zuweilen eine auf populären Beifall berechnete Redewendung einfließen läßt, so darf einen gerade wegen der Absicht dieß nicht verstimmen. Auch muß man dem erlauchten Sozialschriftsteller die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß seine sachliche Darstellung sich streng und redlich an die unparteiische Wiedergabe des Historischen hält. Während die Thatsachen entfernt nicht den Beweis liefern, daß die Strike-Politik der Trade Unions in der Mehrzahl der Fälle zum Siege der Arbeiter geführt hat, während

noch unendlich viel weniger maßgebend die einzelnen Exempel von Arbeiter-Betheiligungen und Productivgenossenschaften dastehen, ist es jetzt Mode in Deutschland, auf Grund der englischen Erfahrung hierin lauter bewährte Heilmittel anzupreisen. In ähnlich übertriebener Weise werden die, wenn auch noch so verdienstvollen und praktischen, Versuche von Mundella und Kettle als unabwiesbare und unfehlbare Institutionen dargestellt. Der deutsche Schriftsteller arbeitet sich da in sein neues Material hinein wie ein Biograph in seinen Helden — er begeistert sich für alles; und da im Grunde das ganze Fach der Volkswirtschaft im Verhältniß zu seiner immensen und mannichfaltigen Aufgabe noch außerordentlich dünn besetzt ist, so genügt oft ein Mann oder gar ein Buch, um eine Schule zu stiften, und eine Schule, um ein ganzes Gebiet des Wissens zu accapariren. Die Richtung, für welche, mit raschem und daher die Wichtigkeit der Bezeichnung nahe legendem Erfolg, der Beiname des „Kathedersozialismus“ erfunden worden, läßt sich auf den Einfluß eines einzigen Gelehrten zurückführen. Daß der Einzelne Schule macht, daß die Schule zur Herrschaft in der Doctrin, manchmal im Leben gelangt, kommt überall vor, und vielleicht am meisten in der Nationalökonomie. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Falsch und verwirrend ist nur die Behauptung, daß die sogenannte „ethische“ Volkswirtschaft, welche jetzt als bahnbrechende Richtung der Wissenschaft verkündet wird, in der That etwas neues sei. Ihre Kritik der Smith'schen Schule ist der Wesenheit nach um kein i-Pünktchen verschieden von der Kritik der französischen Sozialisten von vor dreißig oder fünfzig Jahren. Die sich so nennenden Realisten der deutschen Nationalökonomie haben auch nicht einen

kritischen Satz geliefert, der ihnen nicht aus dem alten St. Simon, aus Fourier und Proudhon vorzulegen wäre. Ihre Kritik der sogenannten Manchester-Schule, daß sie bloß die Erzeugung der Werthe ins Auge fasse ohne Rücksicht auf deren Vertheilung, steht auf jeder Seite von St. Simon, Louis Blanc, Pierre Leroux, Cabet und namentlich bei Fourier und Proudhon scharfsinniger ausgeführt, als bei irgend einem jüngeren Deutschen. Ihre Theorien von Staat und Gesellschaft, beziehungsweise von deren Berechtigung zum Eingriff in die Sphären des Eigenthums und der freien Bewegung, drehen sich um dieselbe Ase. Das einzige, was unsere deutschen Gelehrten eigenes zugebracht haben, ist die Wiederanknüpfung an das Mittelalter, an Gilden und Zünfte. Hier gab es Arbeit für beliebige Auslegung, Ergänzung und Verherrlichung hundertjähriger und verwickelter Formen, hier Nahrung für den wackeren Forscherfleiß, hier findet jeder was er will; das historisch-dialektische Becherspiel kann sich ins Länge und Breite ergehen; den abenteuerlichen Vorschlägen wird das Abschreckende wie das Oberflächliche der revolutionären Neuerungsucht durch ein angehängtes Schwergewicht bestaubter Folianten und gothischer Schnörkel benommen. Auch hat die des Stillstandes im übrigen bedürftige katholische Sozialistik sich mit Wollust unter der so entgegengetragenen Fahne des Zunft- und Innungswesens in das Wettrennen um die Volksgunst gestürzt.

Solcher Gestalt ist, wer noch vor einem Jahrzehnt bei uns kaum ernstes Gehör gefunden hätte, jetzt dem Markte der öffentlichen Meinung, ein vielbeliebter Mann; wir dürfen uns nicht mehr wundern, wenn selbst solche staatsrechtliche Theoreme, welche nur durch die gewaltsame Unterjochung des Bürgerthums unter das Proletariat zu

siegen erwarten und verlangen, als mögliche Theorien von ernstern Gelehrten in Betracht gezogen werden. Auch ist es nicht mehr als logisch, daß, wer staatlichen Anordnungen die Kunst zutraut, im Gange der Menschheit an die Stelle des Selbsterhaltungstrieb's der Individuen zu treten, den Communismus oder Collectivismus in den Bereich seiner ernstern Erwägungen ziehe. Ein gemeinsames Band umschlingt alle Schattirungen von dem wilden Russen Bakunin bis zum zahmsten deutschen Docenten, da wo der Eingriff des obersten Regiments in die Privatthätigkeit nicht länger als die Ausnahme, sondern als regelmäßige Anforderung vom Staatsgedanken abgeleitet wird.

Denn Ausnahme oder Regel? das ist die Frage! und fälschlich werden von unserer neuesten Schule die Unterschiede so dargestellt, als stände ihr gegenüber, unter dem Banner der sogenannten Manchester-Leute, eine Ansicht, welche dem Ganzen jede Einsicht und Einmischung in die Sphäre der Individuen verweigere. Eine solche Ansicht wäre an sich so unsinnig wie die absolut entgegengesetzte. Auch in dem ausschweifendsten Communisten oder Sozialisten werden wir (vorausgesetzt, daß er nicht ein Betrüger ist) niemals die Meinung suchen, daß er verlange, der Staat solle dem einzelnen Menschen seine Nahrung, Kleidung, seine Zeit für Schlafen und Wachen, seine Zerstreuung, Beschäftigung und Belehrung täglich zuschneiden. Wer um zwei Meinungen zu kennzeichnen deren letzten und unbedingten Ausdruck in unvermitteltem Gegensatz stellt, ist immer einigermaßen bösen Glaubens. So geschieht es aber da, wo dem so bezeichneten Manchesterthum der Glaubenssatz untergeschoben wird: daß die Gesetzgebung des Staates mit unbegrenzter Gleichgültigkeit den gewerblichen Wechselbeziehungen der Menschen

zuschauen müsse, jede Dazwischenkunft bei was irgend für einem Vorgang als absolut verboten ansehend. Niemals hat ein Staat bestanden, der sich praktisch zu solcher Gleichgültigkeit bekannte, weder in der wirklichen Welt noch in der Phantasie irgend eines Nationalökonomen. Selbst die Idealisten der Anarchie aus dem Jahr 1848, welche — wohl schwerlich im Ernste — vorschlugen, die oberste Regierung in eine Affecuranzanstalt umzuwandeln, bei welcher der Einzelne nach Belieben sich gegen Verraubung, Mord oder Betrug versichern könne, würden nicht im Stande gewesen sein, ihren Gedanken auch nur auf dem Papier so consequent durchzuführen.

Ehrlich, aufrichtig und wahrhaftig kann ein System nur gewürdigt werden, wenn man es nicht in seiner äußersten Consequenz, sondern in seinem Schwer- und Mittelpunkt erfaßt. So behandelt stellt sich die Schule des Adam Smith als die Gesammtheit derjenigen dar, welche die freie Bewegung der Individuen als das Lebensprincip der ernährenden Thätigkeit in der Gesellschaft ansehen, Eingriffe in diese Freiheit nur als Ausnahmen zulassen, die als solche, d. h. mit Vorsicht und aus unumgänglicher Nöthigung, anzuwenden sind. Sie haben im ganzen das Vertrauen, daß jeder Einzelne von seinem Selbsterhaltungstrieb und der genauen Kenntniß seiner Verhältnisse am sichersten im Durchschnitt geleitet, und daß aus der Summe dieser wohl inspirirten Einzelwillen auch der größtmögliche Vortheil für das Ganze erzielt wird. Sie glauben nicht, daß es möglich sei, den Kampf aus dem Dasein zu verbannen. Sie halten es für sehr unwahrscheinlich, wenn nicht für unmöglich, daß irgendeine Gesetzgebung oder Staatsaufsicht mit Organen auszustatten sei, welche sie auch nur von ferne befähigen möchten, das

unendliche Getriebe der menschlichen Selbsterhaltungsthätigkeiten zu überschauen und zu leiten. Das höchste, was sie der obersten Ueberwachung zutrauen, ist die negative Leistung. Und diese ganze Ueberzeugung ist dem Stifter der Schule und seinen Jüngern nicht etwa aus abstractem Nachdenken aufgegangen, sondern das Leben mit seinen Nöthen und seinen Trieben hat sie ihnen aufgedrängt. Sie fanden den Staat vor, der noch auf der Geschlossenheit der mittelalterlichen Institutionen ruhte, und innerhalb der amtlich gezogenen Schranken jeden und jedes an seiner Stelle festhielt, von dem kirchlichen Glauben an, welcher dem Einzelnen zum Seelenheil bei Todesstrafe vorgeschrieben war, bis zum untersten Gewerbsberuf und Genußmittel. Sie halfen der gesteigerten Naturkraft, die wider diese Schranken andrängte, dieselben sprengen, und verlegten sich hauptsächlich auf den scharfsinnigen Nachweis, daß das oberste Regiment, indem es gewohnheitsmäßig seine Aufmerksamkeit einem engen Kreis von erzielten Vortheilen und vermiedenen Schäden zuwendete, einer unabsehbaren Welt gehemmter Entwicklung hornirt gegenüberstand. Hinter der kleinen Welt der vom Staat in Ordnung gehaltenen künstlichen Gliederungen lag die große der misera plebs und die noch größere der im Keim erstickenden Kräfte. Zusammenfallend mit einer politischen Bewegung, welche denselben Gegenstand von der Seite des Rechtes ergriffen, und natürlich in innigem Geistesverkehr mit ihr, schufen sie die Wissenschaft des freien Verkehrs, die zwar, wie jede Neuerung, einer Formel bedurfte und als durchschlagend darum die des laissez passer et laissez faire von den physiokratischen Vorgängern übernahm, aber weder jemals lebensunkundig noch flach genug war, um zu glauben, daß diese fünf

Worte für die Zukunft an die Stelle der schwierigsten aller Disciplinen treten könnten.

Aus dieser Erkenntniß giengen dann allmählich jene Reformen in die Welt, die erst in dem letzten Lustrum auf dem europäischen Festlande zum Durchbruch gekommen sind, und welche bis auf die allerletzten Zeiten nur mit Andacht und Dankbarkeit von den Männern der Wissenschaft und der Politik genannt wurden. Also vor allem der Freihandel, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit, die Beseitigung der Zinsbeschränkungen, der Schuldhast und der Eheverbote. Diese Entfesselung der Menschenkräfte, in Wechselwirkung mit der wunderbaren Dienstbarmachung der Naturkraft, brachte die Welt im Laufe dieses Jahrhunderts auf eine Höhe der Productions- und Austauschfähigkeit, welche der Erdoberfläche und der Lebensweise ihrer Bewohner eine neue und vervollkommnete Gestalt gaben. Aus dieser unberechenbaren Verbesserung der Dinge sind die Klagen erwachsen, über deren Erledigung die Geister jetzt mit oder ohne System sich zu schaffen machen. Die soziale Frage ist nicht eine Folge des Elends, sondern eine Folge der Verbesserung der allgemeinen Menschheitslage. Könnte man sich das nicht bei dem Anblick der Welt an den fünf Fingern abrechnen, so wäre schon die Kenntniß des menschlichen Herzens genügend, um rückwärts darauf zu schließen: ihr klagt, folglich ist es besser geworden. Das ist so wahr, daß die Forschung der sozialistischen Gelehrten sich große Mühe gibt, uns an einer Reihe von Thatsachen aus der Geschichte der Arbeit nachzuweisen, wie jede Herabdrückung des Lohns, jede Niederlage der Unzufriedenen, mit einem Wort jede Entbehrung und Demüthigung den Sinn der Betroffenen herabstimmt, die Widerstandskraft ihres Verstandes und

Charakters abstumpft. Das ist vollständig wahr, und es bekräftigt nur das Obengesagte: daß die herrschende Unzufriedenheit über das Loos gewisser Menschheitschichten, soweit sie von den Leidenden selbst ausgeht, dem ökonomischen Fortschritt der Welt entspringt. Die sozialistischen Ankläger haben sich zwar auch bemüht, Zahlen zusammenzustellen, aus denen hie und da erhellt, daß diese oder jene Kategorie von Arbeit, verglichen zu älteren Zeiten, heut absolut oder relativ schlechteren Lohn empfängt. Diejenigen, welche, obgleich derselben Richtung angehörig, doch weniger auf Effect ausgehen, geben zu, daß eine umfassende überzeugende Untersuchung in diesem Betreff noch nicht stattgefunden hat, daß wir die vergleichende Lohnstatistik der Gegenwart und der Vergangenheit noch nicht kennen. Wer aber zwei Augen und ein Gehirn im Kopfe, dazu seit etlichen Dezennien in der Welt gelebt hat, dem kann weder die Declamation des Marktes noch die des Katheders die Erfahrung seiner fünf Sinne rauben: daß die Mittel das Leben zu erhalten und zu erfreuen seit fünfzig Jahren unendlich vervielfacht worden, daß aber nach der ganzen Beschaffenheit des menschlichen Verkehrs die so vermehrten Lebensgüter weder von den Wenigen allein gefressen, noch von den Wenigen allein festgehalten werden können, sondern — in welchem Verhältniß immer — den Vielen zufließen.¹

¹ England führte 1845 ein 20 Millionen Centner Weizen,
 1868 " 35 " " "
 1845 " 2 " " Gerste,
 1868 " 7 $\frac{1}{4}$ " " "

In der nämlichen Periode stieg die Bevölkerung nur von 19 $\frac{1}{2}$ Mill. auf 24 $\frac{1}{2}$ Mill. Hatten etwa die Verdauungswerkzeuge der Reichen sich vergrößert?

Wer seine fünf Sinne hat und sie dazu gebraucht, sich in seiner Stadt, seinem Dorfe, seiner Provinz umzusehen, wenn er sich erinnert, wie seine Nachbarn zur Rechten und zur Linken neben ihm vor 25 Jahren lebten, gekleidet giengen, unterrichtet waren, und wie es jetzt mit deren Kindern aussieht; was er seiner Magd und seinem Knecht bezahlt oder zumuthen kann, und wie es dagegen in seines Vaters Haus u. s. w. bestellt war, der wird ohne viel Zierens aussprechen: daß „von der Quelle bis ans Meer“ der Fluß des Lebens rascher, breiter und tiefer geworden ist. Dieser Ausspruch steht weder gegenüber dem Bekenntniß, daß es noch sehr viel Elend in der Welt gebe, noch dem Bestreben, an der Beseitigung solchen Elends zu arbeiten.

Bis vor kurzem waren nun die Meinungen über diese Aufgabe der Beseitigung nach zwei Hauptrichtungen hin gespalten. Die einen glaubten, auf die Grundlage der modernen Rechtsanschauung hin, an die Möglichkeit einer fortschreitenden Entwicklung, indem den befreiten Menschen des civilisirten Gleichheitsstaates in der Hauptsache die Sorge für ihr Wohl, vereinzelt oder in Gesellschaft, überlassen werde. So geschah es in England, dem Staat, in welchem die Lage der Industrie am lebhaftesten die Aufmerksamkeit der Wissenschaft und Gesetzgebung herausforderte und gewann. Nach einer vierjährigen umfassenden Untersuchung kam das Parlament, auf Grund eines viele Bände umfassenden Zeugenverhörs und eines ausführlichen Berichts seiner Commission, zu einem Endergebniß, welches auch nicht um eines Haares Breite über die Grundsätze des bisherigen freien Rechtsstaates hinaus-schreitet, vielmehr sich innerhalb dieser Gränzen nur mit der äußersten Vorsicht in bescheidenem Maße vorwärts

bewegt. Dem Assoziationsrecht der sogenannten Gewerksvereine ward die legale Sanction ertheilt, und zwar unter Anwendung peinlicher Verclausulirung. Diesem letzten im Jahr 1871 vollzogenen Act waren seit einem halben Jahrhundert eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen vorausgegangen, welche sämmtlich ebensosehr aus der Fürsorge für die Verbesserung der arbeitenden Bevölkerung entsprangen, als sie sich innerhalb der oben erwähnten Gränzen hielten. Sie beziehen sich auf die sogenannte Fabrikgesetzgebung. Keine der unendlich zahlreichen Vorschriften dieser Gattung leitet ihre Berechtigung von dem Grundsatz her: daß der Staat berufen sei, von oben herab die Lohnverhältnisse oder beispielsweise die Lehrzeit der Arbeiter zu regeln. Wo immer die Gesetzgebung in die Beziehung zwischen Meister und Arbeiter eingriff, da geschah es im Namen einer Autorität, die dem Staat längst und überall als solchem zukommt, also entweder als dem Hüter der öffentlichen Gesundheit, oder dem Leiter der öffentlichen Erziehung, oder dem Inhaber der Gerichtsbarkeit über Mein und Dein. Auf diesem Boden erwachsen die zahlreichen Parlamentsbeschlüsse, welche in einzelnen Gewerben ein Maximum der Arbeitszeit für verschiedene Gattungen von Personen vorschrieben, die sogenannten Factory Bills, oder auch die Art der Arbeitseinrichtung in sanitätlichem Interesse regelten; die Vorschriften wegen der für den Unterricht der jüngeren Leute frei zu haltenden Stunden; die Vorschriften wegen der zum Schutze der Bergleute nöthigen Anstalten, und die Ermächtigung der Kohlenarbeiter zur Ernennung von Delegirten, welche die Feststellung der im Stücklohn gelieferten Arbeit contradictorisch mit den Beamten des Bergwerks zu überwachen haben; endlich die Maßregeln zur Unterdrückung des

sogenannten Truicksystems. Nach der empirischen Methode des englischen Staatslebens erwuchsen alle diese einzelnen Acte der Gesetzgebung ohne äußern Zusammenhang, oder principiellen Vorsatz, je nachdem Zeit und Umstände bald an dieser, bald an jener Stelle des gewerblichen Lebens zur Berücksichtigung einluden, und klar zeigten, welcher Weise Abhülfe zu schaffen sei. Gerade diese endlose Folge von einzelnen Gelegenheitsgesetzen versinnlicht den Grundsatz, nach welchem die Engländer hier verfahren: sie statuiren besondere Abweichungen von der allgemeinen Regel der freien Verfügung der Individuen über sich; am meisten charakterisirt sich dieses Princip darin, daß die bei weitem größere Anzahl jener Gesetze zu Gunsten der Minderjährigen und der Frauen erlassen ist, der erwachsene Mann in der Verfügung über sich selbst eigentlich niemals beschränkt wird.

Unter der Gunst dieser Art Gesetze zu schaffen, bei welcher, wir wiederholen es, niemals der Gedanke auftauchte, sich zu der Wirthschafts- und Staatslehre des Ad. Smith in Widerspruch zu setzen, erstarkte das Gesamtleben der englischen Arbeiter zu einer Macht, welche gerade von den deutschen Gelehrten der sozialistischen Richtung stets als Vorbild hingestellt wird. In der That haben die Genossenschaften aller Orten die Lage und den Geist der Arbeiter in einer Weise gestärkt, daß sie, wo Billigkeit und Einsicht ihnen zur Seite stehen, beinahe gewiß sein können, die öffentliche Meinung aufmerksam zu machen und für sich zu gewinnen, und in Folge davon praktische Concessionen auszuwirken; ja vielfach ist es ihnen gelungen, selbst widersinniges und albernes durchzusetzen (wie namentlich in einzelnen Orten beim Bau-gewerke). Die Freiheit der Presse und der Coalition

sichert ihnen ein unfehlbares Mittel, schweren Druck auf die Arbeitgeber auszuüben. Der Strike ist das Hauptinstrument, welches ihrem Willen Beachtung verschafft. Es wirkt noch vielmehr dadurch, daß es als Möglichkeit stets im Hintergrunde droht, als daß es in letzter Instanz zur Anwendung gelangt. Es bietet in diesem Punkt eine gewisse Analogie zu den Strafgesetzen der öffentlichen Ordnung, welche den wichtigsten Theil ihrer Leistungen da versehen, wo sie nicht zur Anwendung kommen. Ganz allein den von der Schule des A. Smith gepredigten Grundsätzen verdanken aber die Arbeiter jene Freiheit der Bewegung, welche sie in den Besitz des kostbaren Rechts der Arbeitseinstellung gesetzt hat, verdanken sie nicht minder in England die Einkommensteuer und die Aufhebung der Korngesetze, in Deutschland die Beseitigung der bei der Existenz von dreißig Staaten unerhört drückenden Niederlassungsbeschränkungen.

Mit einem Wort: wenn nach einem frühern Ausspruch die Ausbreitung und Mührigkeit der Unzufriedenen und Verbesserungslustigen nur von der verbesserten Lage des größten Theils derselben sich herschreibt, so ist ihnen die gesetzliche Möglichkeit, diesem ihrem höchst gerechtfertigten Trieb Ausdruck zu geben, nur durch diejenigen vorbereitet, wenn nicht überhaupt erkämpft worden, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis auf diesen Tag für den Grundsatz eintreten: daß die freie Bewegung des Individuums, sei es vereinzelt, sei es in freiwilliger Genossenschaft mit andern, das Fundament alles bürgerlichen Gedeihens ist, die Einschränkung aber nur eine Ausnahme sein darf, deren Berechtigung, wie die jeder Ausnahme, gebührend nachzuweisen und in den ihr streng zukömmlichen Schranken zu verwirklichen ist.

Im conträren Gegensatz zu der bisher geschilderten Ansicht steht jene andere, deren Charakterzüge, je kühner sie austritt, desto leichter zu erfassen und daher allgemein bekannt sind. In der Hauptsache handelt es sich um einen Staat, welcher die Vertheilung der Güter in die Hand nimmt und selbst dafür sorgt, sei es, daß jeder arbeite, sei es, daß jeder zu essen habe, endlich auch, daß beides in vorgegeschriebenem Verhältniß zu einander abgewickelt werde. Alle diese Theorien sind bekannt. Die zahlreichen Schriften, in denen sie behandelt sind, pflegen zurückzugreifen auf Lacedämon und die Gracchen, auf die ersten Christen und auf den deutschen Bauernkrieg. Ganz mit Recht führen sie unter den dabei in Betracht kommenden Vorschlägen auch das Buch des Thomas Morus an, dessen Name noch bis heut als das Gattungswort schöner unausführbarer Traumgestalten in allen Sprachen geblieben ist. Ein Duzend anderer schöner Phantasiegebäude, zum Theil von classischen Federn entworfen, läßt sich daran reihen. Weder die theoretischen noch die praktischen Versuche, so alt sie auch sind, haben je Boden in der Welt gewinnen können. Auch der gewaltigste Anlauf, das Maximum der neunziger Jahre, obwohl in seiner Art bescheiden zu nennen und der Noth abgepreßt, hat, trotz dem Schreckensregiment, das ihm zur Seite stand, es nie zu wahrer praktischer Geltung bringen können; noch weniger brachten es die Epigonen mit ihren Nationalwerkstätten oder ihrer Commune je dazu, daß man sie im Ernst für lebensfähig hielt. Die Commune war übrigens — im Vorbeigehen gesagt — durchaus keine absichtlich oder unabsichtlich verwirklichte communistische Staatsidee; sie war nichts als die Entfesselung einer Masse abenteuernder, excentrischer, brodloser Menschen beiderlei Geschlechts und

aller Nationen, welche die Regierung der nationalen Vertheidigung während der Belagerung an ihrem Herzen groß gezogen hatte. In jeder großen Stadt findet solch eine Gesellschaft, wenn ihr der Handstreich für den Augenblick gelingt, Tausende wildwachsender Existenzen, die ihr mit Vergnügen zum Lotterleben auch nur eines Tages folgen, darunter auch etliche ehrliche Narren, die an den Anbruch eines tausendjährigen Reiches glauben. Die ganze Vorgeschichte der Belagerung und die Eigenthümlichkeit der Stadt Paris versetzten die Erscheinung in eine höhere Potenz. Und schließlich trug selbst der Feldzugsplan des Herrn Thiers, welchem wohl ein politischer Gedanke beigemischt war, dazu bei, einen Ausbruch zu entfesseln und zu verlängern, der vermuthlich am ersten Tage mit einigen zuverlässigen Regimentern ohne Rückzug aus der Stadt erstickt worden wäre. Aber wie dem sei: die Pariser Commune gehört nicht in die Kategorie der sozialistischen Experimente, sondern der Blünderungsscenen, welche überall in Augenblicken allgemeiner Verwirrung, bei Feuersbrünsten, Erdbeben u. dgl., wegen der Desorganisation der öffentlichen Gewalt von Freibeutern benützt werden. Da das Grundgeheimniß des sozialistischen Priesterthums aber die Charlatanerie ist, so verstanden es die Großkophthas der Internationalen alsobald, sich das Verdienst dieses Pariser Herensabbaths zuzuschreiben. Denn je größer die Teufelei, desto größer natürlich per inductionem erscheint der Teufel, sagten sie sich mit Recht. Die Charlatanerie der Furchtbarkeit ist der Boden dieses Handwerks. Das Eintreten für die Commune, welches besonders von den deutschen would-be Schreckensmännern mit System betrieben wird, ist nichts als ein plummes Kunststück, um die Welt glauben zu machen, sie hätten

etwas gemacht, woran sie in Wahrheit kindlich unschuldig sind. Das hier ganz zufällige Zusammentreffen des Wortes Commune und Communismus leistete der Taschenspielerlei erklecklichen Vorschub.

Wenn der Nimbus der Teufelei fällt, so fällt die ganze goldmachende Kunst mit ins Wasser. Lebenselixire werden nur von Marktschreibern ausgedoten, die rothe Farbe aber, die gemalten Teufelchen, die Todtenköpfe und Krötenaugen, die höllischen Beschwörungsformeln haben von jeher zum Handwerk der Wunderdoctoren gehört. Der internationale Witz ist nichts als die neueste Phase vom Stein der Weisen und dem verjüngenden Lebenstrank. Früher verlegten sich die Mystagogen darauf, den Menschen im Einzelnen zu beglücken, zu bereichern, zu verjüngen. Heute, da der Stand der Naturwissenschaft dieß nicht mehr gestattet, wird das viel dankbarere Feld der Gesamtmenschheit in Angriff genommen. Lassalle und seine überlebenden Oberpriester wären im vorigen Jahrhundert St. Germain's oder Cagliostro's geworden, Proudhon vielleicht ein Mesmer. Die weltliche Tausendkünstlerei eines Franzosen oder Italieners wird im gelehrten Deutschland philosophisch vertieft, und so ist auch der Sozialismus und Communismus von Lassalle und Marx auf die Höhe speculativer Systeme erhoben worden. Schon Proudhon, der auch einen deutschen Kopf hatte und aus der alten Freigravität stammte, bildete den Uebergang, wie er denn auch am meisten in Deutschland übersezt, commentirt und angegriffen worden ist.

Es gab eine Zeit, da die Seherin von Prevorst, da die Justinus Kerner, Ennemoser, Eschenmayer, es gab auch eine Zeit, da das Tischrücken, das Od und mehr dergleichen Wunderlichkeiten in Deutschland die Ehre

wissenschaftlicher Auslegung erfuhren. Man braucht uns nur in einer gewissen Weise zu packen, um uns zu haben. Dieß ist für den Augenblick den Erfindern der sozialen Erlösungsrecepte auch gelungen. Mit tiefer Kenntniß unseres Wesens wendeten sie sich an die speculative Seite der Nation, und es ward ihnen aufgethan. Wer weiß, wenn Hegel das alles erlebt hätte, ob er nicht für die Staatsindustrie oder den Classenkrieg auch einen Platz in dem Proceß des Absoluten gefunden hätte!

Vielleicht stehen wir eben auf dem Höhepunkt der Krisis, da das soziale Tischrücken sich zu so imponirender Gestalt aufgeblasen hat, daß es anfängt, der deutschen Wissenschaft auch das Concept zu verrücken. Nur so läßt es sich erklären, daß eine Anzahl ernster Gelehrten zu einer Schule von wissenschaftlichen Reformern sich ausgebildet hat, welche an die Möglichkeit zu glauben scheint, von Staatswegen im Princip etwas wie die „Lösung der sozialen Frage“ auf dem Verordnungsweg zu unternehmen.

Es sei erlaubt, diese Schule der Kürze halber mit dem Namen zu bezeichnen, unter welchem ein Kritiker (H. B. Oppenheim, in der Berliner Nationalzeitung) sie zuerst der Welt vorgestellt hat, unter welchem sie auch seitdem kenntlich geworden ist, und den sie schließlich, in Ermangelung eines besseren, sich selbst gefallen läßt. Ratheder-Sozialisten nennt man heute in Deutschland diejenigen Lehrer und Verbreiter der Volkswirthschaft, welche zwar nicht mit den eigentlichen Sozialdemokraten unter Führung der bekannten Sectenhäuptlinge zusammengehen, aber mit diesen doch in der Hauptsache übereinstimmen, daß sie eine „soziale Frage“ in deren Sinn als zu Recht bestehend anerkennen. Eine soziale Frage in diesem vollen Sinn existirt nämlich vernünftiger Weise nur für den,

welcher auch eine soziale Antwort kennt. Die soziale Frage, so gefaßt, ist gleichbedeutend mit der Antwort: daß es systematisch möglich sei, alles wirthschaftliche Elend, die Armuth im eigentlichen Sinn, aus der Welt zu schaffen; daß bisher die Welt nur mangels der Entdeckung dieses richtigen Systems so schlecht bestellt gewesen — und daß der betreffende Verkünder der sozialen Frage mit der Erkenntniß der Antwort, d. h. des erlösenden Systems, thatsächlich versehen sei. Wer in positiver Wissenschaft und Gesetzgebung eine soziale Frage anders legitimiren will, ist auf dem Abwege. Er könnte ebenso die Unsterblichkeitsfrage oder die Mondfrage in das Programm derselben aufnehmen, als die Aufgabe, die doch sehr anerkanntenswerthen Wünsche nach ewiger Fortdauer oder nach Mondfahrten zu befriedigen.

Wenden wir uns nun an die Nationalökonomie alten Styls, so wird sie uns eben deshalb von einer sozialen Frage nicht unterhalten. Sie behält sich vor, ein Arcanum erst zu suchen, wenn sie weiß, daß eines existirt. Sie verwirft ein Besserungsmittel nie, weil es ihr nicht zu ihren Principien paßt, sondern bloß weil es ihr keines zu sein scheint. Principien, die sich der Annahme praktisch ausführbarer, wirklicher Verbesserungen widersetzen, gibt es in ihr nicht. Denn sie ist so viel und mehr als jede andere Wissenschaft heut ausschließlich eine auf Erfahrung und thatsächliche Beobachtung gegründete Summe von Erkenntnissen. Wo aber die concreten Beobachtungen nicht ausreichen, ist sie, soweit ein praktisches Bedürfniß zu concretem Verhalten auffordert, wie jede Wissenschaft genöthigt, mit logischen Schlüssen vom Bekannten zum Unbekannten fortzuschreiten. Diese Verbindung von Erfahrung und

Methode hat ihr bis jetzt die Ueberzeugung nicht beibringen können, daß es bewährte Mittel gebe, den Ernährungsproceß der menschlichen Gesellschaft auf nagelneuen (oder renovirten untergegangenen) Grundlagen einzurichten, und sie bequemt sich daher, die Welt der letzten hundert Jahre, die Welt der nach und nach freigewordenen Bewegung, fortbestehen zu lassen und nur auf Basis dieses Bestandes an ihr zu bessern. Da sie keine Lehre göttlicher Offenbarung oder metaphysischer Erleuchtung ist, so würde sie heute Familie und Eigenthum mit allen Consequenzen preisgeben, wenn man ihr bewiese, daß etwas für die Gesamtheit besseres an deren Stelle gesetzt zu werden vermöchte. Weit entfernt, eine „abstracte“ Lehre zu sein, wie ihr die Gegner vorwerfen, verwirft sie die soziale Frage nur, weil und solange sie die soziale Antwort für eine Abstraction zu halten sich genöthigt sieht.

Die Sozialdemokraten der verschiedenen Linien ihrerseits verhalten sich ebenso logisch wie die Nationalökonomien. Sie stellen die soziale Frage, weil sie behaupten, im Besitze der sozialen Antwort zu sein. Jeder von ihnen hat seinen Staat fertig, in dem für alles und jedes aufs beste gesorgt wird. Das läßt sich hören, wenigstens vom formalen Standpunkt aus.

Der Katheder-Sozialismus allein verkündet die soziale Frage ohne die soziale Antwort, und stellt sich damit als die abstracteste aller Theorien hin, obgleich er für sich just die Ehre des Gegentheils in Anspruch nimmt. Er behauptet nicht, daß der Staat die ganze Production in die Hand nehmen müsse, die Vertheilung und Ueberwachung der irdischen Lebensgenüsse. Thäte er dieß, so wäre er ja ganz einfacher Sozialismus, und das will er

nicht sein. Er beschränkt sich darauf, dem Staate den Beruf zu vindiciren, daß er im Besonderen und Einzelnen mehr als bisher die individuelle Freiheit zum Vorthail des Ganzen zurückdränge, unter Umständen das Eigenthums- oder Verkehrsrecht aufhebe. Soweit er das verlangt, weil er überhaupt von vornherein Staats- und Gemeindegewirtschaft für heilsamer hält als Privatwirthschaft, ist der Katheder-Sozialist einfacher Sozialist; soweit er es aber nur verlangt, weil die Nützlichkeit sich für den concreten Fall beweisen läßt, steht er auf dem Boden der alten Volkswirtschaft, welche sich keiner Nützlichkeit aus irgend einem unverletzlichen Grundsatz widersetzt. Ein bißchen mehr an den Staat, ein bißchen weniger an die freie Concurrenz glauben, das macht keine wissenschaftlichen Distinctionen möglich. Und am wenigsten kommt es hier auf philosophische Theorieen des Staatsrechts an. Handelte es sich nämlich um diese, so würde erst vollends der Unterschied zwischen dem Katheder- und dem gemeinen Feld- und Wiesen-Sozialisten verschwinden.¹ Aber die Zeit ist wirklich vorbei, in der man noch darüber streiten möchte, ob der Staat das Recht habe, uns glücklich zu machen. Er mache uns nur glücklich, und wir wollen ihm den Beweis seines Rechts gern erlassen. So lange wir nicht an sein Können glauben, glauben wir jedoch auch nicht an sein Recht. Mit Wünschen gibt sich die Wissenschaft nicht ab. Und was anders ist es, als ein politischer Wunschzettel, wenn der Katheder-Sozialismus die Forderung aufstellt, daß jeder Mensch ein „menschenwürdiges Dasein“ zu führen in Stand gesetzt werde? So lautet nämlich jetzt die Formel, welche den sozialdemo-

¹ Man vergleiche z. B. Professor v. Scheel: die Theorie der sozialen Frage (Jena 1871), ein wahres Paradigma der Gattung.

kratischen Katechismus umgehen möchte. Wir wollen nicht Schwierigkeiten daraus erheben, daß die Definition des menschenwürdigen Daseins sehr elastischer Natur ist, wir wollen die Forderung in dem einfachen Sinn gelten lassen, daß jedem Menschen ein Minimum von Lebensgenuß gesichert werde. Wer möchte behaupten, daß hier nicht das ganze sozialdemokratische Programm gegeben sei?

Steigen wir aber von der Höhe der allgemeinen Postulate herab zu den Vorschlägen der Ausführung, so werden wir alsbald gewahr, daß wir uns in der mageren Ebene der altherkömmlichen Verbesserungsvorschläge bewegen, welche von der Praxis und Theorie der altherkömmlichen Welt längst beschritten und bebaut worden ist. Nach einem himmelstürmerischen Capitel über die sozialen Aufgaben des Staats, welcher allein Weisheit und Sittlichkeit genug in sich trage, um die soziale Frage zu lösen, gelangt der oben erwähnte Schriftsteller (v. Scheel) zu dem praktischen Vorschlag der — Arbeitsnachweisebureau! Ebenso verhält es sich mit den Vorschlägen zu Zwangskassen, welche theils seit Jahrhunderten als Knappschaftskassen, theils seit einem Vierteljahrhundert nach allgemeinem preussischem Recht existiren und noch heute vor der Praxis zweifelhaft bestehen. In gleichem Fall befinden sich die Hinweisungen auf die mehrerlei Arten von Schiedsgerichten. Es reihen sich daran die Fabrikvorschriften, die ebenfalls vor jedem sozialen Programm in die Welt gekommen und von Niemandem angefochten sind. Auf diese folgt der Unterrichtszwang, der Schutz der Frauen und Kinder und selbst der Erwachsenen in Festsetzung von Maximalarbeitszeit, von Sonntagsheiligung u. dgl. — lauter Dinge, die zum Gemeingut der elementaren Staats- und Polizeiwissenschaft gehören, lauter

schätzenswerthe Beiträge zur Verbesserung des Arbeiterlooses, aber wahrlich viel zu bescheidener Natur, um mit vollen Backen die Lösung der sozialen Frage verheissen zu wollen.

In der That, solange nicht der Lohn als solcher mit Entschlossenheit angepakt wird, kann von neuen Principien nicht die Rede sein, und auch dann nur, wenn der Lohn nicht länger Privatangelegenheit bleiben, sondern von Staatswegen geregelt werden soll. Denn welcher auch noch so verhärtete Manchestermann bestreitet dem Arbeiter das Recht, auf dem Weg der Vereinbarung einzeln oder in Massen durchzusetzen, daß er nicht Accord, sondern Taglohn erhalte; daß der Normal-Arbeitstag festgesetzt werde, kraft dessen der Faule wie der Fleißige, der Geschickte wie der Ungeschickte, gleichen Betrag über den Erdfreis hin empfienge? Oder daß die Arbeiter den Fabrikanten zu zwingen versuchen, ihnen einen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn zu geben? Das alles möge unternommen werden, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber verständigen können. Ob es der Industrie möglich sein wird, dabei zu bestehen, ist eine andere Frage, welche den Versuch nicht aufzuhalten vermöchte. Eine sozialistische Wendung nimmt die ganze Erörterung erst, wenn diese Regelungen von oben befohlen werden sollen. Findet der Gedanke Eingang, daß die Arbeiter selbst in freier Vereinigung zu schwach seien, um dem „Capital“ Troß zu bieten, daß der Staat ihnen seinen starken Arm leihen müsse, um die Frechheit und Schlechtigkeit des Capitals zu brechen, dann allerdings treten wir auf das sozialistische Gebiet über; und da es zwischen diesen beiden Alternativen nichts drittes gibt, so ist klar, daß auch die gelehrtesten Umschreibungen nicht vor der vollen sozialistischen

Gemeinschaft retten, sobald hier Staatseingriff verlangt wird. Dieß ist der Fall bei unseren Katheder-Sozialisten. Es ist ja keine Schande, aber man muß nicht sich dagegen wehren, daß man auf demselben Boden stehe wie jede andere Welterlösungstheorie.¹

Sowie der Staat nicht im Polizei- oder im Steuerweg für den Armen sorgt, sondern den Lohnvertrag zwischen ihm und seinem Arbeitgeber materiell in die Hand nimmt, macht er sich für das ganze Getriebe der Volksernährung verantwortlich. Sowie er dem Fabrikanten in die Bücher sieht, um den Antheil des Arbeiters am Gewinn vorzuschreiben, oder die Höhe des Gehalts, oder um Fortsetzung des Geschäfts auch in schlechten Zeiten zu gebieten, wird der Staat augenscheinlich selbst Oberfabrikant. Er übernimmt die ganze Verantwortlichkeit. Entweder zwingt er den Unternehmer, gegen dessen Willen zu arbeiten; dann ist der Fabrikant nur sein Werkzeug, nicht mehr ein Unternehmer; oder er läßt dem Fabrikanten die Freiheit, ein Geschäft, das ihm nicht länger gefällt, fahren zu lassen, dann muß er, der Staat, es fortsetzen, um dem Arbeiter die zuge dachte Wohlthat zu sichern. In beiden Fällen laufen wir in den Hafen der allgemeinen Staatsindustrie ein, neben der eine private nicht mehr denkbar ist. Wenn mit Schaden gearbeitet wird, so muß der Steuerbote den Ausfall der Industriebilanz decken. Denn, sagt mit Recht der mehrerwähnte Professor: „Es können auch solche privatwirthschaftliche Gesichtspunkte (Production mit Schaden nämlich!) gar

¹ In Nr. 49 des „Gewerkvereins“ vom 8. Dezember d. J. werden die Lassalleaner aufgefordert, sich mit den Hirsch-Dunker'schen, wenn sie wirklich „gemäßigt=sozialistisch“ gesinnt seien, zu einigen „in dem höheren versöhnenden Standpunkt der Kathedersozialisten.“

nicht in Anwendung kommen, wenn es gilt, großartige volkswirthschaftliche Resultate zu erzielen, deren Werth kaufmännisch gar nicht geschätzt werden kann und zum Theil nur in moralischen Wirkungen beruht.“

Du siehst mit diesem Trank im Leibe
Bald Helenen in jedem Weibe!

Und doch ist selbst dieser bodenlose Leichtsinn noch consequenter als die Forderung: den Unternehmer zu zwingen, daß er mit geringerem als dem ihm gut scheinenden Vortheil arbeite. Dort, bei jenem Experiment, welches den Staat zum Generalpächter sämtlicher Productionsanstalten macht, ist wenigstens für den Schaden ihrer Verirrung auch die Gesamtheit verantwortlich. Hier aber wird der einzelne Unternehmer herangezogen, das kostspielige Erlösungsexperiment aus seiner Tasche zu bezahlen. Denn, heißt es da, wir packen die Sache wo wir können, mag der getroffene Einzelne sehen wie er fertig werde! Dort wird im Interesse der großen Gerechtigkeit der materielle Schaden verachtet; hier, um dem materiellen Schaden zu entgehen, die Gerechtigkeit geopfert. „Wirthschaftlich“ und „realistisch“ ist das ja noch eher zulässig. Man denke nur an die schöne Schutzzoll-Consequenz, die dabei herauskommt. Der Staat sagt zum Fabrikanten: „Kerl, zahl' mir den Arbeiter besser. Das ist zwar im allgemeinen Interesse, aber ich kann nicht allen Steuerpflichtigen nachlaufen und packe das Ding wo ich kann, folglich an deiner Tasche.“ Was natürlicher dann, als daß der infame Capitalmensch erwiedert: „Sehr wohl, lieber Staat, ich zahle für das Wohl des Ganzen den Arbeiter besser, aber du wirst mir nun doch nicht abschlagen können, auch wieder einen kleinen Schutzzoll zu meinen Gunsten zu erheben, damit ich meinerseits den Consumenten packe, wo ich

ihn packen kann, ansonsten muß ich selbst zu Grunde gehen und damit die ganze Herrlichkeit der sozialen Lösung.“ Dieses Capitel des Schutzzolls ist denn auch richtig in jenen Heilslehren gewahrt, meistens in der Form, daß den feyerlichen Staaten (inmitten der „vereinigten von Europa“ wohl also), welche nicht in der großen Reform mitthun wollen, der Niegel vor die Einfuhr geschoben werden müsse, mittelst deren sie der von der Obrigkeit dirigirten Gewerbthätigkeit eine böse Concurrrenz machen könnten. So ist denn der Kreislauf der Natur fertig: der Consument zwingt den Producenten zu beliebigen Auslagen, und der Producent zwingt wieder den Consumenten zu beliebigen Preisen. Das Ergebnis der Jahresbilanz kommt dann auf das berühmte Geschäft jener beiden Eckensteher hinaus, die einander mit demselben Dreier abwechselnd den gemeinsamen Vorrath Schnaps abkaufen, bis sie, auf dem Kreuzberg angekommen, entdecken, daß sie trotz des flotten Geschäftsgangs weder Branntwein noch Geld mehr haben. Und es läßt sich schließlich von allen diesen Bemühungen um den Stein der Weisen das alte Wort wiederholen: das Gute an ihnen ist nicht neu, und das Neue ist nicht gut.

Um dem mehr oder minder klaren Bewußtsein dieser Wahrheit zu entrinnen, war die Flucht ins Dunkel viel-sagender, tief und erhaben klingendere Sätze allgemeiner Weltweisheit der einzige Ausweg. So entstand die neueste Formel einer „ethischen“ Volkswirtschaft. Ethisch, sittlich, das sind Begriffe, unter welche sich alles bringen, beliebig viel oder gar nichts denken läßt. Sie werden daher immer mehr von denen mißbraucht, welche aus guten Gründen verschmähen, in prosaischem Deutsch Rechenschaft über ihre Ansichten zu geben. Eine sittliche, eine

ethische Forderung, das klingt so gebieterisch erhaben und unwidersprechlich, daß das Sünderbewußtsein des gemeinen Sterblichen sich nicht dagegen aufzulehnen wagt. So sind wir denn zu guter Letzt dahin gekommen, daß der wahre Schlüssel zur Pforte der sozialen Frage im „sittlichen Pathos“ liege, mit dem an den Versuch herangetreten werde. Wen erinnert diese Formel nicht an jene Hellseherinnen, welche behaupten, daß ihr Magnetismus nur in Gegenwart derer in Fluß komme, die an ihn glauben? Und man denke nicht, daß hier ein zufällig einmal dem Zaun der Zähne entsprungenes Wort herausgegriffen sei. Vielmehr ist das der Grundgedanke, welcher sich überall in den Auslassungen der neuen Schule wiederfindet. In allen möglichen Tonarten begegnen wir der Behauptung: daß der Gegensatz der Anschauungen nicht vom bessern Wissen, sondern vom besseren Wollen ausgehe. Den ältern Nationalökonomien fehle es nicht sowohl am Kopf als am Herzen. Damit wird selbstredend die Wissenschaft eine Religion, eine Sache der Begeisterung, der göttlichen Gnade, die sich der Mensch nicht selbst geben kann. Nicht bloß Sarastro, sondern sogar Pamina selbst könnte ja Paminen nicht zur Liebe zwingen. Auch ist eben deshalb hier die Stelle, wo die wissenschaftliche Richtung in die politische übertritt, wo der Nationalökonom zum Sozialdemokraten wird. In die Doctrin nämlich das Herz zu mischen geht nicht an. Die Homöopathen könnten sonst vielleicht auch darauf kommen, den Allopathen vorzuwerfen: diese hätten nicht die richtige Liebe zu den Patienten, oder die Darwinianer ihren Gegnern, daß letztere nicht die richtige Liebe zu den Affen hätten. Solange es sich um wissenschaftliche Ermittlung des Richtigen handelt, dreht sich der Streit um die Wahrnehmung des Richtigen,

die Folgen und Schlüsse geben sich dann von selbst. Vom Standpunkt der Wissenschaft gibt es also offenbar keine ethische Richtung in der Medicin, oder in der Astronomie, oder in der Physiologie. Die moderne Heilkunde ist gegen die Blutentziehung und für die Fleischnahrung, nicht weil sie die Menschen mehr liebt als ihre Vorgängerin, sondern weil sie den Zusammenhang der Lebensbedingungen besser kennt. Aus demselben Grund ist es erhabener Unsinn, von einer ethischen Richtung in der Volkswirtschaft zu reden. Dagegen wird das Pathos sofort berechtigt, wenn sich die Politik in die Sache mischt. In der Wissenschaft ist nur Kampf um Wahrheit, in der Politik ist Kampf um Macht, wenigstens der Regel nach. Die sozialpolitischen Auseinandersetzungen, und besonders die, welche den Classenkampf predigen, haben das Recht, sich dahin zusammenzufassen, daß in der bisherigen Staatsordnung die oberen und mittleren Schichten der Bevölkerung wesentlich oder unwissentlich die unterste unterdrücken, ausbeuten oder wie sonst die Wendung lautet. An der Hand des bekannten Kategorienspiels erläutern sie, wie das Bürgerthum an die Stelle des Adels getreten, und gerade so frivol und blind sich allein für die lebensberechtigte Welt ansehe, wie ehemals jener. Sie nehmen demnach an: die herrschende Meinung, insofern sie sich ihren Erlösungsrecepten verschließe, entspringe mittelbar oder unmittelbar aus einer zu der Harmonie des großen Gemeinwesens im Widerspruch stehenden Selbstsucht. Als Politiker, noch mehr als Sektenführer dürfen sie so urtheilen. Auch den Männern der Wissenschaft gegenüber mögen sie denselben Standpunkt einnehmen. Diesen rufen sie einfach zu: „Ihr auch seid Bourgeois, ihr kämpfet mit für die Vorrechte eurer Kaste, ihr auch seid in Folge eurer Selbstsucht

befangen oder schlecht.“ Zum Kriegsgeschrei der Internationalen braucht es nicht mehr als das. Das Criterium, ob einer das Herz am rechten Fleck habe, braucht für sie nicht auf irgend eine Methode gesucht zu werden. Wer mit ihr geht ist gut, wer nicht mit ihr geht ist schlecht; damit basta. Für die Wissenschaft der Nationalökonomie aber müßte, wenn selbst die erste Schwierigkeit der Gefühlseinmischung übersprungen wäre, doch immer noch eine exacte Methode gefunden werden, um nach einem objectiven Maßstab zu bestimmen, wer das gute und wer das schlechte Herz habe. Marx oder Lassalle als Sozialpolitiker dürfen sagen: wir sind die Guten, wie Pio nono sagt: Ich bin die Freiheit. Wenn aber Professor Brentano oder Scheel zu Adam Smith oder Friedrich Bastiat sagen: Wir sind gut und ihr seid schlecht, so antworten diese mit vollem Recht: 1) gehört das nicht zur Sache, und 2) wie beweist ihr uns das?

Indem sie die Antwort auf diese Frage nur aus der eigenen Brust schöpfen, stellen sich die Kathedersozialisten auf den politischen, d. h. auf den sozialistischen Standpunkt. Ein Blick in ihre Schriften gibt übrigens den formalen Beleg dieser sachlichen Auffassung. Der Affect beherrscht die Darstellung. Sie erheben sich und setzen den Andersmeinenden herab von Gemüths wegen. Sie fühlen sich edler und sprechen die Sprache der Entrüstung gegen die unedeln Classen und deren Vertheidiger in der Wissenschaft. Wir haben damit eine heilige und eine unheilige Nationalökonomie. In einer Wochenschrift von gemäßigter kathedersozialistischer Tendenz, der „Concordia“, wird auch bereits ganz consequent der allgemein „ethische“ Maßstab auf den eines christlich-ethischen zurückgeführt, und wir laufen so mit vollen Segeln in den Hafen einer christ-

lichen Nationalökonomie ein, die zu einer katholischen zu erheben Bischof Ketteler das vollste Recht hat. Ebenso correct war es auch daher von den Kathederzialisten, einen Tag im Namen des „sittlichen Pathos“ zusammenzuberufen. Sie legen damit eine Gemüthsrichtung einer Erkenntnißwissenschaft zu Grunde. Was hielten sie von einem Naturforscherkongreß, der berufen würde unter der Losung: „Wer seine menschliche Ehre zu lieb hat, um von Affen abstammen zu wollen, der trete ein gegen die schändlichen Lehren Darwins?“ In der That hören wir täglich diese Sprache, aber noch kein Mensch hat sie für Wissenschaft ausgegeben.

Neben dem sittlichen Pathos werden übrigens noch andere Waffen gebraucht, um die ältere Schule zu bekämpfen. Es wird ihr eingeräumt, daß sie ihrer Zeit berechtigt gewesen, aber ihre Aufgabe theils angesichts der damals vorhandenen Uebel zu einseitig nach der entgegengesetzten Seite zugespitzt, theils sie schon lange erfüllt, mithin überlebt habe. Das sind Einwürfe, die sich zum mindesten hören lassen. Was den letzten Punkt betrifft, so wird unbedenklich zugegeben werden, daß eine sogenannte radicale Manchester Schule, wenn sie je existirt hätte, wie jede auf die Spitze getriebene Ansicht, unzulässig wäre. Es mag einmal hie oder da ein Nationalökonom den Grundsatz der staatlichen Nichteinmischung so weit getrieben haben, daß er beispielsweise kein Gesetz gegen den Nachdruck, kein Patentgesetz, keine öffentliche Armenpflege zugeben wollte. Auch in diesem Fall war jedoch nie ein der Wissenschaft gezählter Mann so roh mechanisch, daß er einfach mit $a + b$ deducirte: weil wir das laissez faire voranstellen, ist alles, was davon abweicht, vom Uebel. Gab auch die Maxime die Richtung des Denkens,

so enthob sich das Denken niemals der concreten Untersuchung der thatsächlichen Erfahrungen, und noch weniger behauptete es je, sich letzterer entheben zu dürfen. Die Literatur und die Gesetzgebung in den berührten Kapiteln — Armenpflege, Patentrechte, Schulgeld — weisen beispielsweise zur Genüge nach, wie mit sachlichen Gründen gestritten wird, und wie die Praxis selbst noch nicht ins Klare zu kommen vermocht hat. Und die Staatspragmatik hat gerade in den Zeiten und Ländern, in welchen die Schule des freien Handels und des freien Gewerbes zur Geltung kam, am meisten ihre Schmiegsamkeit den sachlichen Bedürfnissen gegenüber bewiesen. Die kräftigeren Acte zur Ueberwachung der Fabriken, zur Hebung der Schule datiren in England aus der Zeit, da die Manchesterlehre in der Handels- und Colonialpolitik maßgebend war. Das mehr oder minder schutzöllnerische Frankreich bewährte stets viel mehr Scheu vor Einmischung in diese Dinge. Die einseitige, verstockte Ausdehnung des Nichteinmischungsprincips existirt als wissenschaftliche Thatsache ebensowenig wie als politische, und das sogenannte Manchesterthum, insofern es jenen Auswuchs bezeichnen soll, ist nur ein hohler Popanz, der zur Bequemlichkeit des Angriffs von den Angreifern selbst aufgestellt wird. Das einzige Gebiet, von dem sich behaupten ließe, daß der Schulbegriff es mit einer extravaganteren Auslegung in der Praxis zu betreten versucht habe, ist das rein politische des Verhältnisses von Volk zu Volk. Man kann darüber rechten, ob Richard Cobden und John Bright mit ihrer Verfechtung des Nichteinmischungsprincips im Völkerrecht zu weit gegangen seien, aber dieses Feld liegt jenseits unserer wissenschaftlichen Streitfrage, und weder die Erfahrung noch die öffentliche Meinung haben im Grund diese

Nichtung Lügen gestraft. Im Gegentheil, es läßt sich nicht läugnen, daß die Nichtintervention in den letzten Jahrzehnten viel mehr Fortschritt als je vorher im öffentlichen Geiste und in der Praxis der Cabinete gemacht hat. Endlich stehen gerade in diesem Punkte der Friedenspropaganda alle sozialistischen Kreise den Anschauungen Cobdens und Brights am nächsten, während umgekehrt manche, die ihr soziales Pathos gegen die krämerhafte Manchesterschule kehren, eine noch viel stärkere Dosis von politischem Pathos für den Krieg und das Waffenhandwerk zur Schau tragen.

Zu guter Letzt heißt es dann: die ehrwürdigen alten Zeiten mit ihren Gilden, Zünften, Gliederungen seien auf dem richtigen Wege gewesen; moderner Rationalismus habe diese weisen Einrichtungen aus abstracten Gründen viel zu sehr mißkannt, und es handle sich um eine Wiederherstellung jener früheren Gebilde in geläuterter Weise. Ueber die Verdienste jener Dinge zu ihrer Zeit braucht man nicht zu streiten. Sie waren jedenfalls natürliche Ergebnisse gewisser Staats- und Gesellschaftszustände, denen sie überall mit mehr oder weniger Uebereinstimmung entwachsen. Ob der Geist jener Institutionen ein so radicaler und humaner war, wie ihre Lobredner jetzt behaupten, darf zweifelhaft bleiben. Die Spekulation über dergleichen weit zurückragende und weit verbreitete Erscheinungen kann, wie jeder weiß, in dieselben hineinlegen, was ihr am besten schmeckt; es ist gerade so leicht, sie als Werkzeuge der Knechtschaft wie der Befreiung zu schildern. Was zu laut gegen sie zeugt, wird vom Lobredner in die Periode ihres Verfalls verwiesen, wobei dann gemeinhin diese Periode des Verfalls sich als die viel längere und mächtigere, denn die der Blüthe herausstellt.

Verständig angeschaut sind diese Gefüge vergangen wie sie entstanden waren: aus den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft, und man kann ganz beruhigt darüber sein; daß die Macht des ausgedehnten Wirthschaftslebens, welches sie zersprengt hat, sie auch am Wiederaufkommen hindern wird. Daß beispielsweise die heutigen Gewerksvereine die correcte Fortsetzung solcher älteren Formationen seien, mag der construiren, den das reizt. Läßt es sich nicht aus den Thatsachen heraus beweisen, so läßt es sich jedenfalls hinein deuten. Auch soll niemandem verboten sein, auf dem Boden der bürgerlichen Erwerbs- und Assoziationsfreiheit solche Wiederbelebungsversuche auf eigene Faust anzustellen. Aber daß der Staat und die Gesetzgebung dazu greifen, solche Schöpfungen wieder zwangsweise einzuführen, dazu können jene historischen Abstammungsbeweise nicht genügen. Sie können nur zum Gegentheil auffordern, denn Staat und Gesetzgebung haben historisch unter dem unwiderstehlichen Druck der thatsächlichen Entwicklung die letzten Ueberlieferungen des Zunftwesens abzuschütteln sich genöthigt gesehen. Staatliche Privilegien und staatliche Einmischung in das Gewerbsleben sind nicht einer äußeren Macht erlegen; nicht Rückgang der Verhältnisse, sondern umgekehrt Entfaltung und Kräftigung von Handel und Industrie haben sie aufgerieben. Schon seit einem Jahrhundert lagen jene alten Einrichtungen wie ein todes Gewicht auf diesen; das unübersehbare Getriebe der Gegenwart wieder in sie hineinschrauben zu wollen, wäre, wie ein Engländer mit Recht sagt, der Versuch: die Henne wieder in das Ei zu stecken. Eine Forderung dieser Art muß uns aus den Bedürfnissen und Möglichkeiten von heute, nicht aus der lückenhaften Geschichte zurückliegender Jahrhunderte begründet werden.

In der That, es ist schwer zu sagen, was abenteuerlicher sei, ob der Gedanke, das ganze Gewerbsleben der Großindustrie und das Gemeinwesen des Großstaates wieder auf die Dimensionen, die solche Fesselung möglich machten, zurückzuschrauben, oder jenes andere, die ganze cultivirte Welt in einen Gesamitbruderstaat zu fassen, in welchem alles und jedes sich harmonisch nach demselben ehernen Gewerbegesetz bewege.

Zwei Aushülfen pflegen heutzutag empfohlen zu werden, da wo das Helfen schwer ist: Untersuchungscommissionen und Conferenzen. Gegen die ersteren, wenn mit Verstand geleitet und auf Thatsachen, nicht auf Meinungen gerichtet, ist nichts einzuwenden. Eine authentische Festsetzung der Lebenslage der Arbeiter in Deutschland wäre gewiß von großem Interesse. Sie würde uns möglicherweise z. B. darüber Aufschluß geben: wie so in den meisten Industrien die Klage über Mangel an Arbeitern neben der Klage über mangelhaften Lohn bestehen könne. Viel zweifelhafter ist das Mittel der Conferenzen.

Es war unter dem Eindrucke des erschütternden Dramas der Pariser Commune, daß den meisten Staatsmännern der Gedanke kam, ob nicht gemeinsame Verabredungen zu treffen seien zur Abwehr gegen eine Jedem drohende Gefahr, deren Keime, wie man eben erlebt hatte, unter der Oberfläche der höchsten Verfeinerung schlummern, in wenigen Stunden geweckt und zur furchtbarsten Gewalt entfesselt werden konnten. Bereits hatte Spanien den Versuch gemacht, die europäischen Mächte zu gemeinsamen Anstalten gegen die Internationale zu bewegen. Die französische Republik erließ ein in seiner Art einziges Specialstrafgesetz gegen die Mitgliedschaft in dieser Verbindung, welche sich selbst mit mehr oder weniger Recht als

die leitende feindliche Macht hinstellte und durch jenes Gesetz gewissermaßen in dieser officiellen völkerrechtlichen Eigenschaft anerkannt wurde (s. Anlage VIII). Es unterliegt auch wohl kaum einem Zweifel, daß die Gasteiner Verabredungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland im Punkte der s. g. sozialen Angelegenheiten zunächst demselben Gedanken entsprangen, Schutzmaßregeln zu suchen, welche schon deshalb mit vereinten Kräften und Anstalten betrieben werden sollten, weil die gegnerischen Umtriebe sich mit besonderem Wohlgefallen darauf verlegten, jedes Land von einem andern, gewissermaßen zunächst selbst unbedrohten, Gebiete aus zu befehlen. Es handelte sich, mit dürren Worten, also um Verabredungen im Dienste der europäischen Sicherheitspolizei, und um nichts anderes.

Inzwischen legte sich der erste Schrecken. Das neue Gesetz und der Belagerungszustand, in Verbindung mit den massenhaften Transportationen, strichen vorerst in der Republik des Hrn. Thiers die soziale Frage von der Tagesordnung.

In Deutschland aber wurde von einer bis dahin dem sozialistischen Treiben fern gebliebenen Seite her ein neuer Ton angeschlagen, welcher auch auf die Regierungen momentanweise nicht ohne Einfluß geblieben zu sein scheint und welcher — so wird wenigstens vielfach behauptet — dem Programm der beabsichtigten sozialen Regierungs-Conferenzen mehr oder weniger wirthschaftliche Experimentirgelüste beizubringen versucht hat.

Es ist ganz in der Ordnung, daß diejenigen, welche dem jetzigen Staat den Untergang verkünden, mit Gewalt verhindert werden, aus ihrer Drohung Ernst zu machen. Jede Gesetzgebung ist mit ausreichenden Mitteln versehen,

um solchen Anmaßungen gegenüber den nöthigen Ernst zu brauchen. Eine Sozialistenheze aber zu erleben, davor möge unser Geschick uns bewahren. Wem die Eitelkeit solcher polizeilichen Systemkriege aus der Geschichte nicht klar geworden ist, der mag in seiner Herzensangst auch zu diesem trostlosen Mittel greifen. Sehen wir von dem Schreckbild der Commune ab, das vom Communismus nichts als den Namen hatte, so gründet sich der Alarm wesentlich auf die Erscheinung der Strikes. Diese aber sind wahrlich nicht von heut und nicht von gestern, und England, das sie seit einem halben Jahrhundert in allen Tonarten und Graden durchgemacht, zeigt sich am wenigsten erschreckt und erschüttert durch sie. Es leidet in verstärktem Maße seit 1825 an dem Uebel, das überall unvermeidlich auf die Beseitigung des alten Uebels der Coalitionsverbote folgte, so auch bei uns. Eine „Kinderkrankheit“ nannte die Erscheinung mit Recht ein Unternehmer, der jüngst mit seinen Arbeitern aneinander gerieth. Es ist nicht alles Profit bei einem Schritt vorwärts. Das allgemeine Stimmrecht hat seine Schattenseiten, wie die Coalitionsfreiheit; aber wer wollte ernstlich daran denken, sie aufzuheben, statt abzuwarten, bis auf dem Wege der Selbsterziehung das Correctiv gefunden worden? Die Strikes wären eine heilsame Institution, wenn die Arbeiter, wie andere Geschäftsleute, von ihrem Interesse sich leiten ließen und dasselbe schon heute verständen, wie sie dereinst vielleicht es verstehen lernen werden. Sie würden dann in jedem einzelnen Fall so weit gehen, als das Interesse der Gegenpartei dem ihrigen weichen kann, ohne sich selbst und damit den gemeinsamen Erwerb aufzuheben. Hätte das Strikemachen diese vernünftige Gränze in sich: daß der Arbeiter, welcher heute dadurch obgesiegt hat,

eben deshalb morgen darauf verzichtete und nicht glaubte, es ins Unendliche fortsetzen zu können; entspränge es aus der Berechnung mehr als aus der Leidenschaft oder Leichtgläubigkeit, und — Hauptsache: würde es nicht neunmal unter zehn von Solchen eingeleitet, welche den Arbeiter zum geopfertem Werkzeug ihrer agitatorischen Intrigue machen — dann wäre gewiß nichts gegen dasselbe einzuwenden. Fragt sich: woher die Mittel nehmen, um es vor jenem Ueberschlagen und vor den demagogischen Ausbeutern zu bewahren? Das natürlichste Correctiv hat sich in England oft genug herausgebildet und ist bei uns im Entstehen. Es liegt in der Gegencoalition der Arbeitgeber. Auch diese führt nicht zur Uebermacht, auch diese war nicht immer siegreich. Dieß lehrt abermals die englische Erfahrung. Soll nun die Staatsmacht, statt beide Contractanten ihren Kampf auskämpfen zu lassen, dazwischen treten? Soll sie Zahl, Art und Einnahmen der Arbeiter in jedem Artikel festsetzen? Das heißt, soll sie die Verantwortlichkeit für die ganze Gesellschaftsernährung übernehmen? Soll sie es nicht, was bleibt? Einigungsämter? Mit zwingender Gewalt kommen sie auf dasselbe heraus wie die Staatsindustrie. Auf Grund freier Vereinbarung, wer hindert sie? Will der Staat versuchen, ein bequemerer und zutrauenerweckenderes Schieds- und Einigungsamt einzusetzen als die, mit denen er es bis jetzt versucht hat, so sei ihm das unbenommen, aber dazu wahrlich braucht es keine Conferenzen zur Lösung der sozialen Frage, mit oder ohne Staatskanzleien. Es ist mit gutem Grund zu hoffen, daß die Regierungen sich nicht von einer momentanen Strömung erfassen lassen, um nach rechts oder links auf den Sand zu treiben. Wer sagt, daß er etwas thun müsse, ohne klar zu wissen was, der

ist in großer Gefahr, etwas Unrechtes zu thun. Noch wichtiger aber ist, daß unsere Reichsgesetzgebung sich nicht unreifen Anwandlungen wirthschaftlicher Quacksalberei in die Arme werfe.

Ein Theil unserer jungen Gelehrtenwelt hat sich mehr und mehr in eine ökonomische Richtung hineingearbeitet, welche auf den Gedanken hinausläuft, daß der Staat berufen sei, den Führern der Internationalen dadurch das Handwerk zu legen, daß er sich behufs Lösung der sozialen Frage an deren Stelle setze. Ganz neu ist die Sache ja nicht. Schon der abenteuernde Ferdinand Lassalle hatte stets an dem Minister Bismarck herumlaborirt, daß er sich seiner schwarzen Kunst bedienen möchte, um den Teufel der Bourgeois-Opposition während der Conflictzeit durch den Beelzebub des Sozialismus auszutreiben. In den unteren junkerlichen Regionen scheinen sogar die Liebesmühen zeitweise nicht so ganz unerhört geblieben zu sein. Die Parteigänger des alten Militär- und Feudalstaates fürchteten von dem rothen Gespenst nicht so viel für diesen, als sie zu heilsamem Schrecken für die unruhigen Geister des Bürgerthums von ihm Nutzen zu ziehen vermeinten.¹ Als aber die Internationale einmal Miene machte, sich im Beginn des französischen Kriegs in diese concrete Angelegenheit zu mischen, hatte der Spaß ein Ende und es wurde nicht lange Federlesens gemacht.

Es war der Friede mit seinem Gefolge, welcher einen

¹ Wir erinnern an die während der Conflictzeit, Frühjahr 1864, vom König empfangene Deputation Schlesiſcher Weber, über deren Audienz die damals offiziöse Zeidler'sche Correspondenz mit den Worten berichtete: „Der Lohndruck der Arbeitgeber ist so groß geworden, daß die Weber nicht mehr existiren können.“

Auffchwung von seltener Kraft in alle Triebräder des deutschen Lebens brachte. Vor allem nahmen Handel und Gewerbe im lang entbehrten, seit Schaffung der großen continentalen Industrie und Finanz vielleicht nie so voll besessenen Sicherheitsgefühl ihren stürmischen Anlauf. In den Mittelpunkten des Handels- und Gewerbelebens, auf dem Capitalmarkt insbesondere, tauchten die Erscheinungen auf, welche von solchem Getriebe untrennbar sind. Hier wird der ganze Ernährungsfleiß einer Nation, ihr Arbeiten, Sparen, ihr Erzeugen und Aufhäufen im condensirtesten Extract zusammengefaßt und umgesetzt, die Lebenswärme einer ganzen Weltbewegung in Brennsiegeln aufgefangen, welche mit ihren heißen Strahlen in der Minute Besitzthümer ausbrüten oder zersetzen. Ohne dieß Abstractions- und Extractionsvermögen der finanziellen Denkbewegung, ohne das Saug- und Druckwerk der Geldmärkte, wäre der rasche Kreislauf der heute verbrauchten Capitalmassen gar nicht durchführbar. Wie könnten wir die Koh-Erze zur Speisung unserer deutschen Hochöfen vom Salzsee, aus Utah, Californien und Mexiko mit Hülfe einer mächtig aufstrebenden Handelsmarine über Bremen und Hamburg unserer hochausblühenden Metallindustrie zuführen, um dasselbe Erz schließlich wieder über den Ocean verarbeitet zurückzusenden: wenn nicht aus allen Adern und Nesterchen des Landes ein zu so langen und wagnißvollen Unternehmungen unentbehrliches Capital herausgelockt würde? Wir führen nur ein Beispiel von tausenden an, weil es die Vorstellung mit am leichtesten beeindruckt und einen Beleg ächtster Werthschöpfung unter die Augen führt. Nun rechne man noch dazu, daß es zum unentbehrlichen Beruf des Capitalmarktes gehört, auch künftigen Werth als gegenwärtigen, Furcht und Hoffnung in Geld umzu-

setzen, ohne welche der Umschlag und die Schöpfungskraft nur langsam vorankämen — rechne man das Alles zusammen, und man wird leicht verstehen, daß das Räderwerk dieser gigantischen Arbeitsstätte nicht auf und nieder gehen kann, ohne auch an den Schicksalen der Einzelnen seine Wunderkraft zu bewähren, seine zerstörende so gut wie seine schöpferische, obgleich nur die letztere ins Auge zu fallen pflegt.

So ungern man es glauben möchte: die Summe dieser Erscheinungen ist es, welche am meisten dahin gewirkt hat, unsere junge Welt mit sozialistischen Gedanken zu erfüllen. Das ist ein unliebsames Urtheil, aber es beruht doch auf der thatsächlichen Beobachtung psychologischer Vorgänge. Man nehme nur alle diese Schriften in die Hand, große und kleine: was am ersten daraus hervorsticht, ist das Aergerniß an dem mit tropischer Hestigkeit aufschießenden Reichthum Einzelner. Vom Reichthum der Einen hebt die Betrachtung an, um zur Armuth der Andern überzugehen. Die ganze unendlich mächtigere mittlere Schichte, die schließlich sich verbessert und ausdehnt, wird übersprungen. Man schlage die Blätter auf und man wird sich überzeugen, daß wir nicht übertreiben. Es obwaltet dabei, wie bei fast allem Gesinnungseifer in der Welt, größte Ueberzeugung, moralische Selbstgewißheit. Mit diesem Zusammenhang der Dinge stimmt es ferner, daß die Entrüstung nicht von den Armen ausgeht, sondern von Bemittelten. Extreme feinden sich nicht an, beeifersüchteln sich nicht. Nur Nachbarn, jedenfalls Nachbarn am meisten, kennen diese bittere Empfindung. Die Gefühle des Hasses und der Mißgunst, welche jetzt, wie man behauptet, in den Massen wühlen, sind nicht das Ergebnis einer Spontanzzeugung in denselben, sie sind ihnen von außen beige-

bracht durch Gebildete, welche zwischen der Masse der Besitzenden und der Masse der Nichtbesitzenden eine Sonderstellung einnehmen. Zunächst fällt diese Rolle den Köpfen anheim, welche das Abenteuerliche, welche das Unheimliche auffuchen. Wir haben uns lange erzählen lassen, Frankreich sei das Land des Neides. In Deutschland kannten wir diesen niedrigen Trieb weniger jedenfalls, so lange sich mit den seltensten Ausnahmen auch nur Bilder der bescheidensten Existenz dem Auge darboten. Heute aber dürfte es uns nicht an Auslassungen fehlen, welche denen der schlimmsten französischen Tage würdig zur Seite stehen können.

Was als Haß und Neid in den Massen gährt, wird ihnen zunächst von den sozialistischen Führern als fertiges Präparat beigebracht. Aber es ist ebendeshalb für die übrige Gesellschaft viel unbedenklicher, als was in der Form von sittlicher Entrüstung, von ehrlichem Mergerniß ihnen nur mittelbar aus einer andern Region zufließt. Im Namen der Wissenschaft wird gegen eine Entfaltung der materiellen Welt protestirt, welche als unberechtigt, ungerecht, unnatürlich hingestellt wird, besonders deshalb, weil eine der Welt des gewerblichen Lebens von Haus aus fremde Berufsklasse dem fascinirenden Eindruck der äußersten Gegensätze sich Preis gibt. Hierzu tritt ein Anderes: der Ehrgeiz der Wissenschaft, besonders einer jungen. Wie ganz anders benimmt sich eine ehrsame alte, die Arzneikunde! Je mehr die Naturwissenschaft vordringt, desto bescheidener wird unsere praktische Medizin. Vor hundert Jahren glaubte sie viel mehr kuriren zu können, als heute, da sie doch so viel mehr weiß; vor 20 Jahren noch verbrauchte sie viel mehr Medikamente. Die Pharmakopöe schrumpft immer mehr zusammen. Nicht so die

Apotheke unsrer jungen Wirthschaftslehre. Einem neu und verblendend sich entfaltenden wirthschaftlichen Leben gegenüber hält sie es für ihren angeborenen Beruf, auch mit neuer Weisheit zu interveniren. Sollte Angesichts dieser großartigen Schöpfungen von Handel und Gewerbe, von Dampf und Elektrizität für die Nationalökonomie nichts zu thun sein, als bescheiden die Weisheit weiter zu pflegen und ins Einzelne zu verfolgen, deren Anfänge um hundert Jahre zurückdatiren? Das wäre um so schmerzlicher, als die sozialistische Marktschreierei so blühende Geschäfte macht. Von dieser wird ja Balsam für alle Schmerzen ausgebaut und um ein Lumpengeld! Kann die Wissenschaft nicht ihrerseits etwas bieten, so muß am Ende, sagt man sich, die gefährliche Austerlehre der Volksversführer ganz den Sinn der Menschen in Beschlag nehmen. Es klingt wie sehr üble Nachrede, aber es ist doch was Wahres dran: die Lorbeeren von Marx und Lassalle lassen unsre jungen Professoren nicht schlafen.

Aus dieser Mischung von guten und schwachen, von tugendhaften und kleinlichen Regungen, von Streben und Taften, von Wissen und Nichtwissen ist die wunderliche Sekte gelehrter Commünards entstanden, welche unter dem bezeichnenden Titel der Kathedersozialisten bekannt geworden sind. Selten hat ein Name so rasch seinen Weg gemacht, wie der, welcher mit dem Wort „Kathedersozialismus“ eine besondere Richtung unter den Lehrern der Volkswirthschaft kennzeichnete. Wo aber ein Wort so durchschlägt und bleibt, ist von selbst der Beweis geliefert, daß es einen Nagel auf den Kopf trifft und einem vorhandenen Bedürfniß mit auslösender Wirkung zu Hülfe kommt. Der Name berührt, wie es scheint, die, welchen er zugebracht ist, unangenehm. Das beweist ebenso-

wenig gegen die Benamsten, wie gegen den Namen. Man läßt sich nicht gern vom dritten eine Etikette aufkleben und sei sie auch noch so passend; man läßt sich noch weniger gerne, ohne befragt zu werden, in ein beliebiges Gefach mit andern Mitmenschen zusammensperren. Endlich kann auch nicht geleugnet werden, daß die Zusammensetzung einen leichten Beigeschmack literarischer Bosheit an sich trägt. So ehrenvoll es ist, auf dem Katheder zu stehen — und in Deutschland besonders gibt es wenig Berufsarten, die sich einer so großen Hochachtung erfreuten —, so gilt es billigerweise nicht gerade für ein Compliment, wenn einem bemerklich gemacht wird, daß er den Ton und Anstand des Professors nicht im Hörsaal zurücklasse. Auch „Sozialist“ gilt gerade in der gebildeten Welt noch nicht für einen Ehrentitel; und endlich vermag nicht geleugnet zu werden, daß eben in der Verbindung beider Worte eine sachliche Ironie liegt. Auf dem friedlich beschaulichen, vom Zuhörer nie angefochtenen Standort des akademischen, vom Staat besoldeten Lehramts körperlich zu stehen und geistig in die Gemeinschaft der wirren Brandung des sozialistischen Treibens hineinzurudern, das hat in der That seine komische Seite; es erinnert an den, hier vielleicht mit mehr Recht als bei seiner ursprünglichen Anwendung zu gebrauchenden Sarkasmus von der Revolution in Schlafrock und Pantoffeln. Allerdings ist die Aufforderung zur Komik nur äußerlicher Art, und im Ernste kann keinem Professor verdacht werden, wenn er seine sozialistische Ueberzeugung mit allem erdenklichen Eifer verbreitet. Ehrliche, aufrichtige Sozialisten sind die meisten Verkünder der jüngsten akademischen Richtung. Sie unterscheiden sich dadurch auf wohlthuende Weise von manchem Gesinnungsgenossen, dessen praktische

Lebensstellung und Thätigkeit zu seinen sozialistischen Thränen über die Herrschaft des Capitals in drolligem Gegensatz erscheint. Was unsern jüngern Akademikern vom sachlichen Standpunkt zum Schaden, das muß ihnen vom menschlichen aus wenigstens zur Ehre gereichen, nämlich: sie stehen außerhalb der praktischen Welt; sie führen ein bescheidenes Leben, dessen Ziele vorzugsweise einer uneigennütigen Erkenntniß der öffentlichen Interessen gewidmet sind; der Staat ihrer Phantasie könnte, wenn er überhaupt gedacht werden könnte, auch mit unbeeinträchtigteter Fortführung ihrer bisherigen Existenz und Thätigkeit gedacht werden. In der bloßen Verbindung der beiden Ausdrücke Katheder und Sozialist liegt daher nur eine scheinbare und mithin ganz leise Ironie. Das Treffende der Bezeichnung entspringt vielmehr aus der andern, so eben mit einem Worte angedeuteten Bewandniß. Wer auf dem akademischen Lehrstuhl steht, wer namentlich direkt von der Hochschule oder der Studirstube aus auf diesen Stuhl gekommen ist, der kann vom wichtigsten Theil desjenigen Lebens, das er zum Gegenstand seiner Kritik macht, unleugbar nicht ausreichend durchdrungen sein. Er mag die Fabriken der halben Welt durchwandert, er mag die Acten aller englischen Strikes studirt haben: er gewinnt vom praktischen Erwerbsleben doch nur eine poetische Anschauung. Wir sagen mit Absicht nicht: eine theoretische, sondern eine poetische. Denn die der Theorie als solcher von der Routine hingeworfene Einrede ist gemeinhin eine zu Gunsten des Schlendrians und der Denkfaulheit erhobene Chicane, mit der durchaus hier nicht gemeinsame Sache gemacht werden soll. Nichts schildert die Unterscheidung, auf die es hier vielmehr ankommt, lebendiger als eine kleine Anekdote, die jüngst

ein Fabrikherr erzählte. Er wohnt in einer Universitätsstadt, und eines Tages brachte mit seiner Erlaubniß der Professor der Nationalökonomie, ein Vorkämpfer der bewußten Richtung, seine Zuhörer in die Werkstätten, um ihnen ein Bild des gewerblichen Organismus unter die Augen zu rücken. Die Fabrik leistet auf ihrem Gebiet in der Herstellung einer gewissen Waarengattung Außerordentliches, und die Bewunderung, zu welcher der Lehrer die Schüler aufforderte, war nicht eine bloße Höflichkeitsbezeugung gegen den Eigenthümer.

„Sehen Sie, meine Herren,“ so schloß er, zu den Studenten gewendet, seinen Commentar, „dieser gedeihliche Gang des Unternehmens erklärt sich daraus, daß Herr N. N. seine Arbeiter mit einer Quote seines Gewinns theilhaftig.“ — „Fällt ihm gar nicht ein,“ pläzte ihm der verdunkte Fabrikant in die Rede, „und kann ihm nach seiner bisherigen Erfahrung auch gar nicht einfallen. Seit Jahren habe ich eine ansehnliche Prämie jedem zugesagt, der von seiner zum Theil sehr bedeutenden Löhnung die Summe von 15 Thlr. bei mir als Ersparniß anlegt. Und noch nicht ein einziges Mal bin ich in die Lage gekommen, diese Belohnung zu geben. Die freien Stunden und der überschüssige Lohn werden meistens vertrunken. Im Uebrigen,“ schloß der Praktiker, „würde ich mich im Interesse Ihrer Aufklärung über Arbeiterverhältnisse sehr glücklich fühlen, Herr Professor, wenn Sie einmal auf eine Zeit lang die Leitung irgend eines Theils meiner Werkstätten übernehmen wollten.“ Der Professor ist natürlich darauf nicht eingegangen. Die kleine wahrhaftige Geschichte aber ist die kernigste Illustration zu dem Begriff Kathedersozialismus.

Um die soziale oder die Arbeiterfrage anders als

einseitig und überspannt zu beurtheilen, genügt es nicht, sich in die Leidensgeschichte des Proletariats¹ zu vertiefen. Man muß diejenige Welt, um deren Reformirung es sich handelt, von anderer Seite auch kennen, und zwar nicht bloß so, daß man von außen in sie hineingesehen, sondern auch so, daß man durch eigene Anstrengung, Erfahrung, Sorgen und Verantwortlichkeit den Geschäftsgang des Lebens erprobt habe. Man braucht nicht an der Spitze einer Baumwollspinnerei oder eines Eisenhammers gestanden zu haben, aber man muß mit denen rechnen und fühlen gelernt haben, welche in der Plage um den Erwerb, großen oder kleinen, mit ihren Gehülfen auszukommen und gleichzeitig mit der draußen stehenden Welt der Kundschaft sich zu halgen genöthigt sind. Es liegt gewiß kein Vorwurf darin, daß unsere Volkswirthe mit ihrem — wie sie es selbst nennen — „sittlichen Pathos“ meist noch in jüngeren Jahren stehen und naturgemäß den Kampf ums Dasein im Schatten eines umfriedeten Studienkreises bewältigen; aber diese persönliche Lage, im Bunde mit dem akademischen Idealismus, erklärt die wunderbare Geistesruhe, mit der sie ihre Vorschläge zur Grundveränderung der ganzen menschlichen Industrie dictiren. Hoch zu Roß auf einer schönen philanthropischen Theorie blickt der künftige Welteroberer mit Tamerlanischer Gleichgültigkeit auf die Leichen der Erschlagenen herab. Nichts ist leichter zu erkennen, als die Entbehrung der Armen, die Leidensgeschichte der Fabrikbevölkerung. Aber um zu ermessen, wie viel schwerer es ist, Arbeit zu geben als Arbeit zu nehmen, wie viel Theile vorgeschriebener, vorausbedingener, umgrenzter Tages-

¹ Proletarier und Arbeiter ist übrigens heutzutage eher ein Gegensatz als dasselbe.

arbeit auf ein Aequivalent verantwortlicher, überschauender, zu Erzeugung und Verschleiß combinirter Unternehmungsarbeit gehen, dazu muß man eine Ahnung von den Schwierigkeiten, Sorgen, Verwicklungen und Verantwortlichkeiten eines großen Geschäftes haben, und die erlangt schwer, wer nicht seine eigene Haut dabei zu Markt getragen. Ebenjowenig kann jemand, der nicht selbst diese Plagen durchgemacht, ermessen, daß zum Inordnunghalten einer Armee von Arbeitern eine Art Disciplin ebenso unentbehrlich ist, wie in einer Armee von Soldaten. Freilich, wer den Austausch von Mein und Dein nicht auf den mit bürgerlicher Ehrlichkeit waltenden Selbsterhaltungstrieb, sondern auf die Schönheit der Seelen (sittliches Pathos) bauen zu können glaubt, der gelangt auch im Flug auf die Höhe des Phalansteriums. Sollte er aber einmal einen Monat lang davon leben müssen, daß auch nur 40 Hände ein gewisses Werk zu Stande bringen, so würde er dem Pathos schon einen Dämpfer aufsetzen lernen.

In der That, die ganze Kritik wie die ganze sittliche Basis unserer Kathedersozialisten ist nichts anders als ein Wiederaufguß auf St. Simons und Fouriers fast verschollene Bücher; und ehe dreißig Jahre vergehen, werden die Vorschläge der Arbeitsämter und alles, was dahin gehört, so angesehen werden, wie jetzt die Vorschläge zu den Phalansterien und zu den Nationalwerkstätten Frankreichs. Die Verbesserungen in der Welt des Erwerbes werden niemals aus andern Revieren kommen, als aus dieser Welt selbst und deren eigenem Sinn für das wohlverstandene Interesse der Individuen. Nur Phantasten, kalte oder warme, können sich einbilden, daß sich der Welt der Arbeit, d. h. der Menschheit überhaupt, eine nagel-

neue sittliche Basis andoctriniren lasse. Auch ein solcher sittlichster Gott wäre doch immer „ein Gott, der nur von außen stieße“, und nicht das Perpetuum mobile der menschlichen Natur. Arbeiter und Unternehmer, die beide Recht haben, sich ihrer Haut zu wehren, würden viel besser miteinander fertig werden und sich vertragen, wenn nicht die Apostel des Classenkriegs und die Apostel der Wissenschaft sich dreinmengten.

In keinem dieser Apostel sind alle Vorzüge und alle Mängel der Gattung so lebhaft zum Ausdruck gekommen, wie in Professor Lujo Brentano, dem Canonisten und Geschichtschreiber der englischen Gewerkvereine, welchem daher, zur Charakteristik der gesammten Richtung, hier einige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Mit welchen Augen Professor Lujo Brentano die Dinge sieht, läßt sich nur aus einem aufmerksamen Studium seines Buches beurtheilen; um den Eindruck in vollem Maße wiederzugeben, müßte man das halbe Buch ausschreiben. Aber auch Weniges wird zeigen, daß dieser begabte Schriftsteller auf der einen Seite in die Beurtheilung der Gesinnungen, Ansprüche und Leistungen der Arbeiter einen Idealismus und auf der andern Seite in die Schilderung und Auffassung des Arbeitgebers einen Pessimismus, um nicht zu sagen, eine Animosität und Unterschätzung hineinträgt, welche schon vom Standpunkt der einfachsten menschlichen Erfahrung aus sich als excentrisch aufdrängen. Brentano hat sich offenbar nicht bloß in sein Thema und seine Helden verliebt, sondern auch, wie vielfach aus seinen Citaten zu entnehmen ist, sich vorzugsweise von seinen Helden und ihrem Parteistandpunkt über die Fragen mündlich belehren lassen, welche mehr als alle anderen einer objectiven Untersuchung bedürfen.

Schon die Terminologie steht befremdlicher Weise an Gehässigkeit hinter keiner sozialistischen Brandrede zurück. Der „pharisäische Hochmuth“ der Bourgeoisie, die „schamlose Ausbeutung“, das „gewerbliche Faustrecht“, die „selbstsüchtige Gewinnsucht“, die „Classenjustiz“ und ähnliche dem Gründer der Internationalen entlehnten Ausdrücke begegnen uns auf Schritt und Tritt (z. B. S. 63. 64. 99. 130. 162. 164 des I. Bandes). Wenn wir aus dem II. Band (S. 122) die Stellen von den „höchschlotigen Fabriken“, die in der Mitte der Cottages wie „feudale Zwingburgen in der Mitte ihrer Hörigen“ stehen, ohne Nennung des Verfassers irgendwo abdruckten, oder aus dem I. Band (S. 127) die Stelle, wo er „mit Ekel sich von dieser mit dem Schein der Volksherrschaft sich brüstenden Verfolgung der Classeninteressen abwendet“, so würde jeder Leser gewiß eher auf Karl Marx oder Ferdinand Lassalle als auf einen deutschen Akademiker rathen.

Wer die Menschen menschlich beurtheilt, wird niemals seinen Pinsel in solche Farben tauchen, zumal da, wo es die wissenschaftliche Würdigung von Verhältnissen gilt, in welche die Einzelnen aus den allergegebensten Voraussetzungen in der unmittelbarsten Weise hineingewachsen sind. Dies ist nicht mehr ein pathetisches, sondern ein pathologisches Verhalten zu den Elementen der Gesellschaft; und so natürlich diese Sprache einem Agitator ansteht, so gründlich schädigt durch sie ein Mann der Wissenschaft seine auch noch so hervorragenden Leistungen. Parallel mit der Leidenschaft gegen die angegriffene Classe geht die Verherrlichung der auf den Schild erhobenen. Daß unter Umständen in Augenblicken gemeinsamer Auflehnung die edleren Gefühle in jeder Masse herausgefordert werden, kann für ein Naturgesetz gelten, welches auch auf die Arbeiter

seine Anwendung findet. Daß aber in unserem Gesellschaftsverband die ärmeren Volksklassen mit mehr Edel-muth ausgestattet seien als die gebildeten Mittelclassen, das scheint uns eine vom Standpunkt der „ethischen Statistik“ noch nicht gerechtfertigte Behauptung. Wenn mit der Vermehrung irdischer Güter moralische Verderbniß naturgemäß verbunden wäre, so dürfte man sich erstlich nicht über die Erscheinung erzürnen und zweitens auf die Vermehrung solcher Güter nicht im Namen der Moralität drängen. Das Verlangen aber nach möglicher Beseitigung aller Leiden und Entbehrungen läßt sich auch ohne die Anrufung melodramatischer Motive begründen. Oder ist es nicht ein solches, wenn wir im ersten Band (S. 143) lesen, daß die Mitglieder der englischen Gewerksvereine, die ein unbefangener Darsteller auf wenigstens eine halbe Million Menschen veranschlagt, „lauter erprobte Charaktere“ (!) seien. Das ganze System oscillirt zwischen romantischer Hinneigung zu den tausend Rechtsabzirkelungen der alten Privilegiumsgenossenschaften und dem Sturm und Drang nach durchgreifender Reorganisation der ganzen Gesellschaft im Stil der kühnsten Neuerer.

Von einer Seite begegnen wir dem „illegitimen (!) Arbeiter“, welcher nämlich nicht vorschriftsmäßig gelernt hat (S. 162 B. I.), von der anderen der Ausführung, daß in dem Begriff des Staates auch schon die Schlußfolgerung gegeben liege von der Omnipotenz des Staates. Das ganze Leben des Volks muß von Staatswegen organisirt sein, mithin auch die ganze Gewerbsthätigkeit (Bd. I. S. 127). Wir stehen hier vorbehaltlos auf Louis Blanc's Organisation der Arbeit und noch viel vorbehaltloser auf Lassalle.

Nicht minder abenteuerlich sind die Rechtstheorien.

Man lese z. B. im I. Bande S. 123 und 124 den Nachweis, daß ein Mann, dessen Kunstfertigkeit durch eine neuerfundene Maschine entbehrlich wird, dieselben Ansprüche auf Staatsentschädigung hat, wie ein Hauseigenthümer, über dessen Grund eine Eisenbahn geführt wird. „Denn (es lohnt sich, die Stelle abzudrucken) was ist das Land anderes als eine Gelegenheit (!), Einkünfte zu beziehen, und was hatten die Arbeiter durch ihre siebenjährige Lehrzeit und durch die während dieser Jahre aufgebrauchten Erziehungskosten anderes erworben, als eine Gelegenheit zum Beziehen von Einkünften?“

„Aber,“ heißt es am Schluß, „wir kennen nur Rechte des Capitals.“ — Wir folgern daraus, daß, als die Taschenuhren erfunden wurden, die man am Bügel aufzieht, der Staat verpflichtet wurde, alle vorhandenen Uhrschlüssel zu expropriiren. Oder ist nicht auch mit gleichem Recht, wie der Landbesitz, die Uhrschlüsselabrikation eine „Gelegenheit zum Beziehen von Einkünften“? Geben wir neben dieser Staatsrechtstheorie auch eine aus dem Criminalrecht. Zu den Ausschreitungen, welche man den Gewerksvereinen am heftigsten vorwirft, gehört das sogenannte Rattening, d. h. das Wegstehlen der Werkzeuge, gegen diejenigen Kameraden verübt, welche sich dem Arbeitsverbot der Strikemacher nicht unterwerfen. Um das zu bestrafen, braucht man keine neuen Gesetze anzuwenden, wie die z. B. gegen vorsichtiger Belästigung widerspenstiger Kameraden gerichteten (das Picketing zc.). Es genügt das Gesetz gegen Diebstahl und Unterschlagung. Noch nie ist ein officieller Vertheidiger des Rattening aufgetreten. Die Wortführer der Trade-Unions vor der englischen Commission haben es als eine beklagenswerthe vereinzelte Verirrung hingestellt. Professor Lujo Brentano findet

dafür die höhere Rechtfertigung, natürlich mittels der romantischen Einkehr in das alte Zunftwesen, aber, man höre! mittels welcher kühnen Analogie: Die Strafen, welche im Mittelalter durch Verletzung einer Zunftregel das Mitglied sich zuzog, wurden in Ermangelung anderer Zwangswege durch Pfändung der Werkzeuge vollzogen. Hier wollen wir wieder den Urtext citiren. „Dieses Zwangsmittel (heißt es Bd. I. S. 49) bestand noch ebenso im 17. Jahrhundert, so daß jenes Rattening, das solch' pharisäische Entrüstung (nie ohne dieses!) der gesammten Presse der Arbeitgeber herausbeschwor, sich wahrscheinlich (sic) einer ununterbrochenen Abstammung von den Genossenschaften der Arbeitgeber bis hinauf in die Zeiten von spätestens Eduard II. erfreut (sic)! Aber es ist noch weit älter. Es ist das alte Pfändungsrecht des Gläubigers gegen seinen Schuldner, welches in den ältesten Gesetzen aller germanischen Stämme sich wiederfindet und in Deutschland bis in das 16. Jahrhundert gesetzlich geübt wurde.“ — Diese Ausdehnung des Obligationenrechts empfiehlt sich also vielleicht noch mehr, als jene Ausdehnung des Expropriationsrechts der künftigen Reichsgesetzgebung. Aus der Masse des Wunderlichen seien zum Schluß nur noch zwei Capitel empfohlen: das eine rechtfertigt und organisirt die Malthus'sche Lehre von der Zweifinderwirthschaft (S. 173 II. Bd.) und Ehebeschränkung (auch alte Zunftweisheit) und erweckt im Leser den Gedanken, daß einst neben den bewußten Arbeitsämtern wir auch Zeugungsämter haben müssen, welche die menschliche Reproduction planmäßig in jedem einzelnen Fall von Gesellschafts wegen regeln, statt sie dem manchesternen Individualitätstrieb zu überlassen. Das andere Capitel (Bd. II. S. 286) unterhält uns von der Möglichkeit, die

künftigen Preise aller Dinge mit Sicherheit voranzuberechnen. Speculanten und solche, die es werden wollen, werden nicht verfehlen, sich darauf zu stürzen.

Schlägt man nach solchen heftigen Anläufen die Schlußkapitel auf, so endigt auch hier wieder Alles in den Fischschwanz der altbekannten und kaum besprechenswerthen Empfehlungen. Der Nachdruck des ganzen Finale's in Brentano's Zukunfts-Ökonomie liegt auf einer Ansprache an die Reichen, doch recht fromm und menschlich zu sein, namentlich nicht zu viel zu spekuliren und nicht noch reicher werden zu wollen, eine Empfehlung, deren Nützlichkeit für die Armen von mehr als zweifelhaftem Werthe ist.¹ Mit dem Geständniß, daß die Productivgenossenschaften nicht das Elixir zu sein scheinen, durch welches die Erde sich verjüngen möchte, mit einer Anspielung darauf, daß das Gesetz die Arbeitskammern in die Hand nehmen möchte, wo die Freiwilligkeit nicht ausreicht, werden wir entlassen, ohne zu wissen, ob nun in Zukunft der Staat mit der Sendung, „den Schwachen gegen den Starken“ zu schützen (auch ein Euphemismus für Nationalwerkstätten) auf die Bühne treten oder nur heimlich hinter den Coulissen regieren soll.

Wie mit den Büchern, so mit den Congressen.

Von dem Schlimmsten, was in ihren Büchern steht, ließen die Veranstalter des Eisenacher Congresses wohlweislich vor ihren versammelten Gläubigen nichts verlauten, und aus dem Unwillen, den nur einige rasch vertuschte Anklänge unter einem großen Theil der Zuhörer

¹ Hierüber vergleiche man Professor Viktor Böhmert's vortreffliche Schrift, „der Sozialismus und die Arbeiterfrage.“ Zürich 1872. Noch nicht alle Professoren halten sich von Amtswegen für verpflichtet, die soziale Frage zu lösen.

hervorriefen, ist mit Sicherheit zu entnehmen, — was schon von vornherein vermuthet werden durfte — daß nämlich die Mehrzahl der Congresswallfahrer die Bücher der Veranstalter nicht gelesen hatte und wohl auch nicht lesen wird. So waren auch die praktischen Ergebnisse in Form von Beschlüssen wieder das Unoriginellste von der Welt, Anpreisung von längst bekannten Recepten, Wiederholung lobenswerther Desiderien — kurz Einschlagung offener Thüren und im Uebrigen eine nebelhafte Unklarheit, wie sie bei den mit ihrer eigentlichen Parole hinter dem Berg haltenden Führern und den aus allen Standpunkten zusammengeschnitten Gefährten nicht anders möglich war.

Nun liegt der Gedanke nahe: es sei ja nichts heilsamer, als daß die Urheber extravaganter Bücher und Programme, sobald es zum Klappen kommt, stets zu vernünftiger Mäßigung gelangen müssen, wenn sie nicht in den Kreis der offiziellen Sozialdemokratie eintreten wollen, und es sei daher besonders erwünscht, daß solche Congresse, wie der Eisenacher kathedersozialistische, veranstaltet werden. Daran ist was Wahres. Aber wer auf diesen Vortheil allein hinblickt, rechnet doch zuviel auf den Verstand und die Ehrlichkeit der Menschen.

Es ist vielmehr anzunehmen, daß von jenen extravaganter Büchern und Programmen viel mehr die kühnen Stichwörter als die bescheidenen Schlußfolgerungen Glück machen, d. h. die Köpfe in Verwirrung bringen. Erlösungstheorien ziehen wohl auch manchen klaren und redlichen Denker an, der — wie es in Eisenach geschah — an dem Widerspruch zur Erkenntniß kommt. Aber mehr noch kann man dessen sicher sein: daß kein Wirrkopf und kein Faiseur zu Hause bleibt, wo die Lorbeeren der sozialen

Frage auf sittlicher Grundlage mit gelehrtem Apparat und beinahe mit einem Abglanz allerhöchster Ermunterung winken. Obnehin bleibt die sich einschmeichelnde Kritik des Bestehenden eine leicht nachzusingende Melodie. Und wenn erst einmal in den höchsten Tönen bejammert worden ist, wie die Welt im Argen liege, so folgt ja nichts mit größerer Nothwendigkeit, als daß es „anders werden müsse.“ Wie? ist hernach eine Nebensache, und jedes auch noch so kindische Experiment freundlich aufgenommen.

Das Klarste und Einfachste ist dann, daß die wirklich staats- und gesellschaftsfeindlichen Parteien mit vollem Recht die Geständnisse zu den Akten registriren und mit noch besserem Recht ihre Radikalkuren den halben und inconsequenten Rezepten der Anderen gegenüberstellen. Bereits hat auch eine Lassallianische Versammlung in Königsberg unter Hasenclever die lobenswerthen Bestrebungen des Eisenacher Congresses ermunternd anerkannt, ungefähr so wie vor einigen Jahren Johann Jakoby in einer Bebel-Liebnecht'schen Volksversammlung als zwar noch nicht zur Aufnahme reifer, aber doch nicht hoffnungsloser Schüler herablassend belobt worden ist.

Welche Schlußfolgerung läge auch näher, als die: daß, wenn die gegenwärtige Gesellschaftsordnung unsittlich ist bis zum Empörenden, wenn als Heilmittel nur ganz unklare und schwache Empfehlungen jenen Anklagen zugefügt werden, daß dann nur eine Umwälzung von Grund aus und ein Staat auf ganz anderer Voraussetzung helfen könne? Die soziale Antwort auf die soziale Frage ist der soziale Krieg im Sinn der Internationalen. Der eingreifendste Unterschied zwischen dem conservativen und dem revolutionären Sozialismus ist dieser: der erstere will den bestehenden Staat zum Meister der Erwerbs- und

Besitzesverhältnisse machen; der letztere will erst einen neuen Staat zu diesem neuen Beruf erwecken. Ohne Zweifel ist der letztere Gedanke der consequentere.

Gegenüber dieser unerbittlichen Logik wird dann zu einer beliebten Zauberformel gegriffen: durch einsichtsvolles Entgegenkommen soll das Ungeheuer entwaffnet werden. Wenn die Arbeitgeber sich zusammenthun, um dem maßlosen, in unfruchtbarem Kreislauf sich überschlagenden Strikewesen den einzigen natürlichen und haltbaren Damm entgegenzusetzen, so wird gedroht, daß aus dieser Reibung der „Weltbrand“ hervorgehen müsse. Könnte irgend Etwas den sozialen Krieg ermuntern und den Weltbrand hervorrufen, so wäre es diese Art den Wolf anzukündigen. Glücklicherweise hängen von solchen Schwachheiten die Weltgeschichte nicht ab und schließlich geschieht doch immer, „was muß und kann geschehen.“

So weit aber der Mensch mit seinem selbstbestimmten und verantwortlichen Handeln nach dem Maß seiner Einsicht und Kräfte an der Bereitung der Weltgeschichte mitzuarbeiten im Stande ist, so weit trifft das Feldgeschrei, mit welchem unsere mehr oder minder gelehrten Weltverbesserer unter die Fahnen des Classenkriegs getreten sind, der Vorwurf einer schweren Versündigung. Gießen sie auch am Schlusse ihrer Traktate und Congresse noch so viel Wasser und selbst Rosenwasser in ihren Wein, niemals galt mehr der Satz als hier: daß der Andere doch inmitten aller schönen Redensarten von Allem nur das „Nein“ vernimmt. Und der Andere das sind eben die, vor deren Verirrung die Welt zu behüten sie sich berufen fühlen.

Wir kennen sie aus der Erfahrung, diese entgegenkommende Schönfeligkeit, die sich bei uns als sittliches

Pathos drapirt hat. In den sechziger Jahren war sie in Frankreich unter anderem Namen Mode. Die Internationale erschien damals wie ein schätzenswerther Versuch zur Hebung des Arbeiterstandes, und Männer, wie der gegenwärtige Minister des Unterrichts, Jules Simon, ließen sich zum Beweis ihrer Sympathie in deren Listen eintragen.

„Ich denk', er wird furiret sein,“

heißt es im Lied des Dr. Eisenbart von dem Koch des großen Friedrich, der mit der Holzart trepanirt wurde.

Wer die Geschichte dieser Selbstbethörungen in Frankreich näher kennen lernen will, der lese die einschlagenden Kapitel in Leroy-Beaulieu's vortrefflichem Buch: „La question ouvrière au 19^e Siècle“¹ nach. Und auf die Art; mit welcher jetzt eine unbedachtsame Experimentirlust auf die Gesetzgebung in Deutschland einstürmt, passen buchstäblich die Worte seiner Vorrede, wenn er sagt:

„Die größte Geißel unserer Zeit ist die Frivolität, mit welcher die Gebildeten und selbst die Leute in Amt und Würde, welche als sachverständig gelten, die aller-schwierigsten Fragen in die Hand nehmen und entscheiden. Es ist, als ob es weder genauer Untersuchung noch langen Nachdenkens bedürfte, um der Gesellschaft Pläne aller Art zur Wiedergeburt oder zur Versöhnung vorzuschlagen. Unseres Erachtens liegt in diesem Gebahren ein schuld-voller Leichtsin.“

Mögen auch die Leiter und Gesetzgeber des deutschen Reichs sich von dem Ernst dieser Mahnung durchdringen, die aus einem Lande kommt, das von Experimenten und Systemen was zu sagen weiß, und aus dessen Geist die ganze soziale Bewegung wie die sozialen Recepte, mit

¹ Paris, Charpentier 1872.

welchen wir jetzt in Deutschland zu thun haben, hervorgegangen sind, so sehr man es auch liebt, sich mit englischen Vorbildern zu schmücken. Wollen wir aber diesen folgen, so sollen wir auch ihre Grundsätze uns dienen lassen. Die „arbeiterfreundliche“ Minderheit der englischen Unterhaus-Commission, in welcher der weitestgehende Frederick Harrison saß, faßt sich dahin zusammen: „Wir denken, der richtige Weg ist der, daß die Gewerksvereine jener spontanen Thätigkeit überlassen bleiben sollten, welcher sie ihr Entstehen verdanken, und daß der Staat mit seiner Politik sich nicht einmischen sollte, um ihnen einen dauernden und anerkannten Charakter zu verleihen.“ (Siehe die ausführliche Stelle in Anlage VI.)

So sprachen dort die radikalsten Vertheidiger des Arbeiterstandes nach Abschluß einer fünfzigjährigen Erfahrung und einer vierjährigen angestregten, umfassenden, gewissenhaften Untersuchung.

Uns aber will man von gewisser Seite bereden, auf gesetzlichem Wege das zu versuchen, was bis jetzt nur den Wortführern des communistischen Classenkrieges als letztes Ideal vorschwebte: die Einrichtungen der englischen Gewerksvereine auf Grund einer demokratischen Dictatur im französischen Geiste sozialer Projektentmacherei von Staatswegen als „Arbeitskammern“ einzusetzen.

War dies das Ziel, welches der deutschen Nation vorschwebte, als sie endlich die Anfänge eines geeinten und freien Staates mit Jubel begrüßte?

Erstes Capitel.

Politische Ausgangspunkte.

Zu wiederholtem Male wurde in der Frühjahrsession des Jahres 1872 dem deutschen Reichstag vom Vater des deutschen Genossenschaftswesens, dem hochverdienten Schulze-Delitzsch ein Gesetzentwurf unterbreitet, dessen Ueberschrift lautet:

„Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen.“

Der Reichstag, ebenfalls zu wiederholtem Male, verwies nach erster Lesung die Materie an eine Commission, welche dieselbe einer langen und mühevollen Erörterung unterzog. Als nach mehrmaliger, man kann wohl sagen dreimaliger Durchberathung, mit knapper Noth die Verhandlungen der Commission zu einem Text gediehen waren, welcher dem Hause zur Annahme empfohlen werden sollte, stand auch der Schluß einer langen und schwerbeladenen Session vor der Thüre, und der umgestaltete Gesetzentwurf gelangte nicht mehr auf die Tagesordnung des Reichstags. Obwohl es sicherlich der Commission nicht an Fleiß und Anstrengung gebrach — wie die umfangreichen und gehäuften Protokolle bezeugen —, darf man dennoch aussprechen, daß an dieser verspäteten Reise

der Berathung nicht bloßer Zufall die Schuld trägt. Schon daß ein in früheren Versammlungen so oft durchgesprochener Gegenstand von Neuem so viel Kopfzerbrechen und Meinungsaustrausch veranlaßte, deutet auf innere Gründe für das langsame und schwierige Zustandekommen des Endresultats hin. Es war aber nicht bloß die Schwierigkeit der Aufgabe, welche den Gang der Verhandlungen hemmte, sondern — vielleicht bei allen, jedenfalls bei den meisten Theilnehmern an der Berathung, — ein mehr oder weniger bewußtes Zögern gegenüber der Verantwortlichkeit: ein Problem zum Abschluß zu bringen, für welches man den Augenblick des Abschlusses der inneren wie der äußeren Zeitigung der Ideen nach kaum als eingetreten empfand.

Diese Empfindung ist sicherlich durch den späteren Gang der Dinge mehr als gerechtfertigt worden. Auf dem Gebiete der Theorie wie der Praxis ist der Kampf, in welchen jener Gesetzentwurf einzugreifen sich berufen fühlte, seither so heftig entbrannt, daß die Ansicht, als sei nur aus anerkannten Wahrheiten ein einfaches logisches Facit zu ziehen, nicht aufkommen kann; und welches immer künftige Entschlüsse sein mögen, die Urheber der jüngstgefaßten können sich nur Glück wünschen, daß sie mit Langsamkeit und sogar mit Aengstlichkeit vorgingen. Denn ob die neuerdings in die Arbeiterfrage geworfenen Gedankenmassen Gutes oder Schlechtes enthalten, sie erheben doch jedenfalls den lauten Anspruch, bei der Lösung der gesetzgeberischen Frage in den Vordergrund der Betrachtungen gezogen zu werden.

Es war überhaupt das Schicksal des besagten Gesetzentwurfs, daß er bei jedem neuen Anlauf eine ernstere Physiognomie annahm, von Anbeginn als etwas ganz

Harmloses, faum an das Gebiet des Sozialen Streifendes erschien, bei jeder Wiederkehr immer stärker mit jenem Gebiet verwachsen, das jüngstmal schon entschieden ihm angehörig sich zeigte, und ohne Zweifel bei nächstem Auftauchen die Debatte ins volle, offene Land der Drang- und Sturmfrage hineintragen wird.

Einige Anhaltspunkte für die künftige Behandlung dieses Gegenstandes der öffentlichen Meinung überhaupt und den Gesetzgebern insbesondere zu liefern ist die Absicht der nachfolgenden Studie, die ihren nächsten Entstehungsgrund aus der Theilnahme ableitet, welche der Verfasser als Referent der betreffenden Reichstagscommission, den Verhandlungen der letzteren zu widmen berufen war. Als am Schluß der Berathungen die Zeit zur Ausarbeitung eines schriftlichen Referats veronnen war und ein mündliches Referat nicht mehr zu Worte kam, drängte sich von selbst das Verlangen auf, in Form einer freien und selbständigen Verarbeitung der viel-erwogenen Materie, etwas von der aufgewandten Mühe für die Denkarbeit der Zukunft zu erhalten. Doch ist selbstredend im Folgenden ausschließlich der persönliche Standpunkt des Verfassers vertreten.

Ein Gesetz mit der Ueberschrift: „Privatrechtliche Stellung von Vereinen“ scheint überhaupt nicht sich um die vielberufene Arbeiterfrage zu drehen. Auch die 42 Paragraphen, welche in Schulze's Entwurf hinter der Ueberschrift folgen, verrathen nichts Besonderes von einem solchen Zusammenhang. Und schließlich kann man vielleicht nicht einmal sagen, daß der Urheber selbst von

vornherein sich jenes Zusammenhangs stark bewußt gewesen sei. Ihm lag vielmehr der Gedanke in seiner Allgemeinheit ganz nahe, nachdem er seinen Schooßkindern, den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, das volle Bürgerrecht des Gesetzes erkämpft, nachdem für andere Gesellschaften das Handelsrecht gesorgt, nun auch einen Akt der Gerechtigkeit zu erfüllen, indem er allen sonstigen in jene neuen Rahmen nicht passenden Verbindungen beliebiger Art die Pforte öffne. An Arbeiterverbindungen, an Gewerksvereine braucht er dabei mit besonderer Aufmerksamkeit nicht zu denken, noch viel weniger an den politisch-philosophischen Knäuel von endlosen Vorstellungsreihen, welcher als „soziale Frage“ von Hand zu Hand geht.

Aber eine Strömung, welche zu Zeiten die Geister vor sich her treibt, macht sich begreiflicher Maßen alle Formen des Lebens mehr oder weniger tributpflichtig und dienstbar. Und keine Form war der mehr oder weniger sozialistisch angewehnten Bewegung willkommener, als die des erwähnten Vereinsgesetzes. Das persönliche Mittelglied, welches zuletzt immer eingreifen muß, um die Sachen mit den Menschenkräften in Verbindung zu bringen, fand sich ganz von selbst in Gestalt der politischen Partei, welche just noch auf dem Boden der neuen deutschen und preußischen Zustände doch gleichzeitig die Mission übernommen hat, möglichst viel von dem radikalen Geiste früherer Tage am Leben zu erhalten. Die sogenannte deutsche Fortschrittspartei vertritt zunächst den Sinn der Berliner und einiger andern großstädtischen Bevölkerungen, deren Ingenium der imposanten Kraft und Berechtigung der deutschen Wiedergeburt sich nicht entziehen kann, während es der alten reizenden Ueberlieferung radikalen Widerspruchs ungerne entsagt.

Es lag politischen Männern, welche die Vertretung dieser Sinnesweise übernommen hatten, besonders nahe, die Angelegenheiten der zahlreichen und rührigen Arbeiterbevölkerung von Berlin ins Auge zu fassen, und zwar nicht bloß um deren Desiderien Ausdruck zu geben, sondern auch aus dem noch löblicheren Beweggrund, ihr anderwärts als in den Kreisen der gewerbmäßigen sozialistischen Agitation einen Stützpunkt zu bieten. Begreiflicher Maßen floß in diese ganze Verhaltensweise auch die stillschweigende Berechnung auf Gegenseitigkeit mit ein: die Politiker sollten in den Arbeitern Bundesgenossen finden, wie auch umgekehrt diese in jenen — nichts natürlicher und erlaubter! Nach Anstalten sich umsehend, welche zu praktischen Anfängen dienen könnten, gerieth man, wie beinahe immer, auf den Gedanken, Studien über englische Vorbilder zu verwerthen, und so ward der Plan entworfen, die eben erst unter dem Namen der Trade Unions viel besprochenen Arbeiterverbindungen Großbritanniens in einen Versuch auf deutsche, berliner Erde zu übersetzen. Man gab dem überetzten Institut den sehr gelungenen Namen „Gewerkverein“.

Zwei Abgeordnete des norddeutschen Reichstags waren es vorzugsweise, welche die Sache in die Hand nahmen: Franz Duncker und Max Hirsch, ersterer mehr in Form eines allgemeinen Patronats, letzterer in Nachbildung der besonderen Thätigkeitsform, welche Schulze-Delitzsch sich als Anwalt bei seinen Genossenschaften geschaffen hatte, um deren Pflege und Verbreitung seine ganze Kraft zu widmen. Beide gehörten der erwähnten Parteirichtung an, und wenn sie vor Allen die Verbindung derselben mit den Arbeiterinteressen in Gestalt der Gewerkvereine auszubilden übernahmen, so verstand es sich andererseits

von selbst, daß sie ihrem Gesinnungsgenossen Schulze die Aufgabe übertrugen, auf dem Gebiete des eigentlichen Vereinswesens seine alle andern überragende Autorität ihrer neuen Schöpfung zur Verfügung zu stellen.

Dies ist in kurzen Worten der persönlich-politische Schlüssel zu den wiederholten Anläufen, die privatrechtliche Stellung der Vereine in die Gesetzgebung einzuführen. Gilt auch die buchstäbliche Absicht und selbst die des Antragstellers Schulze-Delitzsch Vereinen aller Art, so bilden doch die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine den eigentlichen Zielpunkt, und versteht die politische Partei, welche diese Gewerksvereine in die Welt gesetzt hat, das Amt des betreibenden Theils in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs. Da man die Dinge immer nur halb versteht, so lange ihre Zusammenhänge mit den Menschen im Dunkeln liegen, so mußte dies Verhältniß von vornherein hier erklärt werden, wenn schon es hinterher verlangen mag, in der spätern Untersuchung über das objektive Verdienst der Sache im Hintergrunde zu bleiben.

Auch im Schooße der Reichstagscommission bestand kein Zweifel, daß unter dem Namen eines Gesetzes über Vereine ihr wesentlich ein Gesetz über Gewerksvereine im Allgemeinen und über die Hirsch-Duncker'schen insbesondere zur Prüfung vorlag. Und es entwickelte sich auch deshalb sofort aus den ersten Erwägungen der von mehreren Seiten eifrig vertheidigte Vorschlag, den eingebrachten Gesetzentwurf seiner allgemeinen Natur zu entkleiden und ihn in die bestimmte Form eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Gewerksvereine zu bringen. Wenn es nicht geschah, so lag es nur an dem eigenthümlichen Grund subjektiver Art, daß man einem noch so

unvollkommen erkannten und beurtheilten Gebilde, wie diese Gewerksvereine auf deutschem Boden sind, eher mit allgemeinen Vorschriften als mit besonders ihm angepaßten zu Leibe zu gehen sich den Muth fühlte. Das Bewußtsein der eignen gesetzgeberischen Unzulänglichkeit mochte eher verantworten, dieser kaum erkannten und inhaltschwangern Gestalt ein weites, auf hundert andere Formen passendes Gewand unzuhängen, als ihr ein wohlbemessenes Kleid auf den eigenen Leib zuzuschneiden. Und doch verräth das schließlich zu Stande gekommene an allen Ecken und Enden nur den halbwegs unterdrückten Ansatß zu einem Spezialgesetz.

Zweites Capitel.

Die englischen Trade Unions.

Wie schon bemerkt, ist der deutsche, zunächst von Berlin aus ins Leben gerufene, Gewerksverein dem Vorbild der englischen Trade Union entlehnt. Es wird daher nöthig sein, von diesen englischen Arbeiterverbindungen selbst etwas voranzuschicken. Der Gegenstand erfreut sich bereits einer sehr zahlreichen Literatur, von welcher als Quelle die auch an geschichtlichem Material sehr ausgiebigen Acten der im Jahr 1867 eingesetzten Commission des englischen Parlaments vorzugsweise benützt worden sind. Geläufig und in den officiellen Sprachgebrauch des Parlaments und der Gesetzgebung eingeführt ward der Ausdruck Trade Union erst ganz spät in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts; am meisten ins große Publikum drang er gelegentlich der Verbrechen von Sheffield, bei welchen jene Arbeiterverbindungen im Lichte geheimer terroristischer Gesellschaften erschienen, welche ihre Zwecke, den Einzelnen unter die Disziplin ihrer Widerstandspolitik gegen die Arbeitgeber zu zwingen, mittelst abgefeimter Meuchelmorde ins Werk zu setzen nicht verschmähten (1866). Jedenfalls ist die Sache, nämlich der Thatbestand von Arbeiterverbindungen im Interesse der Erzielung besserer Arbeits- und Lebens-

bedingungen, viel älter, wahrscheinlich so alt wie der Thatbestand des Vertrags zwischen Meister und Gefellen. Der Untersuchung der rückwärts liegenden Spuren jener Verbindungen zu folgen, hat kein Interesse; für unsern gegenwärtigen Zweck jedoch genügt es, festzustellen, daß der mächtigen Ausbreitung und förmlichen Organisation der Trade Union in England eine lange Zeit vorausgegangen war, in welcher die Arbeiter nur im Kampf gegen das Gesetz auf heimlichem Weg sich unter einander zur Einhaltung gemeinsamer Widerstandsregeln verabreden konnten. Bald waren es die eigentlichen Lohnbeträge, deren Höhe das Gesetz ausdrücklich vorschrieb, wie im 14. Jahrhundert unter Eduard III., bald nur der Zwang, gerichtlichen Anordnungen über die Löhne Folge zu leisten, wie im 15. Jahrhundert unter Heinrich VI. Abwechselnd ward im Lauf der Zeiten bald zum einen, bald zum andern System gegriffen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts unter Heinrich VIII. finden wir eine Parlamentsacte, welche für eine unendliche Reihe von Arbeits- und Dienstverhältnisse Lohn und sonstige Bedingungen bis ins Kleinste regelt. Die stillen Verbrüderungen zur Umgehung dieser widernatürlichen Zwangsversuche sind denn auch so alt wie diese selbst. Wir wissen dieß hauptsächlich aus den Strafandrohungen, zum Theil sehr barbarischer Art, die gegen sie erlassen wurden, und deren lange Kette uns zum Ueberfluß beweist, daß, wie noch heute so von jeher, solchen Regungen gegenüber die Verfolgungen und Gewaltthaten von oben unfruchtbar bleiben. Besonders denkwürdig unter den gesetzlichen Vorschriften in dieser Materie ist das Lehrlingsgesetz aus der Zeit der Elisabeth, weil es die siebenjährige Frist der Lehrzeit einsetzt, welche theils als Brauch, theils als Desiderium sich bis auf den

heutigen Tag erhalten hat. Auch ragt sein faktisches Bestehen noch in unser Jahrhundert herein, da es erst im Jahr 1814 nach langen und schweren Kämpfen zwischen den interessirten Parteien gänzlich aufgehoben worden ist. Ueberhaupt waren nach englischer Art die meisten der alten Gesetze über Arbeiterverhältnisse noch dem Namen nach im Beginn unsres Jahrhunderts in Kraft und konnten unter Umständen behufs Entscheidung von Prozessen wieder ans Licht hervorgezogen werden. In ihrer Gesamtheit bezeichnete man als die „Combination-Laws“ diejenigen Verordnungen, durch welche die Behörden ermächtigt waren, den gegen die Anwendung jener Gesetze sich verbindenden Arbeitern Strafen aufzuerlegen, mit einem Wort: Coalitionsverbote.

Wie ähnlich die Zustände vor siebenzig Jahren schon den heutigen waren (und beiläufig, daß daran die Welt nicht untergeht), läßt sich aus einem Erlaß des Jahres 1800 entnehmen, welcher verbietet, daß Arbeiter sich combiniren, sei es, um höhere Löhne für Mitglieder ihrer Verbindungen oder für außerhalb derselben stehende herbeizuführen; oder um die Zahl der Arbeitsstunden zu vermindern; oder endlich, um einen Meister zur Anstellung oder Ausschließung gewisser Arbeiter zu zwingen — mit andern Worten, zu dem ganzen Programm und der Taktik, welche der Bewegung in diesen Kreisen zu Grunde liegen.¹ Jeder Versuch zur Verführung, Behinderung von Arbeitsgenossen, selbst auf dem Wege der bloßen Arbeitsweigerung,

¹ Ueber ähnliche und zum Theil sehr belangreiche und mit Blut begossene Erscheinungen auf dem Gebiet des französischen Industrielebens (namentlich in Lyon) schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vergleiche Levasseur: *histoire des classes ouvrières*, und Leroy-Beaulieu: *La question ouvrière*.

ist verboten, ebenso das Bilden und Unterstützen von Strike-Kassen. Doch auch die minutiösesten Anstalten zur Einschränkung des natürlichen Gesetzes der Selbsterhaltung und zur Bevormundung einer im Aufschwung begriffenen Gewerbsthätigkeit zeigten sich ohnmächtig, und diese Ohnmacht sollte wohl denen, welche sich auf die Seite der Gewerkvereine stellen, ein Fingerzeig sein, daß auch diese Vereine und deren Wünsche, wenn sie von oben erzwungen werden sollten, soweit nicht der Gang der Dinge und das gemeinsame Interesse der Betheiligten von selbst zu ihnen hinführt, nur eine traurige Erfahrung mehr in der unendlichen Reihe vergeblicher Staats-Pfuschereien liefern würden. Dank dem Parlaments-Beschluß, welcher eine Commission zur Prüfung der zahllosen Arbeitsbeschränkungen einsetzte, Dank den mühevollen Untersuchungen derselben, reifte schon vor einem halben Jahrhundert das Resultat der grundsätzlich verkündeten Arbeitsfreiheit in England heran. Sämmtliche Combination-laws wurden im Jahre 1824 über Bord geworfen, und zwar nach dem Ausspruch der Commission: weil sich trotz sehr häufiger Strafurtheile alle die zahlreichen Zwangsmaßregeln zur Gängelung der Industrie sowohl Arbeitern als Meistern gegenüber wirkungslos und schädlich erwiesen hatten. Alle Verbote sind umgangen und alle Conflictte sind nur verschärft worden. So wurde denn 45 Jahre vor der deutschen Gewerbeordnung bereits in Großbritannien die Arbeitercoalition erlaubt, und zwar mit der Folge, die auch wir erlebten, daß von der jungen Freiheit der unvermeidliche heftige Gebrauch gemacht wurde. Alle Verbindungen, welche unter verhüllenden Namen bis dahin bestanden hatten, traten nun offen zu Tag. Besonders war es der Titel der friendly societies oder auch friendly

institutions, welcher unter dem Schein der bloßen gegenseitigen Unterstützung oder auch der Geselligkeit zum Deckmantel für tiefer gehende Zwecke gedient hatte. Dieser unschuldige Titel blieb sogar auch noch vielfach im Gebrauch, nachdem die Gesetze von 1824 und 1825 ihn entbehrlich gemacht hatten und diente zur theilweisen Beschützung der Arbeiterverbindungen, da wo die Trade Unions zwar nicht mehr vom Strafrecht verboten, aber, wie wir sogleich sehen werden, vom bürgerlichen Recht noch nicht anerkannt waren. Damals, wie jetzt bei uns, ward Angesichts der mit Ungestüm ausbrechenden Strikes die Frage aufgeworfen, ob nicht das Parlament mit der Freigebung der Coalitionen sich zu weit vorgewagt habe. Das im Jahr 1824 ergangene Gesetz ward deßhalb im folgenden Jahre (1825) aufgehoben und durch ein neues ersetzt, welches zwar den Grundsatz der Coalitionsfreiheit aufrecht erhielt, aber ihn in viel engere Grenzen und durch äußerst vorsichtige und umständliche Strafbestimmungen einschränkte. Dieß Gesetz blieb bis 1871 auch das maßgebende.

Auch hier mögen einige genauere Angaben einfließen, um zu bekräftigen, daß alle Schwierigkeiten und Umtriebe, mit denen wir heute in Deutschland zu kämpfen haben, nichts weniger als neu oder unerhört sind. So verordnet beispielsweise die Section 3 des angezogenen Criminalgesetzes von 1825 Strafen gegen die, welche einen Arbeiter mit Gewalt oder auch mit bloßer Einschüchterung dahin bringen, die Werkstätte zu verlassen oder Arbeit auszuschlagen, oder in einen Gewerksverein zu treten, oder überhaupt ihn abhalten, nach eigener Eingebung zu handeln. Die Strafe geht bis drei Monate Zuchthaus (hard labour). Daß auch diese Verbote nicht immer und überall Gehorsam fanden, läßt sich schon aus der starken Zunahme der

Verbindungen schließen, welche seitdem eingetreten ist und welche ohne eine thatkräftige Agitation nicht möglich gewesen wäre.

Die Geschichte der Entfaltung dieser Gewerksverbindungen muß man in den verschiedenen Schriften nachlesen, welche aus den Acten der von 1867 bis 1870 fortgeführten parlamentarischen Untersuchung geschöpft haben. Als eine leicht faßliche, lebhafte und übersichtliche Darstellung empfiehlt sich u. A. das bekannte Werk des Grafen von Paris (französische Ausgabe: les associations ouvrières en Angleterre, Paris 1869). Ein Theil der Vorgeschichte der Gesetzgebung ist gedrängt skizzirt von Dr. Janasch in Basel (in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1870, auch besonders abgedruckt). Diesen Entwicklungsgang im Vorübergehen zu schildern, ist schon deshalb schwer, weil er im Geist der englischen Nation nicht nach methodisch vorgefaßten und weitgreifenden Plänen, sondern nach Umständen und Gelegenheit überall an den Zufall anknüpft. Man könnte in Sachen der Gesetzgebung und der freiwilligen Nachbesserungsversuche auf diesem Gebiet (noch mehr vielleicht als auf jedem anderen) mit Glück auf die Engländer anwenden, was Tacitus von den alten Germanen im Punkt der Wohnsitze sagt: Wo just ein Hain, eine Quelle, eine Gegend einlädt, da legen sie Hand an. Daher sind auch die Schriftsteller nach dem Vorgang der Untersuchungs-Commission gezwungen, diesen einzelnen und zufälligen Windungen in ihrer Schilderung zu folgen. Sie geben uns die Geschichte einer jeden Trade Union besonders. Erst spät, unter dem Einfluß der continentalen Ideen, begegnen wir auf englischem Boden schwachen Versuchen, das gesammte Vereinsleben dieser Gattung in Congresse und unter gemeinsame Ober-

leitung zu fassen (united kingdom alliance of organized trades), umgekehrt zu unseren deutschen Experimenten, die mit großartigen Gliederungen zu einer die vierzig Millionen auf einmal umspannen sollenden Organisation von oben herab anhuben, freilich auch nicht aus dem Schooß der Arbeiter und von Arbeitern gebildet, sondern von Berufspolitikern, Rednern und Schriftstellern eingeführt.

Im Schooße desselben Gewerbes finden sich an einem und demselben Ort Englands manchmal Verbindungen, die von einander unabhängig sind. Meistens gruppieren sie sich nach Provinzen und Beruf. Doch erstreckt sich die Mitgliedschaft im einzelnen Berufszweig auch über das ganze Land, ja zuweilen in entfernte Colonien, nach Canada und Australien. Es zerfällt dann der Gesamtverein in eine Anzahl Ortsvereine, die ein möglichst selbstständiges Dasein führen und nur bei außerordentlichen Anlässen wegen wichtiger Rathschläge oder Finanzmittel zu der großen Gesamtheit in Beziehung treten. Die Organisation entspricht dem in allen solchen Gesellschaften eingebürgerten Gebrauch; ein Executivausschuß, der gewählt wird an der Spitze, nur in großen Fragen die Dazwischenkunft einer Generalversammlung, einige mäßig besoldete Beamte, Vorsitzender, Kassen- und Schriftführer. Ein Generalrath, aus Abgeordneten der einzelnen Ortsvereine gewählt, bildet eine permanente Vertretung derselben bei der Centralleitung. Strike's und gegenseitige außerordentliche Geldunterstützungen sollen vom Generalrath gutgeheißen werden; doch weicht die Praxis im ersten Punkt nicht selten von dieser Vorschrift ab. Die höhere Organisation der Ortsvereine zu größeren Gesamtheiten ward vor dem Gesetz erst viel später möglich als die einfache

Coalition, denn ein Gesetz Georgs III., welches erst 1846 aufgehoben wurde, enthielt interessanter Weise eine Beschränkung, welche in unserem noch heute geltenden öffentlichen deutschen Recht vorkommt. Die sog. Corresponding Societies Act nämlich erklärte alle Gesellschaften, die aus verschiedenen Zweigvereinen und Abtheilungen zusammengesetzt sind, für ungesetzlich.

Die Angaben über die Kopffzahl sämtlicher im vereinigten Königreich dormalen bestehenden Gewerksvereine sind spärlich und schwankend. Daß diese Zahl sehr ansehnlich ist, unterliegt keinem Zweifel; die vereinzeltten Angaben von 500,000 oder 850,000, welche zuweilen als Totalbestand erwähnt werden (Ludlow und Jones, Eberty), sollen jedenfalls nicht nicht bloß die Trade Unions, sondern alle Arten von Gesellschaften summiren. Die Zwecke der Vereine gehen auf Leitung der Strike's und auf Unterstützung und Versicherung gegen die Folgen künstlicher und natürlicher Arbeitsunfähigkeit. Ueber die Einzelheiten dieser Thätigkeit werden wir weiter unten zu verhandeln noch reichlichen Anlaß finden, wenn wir die praktische Aufgabe der deutschen Gesetzgebung Angesichts des Massenwesens ins Auge fassen. Für jetzt genüge die Bemerkung, daß nach der Erklärung der leitenden Persönlichkeiten vor der Commission des Parlaments die Organisation von Arbeits Einstellungen im Vordergrund der Vereinszwecke steht, so namhaft auch die Summen sein mögen, welche für andere Hülfeleistungen in einer oder der andern Jahresrechnung figuriren. Manche dieser Verbindungen haben unter ihre Zielpunkte auch die Herbeiführung schiedsrichterlicher Lösungen aufgenommen. Auch davon wird später noch ausführlicher die Rede sein müssen. Wie groß endlich auch die Ziffern sein mögen, die aus den Legiti-

mationspapieren einiger Generalcongresse zusammenaddirt worden sind (Ludlow und Jones kommen bei der Summirung der Vertretenen auf ein Maximum von 200,000), so viel steht fest, daß nach allen Wahrzeichen selbst in Großbritannien die Mehrheit der Arbeiter noch außerhalb aller Verbände steht.

Ist den englischen Gewerkvereinen im Großen und Ganzen eine segensreiche Wirkung zuzumessen? Begreiflicher Weise ist die Frage selbst für den Unbefangenen äußerst kizlich; wie viel schwerer ist die Wahrheit da zu erfahren, wo die meisten Begutachter in irgend einer Weise sich doch nicht ganz einer vorgefaßten theoretischen Ueberzeugung entschlagen können! Was von den seit 1825 der arbeitenden Welt erwachsenen guten und bösen Geschicken seinen Ursprung gerade in jenen Vereinen genommen hat, wer vermöchte das in dem unendlich verwickelten Lauf der Myriaden von Bächlein zu erkennen, die ihre Wasser in den großen Strom des Lebens mischen? Wäre diese oder jene Erscheinung nicht zu Tage getreten, wenn solche Vereine nicht bestanden hätten? was wäre alsdann Anderes gekommen und wie hätte es gewirkt? und welches wäre die zweite und dritte Consequenz jener ersten, welches die hundertste gewesen? Mit solchen sinnverwirrenden Möglichkeitsrechnungen nach einem überzeugenden Schluß zu suchen, ist ein eitles Beginnen. Auch der nüchternste und positivste Verehrer der Thatfachen ist hier genöthigt, zu Hypothesen allgemeiner Natur seine Zuflucht zu nehmen, vor Allem aber sich damit zu bescheiden, daß jene sozialen Gebilde nicht bloß mit unwiderstehlicher Macht sich ihren Eintritt in den Kulturprozeß erzwungen haben, sondern auch unseren der Sozietätsform so wohlgeneigten Rechtsvorstellungen und Lebenseinrichtungen entsprechen.

Selbst auf die enger umgrenzte Frage zurückgeführt, ob die Löhne Dank jenen Veranstaltungen höher gestiegen sind, ob sie ohne dieselben besser oder schlechter geworden wären, gibt die Beobachtung des thatsächlichen Verlaufs der Dinge keine beruhigende Antwort. Hier wie bei den stets wiederkehrenden Problemen der Ueberwälzung von Steuern und Erzeugungskosten stehen wir vor einem unüberschaubaren Prozeß unendlich vieler und unendlich flüchtiger Bewegungen, den noch kein Apparat zu erspähen und festzuhalten vermocht hat, und zu welchem die concreten Erlebnisse die widersprechendsten Belege liefern. Die Arbeitseinstellung und namentlich die Möglichkeit derselben ist unläugbar eine Waffe in den Händen der Gewerksvereine, und richtig gebraucht müßte sie, ihrer Natur nach, auch den Interessen der Arbeiter dienen. Wenn also wahr sein sollte, was auf den ersten Blick Manchem vielleicht nicht wahrscheinlich klingt, aber doch von vielen Fachschriftstellern und Industriellen ausgesprochen wurde: daß im Ganzen das Einkommen der Arbeiter in Folge der Strike's mehr Verlust als Gewinn befahren hätte, so könnte das nicht sowohl dem Mittel selbst als vielmehr dem unrichtigen Gebrauch, welcher von demselben gemacht wurde, zur Last fallen, einer unrichtigen Gebrauchsweise allerdings, zu welcher in dem Besitz der Waffe auf Seiten gerade der betreffenden Personen eine stetige allzustarke Versuchung liegt. Gegen diesen falschen Gebrauch aber gibt es nur eine Belehrungsmethode, nämlich die Erfahrung und deren Leiden. Ist auch, wie alle sprüchwörtliche Weisheit, der Satz, daß der Mensch durch Schaden klug wird, nur sehr bedingt wahr (weil es nämlich dem Menschen überhaupt so schwer ist, klüger zu werden, als er zur Welt kommt), so ist doch auf diese Erziehungsmethode noch am ersten

Hoffnung zu setzen. Auch wollen die gemäßigten Anhänger der Gewerkvereine in England aus zahlreichen Vorkommnissen die Beruhigung schöpfen, daß leichtsinnige und leidenschaftliche Anordnung oder Fortsetzung von Strike's immer feltener werde, obwohl uns scheinen will, daß noch immer genug davon zu hören ist. Wenn Etwas dazu beigetragen hat, diese Bewegung einigermaßen in die Grenzen richtiger Anwendung zurückzudrängen und vor allzu thörichter Schädigung des Arbeiterstandes (auf dem Wege der Schädigung der ganzen Industrie) zu bewahren, so ist es die Nachahmung, welche das Strikewesen Seitens der Arbeitgeber gefunden hat in Gestalt der sog. Aussperrungen (Lock outs). Wie vom Billigkeitsstandpunkt diese Gegenwirkung von Seiten der Unternehmer gerechtfertigt war, so war sie auch heilsam für beide Theile. Geseklich ist es undenkbar, den Einen zu verbieten, was den Andern erlaubt ist, und wirthschaftlich würde eine gänzliche Widerstandslosigkeit von oben zu den zügellosesten Ausschweifungen von unten geführt haben. Selbst mit der Vertheidigungswaffe des Lock out in der Hand sind die Arbeitgeber noch lange nicht so stark, wie man auf den ersten Blick glauben könnte; sie sind ja schon strategisch in dem Nachtheil dessen, der von Natur mehr auf die Defensiv als auf die Offensiv angewiesen ist. Eben erst hat sich die englische Rechtspflege veranlaßt gesehen, den contractbrüchigen Führern der strikenden Londoner Gasarbeiter eine harte Gefängnißstrafe aufzuerlegen, unter dem Beifall der öffentlichen Meinung. Bei uns hat kürzlich die neue Richtung dem Arbeitgeber sogar bürgerlichen Schadensanspruch wegen Contractbruchs der Arbeiter vorenthalten wollen! Der englische Vorgang zeigt, wie wenig die Behauptung für sich hat, daß Dank den Trade

Unions die Zeit der schlimmsten Ausschreitungen vorüber sei. Aus der Energie, welche der Londoner Richter entwickelte, kann man am besten ersehen, wie die Sachen stehen.

In hohem Grade anziehend, spannend, ja ergreifend ist es, dem Verlauf der Kämpfe zu folgen, welchen die so von beiden Seiten geschaarten Parteien der Arbeiter und Unternehmer sich während des letzten Jahrhunderts auf dem klassischen Boden der Selbsthilfe im vereinigten Königreich geliefert haben. Jedes Handwerk, jeder Bezirk hat in dieser tiefbewegten Geschichte seine besonderen Feldzüge zu erzählen. Ueberall schwankte das Geschick bald nach der einen, bald nach der andern Seite; überall kam viel große Kraft und Ausdauer, männliche Tugend, überall auch viel Trotz, Leidenschaft und Verblendung zu Tage; auch fehlte es, wie immer bei solchen Zwistigkeiten, nicht an Ehrgeizigen und Herrschsüchtigen, welche den Haß schürten, um ihn als Führer auszubeuten. Aus der langen Reihe von Siegen und Niederlagen, die jeder Theil während dieser nie ganz stillstehenden Reibungen davonzug, ein Facit zu ziehen, welches die Uebermacht des einen oder des andern mit durchschlagender Ueberführungskraft feststellte, ist bis jetzt nicht versucht worden und ist schwerlich möglich. Jeder Fall hat seine eigenthümliche Physiognomie, und oft verdient der Ausgang eines einzigen Conflicts mehr ins Gewicht zu fallen, als der Ausgang von zehn anderen, die im entgegengesetzten Sinn zum Abschluß gediehen. Haben die Arbeiter sehr oft wenigstens einen Theil der erhobenen Ansprüche durchgesetzt, so kommt doch eine höchst beträchtliche Summe von Fällen heraus, in denen die Herren das Feld behauptet haben; beinahe regelmäßig geschieht das, wenn die erhobenen Ansprüche Seitens der Arbeiter das Gepräge der Uebertreibung oder

des Mißbrauchs momentan erlangter Uebermacht an sich tragen, wie z. B. da, wo sie sich in den Kopf setzen, keine Kameraden neben sich zu dulden, welche nicht ihrer Verbindung gehorchen. Auf beiden Seiten spielt neben dem materiellen Vortheil, um dessen Gewinn oder Verlust es sich handelt, das menschliche Selbstgefühl eine nicht unwichtige, wohlberechtigte Rolle, die von dem Instinkt ihrer praktischen Nützlichkeit getragen wird. Die Herren wollen sich nicht von ihren Arbeitern „dictiren“ lassen, wie der Ausdruck gebräuchlich ward; die Arbeiter ihrerseits widerstreben nicht minder solchen Anforderungen, welche nach Unterwerfung unter disciplinatische Vorschriften schmecken, wie namentlich der Zumuthung des feierlichen Verzichts auf die Mitgliedschaft widerstrebender Verbindungen. Rupert Kettle, dessen Autorität so vielfach in diesen Fragen angerufen wird, jener Grasschaftsrichter, welcher so verdienstliche Versuche im Punkte der Schiedsämter gemacht hat, führt drei Hauptkategorien auf, aus welchen die Arbeitszerwürfnisse entspringen, und darunter als dritte eine solche, welche er bezeichnet: Zerwürfnisse von wegen verletzten Selbstgefühls (*quarrels upon some matters of sentiment*). Da es jetzt in Deutschland Styl ist, das Ueberhandnehmen des Kapitals und der Großindustrie als eine Schändlichkeit und ein Unglück zu verschreien, so dürfte es nicht unpassend sein, an dieser Stelle einzuschalten, daß nach den Beobachtungen von Freund und Feind gerade die mächtigeren Unternehmer in der Regel die nachgiebigeren sind, sowie auch in gemeinsamen Nöthen, bei Krisen und Stockungen, die bereitwilligeren zu Opfern für die Fortführung der Arbeit und die Aufrechthaltung der Löhne.

Fragt man nach der Grundansicht, zu welcher schließ-

lich die parlamentarische Commission selbst gelangt ist, so haben wir festzustellen, daß die Mehrheit der Mitglieder sich im Ganzen wenig geneigt erwies, die Gewerksvereine als etwas besonders Ermunternswerthes zu erklären. Diesen Standpunkt nehmen acht der elf Ausschußmitglieder ein, während drei auf der andern Seite befindliche eine günstigere Auffassung vertheidigen, von denen wieder zwei in einem Minderheitsgutachten ausführlich ihr Bekenntniß niedergelegt haben. Sie heißen: Frederic Harrison und Thomas Hughes. Das praktische Ergebniß, welches vom Parlament in Gestalt der Trade-Unions-Acte aus der Untersuchung gezogen worden ist, lehnt sich, nach seinem äußerst vorsichtigen Zuschnitt zu urtheilen, entschieden an die Empfindung der Ausschußmehrheit an. (Siehe Anlagen V und VII.) Es nöthigt die Gewerksvereine, welche bürgerliche Rechtsfähigkeit erlangen wollen, zu einem System weitestgehender Oeffentlichkeit; über jede Ausgabe müssen sie speciell Buch führen und Jedem Rechnung stehen. Klagrecht gegen Mitglieder haben sie gar nicht, nur anvertraute Gelder machen eine Ausnahme; die Strafbestimmungen gegen jeden entfernten Zwang sind aufs schärfste ausgeklügelt.

Neben diesem gewichtigen Zeugniß verdient vielleicht noch am meisten die Ansicht des bereits genannten Rupert Kettle angeführt zu werden, gerade um deswillen, weil er unbestritten als aufgeklärter Arbeiterfreund, thätiger Reformator und vorzüglicher Sachkenner mit Recht sehr hoch gepriesen wird. Sein Urtheil über die englischen Gewerksvereine lautet schließlich dahin, daß die Organisation derselben, so weit sie bis jetzt gediehen, ganz und gar unfähig sei, gerade die Bewegung, welche sie in der Welt der Arbeit hervorgerufen, auch nur annähernd zu überschauen, demnach unfähig sei, in fruchtbarer und ver-

nünftigster Weise das eigene Interesse zu vertreten. Ja eben dieser Kenner und Gönner der Arbeiter, den uns die Apostel der Gewerksvereine stets als leuchtendes Exempel vorführen, spricht mit bitterer Ironie von dem Gegensatz zwischen dem Beruf, dessen sich die Führer jener großen Affoziationen vermessen, und ihrer thatsächlichen Befähigung. „Nicht Organisation,“ sagt er, „sondern vielmehr Abwesenheit von Organisation kommt zum Vorschein, sowie die Sache ernstlich auf die Probe gestellt wird, Mangel an Kenntniß der Thatsachen, Mangel an Einsicht, Mangel an Zusammenhang“ (Kettle, Strikes and arbitrations, S. 15). Was erst würde er sagen, wenn er in die Geschichte der deutschen Arbeitseinstellungen eingeweiht wäre! Die kleine Schrift des doch gewiß unparteiischen Kettle sagt über diesen Punkt mehr als die pomphaften Bücher und Reden alle, welche in Deutschland die Mähr von der „wunderbaren Organisation“ der englischen Trade Unions verbreiten und sie bald als die Quintessenz der tiefsten Weisheit unserer Voralten, bald als das erlösende Gebilde glücklicher Zukunft verherrlichen.

So viel vorläufig von den englischen Trade Unions, welche den deutschen Gewerksvereinen, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben, sowohl zum Muster dienen, als sie auch von Jedermann zu deren Rechtfertigung angerufen werden. Wie bemerkt, richten sie ihre Thätigkeit nicht ausschließlich auf Arbeitseinstellung, sondern auch auf andere gemeinsame Zweckförderungen. Neben ihnen gibt es in Großbritannien Verbindungen, welche ausdrücklich blos zum Zweck des Strikens dienen sollen. Sie nennen sich zum Unterschied von jenen: Trade Societies. Eine ähnliche Verschiedenheit besteht in Deutschland zwischen den Gewerksvereinen und den sich „Gewerkschaften“ oder

„Arbeiterchaften“ heißenden Vereinen von rein sozialdemokratischer Natur.

Handelte es sich hier übrigens nicht bloß um einen flüchtigen Hinblick auf jene Erscheinungen, soweit derselbe zum Verständniß der deutschen Gesetzgebungsschwierigkeit nöthig ist, sondern um eingehende Untersuchung in den wirthschaftlichen Werth derselben, so verdiente vor Allem die Frage näher untersucht zu werden, inwieweit die Lohnerhöhungen, welche in Folge der Strike's durchgegriffen haben, zur allgemeinen Vertheuerung des Lebens und zur Verminderung der Production beigetragen und damit den scheinbaren Erfolg der Arbeiter jedenfalls zum Theil wieder selbst aufgehoben haben, wie dies z. B. namentlich an dem Zusammenhang zwischen den ununterbrochen steigenden Anforderungen der Bauhandwerker und der Wohnungsnoth so augenfällig geworden ist. Auch über diese Fragen gehen natürlich die Urtheile auseinander. Es möge hier nur soviel dazu bemerkt sein, daß die, welche behaupten, die Arbeiter seien im Stande, den größeren Theil der durch die Lohnerhöhung bewirkten Preiserhöhungen auf die Reichen und die Mittelclassen zu überwälzen (Brentano Bd. II. S. 239), die Kraft des Drucks unterschätzen, vermöge dessen auch diese Classen mit Durchsetzung einer höheren Entschädigung für ihre Kapital- oder Personaldienste nachrücken können, so daß nach einiger Zeit nur eine allgemeine Preiserhöhung oder Geldentwerthung eingetreten ist, d. h. eine auf alle Classen verhältnißmäßig gleich stark drückende Vermehrung des zur Beschaffung eines stärkeren Vorraths von Umlaufsmetallen nöthigen Arbeitsaufwandes. Selbst der Rentner, auf welchen jene Behauptung doch noch am ersten passen könnte, ist gleichmäßig wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft

gewaffnet, um Bedingungen Widerstand zu leisten, welche ihm mittelst erhöhter Preise in Folge erhöhter Löhne einen geringern Theil am Gesamteinkommen, als ihm billig scheint, belassen wollen. Er braucht nur, wenn ihm gegenüber seiner bisherigen Rente die Preise des Lebens zu hoch geworden sind, sein Kapital ganz oder theilweise außer Landes zu höheren Zinsen anzulegen, als er dies bisher im Inlande gethan hatte. Wie heute die Welt beschaffen ist, stehen ihm die fünf Welttheile zu diesem Gebrauch offen, ohne daß er einen Schritt aus dem Hause zu thun hätte; und selbst die größere Gefahr, welche mit solcher Anlage verbunden sein könnte, findet nicht nur in dem hohen Zinsfuße, der in entfernteren Staats- und Industrierenten zu haben ist, ihre Asscuranzprämie, sondern die Schwierigkeiten, welche dem heimischen Gewerbleiß durch die Arbeiterbewegung überall in den Weg gelegt werden, lassen die Veranlagung zu Hause unter Umständen bedenklicher erscheinen, als das Borgen an eine halbcivilisirte Regierung oder die Betheiligung an einem transatlantischen Unternehmen. Jede theilweise Auswanderung heimischen Kapitals aber versetzt den zurückbleibenden Theil in die Möglichkeit, auch höhere Preisbedingungen für seine Dienste zu erzielen; und so kann es kommen, daß die Strikpolitik, welche berufen sein will, die sogenannte Tyrannei des Kapitals zu brechen, gerade den Stachel dieser Tyrannei zuspitzt. Alle Conspirationen zur Unterjochung des Güter- und Arbeitstausches unter das einseitige Dictat einer Schichte der Bevölkerung schlagen in ihr Gegentheil um, namentlich so lange sie nicht jene andere Chimäre wahrmachen können, mit ihrer Conspiration unwiderstehlich die fünf Welttheile zu umspannen.

Drittes Capitel.

Verfassung und Bestand der deutschen Gewerkvereine.

Nachdem wir uns bis hierher von dem Wesen, dem Stand und der Wirkung der englischen Trade Unions, annähernd Rechenschaft zu geben gesucht haben, können wir zu den deutschen Gewerkvereinen übergehen, welche jenen ausdrücklich nachgebildet sind, mit dem bereits erwähnten Unterscheidungsmerkmal, daß das englische Vorbild in dem Schooße der Arbeit und der Arbeiter, die deutsche Nachbildung im Kopf der Politiker aus dem höheren Bürgerstande entsprungen ist. Die Gliederung schließt sich an das englische Muster an. Grundgedanke ist, daß die Arbeiter eines und desselben Gewerbszweigs in eine über ganz Deutschland sich erstreckende Verbindung gesammelt sein und daß die so gebildeten Föderationen von Mitgliedern der einzelnen Gewerbszweige wieder in in ihrer Totalität den Verband sämtlicher deutscher Arbeiter herstellen sollen. Während auf diese Art das große Gesamtwesen sich sachlich in die Verschiedenheit der Gewerbsgattungen zergliedert, zergliedern diese sich wiederum örtlich. Von unten herauf betrachtet, beginnt der Gewerkverein mit dem Verband der Arbeiter desselben Gewerbes

am nämlichen Orte (oder, wo die Lokalität zu klein ist, in mehreren zusammengelegten). Jeder Ortsverein organisiert, erhält und verwaltet zunächst sich selbst. An seiner Spitze steht ein Ortsausschuß, ihm zur Seite als Legislative eine Ortsversammlung. Die Gesamtheit der Ortsvereine bildet den eigentlichen Gewerkeverein. Zum Zweck ihrer Centralisation werden sie unter einen Vorort gestellt, den sie wählen. Der Ortsverein derjenigen großen Stadt, welche zum Vorort ausersehen wird, ist Sitz der gemeinsamen Leitung des Gewerkevereins. Die Behörde, welche an der Spitze steht, heißt Generalrath, die ihm entsprechende gesetzgebende Körperschaft ist die Generalversammlung, aus Abgeordneten sämmtlicher Ortsvereine zusammengesetzt. Wo die Ausdehnung des Ortsvereins darauf hinweist, wird zwischen dem Orts- und dem Gewerkeverein ein Mittelglied in Gestalt von Bezirksvereinen hergestellt. Die Ausschußmitglieder erhalten für ihre Thätigkeit eine kleine Entschädigung, die Beamten des Generalraths werden besoldet. Das Vermögen der Ortsvereine wird zwar selbstständig von denselben aufgebracht und verwaltet, aber die Gesamtheit dieser einzelnen Klassen bildet ein solidarisches Ganze, welches Eigenthum des ganzen Gewerkevereins ist. Bei Ablauf eines jeden Geschäftsjahres soll zu dem Ende eine Ausgleichung zwischen den einzelnen Ortsklassen auf Grund der Kopfszahlen stattfinden. Als Norm ist den Ortsvereinen aufgegeben, daß die Beiträge womöglich nicht unter 1 Sgr. per Woche und Kopf sich belaufen sollen.

Alle diese Verbindungen nun fließen wieder zusammen in den „Verband der deutschen Gewerkevereine“, der seinen Sitz in Berlin hat. An seiner Spitze steht der „Centralrath“ als die eigentlich treibende und führende

Regierungsbehörde der gesammten deutschen Gewerksvereine, aus den üblichen Beamten zusammengesetzt, zu denen jedoch ein neuer in Person des Verbands-Anwalts tritt, der eigentlich die Seele der ganzen Organisation ist (dermalen Dr. Max Hirsch, der Gründer des Vereins). Nach dem Wortlaut der Statuten ist er der eigentliche geschäftsführende Beamte des Verbandes und hat insbesondere die Oberleitung der Agitation, des „Verbandsorgans“ (der Zeitung) und der Invalidenkasse zu führen, auch möglichst viel aller Orten im Interesse der Sache persönlich zu erscheinen, nach außen hin zu sorgen und zu wachen. Eine ständige Centralisation sämmtlicher Gewerksvereine, wie sie in diesem Centralrath und Verbandsanwalt personifizirt ist, gibt es bei den mehrere Hunderttausende umfassenden Trade Unions nicht. Um etwas Analogem zu begegnen, muß man auf englischem Boden zu der Organisation der Internationalen greifen, an deren Spitze ein ähnlicher Rath und als Inbegriff des Ganzen der Generalsecretär (Karl Marx) waltet. Generalsecretäre gibt es in England sonst nur an der Spitze der einzelnen Gewerksvereine, auch sind sie regelmäßig nicht aus dem Juristen-, sondern aus dem Arbeiterstande hervorgegangen. Der Anwalt des deutschen Verbandes (welcher nach Aussage des Statuts Generalsecretär ist) wurde in Berlin wohl zunächst dem Vorgang der Genossenschaften entlehnt, welche einen solchen in ihrem Begründer Schulze-Delitzsch besitzen. Die Einführung der Handelssozietät in das Gewerbe, welche Schulze's Werk ist, war ein Unternehmen, welches naturgemäß von außen kommen und besorgt werden mußte. Alle Arten von Genossenschaften dieser Art sind Organismen commerzieller und juristischer Natur. Ohne die Initiative und Oberleitung eines rechtsgelehrten

Geschäftskundigen waren sie nicht wohl ins Leben zu rufen. Daß es mit Gewerksvereinen etwas Anderes ist, fällt in die Augen und ist aus deren Entstehung in England selbst erwiesen. Diese Bemerkung soll unsern deutschen Versuchen und deren Hauptpersonen nicht ein Vorwurf sein. Es möchte ihnen nicht schwer fallen, zu beweisen, daß ohne ihre Initiative die Sache weder in Gang gekommen wäre, noch ohne ihre Thätigkeit im Gang bliebe, und Niemand hat das Recht, dabei die Redlichkeit ihres Strebens oder die Möglichkeit des Gelingens von vornherein in Zweifel zu ziehen. Auf der andern Seite darf jedoch auch dem Beobachter nicht verübelt werden, wenn er so charakteristische Unterschiede festhält, wie die zwischen dem Entstehen und Bestehen der großen englischen Mustererschöpfungen, die uns fortwährend vorgehalten werden, und den deutschen Nachbildungen. Jene sind von unten gewachsen, diese von oben gemacht.

Dem Centralrath zur Seite, als repräsentative Körperschaft des Ganzen, steht der Verbandstag, der alljährlich — und zwar abwechselnd in verschiedenen Theilen Deutschlands — zusammentreten soll. Bis jetzt ist erst ein ordentlicher Verbandstag seit dem definitiven Bestand des ganzen Verbandes abgehalten worden (Ende August 1871) in Berlin. Beschickt wird er von den Abgeordneten der Gewerksvereine.

Das Finanzwesen des Centralverbands beruht auf den Beisteuern der Gewerksvereine, aus den Ortsvereinen erhoben. Das Maximum ist auf 1 Sgr. per Kopf und Vierteljahr bestimmt, betrug anfänglich $\frac{1}{2}$ Sgr. und wurde 1871 zum Behuf der Ausgleichung eines Defizits in der Verbandskasse zeitweise auf jenes Maximum erhöht.

Die Existenz dieser Gewerksvereine ragt nicht weit

zurück. Die ersten zwei wurden im November 1868 gestiftet.

Fragen wir nach dem Gang ihres Wachstums, so müssen wir zwei Abschnitte unterscheiden, den des ersten Anlaufs und den der spätern Befestigung. Die ersten Berichte schildern uns das Aussehen der Sache im Jahr 1869 und freuen sich der Angabe von Zahlen, die für den kurzen Bestand recht befriedigend genannt werden durften. Zwölf bis dreizehn verschiedene Gewerbsarten (Gewerksvereine) bringen zusammen 267 Ortsvereine auf, die (nach Berufszweigen getrennt) in 145 Ortschaften vorkommen. Die Summe der von ihnen umschlossenen Mitglieder zu jener Zeit erhebt sich auf beiläufig 30,000. — Dem Gewerbe nach sind vertreten: die Bergarbeiter, die Maurer und Steinhauer, die Töpfer, die Zimmerleute, die Schiffszimmerer, die Tischler, die Schuhmacher und Lederarbeiter, die Schneider, die Stuhlarbeiter (Tuchmacher hauptsächlich), die Maler und Lithographen, die Gold- und Silberarbeiter, die Maschinenbau- und Metallarbeiter, endlich die keinem bestimmten Fach angehörenden Fabrik- und Handarbeiter.¹

Die gedruckten Verhandlungen des ersten ordentlichen Verbandstags, welche den ansehnlichen Umfang von 110 Seiten haben (Berlin 1871), enthalten merkwürdiger Weise außer zwei summarischen Rechnungsabschlüssen keinerlei Anlagen, welche über den nach Verlauf von zwei Jahren zu constatirenden Bestand des Vereins Licht verbreiten. Aber aus verschiedenen in den Motiven der Verhandlung vorkommenden Angaben läßt sich zurückrechnen, was auch hie und da aus den Angaben des periodischen Organs der

¹ Seitdem sind mehrere neue Gewerbebezüge hinzugekommen, z. B. Brauer und die selbstständig organisirten Porzellanarbeiter.

Verbindung („Der Gewerksverein“, redigirt von Dr. Max Hirsch, erscheint jeden Sonntag in Berlin) zu schließen ist, daß die Zahl der Mitglieder auf beiläufig 10,000 herabgeschmolzen war. Dieser Rückgang findet allerdings, wie auch von dem Anwalt erläutert wurde, seine Erklärung in dem französischen Krieg, welcher zwischen jenen ersten Anfängen und der späteren Epoche liegt. Doch möchten die Ursachen zum Theil auch anderer Natur sein, wie wir daraus schließen, daß die seither erfolgten Veröffentlichungen keine wesentliche Ueberschreitung der im August 1871 eingeräumten Ziffern ankündigen, sondern immer nur in allgemeinen Ausdrücken von Zunahme sprechen. Verstärkt wird diese Vermuthung durch die Klagen über Mangel an Theilnahme und über Langsamkeit der Entwicklung, welche in vielen Berichten der Generalräthe aufrichtig ausgesprochen sind. Namentlich werden diese Klagen sehr scharf formulirt gerade in demjenigen Gewerksverein, welcher zugleich der älteste und mächtigste, vielleicht auch der an Intelligenzen reichste ist, nämlich der der Maschinen- und Metallarbeiter. (Auch in England sind die amalgamated engineers, 36,000 an der Zahl, die Blüthe der Gewerksvereine.) Er umfaßt zwischen 4000 und 5000 Mitgliedern. Sein Generalrath spricht in dürren Worten aus, was im Munde eines draußen Stehenden Aergerniß bereiten würde: daß es seinen Angehörigen über die Maßen an Ernst und Eifer für die Sache fehle. Es mögen solche Erfahrungen einen Grund mehr abgeben, daß die „Freunde der Arbeiter“ sich von außen her der Förderung dieser Vereine widmen; aber bei dem Studium über den Gang der Dinge dürfen Symptome solcher Natur um so weniger übersehen werden, als eine der wesentlichsten Fragen in dieser Angelegenheit ja darauf

gerichtet ist, zu ermitteln, ob die Unzufriedenheit der arbeitenden Kreise von innen heraus erwachsen oder von außen in sie hinein getragen ist. Auch die Wahrnehmung der letzteren Thatsache könnte uns allerdings nicht der Pflicht entheben, ein Heilmittel für die Uebel zu suchen, die, gleichviel auf welche Weise, einmal in die Welt gekommen und nicht so leicht zu beseitigen als hervorzurufen sind.

Soweit der schnelle Rückgang des Zahlenbestandes im Gesamtverbande der Gewerkvereine auf andere Ursachen als den Krieg zurückzuführen ist, liegt für den Beobachter des thatsächlichen Verlaufs der Dinge auch die Erklärung nicht sehr fern. Die „Agitation“ spielt in den Statuten, in den Verhandlungen und schriftlichen Verbreitungen der Centralleitung eine sehr große Rolle. „Die Ausgaben für Agitationen bilden einen bedeutenden Theil der Ausgaben“, erklärt der Anwalt selbst auf dem Verbandstag. Sie wird als das Hauptmittel zur Stiftung und Fortpflanzung des Instituts ununterbrochen empfohlen und besitzt in der Person des Verbandsanwaltes eine Kraft, die mit anerkannter Unermüdlichkeit und Hingebung stets auf der Bresche und überall zur Hand ist. Eine große Zahl von Ortsvereinen wurde auf diesem Weg der persönlichen Agitationen geschaffen, gewöhnlich in Anwesenheit des Anwalts. Wer den Gang solcher Propaganda kennt, weiß, daß mit Hilfe einer im frischen Anlauf berufenen Versammlung, unter dem Eindruck begeisterter Reden und im Hinweis auf die Morgenröthe eines neuen schöneren Tages ein Bundes- und Stiftungsfest leicht zu Stande kommt. Form und Enthusiasmus sind für eine gute Sache schnell bei der Hand, Bestand und Leistungen rücken schwerer nach. Daher ergibt es

sich nicht selten, daß von einer Vielheit im Rundreisen gegründeter Vereine binnen Jahresfrist da und dort welche in die Brüche gehen oder nur ein Scheindasein fristen. Agitiren, das Lieblingswort der betreffenden Wortführer, hat unlängbar etwas von Aufpeitschen in seinem Sinn, und was aufgepeitscht worden, ist dem Zusammensinken von Natur ausgesetzt. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kann aus der offiziellen Schilderung über die Enttäuschungen, welche die Agitation sich z. B. in Oberschlesien bereitet, sich ein vollständiges Bild von den Freuden und Leiden solchen raschen Auf- und Niedergangs machen. „Die Arbeiter, meistens polnischer Nationalität (heißt es da), traten anfangs mit glühendem Eifer unsrer Sache bei; als sie aber ihre zum Theil irrigen Erwartungen nicht sofort befriedigt sahen (wer möchte das bezweifeln!), ließen sie die Fahne im Stich, es kamen andere Umstände hinzu, und so ist in Oberschlesien viel Kraft und Geld unserer Organisation verwendet worden, ohne die entsprechenden Früchte zu tragen.“ — Was schließlich zeigt, daß nicht bloß dem Krieg die Desertion in den neugegründeten Vereinen zuzuschreiben, ist die Thatsache, daß bereits ein Jahr vor dem Krieg von 166 Ortsvereinen 64 an Zahl stark zurückgegangen waren.¹ Dieß ergab sich am auffallendsten in dem Verein der Fabrik- und Handarbeiter, in welchen einem Wachstum um 660 eine Abnahme um über 1700 Köpfe gegenübersteht. Und doch, wenn irgendwo von Leiden und Aufbesserungsbedürfnis eines Proletariats die Rede sein soll, wird man ohne Zaudern diese Classe von Arbeitern voranstellen müssen, während bei gelernten Gesellen nach den heutigen Indu-

¹ 88 hatten zugenommen, 14 waren stehen geblieben.

triebedürfnissen in normalen Zeiten von Hilflosigkeit wahrlich nicht die Rede sein kann. So bekennt auch ein den Gewerksvereinen ganz nahe stehender Freund und Berichterstatter den etwas vitiösen Gang der Dinge in folgenden Worten („Arbeiterfreund, Zeitschrift für das Wohl der arbeitenden Classen“): „Die Menge der herabgegangenen Vereine, trotz der für die Bewegung nicht ungünstigen allgemeinen Welt- und Geschäftslage des Jahres 1869, könnte als ein Beweis des Verfalls im Keime angesehen werden. Andererseits muß man aber Rücksicht darauf nehmen, daß die Gewerksvereine allerlei Volk haben aufnehmen müssen, wozu sie auch ferner wohl genöthigt sind, und daß auf solche Spreu kein Verlaß ist.“ Es war übrigens nicht bloß die „Spreu“ der Fabrik- und Handarbeiter, welche stark abfiel, sondern auch in der Elite der Mechaniker ergeben sich, wenn wir von einem starken, aus den Lokalverhältnissen zu erklärenden Wachsthum in Berlin absehen, im ersten Jahr zahlreiche Verluste. Gegen 18 Vereine, die um 1112 Köpfe zugenommen, hatten 18 andere um 1128 abgenommen (Berlin stellt außerdem eine Zunahme von 1172 Mitgliedern). Wir wollen diese Erfahrungen nicht als dem Beruf der Gewerksvereine widersprechend hinstellen; sie sollen nur einen Aufklärungsbeitrag liefern zur Spontaneität der Bewegung und zur Zweckmäßigkeit der „Agitation“, welche noch heute in der Vereinswirksamkeit einen so großen Platz einnimmt.

Endlich führt uns die Untersuchung jener rückläufigen Bewegung noch auf einen Punkt, welcher den eigentlichen Lebensnerv der Sache ein wenig unsanft berührt. Es sind dieß die Strikes. Der Bericht des Anwalts selbst auf dem Verbandstag von 1871 gibt nämlich ganz unzweideutig zu verstehen, daß ein gewisser herber Mißerfolg

bei den Erstlingsversuchen auf diesem praktischen Gebiet die Zahl derer stark vermehrt habe, deren Erwartungen nach ihrem Eintritt in den Verein nicht erfüllt wurden. In der Geschichte dieser Enttäuschungen spielt der vielberufene Waldenburger Strike eine hervorstechende Rolle. Aus den Kammerverhandlungen, Flugschriften und sonstigen polemischen Aeußerungen über diese unerfreuliche Episode ist der ganze Verlauf derselben mit solcher Deutlichkeit zu erkennen, daß ein Endurtheil über die Vertheilung der Verantwortlichkeit zwischen den agirenden Parteien mit voller Gewißheit festzustellen ist.

Viertes Capitel.

Arbeitseinstellungen unter den Auspizien der deutschen Gewerkvereine.

Der Strike der Bergarbeiter von Waldenburg in Schlesien Ende 1869 war das Werk von Agitationen verschiedener sozialistischer Schattirungen, bei denen auch die eigentliche Sozialdemokratie nicht fehlte, aber die hervorragende und ausschlaggebende Rolle bei demselben spielte der soeben von Berlin aus in Anwesenheit des Verbandsanwalts gegründete Ortsverein der Bergleute. Man kann darüber rechten, ob die Grubenbesitzer und ihre Beamten wohl thaten, den Führern der widerspenstigen Arbeiter die Wohnungen (jedoch mit dreimonatlicher Frist) zu kündigen, und schließlich auf schriftlicher Austrittserklärung aus dem Gewerkverein zu bestehen.¹ Die, welche Härte in einem solchen Verfahren fanden, müssen sich jedoch auf der andern Seite vergegenwärtigen, daß alle den Strike kultivirenden Verbindungen sich offen zu dem Grundsatz

¹ Den Stimmen gegenüber, welche jetzt sozialistische Hoffnungen auf Fabriksinspectoren und andere Organe der Regierungsaufsicht gründen, sei doch erwähnt, daß die nach Waldenburg entsandten preussischen Regierungskommissäre ausdrücklich den Beschluß der Bergwerksbesitzer gutgeheißen, welcher von den Arbeitern schriftlichen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gewerkverein forderte.

bekennen, welcher jetzt so oft und naiv von den Franzosen in Besprechung ihres letzten Angriffskriegs gegen Deutschland ausgesprochen wird: daß nämlich das Unrecht eines solchen Angriffs nur in der Mangelhaftigkeit der Mittel beruhe, welche den Sieg beschaffen sollen. Auch der Centralrath der Gewerksvereine verkündet diesen obersten Grundsatz, dem eine praktische Richtigkeit ja nicht abzustreiten ist. Aber solchen Maximen gegenüber darf auch Niemand sich wundern, wenn der Anzugreifende seinem Gegner das Recht zum Angriff zu nehmen sucht, indem er ihm die Mittel dazu entzieht. Als solche Mittel erschienen die obigen Maßregeln der Fabrikanten, welche in Folge der Einmischungen von außen plötzlich sich in einer großen Gefahr befanden. Daß aber die Gefahr, die Unruhe in den Arbeiterkreisen von außen hereingetragen waren, darüber kann die Thatsache der eben vorausgegangenen Bildung des betreffenden Gewerksvereins, die häufige Anwesenheit des Verbandsanwalts an Ort und Stelle während des ganzen Verlaufs der Sache, können endlich die unumwundenen Proklamationen des Generalraths des Waldenburger Gewerksvereins nicht den mindesten Zweifel lassen. Zwar versuchten die von Berlin gesandten Commissarien und der Anwalt des Gewerksverbandes auch eine vermittelnde Stellung einzunehmen, allein mit um so weniger Erfolg, als die Grubenbesitzer, welche den Ursprung des ganzen Unheils in Berlin sahen, wenig Lust empfanden, das Prinzip dieser Intervention durch eine gerade von dieser Seite abgetroffene Nachgiebigkeit zu ermuntern und zu empfehlen. Die Berliner Oberleitung hatte ihrer Natur nach den Arbeitern so viel Kraftzuwachs und Vortheil von der Verbindung mit ihr verheißen, daß sie unmöglich darauf verzichten konnte, sich ohne irgend

einen Waffenerfolg vom Schauplatz zurückzuziehen. So wurde denn unter ihrer Regide der Strike verkündet und die äußerste Anstrengung gemacht, durch Geldsammlungen über ganz Deutschland hin das Beginnen triumphirend zu Ende zu führen. Aber das Angriffsrecht, insoferne es geschilderter Maßen auf der Legitimität zureichender Angriffsmittel beruht, erwies sich sehr bald als lückenhaft. Trotzdem die jungen Gewerkvereine die erheblichsten Geldopfer brachten (namentlich die Gold- und Silberarbeiter von Pforzheim erschwangen namhafte Summen als Vorschuß, den sie später vergeblich vom Centralverband zurückbegehrten), trotzdem das politische Patronat sein Aeußerstes aufbot, trotzdem sogar der Versuch einer öffentlichen Anleihe in Gestalt der Ausgabe von künftig einzulösenden Bons von 15 Sgr. nach Mazzinischem Muster gemacht wurde, trotz allen diesen heißen Bemühungen, bei denen es galt, die ersten Sporen diesem Vereinswesen zu verdienen und damit einen unberechenbaren Vorsprung für die Propaganda zu erreichen, kam die Sache zum Scheitern. Die Mittel gingen aus. Der Strike hatte mit dem Monat Dezember begonnen, gegen Mitte Januar waren nicht bloß die äußeren Zuflüsse, sondern auch die nicht unerheblichen Ersparnisse der 6000 strikenden Bergleute aufgezehrt. Der Anwalt erschien noch einmal, um zu vermitteln; aber da die Grubenbesitzer auf ihrem Sinn beharrten, blieb nichts übrig, als nachzugeben. Doch ähnlich wie nach Verlust der Heere in Frankreich ward hier noch einmal das letzte Mittel der guerre à outrance ergriffen. Ein Telegramm des Verbandsanwalts von Berlin aus schnellte in die Arbeiter die Losung: „Massenauswanderung.“ Eine Menge der jüngeren, unverheiratheten Leute gehorchte dem Gebote und trat die Wander-

schaft an, ein Theil nach österreichisch Schlesien, ein Theil nach russisch Polen, andere nach Baden, die Mehrzahl nach Rheinland und Westphalen, im Ganzen zwischen 800 und 1000 Mann. Viele kehrten nach Verlusten und Entbehrungen zurück, besonders die aufs Ungewisse vom Generalrath nach Karvin (österr. Schlesien) dirigirten, welche von da aus an das Königl. Landrathsammt in Waldenburg zurücktelegraphirten: er möge ihren Generalrath sammt Vorstand mit Arrest belegen, falls dieselben ihnen nicht das Reisegeld zurückerstatteten. Erst nachdem noch die letzte Lanze im Abgeordnetenhanse für den Strike vergeblich von der Fortschrittspartei (im Wege einer Interpellation) gebrochen worden war, entschloß sich der Generalrath zum Friedensschluß und rieth die allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit an. Dies geschah am 24. Januar. Bei der ersten Arbeitseinstellung wie bei den verschiedenen Phasen derselben einschließlich der Wiederaufnahme nach besiegelter Niederlage hatte der Berliner Centralrath und der Generalrath des Gewerkes eingegriffen. Auch dieser Schluß des ganzen Drama's erinnert in gewissen Charakterzügen auffallend an die jüngste große Kriegsgeschichte und zwar durch die von dem Generalrath selbst gebrauchte Sprache. Sein Schlußaufruf beginnt wie folgt: „An die Mitglieder des Waldenburger Bezirksvereins der deutschen Bergarbeiter. Kameraden! Liebe Bundesgenossen! Auch die tapfersten Armeen sind schon oft durch die Uebermacht der Gegner besiegt worden (sic!). So auch wir trotz der gerechten Sache, die wir vertheidigt, trotz unserer Einigkeit, Ausdauer und Geseklichkeit, die ganz Deutschland bewundert (sic!)“ u. s. w. Die Grubenbesitzer kommen im weiteren Verlauf des Aktenstücks um kein Haar besser weg als der barbarische Guillaume und

der grimme Bismarck, und im Hintergrund wird am Schluß die Revanche versprochen. Ganz in gleichem Sinne behandelte das „Organ“ des Gewerksverbandes die Sache. Es wurde später von dieser Seite öfter rühmend hervorgehoben, daß der lange und harte Strauß niemals zu Blutvergießen geführt habe. Wie weit diese Mäßigung der starken Aufsichtsgewalt des preussischen Staats zu verdanken ist, möge dahin gestellt bleiben; aber es wäre Thorheit zu behaupten, daß dieser Strike, welcher die Arbeiter in ihrer moralischen Gewalt durch eine bedingungslose Unterwerfung doch nur schädigen konnte, ihnen keine schmerzlichen Opfer auferlegt habe. Wenn nicht Blut, so hat er jedenfalls sie die mühseligen Ersparnisse ihres Schweißes gekostet und den in die Ferne Getriebenen die traurigsten Entbehrungen auferlegt. Von den Verlusten, die er der Alle gemeinsam ernährenden Industrie auferlegt, zu schweigen, welche ja von sozialistischer Seite nicht als ein Uebel anerkannt werden.

Wir mußten bei diesem Vorgang etwas länger verweilen, als sonst dem Rahmen der gegenwärtigen Auseinandersetzung entsprochen hätte, weil eine einzige thätige Bewegung so unendlich mehr Einblick in die Natur einer solchen Maschinerie gewährt, als die ja immer regelrecht angelegte Tafelage säuberlicher Statuten und frommer Grundsätze, mit denen das Schiff, so lange es in Werft und Hafen liegt, aufgezimmert und buntbewimpelt wird. Es soll damit nicht gesagt sein, daß in den Gebahrungen des unglückseligen Waldenburger Strikes sich der Gesamtgeist der deutschen Gewerksvereine für immer getreu abspiegele, und daß seit jenem ersten zweckwidrigen Debüt stets dieselbe Linie von ihnen eingehalten worden sei. Im Gegentheil trägt jenes Auftreten so sehr den Stempel

eines ersten unüberlegten und allzuthatendurstigen Vorgehens und brachte so demüthigende Erfahrungen ein, daß man die ganze Episode als eine jugendliche Ausschreitung ansehen muß, welche die ernsteste Aufforderung zum Nachdenken und zur Mäßigung enthielt. Auch werden wir später sehen, daß theoretisch wenigstens das Heilmittel der Arbeitseinstellung bei den offiziellen Verhandlungen nur mit feierlichen Verklaufulirungen und sozusagen mit den Fingerspitzen angefaßt worden ist. Ferner ist der Berliner Vorstand mit Bemühungen um Einigungsstiftung in neuerer Zeit manchmal auf dem Plan erschienen und schreibt sich einen Theil an dem friedlichen Ausgang zu, welchen einer der im Baugewerke vorgekommenen Strikes genommen hat. Aber wenn dies Alles der Gerechtigkeit zur Steuer eingeräumt werden soll und zwar in möglichst günstiger Auslegung, so verlangt die Unparteilichkeit von der andern Seite auch, daß die Merkmale, welche bei jenen erst so kurz hinter der Gegenwart zurückliegenden Erscheinungen zu Tage traten, weder vergessen, noch für gleichgültig angesehen, noch als nicht mehr entfernt im Keim vorhanden aufgefaßt werden. Das Grundübel unserer speziellen deutschen Gewerksvereine sitzt — wir stehen nicht an es offen auszusprechen — in ihrem politischen Ursprung. Parteiinteresse, sagen wir in der besten Absicht, hat sie ins Leben gerufen, und nach dem oft angewendeten Satz bleibt das Prinzip des Ursprungs auch das Prinzip der Erhaltung. Und nicht bloß das: ganz von selbst, wie sich die politische Tendenz der Pflege der Institution, so widmet sich die Institution wiederum der Pflege der politischen Tendenz. Eine Hand wäscht die andere. Wie die Hilfsquellen der Waldenburger auf die Reige gehen, erklären die Führer in offizieller Weise: die

Mitglieder der Fortschrittspartei müssen uns helfen, denn wir helfen ihr in den Wahlen. Und die Fortschrittspartei hielt sich auch vollauf für verpflichtet, dieser Auffassung zu entsprechen. Von den etlichen dreißig tausend Thalern, welche zur Unterstützung und Aufrechthaltung des Strikes erhoben wurden, haben die Mitglieder jener politischen Partei aktenmäßig 26,000 Thaler beigesteuert (Arbeiterfreund, 9ter Jahrgang, 2tes Heft). Wer aber etwa glauben möchte, daß auch dieser Vorgang nur vereinzelt dastehe, der widme dem „Organ“ des Gewerkeverbandes die Aufmerksamkeit einer regelmäßigen Lesung. Er wird konstatiren, daß die politische Propaganda nicht weniger eifrig in demselben betrieben wird, als die wirthschaftliche, und wird betriibt sein, wahrzunehmen, daß in die rein sachlichen Fragen des Gewerbewesens die Leidenschaft, Verfolgung und Verdächtigung, kleinliche politische Kergelei gemengt wird bis auf den heutigen Tag; und daß die erste Bewegung in jedem gewerblichen Conflikt dem Impulse gehorcht, aus ihr ein Agitationsmittel zur Ansammlung von Gunst in den Arbeiterkreisen und ein Verdächtigungsmittel gegen politisch Andersmeinende zu machen. So erging es beispielsweise noch bei dem jüngsten Strike in der Pflug'schen Wagenfabrik zu Berlin. Man weiß, daß die Arbeiter dieser Anstalt mit der Forderung von 20 Prozent Lohnerhöhung auftraten. Die Verwaltung, ohne Zweifel unter dem Druck der übernommenen Lieferungsverpflichtungen, welche ebenso natürlich am liebsten von den Arbeitern zu erhöhten Forderungen benützt wurden, beschied sich, denselben mit ihren Büchern in der Hand den Beweis zu liefern, daß sie denselben nachzukommen außer Stande sei. Der Strike wurde verkündigt und die Fabrik geschlossen. Doch der Zwang der Umstände bestimmte die

Theilhaber der Fabrik, lieber ihren Verlust zu tragen, als ohne den in der Industrie nach allgemeinem Maßstab geltenden Gewinn zu arbeiten, eine Freiheit, welche gewiß nicht unterdrückt werden darf, ohne auch die Freiheit der Arbeiter zu gefährden. Wie aber sprach sich bei Ausbruch dieser Krise das „Organ“ des Gewerkeverbandes über die Sache aus? In der Wochenschau vom 30. August (Nr. 35 des „Gewerkvereins“) dieses Jahres heißt es wörtlich: „Auch hier in Berlin haben wir eine großartige Arbeitseinstellung zu beklagen. Die Arbeiter der ehemals Pflug'schen Wagenfabrik (Aktiengesellschaft für Eisenbahnbedarf), 2000 an der Zahl, haben seit einer Woche die Arbeit eingestellt, weil ihnen die geforderte Lohnerhöhung von 20 Prozent unter der Erklärung der Direktion (v. Unruh, Regierungsrath a. D. und nationalliberaler Reichstagsabgeordneter, früher stark in Volkswohl machend), daß diese Lohnerhöhung die Prozente der Aktionäre verzehren würde, verweigert wurde. Nach genauer (!) Prüfung der ganzen (!) Sachlage hat der Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter beschlossen, den Strike mit allen Kräften zu unterstützen.“

Die Fassung dieses Berichts bedarf keines Commentars. Die Insinuation gegen einen der ehrenhaftesten, fähigsten, geachtetsten Veteranen des deutschen Liberalismus, sachverständig und leidenschaftslos wie Wenige, die Insinuation gegen eine nachbarliche Partei, die Insinuation, als läge etwas Unmoralisches darin, daß ein von den Aktionären bestellter Director die „Prozente“ derselben, d. h. deren legitimen Gewinnantheil, als Argument gebraucht, passen wahrlich nicht zu einem Verein, der die friedliche Entwicklung und Organisation der deutschen Arbeiterinteressen

auf seine Fahne schreibt. Auch zeigt die spätere Wendung der Dinge, daß er es nur zu bereuen hatte, wenn er sich vom Impuls der politischen Leidenschaft fortreißen ließ. Nachdem in gemeinsamer Sitzung des Generalraths, sowie des Ortsausschusses des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter einstimmig beschlossen worden war, zur Unterstützung des Strike's vorläufig 2000 Thlr. flüssig zu machen, auch im selben Sinn einen Aufruf an sämtliche Berufsgenossen Deutschlands zu erlassen, nahmen die Dinge doch nicht den gehofften Fortgang. Die Mittel flossen ungenügend und die Strikenden griffen zu jenem andern famosen Pronunciamento an die Actionäre, worin denselben gesagt wurde: sie sollten von ihren 10 Prozent 5 hergeben, sie sollten 50 Prozent aus ihrem Reservefonds nehmen und die unverschämten Gehälter ihrer Directoren und Verwaltungsräthe gehörig beschneiden, dann würden sie 20 Prozent mehr Lohn geben und doch noch standesgemäß leben können. Im Fall des Ungehorsams aber wurde mit dem Hinterhalt sämtlicher 28,000 Maschinenbauer Berlins und aller Kameraden in Deutschland in nicht zweideutiger Sprache gedroht. Dieser Erlaß gab sich zur Verstärkung der Ironie schließlich das Zeugniß, daß er eine versöhnliche Sprache rede. Das Actenstück stand in allen deutschen Zeitungen abgedruckt, wenigstens obige charakteristische Stelle. Auffallender Weise fehlt es aber in dem Fachblatt, das sich ganz besonders diesen Angelegenheiten widmet. Nicht mit Einer Sylbe ist auch nur die Thatsache jener Proclamation jemals im „Organ“ erwähnt worden. Es kann das als Schamhaftigkeit ausgelegt werden, und es wäre wohl zu erklären, daß man sich dieser Art von „versöhnlicher“ Betreibung einer Sache, die man bei ihrem Ausbruch mit vollem und unge-

theiltem Beifall unterstützt hat, innerlich, vor sich selbst und vor Anderen ein wenig schämte. Aber wer wird behaupten, daß nach solcher Vorgeschichte und bei solchen Ansprüchen auf die höhere Leitung der Arbeiter das Todtschweigen einer solchen flagranten Thatsache Pflichterfüllung sei? War es nicht vielmehr, gerade weil man von Anfang an so heftig für die Strikenden Partei ergriffen hatte, verfluchte Schuldigkeit (der volksthümliche Ausdruck paßt ausgezeichnet hierher), jene Proclamation unter Beifügung ernstest Mißbilligens abzudrucken? War es nicht Schuldigkeit ernstest und geschäftskundiger Männer, welche stets die Freiheit der Action für alle Theile predigen, den Proclamanten zuzurufen: „Es ist thöricht, zu verlangen, daß die Actionäre ihre Einkünfte auf 5 Prozent herabsetzen sollen, denn nur das, was sie mehr als 5 Prozent von ihrem in die Fabrik eingeschossenen Kapital erhalten, kann sie bestimmen, überhaupt dasselbe zur Fabrik und damit zur Bestreitung Eures Lohns herzugeben; nur dieser Ueberschuß bildet den Anreiz und die Versicherungsprämie, welche möglich macht, daß Kapital sich der Industrie widmet; denn wollte dasselbe nichts anderes als 5 Prozent erzielen, so würde es einfach jedem zahlungsfähigen Staate, jeder reichen Eisenbahngesellschaft auf einfache Schuldtitel borgen; beide geben ihm ohne Schwierigkeiten Jahr aus Jahr ein 5 Prozent, stellen ihm das Nationaleinkommen eines Großstaates zur Bürgschaft und setzen ihn nicht den geringsten Schwankungen in seinen Einnahmen und unendlich geringen Gefahren des Kapitalverlustes aus, während bekanntlich im Gewerbsbetrieb auf die guten Jahre auch die schlechten kommen und die unvorhergesehenen Verluste, durch Irrthümer in der Leitung, durch Zahlungseinstellung von Schuldnern, durch allgemeine Krisen, unver-

meidlich sind.“ Und daran schließend hätte ein gewissenhaftes und einsichtsvolles Organ die weitere Zumuthung um Antastung des Reservefonds mit noch viel entschiedenerer Sprache zurückgewiesen. Es hätte den Strikenden gesagt, daß alle Staatsgesetze, alle Moral und Erfahrung gerade auf diese Borrathskassen für böse Zeiten den größten Nachdruck legen; daß die Actionäre um des gemeinen Wohls wegen gezwungen werden, auf einen Theil ihres Nutzens im Dienste dieser Borrathskassen zu verzichten, und daß letztere allein dazu verhelfen können, in Zeiten der Geschäftsstockung die Entlassung der Arbeiter zu verhindern und mit Zuzugung von Kapital weiter zu arbeiten. Aber von allen diesen einfachen und gesunden Lehren hatte das Organ den Proclamanten nichts in Erinnerung zu bringen; ebensowenig fand es sich bemüht, die schnöde Sprache, welche sie gegen die Leiter der Fabrik führten, als das Gegentheil der Versöhnlichkeit ihnen zu Gemüthe zu führen. Es begnügte sich, die Thatsache zu ignoriren, beziehungsweise der Welt nach Kräften zu verheimlichen, und statt mit Muth und Einsicht am rechten Ort die nützliche, aber herbe Wahrheit aufzutischen, einige unbestimmte halbe Redewendungen über das Beflagenswerthe der gegenseitigen Starrsinnigkeit und einige dunkle Anspielungen zum Besten zu geben darauf, daß auch die Strikenden nicht vollständig auf dem rechten Weg seien. Schließlich ward auch hier die Erfahrung gemacht, daß das Organ und der Generalrath übereilt gehandelt hatten, wenn sie den Strikenden in einer Weise sich anschlossen, welche diesen unbedingtes Vertrauen in ihren Sieg einflößen mußte; wenn der Anwalt in der Berathung verkündet hatte, daß abermals die Organisation der Gewerksvereine sich bei dieser Gelegenheit „glänzend bewährt“ habe.

Denn der Ausgang bestand bekanntlich darin, daß Dreivierteltheile der Arbeiter in Monatsfrist wieder unverrichteter Sache zur Fabrik zurückkehrten; nicht jedoch, ohne daß den Actionären und namentlich den Directoren der Anstalt der Gedanke übrig blieb: ob es nicht besser wäre, auf diese besondere Verwendung ihrer Kapitalien und Fähigkeiten zu verzichten, d. h. die Fabrik eingehen zu lassen, als sich der Wiederholung solcher Angriffe, solcher Störungen in ihrer Thätigkeit und solcher Schädigung in dem Frieden und der Stellung ihres Lebens, ja an ihrem guten Leumund auszusetzen. Und doch sind diese sichtbaren Folgen derartiger Mißgriffe noch die Ausnahmen, während die unsichtbaren viel stärker ins Gewicht fallen. Denn wie viele Menschen, welche versucht sein könnten, sich der Industrie zu widmen, werden von vornherein durch solche Erlebnisse derer, welche bereits darin stehen, zurückgeschreckt! Und so werden die Arbeiterfreunde in solchen Fällen thatsächlich zu Arbeiterfeinden, indem sie beide Parteien in Schaden und Entnuthigung stürzen. Bejammert doch das Organ selbst, daß, wie auch die Sache sich künftig noch wende, fünfhundert Familien auf lange Zeit brodlos geworden seien.

Wir haben hier die Geschichte der jüngsten, unter Betheiligung der Gewerksvereine und unter den Augen der Centralleitung betriebenen Arbeitseinstellung unmittelbar hinter der Geschichte ihres ersten Versuches in Waldenburg folgen lassen, weil wir uns an der Hand der Thatsachen Belehrung über die Frage verschaffen mußten, ob die fehlerhafte Naturanlage, die bei jener ersten Begebenheit eine so harte Lehre eingetragen hatte, auch in Folge derselben überwunden worden? Wir wollen nicht läugnen, daß seit jenem ersten Mißgriff ein gewisser Fortschritt sichtbar

geworden, insofern nicht mehr wie damals der erste Ausbruch einer massenhaften Arbeitseinstellung vom Gewerkeverein mitverschuldet worden ist. Es ist zu wünschen, daß die jüngste Lection dahin wirke, daß er auch nicht mehr heißblütig und bestärkend in dergleichen einzutreten sich bestimmen lasse. Das wird ihm aber nur möglich sein, wenn er sich dazu erhebt, seinen Anhängern auch unangenehme Wahrheiten zum Besten zu geben, wie es im obigen Falle Pflicht gewesen wäre. Wer aber den Gang des auf Agitation, d. h. auf Liebeswerbung bei den Massen angewiesenen Vereins-Gründungs-Wesens kennt, wird sich der Besorgniß nicht erwehren können, daß die Ader des falschen Prophetenthums dabei schwer zu unterbinden ist; und eine allerneueste Erfahrung (Schiffszimmerleute in Stralsund) beweist, daß gegen die eingeborne Tendenz zum Striken alle statutarischen Vorschriften todter Buchstabe bleiben. Anfangs December 1872 hat der Ortsverein des besagten Gewerbes die Arbeitseinstellung verkündigt, ohne die statutarisch vorgeschriebenen Anfragen zu stellen. (Siehe S. 121.)

Fünftes Capitel.

Die natürliche Tendenz der Gewerkvereine.

Mit der hier eingeflossenen Darstellung sind wir von selbst mitten in die Frage hineingetreten, welche an die Reihe kommen sollte, nachdem wir weiter oben das Nöthige von der Verfassung und Ausbreitung des ganzen Instituts der Gewerkvereine berichtet hatten, die Frage nämlich: welches statutenmäßig und wirklich, dem Wort nach und der Sache nach ihr Vereinszweck sei? Nimmt man die Statuten zur Hand, so folgt unter 9 aufgeführten Nummern eine lange Reihe von Aufgaben, deren erste vier lediglich verschiedene Arten von Unterstützungskassen zum Gegenstand haben, während in den fünf folgenden verschiedene Nebenzwecke vorgeführt werden. Unter den ersten vier Punkten figurirt jedoch als letzte, d. h. vierte Nummer, nämlich hinter den Kranken-, Begräbniß- und Invalidenkassen (1, 2 und 3), die Unterstützung „für Mitglieder, welche in Folge von Aussperrungen oder Einstellungen von Arbeit ohne Arbeit sind.“ Diese am Ende der Unterstützungsfälle und in der Mitte der Vereinszwecke aufgeführte Bestimmung bildet aber eigentlich den springenden Punkt in der ganzen Gesetzgebungsmaterie, und sie war es, welche im Schooße der mit dem Vereinswesen befaßten

Reichstagscommission den Kern der Erörterungen ausmachte. Wir müssen daher etwas ausführlicher hier zu Werke gehen, jedoch nicht ohne nochmals zu erklären: daß nach unserer eigenen Ansicht das Coalitionsrecht der Arbeiter ein wohlbegründetes ist; daß ernstlich der Gedanke nicht aufkommen kann, es wieder abzuschaffen; daß darum auch Vereinen, welche sich die regelrechte Ausnützung dieses Rechts zum Vorsatz machen, dies nicht verdacht wird. Aber die Thatsache, ob ein Verein wesentlich auf diesem Vorsatz beruht oder nicht, ist für den Gesetzgeber, der ihm seine Stellung anzuweisen hat, nicht gleichgültig. Das hat auch Niemand bestritten, am wenigsten haben es die Advokaten der Gewerksvereine bestritten, welche ihre Ansprüche an die Gesetzgebung nämlich gerade auf die Behauptung basiren, daß die Handhabung des Coalitionsrechts, d. h. der Arbeitseinstellung, nur einen Nebengedanken bei jenen bilde, deren Hauptaugenmerk auf die gegenseitige Unterstützung zu anderen Zwecken, auf Bildungs- und Productionsanstalten gerichtet sei.

Verhält sich das wirklich so? Dem Wortlaut der Statuten nach klingt's plausibel. Wenn unter 9 Artikeln der vierte auch von Unterstützung bei Arbeitseinstellungen handelt, so erscheint der Punkt allerdings nicht als ein hervorragender. Ziehen wir die Protokolle des ersten Verbandstags zu Rathe, so kann aus ihnen mit guter Art die Bestätigung dieser Auffassung erwiesen werden. Die meisten Redner sprachen sich eigentlich mißbilligend gegen überhandnehmendes Strikewesen aus, namentlich unter dem Eindruck der peinlichen Erinnerung an die Waldenburger Vorfälle, deren Nachwehen noch in Form von Geldreclamationen auf der Tagesordnung standen. Der Berichterstatter verlangt, daß Arbeitseinstellungen nur dann zugelassen werden,

wenn, nach fruchtlosen Versöhnungsversuchen, die Mittel dazu vorhanden und die Zeitverhältnisse günstig sind. Er empfiehlt deshalb auch, nicht gleichzeitig in verschiedenen Berufszweigen zu striken (nach dem Vorgang der englischen Unions, welche in Reihenfolge vorgehen, damit das angreifende Peloton von den übrigen stets mit Kriegsbedarf versehen werden könne). Zwei den Fabrikantenkreisen nächststehende Delegirte sprechen sich mit Entschiedenheit gegen das Prinzip der Strike's aus; der eine derselben weist namentlich aus einem soeben unter Mitwirkung des Vereins in Berlin hergestellten Strike der Tischler nach, wie unmotivirt die Beschwerden in einzelnen Fällen sind, wie vielfach „agents provocateurs“ (dies sind seine Worte) dabei die Hände im Spiele haben, und er gelangt zu der Schlußfolgerung, daß nur mittelst Verbreitung der nüchternen Wahrheit unter den Arbeitern den Strikes vorgebeugt werden könne, „während,“ sagt er, „die bis jetzt vorgeschlagenen Methoden den Verein zu nichts Anderem führen werden, als ein System für Strikes zu schaffen.“ An diese Auslassung knüpft der Vorsitzende die Bitte: „in der Discussion Detailverhältnisse aus dem Spiel zu lassen.“ Schließlich wird auf Antrag eines Redners (der sich selbst als zur Linken der Versammlung gehörend charakterisirt) folgender Beschluß gefaßt:

„In Erwägung, daß im Prinzip jede Arbeitseinstellung, als den beteiligten Parteien, Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, schädlich, zu verwerfen ist, in der letzten Zeit aber die Arbeitseinstellungen immer mehr um sich greifen, und ein Hineinziehen unserer Gewerksvereine in diese nicht organisirten Arbeitseinstellungen mehr wie schädlich ist — ernennet der Verbandstag eine Commission, die feste Normen aufstellen soll, unter welchen Verhältnissen eine

Betheiligung der Gewerksvereine und eine Mitwirkung des Verbandes an denselben statthast sein soll“.

Als Ergebnis dieses Versuches ist in Gestalt einer Normative für Strikes Anfangs November vom Centralrath ein sehr umfangreicher Entwurf veröffentlicht worden, welcher an geschriebenen Vorsichtsmaßregeln nichts zu wünschen übrig läßt. Aber während dieser Entwurf noch zur Berathung ausgeschrieben steht, bewährt die am Schluß des vorigen Capitels erwähnte Arbeitseinstellung der Stralsunder Schiffszimmerleute, daß die einfachen, bereits bestehenden statutarischen Vorsichtsschrauben widerstandslos sind, und daß es der Natur der Verhältnisse entspricht, wenn die angeblich leitenden Mächte sich stets wieder von den turbulenten beeinflussen lassen. So bedauert auch der Sekretär des Vororts des Gewerksvereins der Schiffszimmerleute zu Danzig den voreiligen Beschluß, welchen der Stralsunder Ortsverein gefaßt hat, aber er kann nicht umhin, da die Sache einmal geschehen ist und ihm auf Billigkeit zu beruhen scheint, Namens des Generalraths, seine Approbation zu geben und um „thatkräftige Unterstützung“ zu bitten (publizirt Danzig, 11. December 1872).¹

Etwa gleichzeitig erklärt der Ortsverein der Danziger Tischler in Form eines Gutachtens über den vom Centralrath ausgearbeiteten Entwurf eines Strikereglements, in dem er dasselbe einstimmig ablehnt:

„Das Strikereglement ist nur eine Phantasie, so wie wir heute in den Vereinen im Verhältniß zur Zahl gegenüber denen, die außerhalb derselben stehen, sind. Unser Statut ist heute noch zur Regelung dieser Frage ausreichend; wenn Strikes ausbrechen, werden dieselben sich

¹ Die Arbeit ward indessen nach kurzer Unterbrechung wieder aufgenommen.

vorläufig noch immer nach den lokalen Verhältnissen richten. Es ist durchaus nicht gut zu heißen, daß Männer, die sich nur an einem Ort befinden, ein bestimmtes Gesetz anfertigen wollen, das keine Ausnahme macht und für ganz Deutschland maßgebend sein soll. Unser Statut ist, wenn danach gehandelt wird, nach allen Richtungen hin so ausgearbeitet, daß willkürliche Strike's nicht ins Leben gerufen werden können. Es ist also vollständig überflüssig, uns mit neuen und dazu idealen Gesetzen zu beglücken." Nach Schluß der Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Generalversammlung erklärt: daß die Strikeregulirung ein noch verfrühtes Experiment sei. Möge der Centralrath sich in erster Linie mehr die Vergrößerung unserer Vereine angelegen sein lassen, dann wird die Strikeregulirung von selbst überflüssig, dann werden die durchaus nothwendigen Forderungen der Arbeiter ohne Strike erreicht werden können. So lange wir uns aber noch in Minorität befinden, werden wir wohl oft noch mit den Wölfen wider unsern Willen heulen müssen.“

Alle diese Erscheinungen, wie die Auslassungen auf dem Verbandstag, auch im engsten Anschluß an ihren Wortlaut aufgefaßt, fließen in dem Hauptgedanken zusammen, daß der natürliche Impuls solcher Verbindungen zur Arbeitseinstellung drängt, und daß die äußerste Anstrengung nöthig ist, um ihm nach den Erfordernissen vernünftiger Mäßigung zu widerstehen.

Die Thatsachen, die wir oben angeführt haben, vereinigen sich mit den hier ausgezogenen Texten von Verhandlungen, um zu bekräftigen, was jedem Menschen von einiger Welterfahrung durch bloßes Nachdenken schon von vornherein wahrscheinlich sein muß: alle Verbindungen dieser Tendenz

haben ihr Lebensprinzip im Strike. Die englischen Unions, die viel weniger anspruchsvoll und hochtrabend sind als ihre deutschen Nachahmer, gestehen es unumwunden ein. Der Graf von Paris, ihr Geschichtsschreiber und Lobredner, beginnt das Capitel der Darstellung ihrer Organisation mit diesen Worten: „Die Trade Union ist vor Allem eine permanente Strike-Kasse.“ Ebenso unzweideutig drückt sich in dem Schlußbericht der parlamentarischen Untersuchungs-Commission (elfter Band) das Mehrheitsvotum aus.¹ „Die Gewerksvereine verfolgen im Allgemeinen zweierlei Zwecke, nämlich, wie andere Wohlthätigkeitsverbände, die Unterstützung ihrer Mitglieder in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Begräbnissen u., zweitens aber, und dieß ist die Eigenthümlichkeit der Gewerksvereine, die Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse in den verschiedenen Industriezweigen, namentlich Beschützung der Arbeiter gegen die vermeintliche ungehörige Uebermacht des Capitals auf Seiten der Arbeitgeber. Diese letztere Aufgabe erscheint offenbar als der Hauptzweck, weshalb die meisten Gewerksvereine sich gebildet haben, wenn auch die Förderer derselben es für wünschenswerth halten, hiermit die Leistungen eines Unterstützungsvereins zu verknüpfen.“ (Den für solche Verknüpfung von der Commission angegebenen bezeichnenden Grund werden wir später zu berücksichtigen haben, wo vom Kassenwesen die Rede ist.)

Endlich finden wir den Referenten des Verbandstags unserer Gewerksvereine in voller Uebereinstimmung mit alledem, wenn er am Schluß der betreffenden Verhandlungen sich also zusammenfaßt: „Wenn ich gesagt habe, wir brauchen die Arbeitseinstellungen dennoch, obgleich ich sie

¹ Wir zitiren nach der von Soetbeer verfaßten sehr getreuen Bearbeitung (Hamburger Börsehalle 17. und 18. September 1869).

im Prinzip verwerfe, so bin ich der Meinung, daß wir die Arbeitseinstellungen haben müssen, um unsern Forderungen einen Nachdruck zu geben. In der Erkenntniß der Macht, welche durch eine gute Organisation erreicht wird, wird dasjenige liegen, was die Arbeitseinstellungen verhindert.“

Mit andern Worten: die Strikes sind das Machtmittel der Gewerkvereine, sie zerfallen nur in solche, die bloß Drohung bleiben, und in solche, die zum Ausbruch kommen. Das ist das volle Recht der Vereine, es ist aber auch die reine Wahrheit ihres Inhalts, und alle Betheurungen des Gegentheils beruhen nur auf künstlichen Auslegungen, an denen es keine Partei fehlen läßt, wenn sie vor den Schranken der öffentlichen Meinung erscheint. Hat doch auch die Internationale und haben zu verschiedenen Malen sozialdemokratische Führer feierlich erklärt, daß sie im Prinzip die Strikes verwerfen und als dem Arbeiter selbst schädlich erkennen. Nichtsdestoweniger erleben wir an diesen letzteren doch genugsam tagtäglich die entgegengesetzte Praxis. Und dennoch könnte man von der Sozialdemokratie noch eher glauben, daß sie ohne jenes Mittel zum Ziele zu kommen dächte. Denn sie hat es ja kein Hehl, daß sie ihre Hoffnungen recht eigentlich nur auf gewaltsame Umwälzung baut. Wenn dagegen der friedliche Sozialismus der Gewerkvereine sich gerade dadurch am meisten von jenen Secten unterscheidet, daß er ohne die Dazwischenkunft der Fäuste so große Veränderungen in der Gesellschaft durch die Verbindung der Arbeiter herbeizuführen verheißt, so muß ihm doch zum wenigsten ein drastisches Mittel bleiben, und dieses besteht in dem mittelst des Strikes (einerlei, ob gedrohter oder verwirklichter, denn ohne die Verwirklichung gibt es auch keine Drohung) auszuübenden Druck auf die um-

gebende Welt. Und wie sollte ohne mächtigen Druck ein Unternehmen zum Vollbringen gelangen, welches sich nichts Geringeres vorsetzt, als: „die Organisation der Arbeit im zivilisirten Europa“? oder auch die Heilung desselben von „Pauperismus und Millionärthum, Ueberproduction und Geschäftsstockung, Börsenschwindel und Staatsbankerott“ (Ausruf zur Begründung von Orts-Gewerksvereinen, erlassen von der Berliner Gewerks-Commission Ende Oktober 1868, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Musterstatuten, unterzeichnet Namens der Central-Commission von Franz Duncker, Vorsitzender, und Dr. Max Hirsch, Anwalt des Verbandes). Wie sollte ohne ein so schneidiges Werkzeug, wie die Strikes, durchgeführt werden, was der Anwalt auf dem Verbandstage feierlich verkündet: „Wir wollen eine große Reform der sozialen Verhältnisse hervorbringen“? (Die Worte sind auch im Original durchschossen — Verhandlungen S. 71.)

Man denke noch hinzu, wie in einer mit solchen Prophezeiungen auftretenden Verbindung, deren ununterbrochene Hauptarbeit statutenmäßig im „Agitiren“ besteht, die Wärme der Ueberzeugung das erste der bewegenden Prinzipien sein muß, und man wird nicht verkennen dürfen, daß trotz allen Verkläuterungen und statutariſchen Anordnungen die Versuchung zum herausfordernden Schritt gegen die Arbeitgeber stets im Vordergrund stehen wird.

Das Organ nämlich, allsonntäglich erscheinend, hat eine stehende Rubrik „Agitationenbericht;“ und die Ausgaben 1869—71, welche sich auf Thlr. 5296 belaufen, führen neben Thlr. 3800 für Drucksachen und Organ noch einen besonderen Posten „Agitation“ auf mit 651; woraus also ersichtlich, daß die Propaganda überhaupt $\frac{5}{6}$ des Budgets in Anspruch nimmt.

Auf dem zweiten außerordentlichen Verbandstag (April 1872) wurde beschlossen, „eine Aufforderung an alle Mitglieder und Freunde der Organisation zu richten, möglichst ansehnliche freiwillige Beiträge zum Agitationsfonds beisteuern zu wollen.“ „Hierauf (heißt es im offiziellen Bericht weiter) referirt der Anwalt eingehend über eine planmäßige Agitation (im Original durchschossen); es genüge nicht, daß nur von Berlin aus agitirt werde (sic!), sondern es müssen überall im deutschen Vaterlande Centralpunkte gebildet werden, von wo aus die Agitation betrieben wird“ (Gewerkverein 1872, Nr. 16).

Man lese nur, was der doch gewiß arbeiterfreundlich gesinnte Thornton über diese Verhältnisse in England schreibt und rechne dazu, wie seine Auffassung in Deutschland, wo sich die Politik in die Sache mischt, noch so viel mehr zutreffen muß. Thornton schildert uns in seiner anziehenden, überall mit Thatfachen illustrierten Darstellung, wie einerseits alle statutarischen Vorsichtsregeln, nach denen die Strikes nur in Gemäßheit umsichtiger Mehrheitsbeschlüsse verkündet werden sollen, durch die faktisch herrschende Uebermacht einzelner Persönlichkeiten ganz illusorisch werden; wie andererseits da, wo einsichtsvolle und gemäßigte Centralbehörden an der Spitze stehen, die Wirksamkeit derselben durch die Umtriebe solcher, welche sich vom Geist der Unruhe und Zwietracht recht eigentlich nähren, überlistet wird. „Diese Sorte von Menschen ist es,“ sagt Thornton, „welche nach Allem, was ich darüber habe erfahren können, neun Zehntel aller Strikes hervorrufen.“ Er sagt dieß hauptsächlich von den Vereinen, die ihren Sitz in großen Städten haben, und er zeigt, wie diese stillen Agitatoren operiren, die Zerwürfnisse anzet-

keln, dann die Gemüther vergiften und allgemach den Geist der Arbeiter in eine Stimmung hineintreiben, der gegenüber die gemäßigten Leiter die Widerstandskraft verlieren. Hätten wir auch nicht dieß klassische Zeugniß, wir könnten uns aus einem Blick ins Leben und aus der allgemein menschlichen Erfahrung die Sache von selbst so ausmalen. Schon darum kann man nicht behaupten, das Abschreckende der englischen Vorgänge passe nicht auf unsre Zustände, passe z. B. nicht einmal auf das tonangebende Berlin. Die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt. Die starke Beimischung des politischen Elementes in den deutschen Gewerksvereinen verstärkt alle zu excentrischer Bewegung hindrängenden Kräfte.

In den englischen Unions ist es Vorschrift, daß bei ihren Versammlungen von Politik nicht gehandelt werden darf. Sie sind rein auf gewerblichem Boden und zu gewerblichen Zwecken gegründet, auch nicht einer besondern parlamentarischen Partei einverleibt. In Deutschland steht die Sache gerade umgekehrt. Vom politischen Ursprung der Gewerksvereine haben wir gehandelt. Wer bezweifeln möchte, daß sie diesem Ursprung treu geblieben sind, der nehme das „Organ“ zur Hand, welches das A und O der offiziellen Agitation ist; welches nach der oft wiederholten Erklärung seines Redakteurs, des Verbandsanwaltes, in jedem Vereinsmitglied auch einen Abonnenten haben sollte. Es enthält regelmäßig eine Wochenschau, welche die politischen Ereignisse im Geist einer ebenso heftigen als eng ausschließlichen Parteipolitik darstellt, mit dem unvermeidlichen Ergebnis, daß die lesenden Anhänger von Unwille und Berachtung für alle nicht zur besondern Partei schwörenden politischen und unpolitischen Kreise erfüllt werden. Welche Nahrung aus solchen Lehren praktisch gezogen

werden muß, so oft der Arbeitgeber einem jener verehrten Kreise angehört, bedarf keiner Auseinandersetzung. Wir berühren diese Seite der Dinge nicht, um von dem Uebel zu reden, welches an und für sich daraus entspringen muß, daß auf diese Weise zwei so verschiedene Gesichtspunkte wie der politische und der wirthschaftliche vermengt werden. Es leuchtet ein, wie viel Unheil dadurch zugleich in der gewerblichen und in der politischen Erziehung des Volkes gestiftet werden muß. An dieser Stelle gilt für uns nur der Gesichtspunkt der größeren oder geringeren diesen Vereinen innewohnenden Tendenz zur Herbeiführung von Entzweigungen zwischen Unternehmer und Arbeiter. Es wird Jedem sich aufdrängen, daß Vereine, welche mit dem Geist einer scharf zugespikten Parteipolitik genährt werden, von vornherein auf jene trennende Tendenz, überhaupt auf einseitige, heißblütige, choleriche Auffassung der Verhältnisse, auf Verdammung und Verwünschung jedes ihnen Widerstand leistenden Elements dressirt sind. Solch Jahr aus Jahr ein gehegten Empfindungen gegenüber genügt es denn auch nicht, wenn einmal im gegebenen Fall versöhnliche und salbungsvolle Reden in Umlauf gesetzt werden. Ein Verband, der es sich wirklich zur Aufgabe macht, friedliche Ausgleichungen auf dem dornigsten aller Gebiete zu ermöglichen, müßte doch wenigstens nicht darauf bedacht sein, die Ehrerbietung des Arbeiterstandes vor der Mehrheit der freiest gewählten aller Volksvertretungen zu untergraben. Statt dessen heißt es z. B. in der ersten Wochenschau, welche den deutschen Reichstag des Jahres 1872 begleitet: „Durch die Ablehnung des Hoverbeck'schen Antrags¹ (Fortschrittspartei,

¹ Auf Verweisung des Budgets in eine Commission (eine reine Frage zweckmäßiger Geschäftsbehandlung).

d. h. Gewerksverein) hat die Mehrheit des Reichstags (wenigstens Dreivierteltheile der Gesamtheit) den Beweis geliefert, wie wenig es ihr um gründliche, gewissenhafte Prüfung der Regierungsforderungen zu thun ist" (G.-B. vom 21. April 1872). Wenn man weiß, wie viel Gereiztheit jetzt schon ohnehin in den Arbeiterkreisen herrscht, so kann man berechnen, ob dieselben durch solche systematisch Jahr aus Jahr ein verabreichte Kost zu gemäßigten Anschauungen gegen den Staat und dessen gesetzliche Faktoren ermuntert werden.

Und dennoch führen wir das Alles an, ohne gegen die Leiter des Gewerksverbandes damit eine Anklage erheben zu wollen. Sie machen von einem ihnen gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch, und sie werden es an guten Gründen nicht fehlen lassen, um zu entwickeln, wie ohne ein wenig politisches Salz die Agitation und die Schmachhaftigkeit des unausgesetzt um Abonnenten werbenden Organs nicht zu bestreiten, ja wie es ihre Pflicht sei, in ihrer Eigenschaft als Arbeiterfreunde auch die politischen Lehrer ihrer Schützlinge zu sein. Das Alles kann unbedenklich zugegeben werden. Nur wissen muß man es, wenn man wissen will, was die concreten deutschen Gewerksvereine sind, wie sie arbeiten und was sie für die Zukunft, nach ihren noch so jungen und geringen Anfängen zu schließen, in Aussicht stellen. Namentlich muß man es wissen, wenn man die Frage beantworten will, ob sie ihrer Natur nach zu Strikes, d. h. zu acuten Zerwürfnissen mit einzelnen Gruppen der gemeiniglich einer gemäßigten politischen Richtung angehörenden Unternehmer- und Kapitalistenklasse hinneigen. Statuten bedeuten gar nichts. Das Papier ist nie so geduldig, als wenn es seinen Rücken für statutarische Paragraphe herleiht. Das Leben muß man befragen. Es ist ja möglich, daß die

nächste Zeit Rechtserweiterungen zu Gunsten der Gewerksvereine bringen werde; die Consequenz der freien Bewegung führt dazu und die Strömung der Zeit hilft dazu. Aber wenn die Gesetzgebung diese Wege betreten sollte, wäre es für beide Theile entschieden besser, würdiger, nützlicher, daß die Folgen nicht verkannt würden. Niemand ist mehr dabei interessirt, als die Führer der Gewerksvereine selbst, daß nicht hinterher als eine unerwartete Gebrauchsanwendung erscheine, was doch von vornherein mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist. Wenn heutzutage von allen Seiten mit Recht erklärt wird, daß an eine Wiederaufhebung des Coalitionsrechtes nicht zu denken sei, so hängt dieses Verhalten eng zusammen mit der, jener Aufhebung der Coalitionsverbote vorausgegangenen, Erkenntniß, daß dieselbe die Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitslebens zunächst vermehren werde. In welcher mißlichen Lage befände sich heute ein Politiker oder „Arbeiterfreund“, welcher die Aufhebung der Coalitionsverbote mit dem Argument befürwortet hätte, daß die Strikes sich in deren Folge nur vermindern würden!

Darum vor Allem keine Selbsttäuschung! Man erweitere — wenn man die Zeit dazu gekommen glaubt — die gesetzliche Lage der Gewerksvereine, sei es aus Rechts-, sei es aus Wirthschaftsgründen; aber man erspare sich und Andern nachträgliche Vorwürfe dadurch, daß man die Dinge ansieht, wie sie sind und wie sie sein werden nach Erweiterung des Rechtszustandes. Bei der Neigung zu sozialistischen Experimenten mit der Industrie- und Geschäftswelt, welche jetzt die außerhalb jener praktischen Welt lebenden Köpfe erfüllt, ist es immer noch besser, man geht bewußt vorwärts, als man redet sich ein, gleichzeitig vorgehen und stehen bleiben zu können.

Sechstes Capitel.

Die Rechtsfrage innerhalb und außerhalb des deutschen Reichs.

Wir haben von der Organisation, dem Bestand und dem, was wir für die natürliche Tendenz der Gewerksvereine halten, das Nothwendige gesagt. Es bleibt nur noch kurz nachzutragen, was sie im Uebrigen selbst als ihre Hauptziele im Einzelnen angeben. Der Verband, als die centralisirende Spitze und letzte Zusammenfassung sämmtlicher Gewerk- und Ortsvereine, behält sich eigentlich nur zwei Thätigkeiten grundsätzlich vor, nämlich die Leitung des Organs, d. h. der Zeitung, genannt „Gewerkverein“, welche wir bereits besprochen haben und welche in allen mündlichen Verhandlungen und schriftlichen Erlassen stets als die erste Präoccupation der Verbandsanwaltschaft wiederkehrt; und sodann die Verbandsinvalidenkasse, von der wir weiter unten werden zu reden haben. Die übrigen Arten der Thätigkeit werden im Rahmen der Gewerksvereine, d. h. der zu einer Gesellschaft verbundenen und in Ortsvereine gegliederten Arbeiter eines und desselben Berufszweiges ausgeübt. Hierher gehören, mit Ausschluß der Invalidenkasse, die verschiedenen anderen Unterstützungskassen und die Anstalten für Bildungs-

bestrebungen; es werden auch Productivgenossenschaften, Arbeitsstatistiken, Vertretungen gegenüber von Arbeitgebern und Publikum — bis jetzt meistens nur unerfüllte Wünsche — jenen Vereinen empfohlen. Zur Erleichterung der ganzen Aufgabe ist ein „Musterstatut“ (es nennt sich selbst „das Hirsch-Duncker'sche Musterstatut“) vorgearbeitet. Dieses Musterstatut verzeichnet auch diejenigen Punkte, welche als erste Stufe zur verheißenen sozialen Reorganisation unter der Rubrik der leitenden Grundsätze anerkannt sind. Vor Allem, heißt es, muß der Arbeitslohn ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit, sowie der nöthigen Erholung und humanen Bildung. Daran reihen sich Vorschriften wegen gemäßigter Arbeitszeit, Fabrikordnungen, Schiedsgerichte, Frauenarbeit (ganz und gar zu unterdrücken), endlich Beseitigung der Concurrrenz, welche von der Zuchthausarbeit ausgeht, die beiden letzten Punkte übereinstimmend mit dem Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei (Bebel-Liebkecht).

Welches ist nun die gesetzliche Erweiterung, die im Namen der Gewerksvereine begehrt wird? Ihre Existenz selbst ist von dem bestehenden Rechte nicht verwehrt. Sie erfreuen sich des in allen deutschen Staaten geltenden freien Vereinsrechts und schalten nach demselben, ohne bis jetzt auch nur ein einzigesmal auf thatsächliche Hindernisse Seitens der Verwaltung gestoßen zu sein. Sowohl in Preußen nach dem Gesetz von 1850 als in den übrigen ehemaligen Bundesstaaten, welche zum größten Theil den Bundesbeschluß über Vereinswesen vom Jahr 1854 publizirt haben (in Preußen geschah dies nicht), gilt das freie Vereinsrecht mit der bereits erwähnten Beschränkung gegen

die Verzweigung einzelner Vereine unter einander, eine Beschränkung, die gegen den Verband der Gewerksvereine bis jetzt niemals angerufen worden ist. Art. 4 der Reichsverfassung behält der Reichsgesetzgebung die definitive Ordnung des Vereinswesens vor. In dieser Richtung ist bekanntlich noch nichts geschehen und es bestehen in jedem Staat die — sich übrigens in den Hauptzügen gleichenden — Landesgesetze. Doch dies Alles berührt nur das sog. öffentliche Recht, d. h. die verfassungsmäßige Fähigkeit der Staatsangehörigen, Vereine zu gründen oder denselben anzugehören. Verschieden von dieser Rechtsfähigkeit ist die sog. private, d. h. die Möglichkeit, daß erlaubte Vereine nunmehr auch auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens in der Eigenschaft von Rechtssubjecten anerkannt werden, gleich jeder einzelnen Person. Nach der Auffassung unserer modernen Rechtssysteme ist dies nicht selbstverständlich. Diesem zufolge ist es Regel, daß nur die menschliche Person, das volljährige Individuum als Subject der Machtvollkommenheiten und Verantwortlichkeiten gilt, welche den Gegenstand der bürgerlichen und strafenden Justiz bilden. Vereine werden nicht wegen eines Vergehens vor Gericht gestellt, sondern nur einzelne, denselben angehörende Mitglieder; ein Verein kann aufgelöst, d. h. vom Standpunkt des öffentlichen Rechts angegriffen, aber er kann nicht gestraft werden. Ebenso kann er, vorbehaltlich entgegengesetzter legaler Ausnahmen, weder Eigenthum erwerben, noch Rechte, welche aus dem Eigenthum sich ableiten, ausüben, namentlich nicht als Kläger oder Beklagter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht erscheinen; und da sich schließlich kein Recht über Mein und Dein ohne das Mittel der gerichtlichen Klage behaupten läßt, so liegt schon in dem Mangel dieses

fog. Gerichtsstandes der Mangel aller bürgerlichen Rechtsbefugniß (die Franzosen bezeichnen daher die legale civilrechtliche Anerkennung eines Vereins oder einer Gesellschaft schlechthin als das *droit d'ester en justice*). Diese Fähigkeit, nach allen Richtungen und mit allen Folgen Subject der bürgerlichen Vermögensrechte zu sein, ist es, die bis jetzt den Gewerkevereinen fehlt. Die Erlangung dieser Fähigkeit ist der Gegenstand ihres Bemühens auf parlamentarischem Gebiet; und da wieder aus diesem ihrem Bemühen der ganze Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der Vereine zu verstehen ist, so befinden wir uns hier im Brennpunkt des Problems, das uns beschäftigt. Auch hier ist in den bisherigen Verhandlungen des Reichstags und seiner Commissionen der englische Vorgang, an den sich die Geschichte dieser Verhältnisse auf deutschem Boden so eng anschließt, von allen Seiten angerufen worden; das Gleiche wird sich ohne Zweifel bei künftiger Verhandlung wiederholen. Zur Orientirung in den angerufenen Gründen wird es daher nöthig sein, summarischer Weise die legale Weiterentwicklung der Dinge auf englischem Boden zur Kenntniß zu bringen.

Wir haben die Trade Unions im Jahre 1825 verlassen, als sie eben auf dem Punkt angekommen waren, auf dem wir jetzt die deutschen Gewerkevereine finden. Das öffentliche Vereinsrecht war ihnen aufgethan worden nicht in Gestalt einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über Vereinsrecht überhaupt, sondern nach englischer Weise zu Gunsten ihres besondern Falles, durch Aufhebung der Strafgesetze, welche ihnen bis dahin den Weg ins öffentliche Leben versperrt hatten. (1825. 6 George IV. c. 129: an act to repeal the laws relating to the combination of workmen, and to make other provisions in lieu

there of.) Bekanntlich ist durch eine ähnliche Bestimmung der Gewerbeordnung des deutschen Reichs (§. 152) auch bei uns erst in durchgreifender Weise den Coalitionen und dadurch den sie bezweckenden Vereinen die Thüre des öffentlichen Rechts aufgethan worden. Aber während bei uns in Folge dieses Paragraphen thatsächlich die volle Freiheit zum Gebrauch dieses Rechts gewährt ward, blieb dieselbe in England auch nach Beseitigung der Combination laws noch äußerst dürftig. Wir haben oben gesehen, daß bereits gleichzeitig mit jener Aufhebung eine Reihe von Strafartikeln eingeführt wurde, welche jede Art von gegenseitiger Verleitung oder Belästigung der Arbeiter unter einander mittelst der weitestgehenden Verbote zu verhindern suchte. Viel bescheidener gehalten ist der § 153 unserer Gewerbeordnung, welche in diesem Fall nur scharf charakterisirten körperlichen oder moralischen Zwang unter Strafe stellt.¹ Aber die englische Praxis

¹ Deutsche Gewerbeordnung.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, oder durch Berrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert, oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

begnügte sich nicht mit obigen Verboten, sondern aus dem seit Jahrhunderten aufgestapelten Arsenal der Gesetzgebungsacte und Decrete mannigfaltigen Ursprungs leiteten die Richter eine Straftheorie ab, welche noch weitergehende Einschränkungsmittel an die Hand gab. Zu dieser Aushilfe diente besonders eine Bestimmung des gemeinen Rechts, welche unter dem Namen der „Conspiracy“ überhaupt jeden Zusammentritt von Mehreren verbietet, die in die Rechtssphäre Anderer einzugreifen suchen; gleicher Gebrauch wurde von älteren Rechtsregeln gemacht, welche jede Störung und Belästigung des öffentlichen Verkehrs („in restraint of trade“ — „molests or obstructs“) mit Strafen heimsuchen. Obnerachtet des Gesetzes von 1825 ergingen daher auch später noch manchmal Strafurtheile gegen Arbeiter, welche auf irgend eine demonstrative Weise ihre Kameraden zu gemeinsamem Handeln zu bestimmen versuchten. Während solcher Gestalt von der einen Seite die zugesicherte Strafslosigkeit theilweise durch die Auslegung der Gesetze wieder aufgehoben wurde, erwies sich das Strafgesetz von der andern Seite ganz indifferent gegen gewisse Vergehen, welche im Schooße der Trade Unions vorkommen mochten. Es gilt eben auch in England noch heute wie bei uns und in den meisten europäischen Civilgesetzgebungen der Grundsatz, dessen wir bereits erwähnt haben, daß Gesellschaften zu Rechtssubjecten (sogenannten „moralischen Personen“) nur erhoben werden vermittlest ausdrücklicher Anerkennung der Regierung (in England: Incorporation). Ein Verein, der nicht förmlich anerkannt war, und in diesem Fall befanden sich die Trade Unions auch noch nach 1825, erhielt daher, wenn er klagbar wurde, vom Richter zur Antwort: „Ich kenne dich nicht.“ Auf Grund dieser legalen Ignorirung

wurde auch eine Klage abgewiesen, als eine Trade Union gegen einen Kassier vorgehen wollte, welcher die ihm anvertrauten Gelder unterschlagen hatte. Die Entscheidung war um so verhängnißvoller, als für die Criminalverfolgung in England die Privatklage die Regel bildet und der Kronanwalt nur ausnahmsweise eingreift. So waren also die Trade Unions nicht bloß nach Außen hin rechtlos, sondern auch nach Innen gegen Gefahren bloßgestellt, die bei ihren nicht selten hoch angewachsenen Geldmitteln schwere Bedenken erregen mußten. Alle diese zum Theil in weitgehender Auslegung, zum Theil in dem Buchstaben der Gesetze entspringenden Schwierigkeiten verschärfte sich unter dem Eindruck einer gewissen Bitterkeit und des Aergernisses, welchen die praktischen Folgen des Gesetzes von 1825 hervorgebracht hatten. Vielen Seiten kam es überraschend, daß die Aufhebung der Combination laws eine so heftige und andauernde Unruhe in den Arbeiterkreisen, so viele starke und wohlberechnete Anläufe ins Leben riefen. Daher ein Rückgriff zweideutiger und irritirender Art, um das Geschehene zum Theil wieder ungeschehen zu machen, ein Rückgriff, der, wie immer in solchen Fällen, zu nichts Gutem führte. Auf Schritt und Tritt wiederholt sich nur die Mahnung: man gehe immerhin vorwärts, aber man bereite sich auf die Begegnisse, welche jenseits der Reform den WeiterSchreitenden bevorstehen. Erst im Jahr 1868 wurden diese künstlichen Hemmnisse durch gesetzliche Verfügung beseitigt. Eine Acte dieses Jahres erklärte ausdrücklich, daß friedliche Bemühungen von Arbeitern, sich andere Kameraden zu gewissen Zwecken beizugesellen, nicht als restraint of trade oder als conspiracy zu betrachten seien, und in Folge dessen erging ein weiteres Gesetz, the Trades Unions funds Protection act. 1869, welches

die Gerichte anwies, die Klagen solcher Vereine gegen Veruntreuungen in Schutz zu nehmen. Aber noch immer fehlte ihnen die Incorporation, die eigentliche Anerkennung als moralische Person im bürgerlichen Erwerbs- und Rechtsverkehr aufzutreten. Die Frage, ob dies zu gewähren sei, war eine der wichtigsten Lösungen, welche der parlamentarischen Untersuchungscommission vorlag; das Endergebniß ist niedergelegt in dem mehrerwähnten Gesetz: an act to amend the law relating to trades Unions. 29. Juni 1871. Dasselbe erklärt: es solle überhaupt die „Behinderung des Verkehrs“ (restraint of trade), die „Conspiration“ aufhören, ein Grund zur Bestrafung in Sachen der Gewerksvereine abzugeben, ebensowenig soll dieser Grund bürgerliche Rechtsverpflichtungen auf diesem Gebiet nichtig machen. Nach Beseitigung dieser Hindernisse ertheilt das Gesetz den Trade Unions das Corporationsrecht, d. h. das Recht, die Einregistrierung des Vereins zu begehren. Die Art, wie solche einregistrierte Vereine Dritten gegenüber vertreten werden sollen, interessirt uns vom deutschen Standpunkt nicht, da sie auf dem eigenthümlichen System der Curatoren (trustees) beruht; ebenso verhält es sich mit der vom Gesetz auferlegten Beschränkung im Landerwerb, welcher mit dem feudalen Charakter des englischen Immobilienrechts zusammenhängt. Wichtiger sind die Vorschriften über die Oeffentlichkeit in der Verwaltung der Gewerksvereine schon deshalb, weil sie zum Theil in den Entwürfen unserer Vereinsgesetzgebung als Richtschnur gedient haben. So schreibt das Gesetz das Formular vor, welches zum Behuf der Einregistrierung die Trade Union auszufüllen hat. Darin ist anzugeben ihr — von andern ausdrücklich zu unterscheidender — Name, ihr Wohnsitz und ihr Versammlungsort; alle Vereins-

zwecke sind zu specialisiren, desgleichen alle Bedingungen der Aufnahme und der Ausstoßung, sowie der Vor- und Nachtheile, welche an die Mitgliedschaft gebunden sind; ferner die Art, in welcher die Statuten abgeändert werden können, dasselbe bezüglich Ernennung und Absetzung sämtlicher Beamten; Angabe über die Anlegung der Gelder und die jährliche Rechnungsablage, und schließlich die Veranstaltung, daß und wie jeder Interessirte von den Büchern und Mitgliederverzeichnissen des Vereins Kenntniß nehmen mag. (Siehe Anlage VII, Art. 13—18 und Formel I.)

Für das Einregistriren besteht ein besonders dazu eingesetzter Verwaltungsbeamter, der sog. Registrar, derselbe Registrator, welcher zu gleichem Zwecke die bereits lange vorher autorisirten bloßen Hilfsvereine, friendly societies, in sein öffentliches Verzeichniß einträgt. Diesem Registrator muß vor dem 1. Juni jedes Jahrs eine Uebersicht der Einnahmen, Gelder, Werthpapiere und Ausgaben jedes Vereins eingereicht werden, mit voller Klarlegung aller betreffenden Verhältnisse; daneben ist noch ausdrücklich beigefügt, daß für die zu jedem besondern Vereinszweck verwendeten Gelder eine besondere Darstellung erheischt wird, und überdies der Registrator in jeglichem Moment, in jeglicher Weise und mit allen Umständen und Einzelheiten, die ihm erwünscht scheinen, diese Aufklärung verlangen kann, und wiederum ist jedes an dem Verein interessirte Individuum berechtigt, unentgeltlich von dem Registrator Abschrift solcher Actenstücke zu fordern (Art. 16). Außerdem müssen dem Registrator alle Statutenänderungen und Beamtenernennungen notificirt werden. Auf Grund besagter Mittheilungen hat der Registrator einen Jahresbericht an das Parlament auszuarbeiten.

Genügt schon die Betrachtung dieser Vorschriften, um nahezu legen, mit welcher Vorsicht die neue Gesetzgebung dem Institut der Trade Unions die Vergünstigung angedeihen ließ, vermöge welcher es in den Kreis des normalen Rechtsverkehrs eingelassen wurde, so wird dieser Eindruck noch bedeutend verschärft durch folgende Einschränkungen. Das Gesetz (§. 4, Nr. 1—5) erklärt ausdrücklich für unverbindlich und unklagbar:

jede im Schooß eines Gewerksvereins getroffene Verabredung über Festhalten an bestimmten Preisen oder Bedingungen in Beziehung auf Waaren oder Arbeit;

jede übernommene Verpflichtung, einem Gewerksverein Beiträge oder Straf gelder zu zahlen;

jede Uebereinkunft, betreffend die Verwendung der Vereins gelder, sei es: a) zu Unterstützungen an die Vereinsmitglieder selbst, b) zu Beiträgen an Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, c) zur Uebernahme von Straf geldern, welche den genannten Personen von einem Gericht auferlegt worden sind;

jede Uebereinkunft zwischen verschiedenen Gewerksvereinen;

endlich jedes über besagte Uebereinkünfte auszustellende Aktenstück.

Wir entnehmen hieraus, daß der englische Gesetzgeber sich aufs feierlichste dagegen verwahren will, den Bestrebungen der Gewerksvereine den Stempel der gesetzlichen Anerkennung aufzudrücken. Er zeigt unzweideutig, daß er seine Hände in Unschuld waschen, nichts thun will, woraus die öffentliche Meinung zu dem Glauben veranlaßt werden könnte, als seien die Gewerksvereine in seinen Augen als eine gemeinnützige Schöpfung anzusehen. Der einzige Schritt, zu dem sich der Gesetzgeber entschließt,

ist der, daß er ihnen das Dasein und Wirken nicht länger unmöglich machen will. Die ganze Hauptthätigkeit der Gewerksvereine soll aber nach wie vor nur soweit gesichert sein, als sie aus der fortdauernden Freiwilligkeit der Mitspielenden resultirt. Nicht bloß also jedwede Verabredung zu Arbeitseinstellung und Aussperrung (die Trade-Union-Gesetzgebung umfaßt auch das Gebiet der Arbeitgeber) und allem, was damit zusammenhängt, soll gänzlich unerzwingbar bleiben, sondern die viel unverfänglicheren Verpflichtungen zu gegenseitiger Unterstützung sollen, ohne Unterschied (es sei denn, daß sie in einer bloßen friendly society (Hilfsverein) statuiert sind) unflagbar bleiben. Der Gewerksverein erwirbt durch die Registrierung nur das Recht, nach außen handelnd aufzutreten; aber nach innen zwischen den einzelnen Mitgliedern knüpft er gar kein Rechtsband; sie hängen nach wie vor nur so und so lange zusammen, als es jedem Einzelnen gefällt. Der deutsche Entwurf geht bedeutend weiter; er legalisirt auch nach innen das Rechtsband. Alles was die englische Akte einräumt, beschränkt sich in diesem Kapitel darauf, daß solche Uebereinkommen, Statuten u. dergl. nicht als positive Verletzungen des Gesetzes gelten sollen.

Man mag dies nun für inconsequent, engherzig, wirkungslos, man mag die ganze Erscheinung für einen Beweis erklären, daß der Fortschritt dem Parlament nur von außen abgerungen worden sei — das Alles mag dahingestellt bleiben; aber soviel bleibt gewiß: die, welche, um die Heilsamkeit der Gewerksvereine für Deutschland zu befürworten, sich auf die denselben in der neuesten englischen Gesetzgebung zu Theil gewordene Anerkennung berufen, verkennen den Geist der letzteren von Grund aus. Man könnte mit viel mehr Recht aus dem Gesetz entwickeln, daß die

Urheber desselben von Mißtrauen und Besorgniß erfüllt gewesen. Zum Ueberfluß ist schließlich an jene civilrechtlichen Beschränkungen ein neues Strafgesetz angehängt, welches die Verhinderung jedes irgendwie gewaltthätigen Auftretens der Gewerksvereine mit zahlreichen ins Einzelne gehenden Verboten zu erzwecken bestimmt ist (an act to amend the criminal law relating to violence, threats and molestation. 29 June 1871). In diesem Gesetze sind die älteren Strafedikte dieser Art, also namentlich die oben erwähnten von 1825 aufgehoben. Dagegen sind alle Mittel der Gewalt, Bedrohung, Einschüchterung, Belästigung oder Behinderung zum Durchsetzen von Vereinsabsichten streng verpönt, und damit der Richter nicht in Zweifel gerathe, ist die umfassende Definition dessen beigefügt, was das Gesetz unter Belästigung und Behinderung (molest and obstruct) verstanden wissen will, nämlich: 1) daß ein Individuum einem andern von einer Stelle zur andern hartnäckig auf dem Fuße folgt, 2) oder irgendwelche Handwerkszeuge, Kleidungsstücke oder sonst dem andern zugehörnde Gegenstände versteckt oder ihm deren Gebrauch entzieht oder unmöglich macht; 3) endlich wenn Einer das Haus oder jedes sonstige Lokal, worin ein Anderer wohnt oder arbeitet, oder auch nur zufällig sich befindet, oder auch nur die Umgebung solcher Dertlichkeiten überwacht oder umstellt, oder wenn er in Gesellschaft von zwei oder mehreren Personen dem Andern in störender Weise (in disorderly manner) die Straße entlang nachgeht. — Alle diese Exzesse sind mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten bedroht. (Siehe Anlage VII. Cap. 32.)

Man vergleiche dazu den oben angezogenen §. 153 der deutschen Gewerbeordnung, den einzigen Strafartikel ähnlicher Art im deutschen Reich, und man wird zugeben,

daß die Gesetzgebung bei uns zwei Jahre vor jener englischen Neuerung minder bedächtig vorgegangen ist, als jene vielangerufene Autorität. Und dennoch wie viel weniger Grund hatte das englische Parlament, die Sache schwer zu nehmen, als das deutsche! Wie viel stärker ist die öffentliche Meinung, ist die ganze Unterlage und Natur der Gesellschaft in England gegen die Versuchungen und Gefahren sozialistischer Ausschweifungen gerüstet! Wie viel weniger mischt sich politisch-sozialistische Absicht in das Gebahren des Arbeiterstandes! Während man den über Sozialdemokratie berichtenden Schriftstellern nur in dem oft wiederholten Satz beistimmen kann, daß auf dem europäischen Festlande beinahe jeder Strike entweder von sozialdemokratischen Elementen ausgeht oder ihnen nachträglich neue Anhängerschaft zuführt, spielen diese politischen Umtriebe in England bekanntlich nur eine ganz untergeordnete Rolle, so zwar, daß ja noch jüngst den angesehensten Führern der englischen Gewerksvereine die Ehre widerfahren ist, vom Haupt der Internationalen als falsche Brüder erklärt zu werden. Man kann ruhig behaupten, daß, während in England die lange und starke Entfaltung der Arbeiterverbindungen rein auf dem nüchternen und gewerblichen Boden erwachsen, in Deutschland der Ursprung derselben beinahe ganz politischer Natur ist. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine, welche unvergleichlich den besten Theil dieser Bestrebungen ausmachen, sind gegen das Gros der verschiedenen sozialdemokratischen Verbindungen entschieden in starker Minderheit. Man darf nur die Zahl der Präferenzzeugnisse einer und der andern Richtung miteinander vergleichen. Auf Seite der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine steht neben deren eigenem Organ als Fachblatt nur noch allenfalls die in Berlin

erscheinende Wochenschrift „Concordia“, welche sich als das Organ der sog. „Bonner Conferenz“, d. h. eines von Industriellen verschiedener Gegenden (Rheinland und Schweiz namentlich) beschickten Congresses bezeichnet und ein von dem Pforzheimer Ortsverein der Gold- und Silberarbeiter herausgegebenes Lokalblatt. (Die Volkszeitung als das politische Organ der Fortschrittspartei, welche zu den Gewerkvereinen im Cartelverhältniß steht, kommt hier nicht in Rechnung.) Dagegen erscheinen im Dienste allein der einen sozialdemokratischen (internationalen) Sekte, die unter Bebel-Liebknecht steht, acht verschiedene Tag- und Wochenzeitungen, und beinahe ebenso viele im Dienste der Lassallianischen Richtung, zum Theil mit sehr starker Abonnentenzahl (der „neue Sozialdemokrat“ allein nach seiner Angabe mit 8000).

Wie in Deutschland, so auch ist in den übrigen Culturstaaten des festländischen Europa's die Bewegung der Arbeiterkreise vorwiegend von politischen Einflüssen und Zielen bestimmt, Hebel in den Händen einzelner extremer politischer Parteien. Es ist das Schicksal englischer Vorbilder im Staatswesen, daß sie ihren Uebergang auf den Continent durch das Medium der systematisirenden Auffassung französischer Nachahmer bewerkstelligen, welche dann ihre aufgeklebte abstrakte Formel als englisches Mustergut den übrigen Völkern zuführen. So erging es dem Constitutionalismus, so auch ergeht es jetzt den verschiedenen Gestaltungen des sozialen Reformgedankens: Coöperation, Schiedswesen, Gewerkverein, bis zur Internationale. Alle sollen jetzt von oben schablonenhaft zugeschnitten nehförmig über die Staaten ausgebreitet werden, und während uns noch der Ruf nach englischer Decentralisation und englischer Selbstverwaltung ins rechte Ohr

tönt, schreit man uns bereits ins linke, daß der Staat, oder daß höchste Centralbehörden die Myriaden Triebräder der Industrie von oben mit Einem Tritt in Gang zu setzen berufen seien.

Indessen dieweil Deutschland trotz so manchen Erfahrungen immer bereit ist, diese französisch faconnirten Musterbilder als englische Waare andächtig auf seinen Hausaltar zu stellen, beweisen die Nachbarländer gar keine Lust, diese Experimente mitzumachen, am wenigsten Frankreich selbst. Weder das stellenweise sozialistisch liebäugelnde Kaiserthum noch die Republik (um deren willen wir nach sozialdemokratischer Ansicht bei Sedan linksrum machen sollten) haben bis jetzt daran gedacht, den Arbeiterverbindungen die Freiheit zu geben, deren sie bei uns genießen. Das öffentliche und private Vereinsrecht ist auf dem Gebiete der Arbeiterwelt noch nicht weiter gegangen, als daß es im Jahr 1867 die Bildung der sog. cooperativen Gesellschaften mit unbestimmtem Capital gestattete (*société coopérative et société à capital variable*). Sie dürfen, um nicht zu verkleideten Handelsgesellschaften zu dienen, mit nicht mehr als 200,000 Franken Capital begründet werden und nicht mit Aktien von weniger als 50 Fr. auf Namen lautend, endlich nicht mehr als um 200,000 Fr. im Jahr sich vergrößern. Als Ergänzung zu dieser negativen Behandlung des sozialen Vereinswesens hat die Republik im ersten Jahre ihres Bestehens ein positives Strafgesetz erlassen, welches nicht blos die Mitgliedschaft der Internationalen unter Gefängnißstrafe verbietet, sondern überhaupt die Betheiligung bei jedwelchem Verein, welcher in ähnlicher Weise Durchführung von Arbeitseinstellungen unter seinen Zwecken aufführt. (S. Anlage VIII.) Die Coalitionsverbote, der Zwang zu Arbeitsbüchern (*livrets*), der Art. des Cod.

civil, welcher bei Streitigkeiten über Lohnauszahlung die persönliche Versicherung des Herrn als Wahrheitsbeweis annahm, sind in der zweiten Hälfte der sechsziger Jahre beseitigt worden. Es sei hier eingeflochten, daß trotz dem Entgegenkommen der Gesetzgebung das Genossenschaftswesen in Frankreich nicht gedieh. Dazu trug jedenfalls bei, was Schulze bei unsern deutschen Genossenschaften so glücklich vermied und was seine Nachahmer bei den deutschen Gewerksvereinen nicht zu vermeiden verstanden haben: die vorschmeckende Beimischung des politischen Elements. Der „Almanach de la coopération“, von Führern der äußersten Radikalen gegründet, erschien mit dem Kalender der Republik des Jahres 1793, und daher für das Jahr LXXVI d. R. (1868). Die politische Tendenz war auch Ursache, daß man sich wesentlich auf Produktivgenossenschaften warf. Von 180 ursprünglich gegründeten Vereinen bestanden im laufenden Jahr 1872 nur noch 26, und diese, nach eigener Schilderung, meistens in kläglicher Verfassung.

Wie stehen die Dinge in Belgien, dem Lande des regelrechten Constitutionalismus, der freien Gemeinde, der freien Kirche, endlich der überwiegenden Großindustrie? Hier fehlen nicht die Anregungen von rechts und links, hier herrscht kein Widerstreben gegen Neuerungen auf dem Felde der stets regen legislativen Thätigkeit. Und dennoch begegnen wir hier einer Vorsicht, welche die von England noch weit hinter sich zurückläßt. In dem Jahr 1851 erging ein Gesetz zu Gunsten der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften (*sociétés de secours mutuel*) zu den landläufigen Zwecken, bei Krankheit, Sterbefällen u. s. w. (nicht bei Arbeitslosigkeit). Das Gesetz verbietet ausdrücklich, daß diese Gesellschaften zu Invaliden-

fassen werden (en aucun cas ces sociétés ne pourront garantir des pensions viagères). Und trotz dieser und vieler anderer auferlegten Beschränkungen gibt das belgische Gesetz nicht einmal die Ermächtigung, daß solche Vereine nun ohne Weiteres sich constituiren, sondern es macht selbst das Zurechtbestehen derselben auf Grund dieses Spezialgesetzes noch von der königlichen Sanction abhängig. (Les sociétés etc. etc. pourront être reconnues par le Gouvernement en se soumettant aux conditions indiquées ci-après.)¹ Mit Ausnahme der Abschaffung des Art. 415 des Cod. pénal (Coalitionsverbot) ruhte hernach die belgische Gesetzgebung in dieser Sphäre bis zum Jahre 1870. Erst in genanntem Jahre nahm die zweite Kammer eine Gesetzesvorlage an, welche Vorschriften und Normativen für die gewöhnlichen Genossenschaften (sociétés coopératives) in den Titel des Handelsgesetzbuches an der Stelle, wo dasselbe die Gesellschaften überhaupt regelt, einschleibt. Auch diese Vorlage ist heute noch nicht Gesetz, sondern wartet noch der Zustimmung des Senats.

In Oesterreich wurde erst im Mai dieses Jahres 1872 von einem Ausschuss des Reichstags der Bericht über eine Gesetzesvorlage, betreffend die herkömmlichen Schulze-Delitzsch'schen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erstattet. Der Entwurf wurde ohne wichtige Veränderungen angenommen und liegt dermalen dem österreichischen Herrenhause zur Berathung vor.

¹ Dieß war insofern ein Fortschritt, als nach belgischen Grundsätzen die Regel gilt, daß nicht die Regierung, sondern nur die Gesetzgebung in ihren drei Faktoren das Recht der moralischen Person gewähren kann; — zu Gunsten der Handelsgesellschaften wurde die Ausnahme auch zur Regel erhoben.

Im Jahre 1870 waren die Coalitionsverbote des allgemeinen österreichischen Strafrechts zwar aufgehoben worden (Gesetz vom 7. April), aber mit Zusätzen, welche gleich der englischen Akte von 1870 ausdrücklich alle Verabredungen zu Strikes u. dergl. für nichtig erklären und gleich der deutschen Gewerbeordnung die Anwendung von Gewalt und Einschüchterung in solchen Fällen bestrafen.

Wir stellen demnach fest, daß weder Frankreich noch Belgien noch Oesterreich den Gewerksvereinen die bürgerliche Rechtsständigkeit bis jetzt zuerkennen.

Erfahrungen haben wir demnach im Ausland keine zu sammeln, selbst in England nicht, wenn wir die gesetzlich anerkannten Gewerksvereine ins Auge fassen, von denen erst seit Jahresfrist die Rede sein kann, und über welche der vorgeschriebene offizielle Bericht des Registrators an das Parlament noch nicht einmal ergangen ist.

Siebentes Capitel.

Der allmälige Entwicklungsgang des gesetzgeberischen Grundgedankens.

Wenden wir uns zum Stand der deutschen Gesetzgebung, zu dem, was bereits Geltung erlangt und was bereits den Anlauf genommen hat, zur Geltung zu kommen.

Obwohl von mancher Seite der Satz vertheidigt wird, daß die Gesellschaft, der Verein nach deutschem Privatrecht einer besonderen staatlichen Anerkennung nicht bedürfe, sondern von selbst Rechtssubjekt sei, gilt doch in der Praxis die Vorschrift, daß mehrere zu einem gemeinsamen Zweck sich verbindende Individuen, Namens dieser besonderen Gemeinschaft nur dann Rechte ausüben können, wenn sie ausdrücklich vom Gesetz dazu ermächtigt sind. Diese Ermächtigung legt der Staat¹ in die Hand der obersten Verwaltungsbehörde, welche von Fall zu Fall ihre Einwilligung gibt oder verweigert. Doch sind im Laufe der Zeiten ausdrücklich bestimmte Kategorien von Gemeinschaften dazu gelangt, daß sie ohne Ermächtigung, von Staatswegen, kraft Selbstbestimmung der constituirenden Mitglieder die Rechte der moralischen Person zu erwerben vermögen. Es ward diese Fähigkeit eingeräumt den Handelsgesellschaften auf Actien, welche nach deutschem Han-

¹ Wir sehen hier ein- für allemal ab von der offenen Handelsgesellschaft und der Commanditgesellschaft des H.=G.=B.

delsrecht zulässig sind (sowohl Commanditgesellschaften auf Actien als auch Actiengesellschaften, anonymen schlechtweg, 11. Juni 1870).

Das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 hatte noch in seiner ursprünglichen Fassung und trotz seiner modernen Entstehung nicht geglaubt, jene Gesellschaften auf eigene Füße stellen zu dürfen, sondern die Staatsgenehmigung als Grundsatz festgehalten. Nur so weit war neuerer Sinn schon eingedrungen, daß den Landesregierungen freigelassen ward, bei einzelnen Arten von Gesellschaften sich im Gesetzeswege ihres Vorbehalts zu begeben. geraume Zeit jedoch, bevor die vom Staat unabhängige Constituirung der Gesellschaften im Handelsrecht zum Prinzip erhoben ward, hatte die preußische Gesetzgebung dieses Prinzip auf einem andern Boden beschritten, nämlich in Sachen der wirthschaftlichen und Erwerbsgenossenschaften, als deren Begründer — auf dem Continent wenigstens — mit Recht Schulze-Dehligsch verehrt wird.¹

Bereits im Jahre 1863 legte dieser dem preußischen Abgeordnetenhaufe seinen betreffenden Entwurf vor; und

¹ Wenn heut zu Tage dem Unterzeichner des bis jetzt noch nicht durchgedrungenen Entwurfs zur Ausdehnung des Vereinsrechts auf die Gewerksvereine Bedenken entgegengehalten werden, so pflegt er sich darauf zu berufen, daß ihm ein Gleiches auch damals widerfuhr, als er jene Vorlage der Genossenschaften zum ersten Mal in das preußische Abgeordnetenhaus brachte (1863), daß er sich davon nicht abschrecken ließ, und daß nach dreijähriger Anstrengung ihm doch die Neuerung gelang, welche bis jetzt gewiß nicht als ein bereuenwerther Schritt sich erwiesen habe. Dieses nicht zu verachtende Hilfsargument würde uns doch größeren Eindruck machen, wenn die Gewerksvereine solch objektiver, rein wirthschaftlicher Bestrebung entsprungen wären, wie die Consumvereine, Volksbanken u. s. w.; wenn sie so frei von Parteigetriebe wären; kurz wenn der Anlauf zu dem neuen Gesetzentwurf so aus Schulze's eigenster Initiative stammte, wie jene frühere Bewegung.

nach wiederholten Berichterstattungen, nach Wanderungen zwischen der Regierung und beiden Häusern, welche sich über einzelne Punkte nicht einigen konnten, gelangte die Bemühung zum Abschluß in dem preussischen Gesetz vom 27. März 1867, welches am 4. Juli 1868 zum Gesetz des norddeutschen Bundes und, kraft der Versailler Verträge, des ganzen deutschen Reiches mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen wurde. Im Reichslande blieb in diesem Punkte noch das oben angeführte französische Gesetz über die Cooperativgesellschaften in Kraft, bis auch hier in den jüngsten Tagen (August 1872) durch kaiserliches Dekret das deutsche Reichsgesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zum Landesgesetz erklärt wurde.¹

Das Gesamtgebiet der anerkannten Gesellschaften, insoweit deren privatrechtliche Stellung in Betracht kommt, umfaßt also jetzt die Actiengesellschaften von beiderlei Art (anonyme und commanditäre) des eigentlichen Handelsgeschäfts, und sämtliche Arten der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, also Vorichußvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Consumvereine und Productivvereine. Alle sind von der Sanction durch die Regierung emanzipirt und nur an gewisse Formen der Constituirung und an Normative des Geschäftsgangs gebunden. Die andern im Leben vorkommenden Vereinigungen zu dauernden Zwecken sind noch nicht dem Reichsrecht unterworfen und nach den meisten Landesgesetzen behufs Erwerbung bürgerlicher Existenz an die Ermächtigung der Staatsgewalt gewiesen. Allen diesen sollte die Schulze'sche Vorlage, betreffend die „privatrechtliche Stellung der Vereine“ das gleiche gemeinsame deutsche

¹ Die besondern, in Bayern und Sachsen zum Theil noch für diese Materie in Kraft gebliebenen Gesetze werden weiter unten besprochen.

Recht der Selbstbildung, unabhängig von Regierungserlaubnis, bringen. Nach der Ansicht des Antragstellers selbst waren nebst allen beliebigen Vereinen besonders die Arbeiterbildungsvereine bestimmt, von dieser Erweiterung Nutzen zu ziehen. Diese gleichzeitig und in gleichem Geist wie die wirthschaftlichen Genossenschaften entstandenen Vereine haben einerseits sich auch ohne besonderen gesetzlichen Schutz so lebendig entfaltet, andererseits so wenig Bedenkliches, daß füglich behauptet werden kann: es ist kaum ein Grund da, ihnen zu Liebe ein neues Gesetz zu machen, und kaum ein Grund da, ihnen die Rechtsständigkeit zu verweigern. Ähnlich verhält es sich mit den mannigfaltigen unabsehbaren Gesellschaften anderer Art (man nannte sie in der Reichstags-Commission die „unschuldigen“). Unsere Liedertafeln, Turnvereine, Schützenvereine haben wahrlich genugsam sich vermehrt, wie Sand am Meere, um nicht den Gedanken aufzunöthigen, daß ein Gesetz zu ihrem Schutze ein tiefgefühltes Bedürfnis sei. Und wenn auch der eine oder der andere Verein, um ein Haus zu kaufen oder Gelder anzulegen, lieber sich auf Grund einfacher Registrirung als besonders einzuholender Staatsermächtigung constituirte, so könnten die Factoren der deutschen Reichsgesetzgebung von solchem Verein füglich sich die Freundlichkeit ausbitten, daß er nicht um dieser größeren Bequemlichkeit willen ihnen das Kopfzerbrechen und die Verantwortung zumuthe, welche das bewußte Gesetz mit allen seinen Folgen ihnen bereitet.

Umgekehrt verhält es sich mit allen in das Gebiet des Religiösen gehörenden oder hineinspielenden Vereinigungen. Was auch vom Standpunkt des gleichen Rechts für Alle, der Denk- und Glaubensfreiheit, gegen die Ausschließung solcher Gesellschaften aus einem künftigen

allgemeinen Vereinsrecht vorgebracht werden mag: bei dem Standpunkt, den das deutsche Reich dermalen in diesen Dingen eingenommen hat, ist nicht daran zu denken, daß es sich aus formalem Gerechtigkeitsinn entschließen werde, die irgendwie confessionellen Zwecken dienenden Verbindungen mit einer Rechtserweiterung zu begünstigen. Diese Frage ist factisch entschieden, und es kann nicht Beruf gegenwärtiger Untersuchung sein, über das Für und Gegen einer entschiedenen Sache Betrachtungen anzustellen. Der Antragsteller selbst hat diesen Standpunkt eingenommen. Wir haben also, wie bisher, so auch im Folgenden, nicht bloß die sogenannten unschuldigen, sondern auch die confessionellen Vereine ganz aus dem Spiele zu lassen. Niemand wird verkennen, daß durch Ausschließung der letzteren von den Wohlthaten eines künftigen Vereinsrechts auch solche Bestrebungen in Nachtheil versezt werden, welchen die große Mehrheit der Nation nicht abhold und zum Theil wohlgenogen gegenüber steht, ja deren Bundesgenossenschaft sie im großen Streit der Gegenwart nützlich verwenden könnte. Aber auch hier muß der Satz entscheiden, daß kein Vortheil ohne Opfer erlangt wird und daß, wer das Gute will, auf das Bessere verzichten muß. Sofern religiöse Bestrebungen, beispielsweise einzelner protestantischen Dissenters, guten Grund haben, auf freiere Bewegung zu dringen, mögen Gesetz und Verwaltung die englische Regel befolgen, weniger mit Alles umfassenden als mit besonderen Erlassen über einzelne Materien vorzugehen, ohne sich an einzelnen Inconsequenzen zu stoßen. Aus demselben Grunde möchte es auch räthlich sein, selbst nach allenfalligem Zustandekommen eines Vereinsgesetzes immer noch für die in demselben nicht vorgesehenen Fälle eine

Möglichkeit der Befriedigung im Wege der administrativen Ermächtigung im Auge zu behalten.

So wird uns stets wieder nahe gerückt, was im Eingang dieser Schrift nur als erster Eindruck der Situation hingestellt wurde: die eigentliche Aufgabe, die Frage, das Problem, die Schwierigkeit, die Verantwortlichkeit des Gesetzentwurfs über die privatrechtliche Stellung der Vereine, ist zurückzuführen auf den Punkt der Gewerkvereine, und wir verstehen hier unter diesem Namen nicht bloß die Hirsch-Duncker'schen, wir wollen sagen: die zahmen, welche dem Antragsteller vorschweben, sondern auch die von den sozial-demokratischen Kreisen gegründeten und zu gründenden, wir wollen sagen: wilden Verbindungen dieser Art, die sogenannten Gewerkschaften und Arbeiterschaften. Diesen müßte natürlich das neue Gesetz ebenso zu gute kommen, wie ihren zahmeren Ebenbildern. Obwohl vollständige statistische Aufklärungen über die Gewerk- und Arbeiterschaften fehlen, so läßt sich aus ihren Publikationen mit Sicherheit annehmen, daß die beiden Hauptsecten (Eisenacher, unter Bebel-Liebnecht, Hauptorgan: der „Volksstaat“, als Mutterkirche die Marx'sche Internationale in London verehrend, — andererseits: „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein“ unter Hasenclever und Frißsche, Hauptorgan: der „Neue Sozialdemokrat“, dem Lassallianischen Bekenntniß zugehörend — jene zählen den sehr starken Verband der Buchdrucker, diese den noch stärkeren der Cigarrenarbeiter zu den ihren) zusammen viel mehr Mitglieder als die Gewerkvereine umfassen.

Obwohl die Lassallianische Kirche nicht wie die Marx'sche das Mittel des politischen Umsturzes in ihr Symbol aufgenommen hat, so bietet doch die alltägliche Lebenserfahrung die Gewißheit, daß eine wie die andere mit ihren

Ausgangs- und Zielpunkten gänzlich über die Voraussetzungen unserer wirklichen Staats- und Gesellschaftsverfassung, beziehungsweise auf deren von Grund aus zu vollziehende Umgestaltung hinausgehen. Da aber hier keine erkennbare Scheidung aufzustellen ist, da nicht Gewerksvereine von Schulze-Dehlig'scher Gesinnung allein zugelassen und etwa Bebel'sche oder Hasenclever'sche zurückgestoßen werden können (schon weil die äußeren Merkmale fehlen), so ist an der Erwägung festzuhalten, daß die Rechtserweiterung im vorliegenden Falle auch allen auf sozialdemokratischer Grundlage beruhenden Arbeiterverbindungen ihre Arme öffnet. Man kann Argumente anrufen, welche dieß für unbedenklich, ja sogar solche, welche dieß für nützlich erklären — es kommt immer nur darauf an, daß eine Gesetzgebung wisse, was sie zu thun im Begriff ist, und nicht in die Lage komme, hinterher sich und dem von ihr Bedachten Vorwürfe zu machen.

Um aber diesen Act richtiger Erkenntniß ausüben zu können, ist natürlich vor Allem ein Tempo des Ueberlegens nöthig, welches gestattet, im Lichte der zukünftigen Gesetzgebung sich ein volles Bild der wahrscheinlichen Wirkung entrollen zu lassen. Wie nützlich es ist, ein solches Tempo in unserem Falle zu beobachten, ist gar deutlich zu erfahren aus dem veränderten Bilde, unter welchem gerade dieser Schulze'sche Gesetzentwurf je nach dem Vorrücken der Zeit sich im Gesamtgeiste der deutschen Volksvertretung abspiegelte. Zum erstenmale ward er eingebracht im preussischen Landtag Januar 1869, etwa gleichzeitig mit der Gründung der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine. Damals kam er nicht zur Verhandlung.

Er wurde darauf von Neuem im Norddeutschen Reichstag und zwar im Monat Mai desselben Jahres

1869 gestellt. Hier ging er durch alle drei Berathungen und wurde auf Grund eines ausführlichen Commissionsberichts endgültig am 21. Juni 1869 angenommen. Zum entscheidenden Bundesraths-Beschluß über denselben kam es nicht. Während noch die Regierungsverhandlungen schwebten — und wohl mit wenig Erfolg auf Gutheißung, wie die Folge lehrte — brach der Krieg mit Frankreich aus. In der ersten Sitzungsperiode des ersten deutschen Reichstags erschien der Abgeordnete Schulze-Dehnsch von Neuem mit seinem Antrag, formulirt nach der Fassung, mit welcher derselbe aus dem Beschluß des Norddeutschen Reichstags hervorgegangen war (18. April 1871). Wiederholt wurde derselbe an eine Commission verwiesen, welche mit unerheblichen Veränderungen die vorgelegte Fassung dem Reichstag zur Annahme empfahl. Am Tage, der für die zweite Lesung anberaumt war, wurde jedoch das Haus ausgezählt, und als nach Wochenfrist die Berathung beginnen sollte, war die Session ihrem Ende so nahe gerückt, daß der Antragsteller mit Recht sich veranlaßt fühlte, für diesmal auf die Behandlung im Interesse der Sache selbst zu verzichten.

Und bis zu jenem Abschnitt haben alle Verhandlungen und Berichte kaum mehr als eine stille Nebenbetrachtung übrig für die ernsteste, folgenschwerste Seite dieser Aufgabe. Lange Erörterungen, scharfsinniges Bemühen, um klar zu legen, ob von Natur ein Verein dasselbe Recht beanspruchen könne, wie das einzelne Individuum aus Fleisch und Bein; ob germanisches Recht, ob römisches dazu den Anhalt biete; ob es selbstverständlich, thunlich, nützlich sei, daß auch in jedem beliebigen Verein die Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen Einer für Alle und Alle für Einen Gewähr

leisten, und manches andere dieser Art behauptete den Vordergrund des Meinungskampfs. Nur da und dort, wie von ungefähr, ein leises Anspielen auf den tieferen sozialen Kern der Sache, doch so als könnte oder sollte Niemand darob sich ernste Sorgen machen. Bis zur großen Marktscheide des Jahres 1870 war solches Verhalten schon aus zureichendem äußeren Grund erklärlich. Die unnatürliche Scheidung Deutschlands in zwei sonderbare und gesonderte Wesenheiten erfüllte zunächst alle Gedanken, und das Vorgefühl der nothwendigen Wiedervereinigung drängte alle übrigen Aufgaben und Räthsel der Zukunft in den Hintergrund. Als dann unmittelbar nach der welterschütternden und hochehebenden Befreiung aus diesem peinlichen Ringen der erste Tag des kaum geträumten Reichs die vereinigten Repräsentanten des neugeborenen Volks beschien, war wiederum dies Eine Gefühl so sehr über alles Andere mächtig, daß noch immer für die bedenklichen Keime eines ins soziale Gebiet kaum dem Namen nach übergreifenden Gesetzentwurfs der Sinn verschlossen blieb. Schon darum ward dieser mit einer gewissen Unschuld aufgenommen, weil er unter den Auspizien, unter Brief und Siegel des norddeutschen Reichstages eintrat, dem als dem älteren, geschulteren Vorfahren, dankbares Vertrauen entgegenging. Bei der ersten Berathung (26. April 1871) kaum eine Andeutung der Möglichkeit, daß hier ein Zweifel auftauchen könnte; bei der weitaus überwiegenden Mehrheit keine andere Vorstellung, als daß es doch natürlich sei, nachdem so viele Vereine das Recht der freien Wirksamkeit erworben, nun auch den Rest dazu in denselben Korb zu werfen; zumal ein so vielverehrter und bewährter Mann, wie der Vater der Genossenschaften, die Sache in die Hand genommen und ganz für die seine

erklärt hatte. Als der verstorbene Abgeordnete Greil die soziale Saite der Aufgabe anschlug, gab es nur „Heiterkeit“ über das enfant terrible der Ultramontanen, welches überall Gelegenheit an den Haaren herbeiziehen mußte, um die Zufriedenheit der Unzufriedenen für seine Partei zu gewinnen.

Sowohl im norddeutschen Reichstag als in dieser Verhandlung des deutschen Reichstages hatten die Regierungen das dilatorische Verfahren eingehalten, äußere Gründe für die mangelnde Schlüssigkeit und demnach für das Nicht-Eingreifen in die öffentliche Diskussion angeführt. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß hier schon eine reifere und scharfsichtigere Auffassung in der Stille maßgebend gewesen, namentlich auf Seiten der preussischen leitenden Männer. Verantwortlichkeit schärft den Blick und concentrirte Verantwortlichkeit ist stärker als vertheilte. Drei Minister werden sie in der Regel stärker empfinden als dreihundert Abgeordnete bei gleichem Pflichtgefühl. —

Wie ganz anders lagen die Dinge, als nach Jahresfrist der Antrag des Abgeordneten Schulze wieder an den Reichstag herantrat! Der Gedanke, welcher das jüngstmal sozusagen der letzte gewesen, erschien nun als der erste. Auf allen Seiten des Hauses genügte die bloße Erwähnung des Gesetzesvorschlags, um die Vorstellung wach zu rufen, daß hier etwas angeregt war, welches die Berathung und Beschließung in den Irrgarten der sog. sozialen Frage hinüberzuleiten drohe. Je harmloser die Sache austrat als eine schon mehrmals geprüfte und unter dem ehrwürdigsten Patronat eingeführte, desto stärker machte sich das Bewußtsein einer stillen Verlegenheit geltend. Der Zwiespalt zwischen diesen äußerlichen Empfehlungen und der inneren Bedenklichkeit, die Scheu vor offener Auflehnung

gegen einen Vorschlag, dem die schweigengebietende Zauberformel der „Arbeiterfreundlichkeit“ unter wohlgeleiteten Demonstrationen vorgetragen wurde, die Empfindung dagegen, daß mehr oder weniger hier die Einladung zu einem „Sprung ins Dunkle“ ergangen sei — das war die Durchschnittsstimmung, auf welche der Antrag im Reichstag stieß, als er am 17. April 1872 wieder auf der Tagesordnung erschien. Die Erfahrung eines Jahres, welches allmählig in das Bette des regelmäßigen Privat- und Staatslebens zurückgekehrt war, der eigenthümliche Charakter namentlich, den die Arbeitseinstellungen in letzter Zeit angenommen hatten, gaben genügenden Anstoß, um die Aufgabe mit ganz andern Augen anzusehen, als zuvor.

Vor allem mußte der Umstand zu ernstem Besinnen auffordern, daß die Neuerung hauptsächlich in favorem der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine bezweckt war, und daß nur die Wenigsten im Reichstag und in der Nation das ganze Institut erfahrungsmäßig kannten, Viele wahrscheinlich kaum dem Namen nach. Und wie auch anders? Kaum vor drei Jahren begonnen, von denen eines zum mindesten durch den alles andere absorbirenden Krieg ausgefallen war; von einem kleinen Kreis rühriger Persönlichkeiten in Berlin betrieben, mit Ergebnissen, die nur einigermaßen feststellen konnte, wer sich die Mühe gab, aus einzelnen Nummern von Fachblättern zerstreute Andeutungen zusammenzulesen, mit einem Bestand (nach dem letzten Ausweis vom Herbst 1871) von zwölf bis vierzehn Berufszweigen, mit vielleicht 10,000, vielleicht 15,000 Anhängern über ganz Deutschland in ganz ungleicher Weise vertheilt, — wie sollten die den verschiedensten Lebenskreisen angehörenden Volksvertreter zureichende Kenntniß haben von dem, was eigentlich des Pudels Kern war? wie sollten

sie gar denjenigen Grad von Vertrautheit mit und Erfahrung in der Materie sich erworben haben, die man von einem gewissenhaften Gesetzgeber erwarten muß, und welche die kurze Geschichte des Unternehmens selbst den Nächstbetheiligten, wollten sie nicht in handwerksmäßige Anpreisung verfallen, nicht gewähren konnte. In Wahrheit der Reichstag stand hier vor einem Idol, das ihm als ein hilfreicher Gott angepriesen wurde, das ihm aber vorläufig ein Deus ignotus sein mußte. Und nun sollte er dieser neuen Offenbarung nicht bloß die Arme öffnen, er sollte ihr durch seine Anerkennung auch unvermeidlich den wirksamsten Stempel offizieller Anpreisung von höchstbeglaubigter Stelle aus ausdrücken. Darauf zielte jedenfalls noch viel mehr die Absicht der treibenden Elemente, als auf die formale Rechtserweiterung, deren Mangel im praktischen Leben sich bis dahin nicht fühlbar gemacht hatte, wenigstens soweit es möglich ist, dies aus den Akten der Gewerksvereine zu entnehmen. Dieser Punkt der öffentlichen Anempfehlung und Beglaubigung war es, der, wie in England, am schwersten ins Gewicht fiel. So lange die Gewerksvereine an der Schranke des Hauses standen und für ihr legitimes Dasein plädirten, waren sie natürlich nur Verbindungen zu wohlthätigen Klassen, zur Verbreitung von Bildung, zur Bekämpfung der internationalen Propaganda. Wer wollte einstehen für das, was sie am Tag nach der gesetzlichen Sanktion sein würden? Etwa die Befürworter, die Leiter, Vorstände der Gewerksvereine? Man kann an ihre besten Absichten glauben und dennoch bezweifeln, ob sie die Macht und die Kraft haben werden, in ihrer auf „Agitation“ beruhenden Thätigkeit wirklich die unparteiische Mitte zwischen den stets zur Verschärfung drängenden Gegensätzen zu behaupten; und man mußte

diesen Zweifeln um so mehr Raum geben, wenn man die Lehren der erst seit Kurzem in maßgebendem Umfang möglich gewordenen Erfahrung zu Rathe zog. Wurde in Deutschland zur Wahrheit, was in England für Wahrheit gilt, und was — wir glauben es gezeigt zu haben — die ungeschminkte Wahrheit ist: daß die stärkste Triebkraft aller Gewerksvereine im Strikeverein sitzt —, wollte dann im Hinblick auf die schweren Heimsuchungen des Gewerbefleißes (der Strike der Berliner Baugewerbe, der Essener Strike waren gerade im Gang), wollte der Reichstag die Verantwortlichkeit übernehmen, feierlich das Striken als eine heilsame, lobens- und bewundernswerthe Veranstaltung gepriesen und empfohlen zu haben?

In der That, es war nur zu begreiflich, daß bei aller vorherrschenden Neigung, der beliebten Aufgabe näher zu treten, dennoch eine vorsichtige Erwägung und selbst ein gewisses Widerstreben sich geltend machten. Gerade die Mittel, welche angewendet wurden, um vorwärts zu drängen, mußten am meisten Zweifel erwecken. Da von den jungen Gewerksvereinen, denen es eigentlich galt, nicht viel zu sagen war, da von den sozialdemokratischen, lassallianischen, internationalen Gewerkschaften nichts gesagt werden mochte, so blieb in der That, um das Bedürfnis nach lebendiger Welterfahrung und greifbaren Gestalten zu befriedigen, nichts übrig, als — nach England hinüber zu wandern. England! England! das klingt so tüchtig, so gewaltig, imposant und praktisch zugleich. Aber wie viele im Reichstag oder in der Nation vermochten ein wahrhaftes und umfassendes Bild zu geben von dem, was die englischen Trade Unions waren, sind, leisten? von den verschiedenartigen Auffassungen, denen sie an Ort und Stelle selbst begegnen? und gesetzt auch, diese

eigenthümlichen Gebilde, welche kaum erst die Neugierde größerer Kreise mit ihrem Namen berührt, kaum die Federn einiger Sozialisten beschäftigt hatten, gesetzt auch, diese Trade Unions wären zur Kenntniß und wohl-
 erwogenen Würdigung bei uns durchgedrungen: waren sie darum dasselbe mit dem, was die deutsche Nachahmung zu Stande gebracht, waren sie überhaupt trotz der unendlichen Verschiedenheit der Vor- und Zeitgeschichte, sowie der ganzen Natur und Verfassung des Volks dasselbe, was sie bei uns werden sollten? Und hieß nicht, auf Grund dieser so vagen und unkontrollirten Stichwörter hin hochaufgezimmerte Gesetze errichten, sich zum Spielball einer Tagesmode, einer literarischen Novität machen? In der That, es mußte einen peinlichen Eindruck hervorbringen, wenn man, sei es im Reichstag, sei es im Schooß der betreffenden Commission bei jeder Wendung von England reden hörte, als handle es sich darum, bei einer auswärtigen Autorität, bei irgend einer ehrwürdigen Person, wie Richter Kettle oder Fabrikant Mundella, nach ehemaliger Sitte der kleinen amerikanischen Republiken, uns eine Verfassung zu bestellen!

Genug, die Sache war zum erstenmal ihrer Bedeutung nach erfaßt, und der Sinn der ersten Berathung drehte sich ausschließlich um deren sozialen Charakter. Für und gegen wurden die englischen Vorbilder herbeigeholt, die Einigungs- und Schiedsämtler als unfehlbare Sicherheitsventile gegen die gefährlichen Tendenzen empfohlen, ja sogar der Gedanke, die Staatsallmacht als den rettenden Deus ex machina anzurufen, kam zur Sprache. Die wahre Aufgabe, welche in dieser wichtigen Stunde dem Reichstag vorlag, faßte der — dem Gesetzworschlag durchaus wohlgenogene — Abgeordnete Lasker in die bezeichnenden

Worte zusammen, die hier einen Platz finden mögen, während wir im Uebrigen auf die Protokolle des Reichstags (Sitzung vom 18. April 1872) verweisen müssen: „Ich halte im Allgemeinen das Streben, daß eine Ausrüstung mit Geldmitteln stattfinden soll, um organisch einen Krieg herzustellen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und ginge auch dieser Krieg zuerst von dem erlaubten Mittel der Arbeitseinstellung aus, für ein sehr gefährliches, und so lange der Staat es in den Händen hat, sich zu überlegen, ob er Vereinen dieser Art Corporationsrechte beilegen will, muß er zunächst gründlich untersuchen, ob denn diese Vereine bisher heilsam gewirkt haben und ob sie nach ihren Statuten die Möglichkeit haben, heilsam zu wirken?“

Der Gesamteindruck dieser Debatte, in welcher, außer einem — sehr gemäßigten — Gegner, nur Gönner des Antrags gesprochen hatten, war denn auch entschieden der, daß bei diesem Stand der Dinge vorerst eine sachliche, wenn auch nicht eine formale Incompetenz der Versammlung bestehe. Alle Aufklärung, alle warmen und beredten Bemühungen hatten nur dahin gewirkt, die materielle Unklarheit zum Bewußtsein zu bringen, welche über dem Woher und Wohin des angesonnenen Gesetzesentwurfs schwebte. Und aus diesem Grunde ward denn der Antrag vor der zweiten Lesung zur Prüfung und Berichterstattung an eine Commission von 14 Mitgliedern verwiesen. Ein Beschluß, der um so bezeichnender war, als eine bereits zweimal von denselben Abgeordneten über den Gegenstand gepflogene Berathung jede neue Specialprüfung entbehrlich zu machen schien. Denn, war auch der norddeutsche Reichstag nicht identisch mit dem gegenwärtigen deutschen, so war letzterer doch zu einem sehr wesentlichen

und höchst maßgebenden Theil aus denselben Kräften gebildet und befand sich im vollen Fluß der Ueberlieferung und Geistesgemeinschaft mit seinem Vorgänger. Mehr als das: es lagen zwei ausführliche und motivirte Berichterstattungen vor, eine aus dem norddeutschen Reichstag, eine aus dem Schooße der gegenwärtigen Versammlung hervorgegangene; — niemals schien es weniger angezeigt, die Materie als nicht genügend vorbereitet zu erklären und einer Untersuchung im engen Kreise zu überantworten. Wenn es dennoch geschah, so ist damit bewiesen, daß dem Reichstag ein solcher Beschluß unvermeidlich erschien, und zwar aus dem Grunde, weil er fühlte, daß Alles, was seit zwei Jahren an Debatten und Berichten vorausgegangen war, nur dazu beitragen konnte, das, was in der Zwischenzeit als den springenden Punkt des ganzen Problems sich offenbart hatte, zu übersehen oder zu unterschätzen.

Diesen neuenthüllten Zügen der Sache entsprach denn auch der Weitergang der Verhandlungen im Schooße der Commission selbst. Sie lieferte in der Hauptsache eine Debatte über Arbeitseinstellungen, soziale Bestrebungen, Gefahren und Heilmittel. Wenn andere Fragen darum nicht minder aufmerksame Prüfung erfahren haben, so erschienen sie doch immer als nebensächlich, und nicht als solche, welche das Zustandekommen eines Gesetzentwurfs nur einen Augenblick gefährden mochten. Gerade umgekehrt stand es jedoch mit dem wirklichen Brennpunkte der Frage. Dieser entzündet sich nämlich, sobald es gilt, zu entscheiden, ob ein Verein, der Gelder zu Strikozwecken sammelt, zusammenfallen darf mit einem Vereine, der anderen harmlosen Hilfskassen dient?

Eine lange, heftige Generaldebatte im Schooße der Commission vermochte nicht, hier eine genügende Einigung

herbeizuführen; und als es galt, bei dem §. 1 des Entwurfs, der die entscheidende Krise herbeiführen mußte, Farbe zu bekennen, zeigten sich die Bilder der Auffassungsweisen so gemischt, daß keinerlei Form zu Tage kommen wollte. Nach mühevoller, vielbewegter Erörterung ergab die Abstimmung über §. 1 nur eine Zerbröckelung der Stimmen bei jeglicher der fünf oder sechs vorgeschlagenen Fassungen, so daß schließlich gar nichts angenommen und nach strengem Verfahren eigentlich die Aufgabe der Commission im negativen Sinn gelöst war. Da aber nach einem — ganz löblichen — Gebrauch im Schooße von Commissionen den Formalien keine bindende Entscheidungskraft eingeräumt wird, so vereinigten sich die Teilnehmer zu dem Beschluß (es fehlte nicht an einem Proteste), über die Leiche des eben niedergestimmten §. 1 hinaus weiter zu schreiten und zu versuchen, ob sich nicht nach längerem Bemühen und Befreunden am Ende doch Etwas auf die Beine bringen lasse, welches die Commission der traurigen Nothwendigkeit überhöbe, mit leeren Händen und mit der Erklärung, daß sie nichts zu empfehlen habe, wieder vor dem Reichstag zu erscheinen. Von Neuem wurde die Berathung begonnen und, um das Nachgeben im Interesse einer affirmativen Abstimmung über die gefährlichsten Paragraphen zu erleichtern, von vornherein bedungen, daß die ganze erste Abstimmung über sämtliche Paragraphen des Entwurfs nur eine provisorische, nicht bindende sein und erst in einer zweiten Berathung und Beschlußfassung endgiltiger Spruch gefällt werden solle. Neun Sitzungen von durchschnittlich drei Stunden, welche in der Zeit vom 23. April bis zum 12. Juni abgehalten wurden, brachten es denn endlich dahin, daß ein Commissionsvorschlag zu Stande kam, welcher den aus zwei

früheren Reichstagen hervorgegangenen Entwurf bedeutenden Abänderungen unterzog, Abänderungen, welche namentlich gegen die Begünstigung agitatorischer Experimente gerichtet waren. Auch dieser Abschluß wäre vielleicht nicht zu positivem Ende gediehen, wenn nicht mancher Zustimmende sich gesagt hätte: es sei, wie die Dinge vor der öffentlichen Meinung nun einmal liegen, besser, von der Gesamtheit des Reichstags eine Entscheidung aussprechen zu lassen, als durch einen im engsten Kreise ergangenen negativen Vorbescheid das Schicksal des Gesetzes in ungünstigem Sinne zu besiegeln.

Ob der Reichstag in seiner großen Gesamtheit ein gewisses Widerstreben empfand, sich nun der mit Mühe und Noth vorbereiteten Arbeit zu unterziehen und den letzten unwiderruflichen Ausspruch über das schon so lange und je länger desto heftiger schwankende gesetzliche Problem zu fällen — dies mag dahingestellt bleiben. Starke inneren Beruf dazu empfand er schwerlich; die Nähe des Sessionsendes und die davon unzertrennliche Ermattung der Kräfte nach schwerer und aufregender Arbeit genügt als äußere Rechtfertigung. Sechs Tage nach der letzten Sitzung der Commission, kaum drei nach der Bertheilung ihrer gedruckten Beschlüsse, ging der Reichstag auseinander; — und der vierte Versuch, den Gewerkvereinen den Stempel einer sie anerkennenden Gesetzlichkeit aufzudrücken, war abermals resultatlos geblieben, jedenfalls eine bezeichnende Thatsache und nichts weniger, als ein bloßer Zufall.

Den Regierungen mußte nach der Stellung, die sie wiederholt und auch zuletzt zur Sache genommen hatten, der Ausgang eher willkommen sein. Im Plenum hatten sie sich diesmal bei der ersten Berathung ganz schweigend verhalten. In der Commission beobachtete ihr Ver-

treter, Unterstaatssecretär Achenbach, eine entschieden ablehnende Haltung, obgleich er sich der Form nach dahin verwahrte, daß ein Beschluß des Bundesraths über die Materie zur Zeit nicht vorliege, ein ausdrücklich feststehendes Thema von ihm daher nicht verantwortet werden könne. Die Bundesregierungen, so ward Namens des Reichskanzleramtes erklärt, seien seiner Zeit durch Beschluß des Bundesraths um eine Aeußerung über den aus der Commission des Reichstags (I. Periode) hervorgegangenen Gesekentwurf ersucht worden, die betreffenden Erwiederungen seien indeß noch nicht sämmtlich eingegangen, namentlich stehe die Erklärung der preußischen Regierung noch aus. Gleichwohl sei nach den verschiedenen Gutachten und sonstigen Aeußerungen kaum zu erwarten, daß wenigstens zur Zeit die schließliche Entscheidung eine dem Entwurf zustimmende sein werde.

Dieses Bedenken auf Seiten der größten und bei weitem verantwortlichsten deutschen Regierung durfte um so schwerer ins Gewicht fallen, als bei der unbestrittenen Ausmerzung der religiösen Vereine ihr nicht einseitig vorgefaßte Anschauungen oder Interessen aus dem Bereich ihrer großen Politik nach Außen oder Innen dabei untergeschoben werden konnten. Angenommen sogar, der von dem Abgeordneten v. Reudell ausgesprochene Gedanke einer staatlichen Mission in sozialen Dingen enthüllte die Ansicht der Reichsregierung, so könnte diese Regierung nur ihren Vortheil darin sehen, wenn die Volksvertretung die Bahn des Gesekentwurfs beträte; denn dieselbe würde sich damit jenen Ansichten viel mehr nähern, als durch ein Stillstehen.

In einer besondern Lage finden wir mitten unter diesen Zögerungen und Zweifeln die zwei nächstgroßen deutschen Staaten, welche bereits zu Hause vollzogen hatten, was nun, da es im ganzen Reiche eingeführt werden

solle, so viel Kopfzerbrechens machte. Die Königreiche Sachsen und Bayern besitzen seit vier und beziehungsweise drei Jahren Gesetze über die privatrechtliche Stellung der Vereine, welche in Sachsen nur zum geringen Theil, aber in Bayern fast ganz und gar mit dem Schulze'schen Entwurf übereinstimmen.

Die sächsische Gesetzgebung, welche seit dem Bestehen des norddeutschen Bundes viel Neigung für die Erhaltung ihrer Autonomie auf dem besonderen Landesgebiet zu erkennen gab, hatte auch in dieser Materie ein umfassendes Gesetz, „betreffend juristische Personen“, zu Stande gebracht gerade vor Thorschlus, d. h. ehe für das norddeutsche Reich das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in die Welt geschickt wurde. Das letztere, welches nur eine besondere Gattung von Vereinen regelt, datirt vom 4. Juli 1868, das königlich sächsische, welches alle Arten von Gesellschaften und damit auch jene besondere Gattung zum Gegenstande hat, wurde nicht drei Wochen vorher, am 15. Juni desselben Jahres, verkündet. Ueber das Verhältniß beider Gesetze zu einander, über das, was durch das spätere Reichsgesetz vom früheren Landesrecht aufgehoben ist, haben wir Untersuchung nicht anzustellen. Nur soviel ist gewiß: wo das sächsische Gesetz Gegenstände trifft, welche im Reichsgesetz nicht vorkommen, bleibt das erstere in Kraft. Und da eben dieses jede Art von Vereinen grundsätzlich zuläßt, nicht wie die Reichsgesetze nur einzelne besonders genannte Kategorien, so erscheint auch der Gewerksverein und was dazu gehört im Königreich Sachsen so weit berechtigt, daß er unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten zur Existenz als juristische Person gelangen kann.

Es liegt nicht in der Aufgabe gegenwärtiger Unter-

fuchung, auf die Einzelheiten des sächsischen Gesetzes einzugehen. Wir beschränken uns, zu erklären, daß sowohl nach der darin gebrauchten Terminologie, als nach Ausweis der darauf gegründeten Praxis die Gewerksvereine in unserem Sinne nicht zu denjenigen Genossenschaften gehören, welche ohne staatliche Ermächtigung das Recht der juristischen Person erlangen. Unter Genossenschaften versteht das sächsische Gesetz offenbar nur diejenigen Verbindungen, welche auf dem Boden der bloßen Erwerbs- und Wirthschaftsthätigkeit stehen; die eigentlichen Gewerksvereine dagegen rechnet es zu denjenigen Personenvereinen, deren Zwecke nach §. 72, Absatz 2, sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen und welche nur dann ins Genossenschaftsregister eingetragen werden dürfen, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat. Dergleichen finden wir im Betreff der Krankenkassen unter §. 59 die Bestimmung, daß Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen können, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung so weit möglich vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen erzielt, daß die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommene Verpflichtung werde erfüllen können. Die Praxis der königl. sächsischen Verwaltung hält an dem Grundsatz fest, daß die Gewerksvereine in beiden Rücksichten zur Erlangung des Rechts der juristischen Person von den vorgeschriebenen Prüfungen abhängig sind, und nach eingezogenen Erkundigungen hat bis jetzt kein Gewerksverein diese Genehmigung eingeholt. Demgemäß ist das Rechtsverhältniß der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine auch in Sachsen noch nicht weiter

gediehen, als im Reich überhaupt. Uebrigens finden wir deren im Ganzen nur drei sächsische in dem Verzeichniß des gesammten Verbandes aufgezählt, welches auf der Höhe des Bestandes vor 1870 veröffentlicht worden ist.

In Bayern verhält sich die Sache so, daß gleichzeitig mit dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welches dem norddeutschen Bundesrecht nachgebildet war, auch der Schulze'sche Entwurf über die privatrechtliche Stellung der übrigen Vereine zum Gesetz erhoben ward, wie er kurz nachher beim norddeutschen Reichstag Anfangs Mai 1869 eingebracht wurde. Das bayerische Gesetz adoptirte ihn mit geringer Modification gleichzeitig mit dem bestehenden Genossenschaftsgesetz. Beide Gesetze, deren Befürwortung der Abgeordnete Böll im Einverständnis mit Schulze-Delitzsch übernommen hatte, wurden in Bayern am selben Tag (29. April 1869) vollzogen.

Gewiß hat die Thatsache, daß beide Gesetze im Königreich Bayern bestehen, ohne zu hervorstechenden Klagen Anlaß gegeben zu haben, ihren Werth. Wenn auch in Bayern nach dem Charakter der Bevölkerung und ihren Nahrungszweigen (beispielsweise spielt die besonders aufgeregte Montanindustrie eine sehr untergeordnete Rolle) nicht viel Boden für aufgeregtes Arbeiterleben vorhanden ist (Nürnberg-Fürth auszunehmen), so mag immerhin die Thatsache zu Gunsten des Schulze'schen Entwurfs sich verwerthen lassen. Nur unter dem einen Gesichtspunkt, der uns der wichtigste scheint, enthält der Vorgang wenig Beweiskraft. Das Gesetz wurde hier vor seiner Einführung nicht als ein Votum über den sozialen Kampf von der öffentlichen Meinung oder von den berathenden Factoren aufgefaßt. Die Schulze'sche Vorlage wurde unter dem Patronat eines der populärsten und wohlmeinendsten Landtags-

abgeordneten mit derselben Unbefangenheit aufgenommen, die ihr 1869 im norddeutschen Reichstag entgegenkam. Aber im Ganzen des Reiches und in den seit jener Epoche verlaufenen drei Jahren hat sich die Lage erheblich verschoben; unter den jetzigen Umständen, und gerade nach dem vorausgegangenen und wachsenden Widerstreit der Richtungen, würde ein Reichstagsbeschluss einen ganz anderen Sinn und eine andere Tragweite haben, als jenes seiner sozialen Bedeutung nach vordem kaum bemerkbar gewordenen Landesgesetz.

Auf das praktische Bedürfnis endlich, welches doch in erster Linie maßgebend sein soll, wirft eben jene Verschiedenheit der Gesetzgebung zwischen Bayern einerseits und den übrigen Bundesstaaten andererseits ein eigenthümliches Licht. Die Gewerksvereine sind es doch, welche den Gönnern des Entwurfs am meisten vorschweben, und welche in Wahrheit auch am ersten als die wenigen Gerechten aufkommen mögen, um derenwillen das ganze Sodom und Gomorrha der sozialdemokratischen Experimentatoren ins Buch des Gesetzes eingeschrieben werden soll. Nun müssen wir aber constatiren, daß gerade in Bayern, wo sie freie Bahn haben, die Gewerksvereine mit am wenigsten Boden gefaßt haben, während Berlin und einige preussische Mittelpunkte der Industrie, jener Freiheit entbehrend, am meisten mit diesen Vereinen bedacht sind. Auch ist aus deren eigenen Darstellungen nicht zu entnehmen, daß in ihrem praktischen Gang die Lücke des Gesetzes ihnen in einem concreten Fall fühlbar geworden wäre. Ihre Lage ist nämlich durchaus nicht etwa die, welche bei den englischen Trade Unions zur Rechtserweiterung drängte. Von Hindernissen, wie sie bis zu den Jahren 1868 und 1869 diesen im Wege standen, konnte bei uns nicht die Rede sein.

An die Gefahr, daß der treulose Kassier eines Gewerkevereins straflos ausgehen könnte, und daß daher für die Gelder eines solchen Vereins die gewöhnlichsten Sicherheitsbedingungen fehlten, war bei unseren Rechtsbegriffen und Prozeduren nie zu denken. Ob der Verein anerkannt sei oder nicht, das Vergehen der Unterschlagung bleibt nicht minder das nämliche und seiner Ahndung gewiß. Mehr als das: die Führer des Gewerkeverbandes haben selbst verkündet, daß nach authentischer Auslegung ihre Kassen zum regelmäßigen und rechtsgültigen Dienst unter den Vereinsmitgliedern keiner behördlichen Ermächtigung bedürfen. Bereits auf dem Verbandstag von 1871 erklärte der Anwalt: „Die Ortsvereine stehen jetzt frei und unabhängig da, so gut wie die Genossenschaften, und was die Kassen betrifft, so haben wir es mit Hilfe unserer Rechtsanwälte durchgesetzt, die Gerichtsbehörden aller Instanzen dahin zu bringen, daß sie sich für den Satz entschieden haben (im Original durchschossen): Die freiwilligen Arbeiterunterstützungskassen, auf Gegenseitigkeit beruhend, bedürfen keiner staatlichen Genehmigung und unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht. Wäre diese Erkenntniß schon bei Beginn unserer Organisation unter den Mitgliedern verbreitet gewesen, so würden wir die zehnfache Anzahl von Mitgliedern haben“ (300,000 also nach damaliger Angabe von 30,000 Effektivstand?)

Seit jener Erklärung hat die richterliche Auslegung diese von dem Anwalt bereits so befriedigend gefundene Stellung noch um ein sehr Wesentliches erweitert. Dieses verhält sich so: Nach Vorschrift des preussischen Gesetzes von 1854 können durch Anordnung der Ortsbehörde oder der höheren Verwaltung die Arbeiter gezwungen werden,

einer bestimmten Krankenkasse beizutreten. Diese Bestimmung ist durch die deutsche Gewerbeordnung dahin erweitert worden, daß der Arbeiter sich von diesem Zwang befreit, indem er einer nicht amtlich angeordneten Kasse gleichen Zwecks beitrith (§. 141 d. d. G.-D.). Der königl. Staatsanwalt zu Zeitz hatte nun eine Verfolgung eintreten lassen, weil drei Arbeiter sich dem ortsstatutenmäßigen Verband nicht angeschlossen hatten, und wollte den Einwand ihrer Mitgliedschaft bei einer dem Gewerkverein zugehörigen Kasse nicht gelten lassen, weil letztere nicht staatlich genehmigt sei. Das königl. Kreisgericht wies aber die Klage des Staatsanwalts ab und erklärte die Arbeiter vermöge ihrer Theilnahme an der Kasse des Gewerkvereins für legitimirt. Durch Urtheil des königl. Appellationsgerichts zu Naumburg (vom 3. Juli 1872) ist auf die vom Staatsanwalt eingelegte Berufung das erstgerichtliche Urtheil bestätigt worden. Das Berliner Organ bringt diese Entscheidung mit folgenden Worten zur Kenntniß seiner Leser (die Fettschrift ist nach dem Original wiedergegeben): „Wir bringen in Folgendem den Wortlaut des obergerichtlichen Erkenntnisses, wodurch die Vollberechtigung der Gewerksvereins-Unterstützungskassen über allen Zweifel erhoben ist.“ Solchen eignen Erklärungen gegenüber kann füglich nicht mehr übermäßiger Nachdruck auf die gesetz- und hilflose Stellung der betreffenden Kassen und die Dringlichkeit einer Rechtserweiterung gelegt werden. Neuerdings hat die Verwaltung sich zu dem Erkenntniß des Naumburger Appellhofes in Widerspruch gesetzt, indem sie auf administrativem Wege einen Bescheid im entgegengesetzten Sinne erließ. Wir geben das Urtheil und den Erlaß der Verwaltung in Anlage IX.

Achtes Capitel.

Das Hilfskassenwesen.

Die Verhältnisse dieses Kassenwesens sind es, welche eigentlich den Kernpunkt der ganzen oberschwebenden Frage ausmachen, jedenfalls sofern der Gedanke Geltung erlangt, daß es sich nicht um die Organisation der Arbeitseinstellung handle, wie so lebhaft behauptet wird.

Ehe wir die materiellen Leistungen dieser Kassen betrachten, müssen wir eine formale Seite in Erwägung ziehen. Der oben erwähnte §. 141 der deutschen Gewerbeordnung beginnt mit folgender Einleitung: „Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft.“ Es ist also hier ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten, ein Gesetz über diese Angelegenheiten auszuarbeiten, mithin anerkannt, daß die Einsetzung und Einrichtung solchen Kassenwesens ausdrücklicher und umständlicher gesetzlicher Vorschriften nicht entbehren könne. Ja um die ganze Tragweite des Vorbehaltes zu kennen, muß man beherzigen, daß er auf Andringen des norddeutschen Reichstags selbst gemacht wurde, der in einer Resolution den Bundeskanzler aufforderte: „in der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, welches Normativbedingungen für

Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen und Fabrikarbeiter anordnet.“ Durch Annahme des Schulze'schen Gesetzes würde aber auf der einen Seite dieser Vorbehalt des Gesetzgebers objektlos, auf der andern Seite würde die von ihm als Gegenstand einer, eigens auszuarbeitenden, Vorschrift bezeichnete Materie ganz beiläufig und nebensächlich bei anderer Gelegenheit erledigt.

Wenn auch thatsächlich durch das hier vorliegende Vereinsgesetz die formale Möglichkeit nicht abgeschnitten würde, künftig ein jenen Absichten entsprechendes Reichsgesetz über Kassen zu erlassen, so könnte doch das letztere in diesem Fall entweder nur für seine eigene Wirksamkeit zu spät kommen, indem es das Terrain bereits besetzt fände, oder es würde, um sich Platz zu machen, dem bereits früher auf Grund des Vereinsgesetzes eingeführten Kassenwesen verderblich zu Leibe gehen müssen. Dieses Bedenken wurde namentlich von Seiten der Vertretung des Reichskanzleramtes in den Sitzungen der Commission vorgebracht. Mit gewissem Recht wurde ihr darauf eingewendet, daß diese Einwürfe nicht durchschlagend seien; daß die verzögerte Ausführung einer legislatorischen Absicht keinen Grund zur Verneinung eines von andrer Seite her andringenden Bedürfnisses abgeben dürfe. Nur in dem Sinne kann der Vorbehalt des §. 141 der Gewerbeordnung ins Gewicht fallen, daß in demselben dem Prinzip des sogenannten Kassenzwangs, so weit derselbe besteht, gehuldigt wird (d. h. der Vorschrift, daß der Arbeiter in irgend einer Hilfskasse versichert sein muß). So lange der Staat an dieser seiner so verbrieften Ansicht festhält, kann er selbstredend nicht die Dispensirung vom Eintritt in die ortstatutenmäßige Kasse zur Anwendung bringen, ohne in die an Stelle derselben nach Erlaubniß des

genannten §. 141 tretende freie Kasse Einsicht zu besitzen. Es könnte ja sonst immer durch die bloß zum Schein aufgestellte Form einer Hilfskasse das Gesetz umgangen werden. Wenn der Staat vorschreibt, daß eine Kasse vorhanden sein muß, so folgt von selbst daraus, daß die Frage, ob die betreffende Einrichtung materiell dem Namen entspreche, einer öffentlichen Prüfung zu unterziehen ist. Da der §. 141 in diesem Betreff eine Lücke offen läßt, so konnte, wie in dem erzählten Fall geschehen, dieselbe nur durch einen Rechtspruch ausgefüllt werden. Beim Einblick in die Entscheidungsgründe müßte man fragen, ob das Naumburger Appellgericht, beziehungsweise das erstrichterliche bestätigte Urtheil, die Aufgabe einer sachlichen Berücksichtigung der substituirtten Kasse erschöpfend aufgefaßt hat, indem es sich begnügt, zu constatiren, daß dieselbe in Krankheitsfällen eine wöchentliche Unterstützung gewährt. Auf diesen Einwurf mangelnder sachlicher Controle gründet zwar die Ministerialentscheidung ihre entgegengesetzte Auffassung nicht; dagegen entspringt das Erforderniß der höheren Bestätigung, welche sie der Form nach von der Krankenkasse verlangt, weil dieselbe eine „Versicherungskasse“ und als solche der Controle des Staats vorbehalten sei, aus der gleichen Nothwendigkeit sachlicher Controle. (S. Anlage IX.)

Wir stehen hier noch immer bei einer Vorfrage, bei einer zum Theil nur formalen Schwierigkeit. Ehe wir die materiellen Einzelheiten des Kassenwesens näher ins Auge fassen, drängt sich aber eine allgemeine Betrachtung auf, welche, bei Erörterung dieser Gesichtspunkte meistens nicht genugsam in den Vordergrund gerückt wird. Sobald von wirklicher oder angeblicher Noth der arbeitenden Klassen die Rede ist, sobald etwas geschehen soll, wirft

sich die Erörterung auf das Kassenwesen. Wäre das die richtige Antwort auf die so laut erhobene Frage, so könnte man füglich behaupten, die Frage in der beunruhigenden Tragweite, in der wir gewöhnt worden sind, sie mit tiefem Bangen zu erfassen, existirt gar nicht. Denn wie heißen diese Kassen aller Art? — Begräbniß-, Kranken-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen- und endlich, die bei weitem wichtigsten, Invaliden-Kassen, — sind sie nicht bestimmt, immer nur in den selteneren, in den Ausnahmefällen ihre Wirksamkeit zu äußern?

Jeder Mensch stirbt, aber er stirbt bekanntlich nur einmal; er soll auch mehrmals krank sein, die Regel ist doch, daß er gesund ist. Daraus folgt, daß auch Verwittwung und Verwaisung nicht die normal eintreffenden Schicksalsfügungen sind; wenn auch schließlich jeder Arbeiter, der lange genug lebt, Invalide wird, und zwar vielfach früher als in manchen andern Berufsarten, so ist doch auch die Invalidität der Zustand, der im Arbeiterleben der großen Mehrheit die bei weitem kürzere Zeitdauer ausfüllt, und, muß man hinzufügen, den Arbeiter selbst in Gestalt dieser Zukunftsgedanken viel weniger beschäftigt als die Gegenwart. Leitet doch das ganze Kassenwesen seine Entstehung von der Absicht her, welche den Arbeiter gegen sein Naturell zwingen will, in seiner Wirthschaft auch auf die möglichen schlechten Zeiten Rücksicht zu nehmen. Dieß gilt zwar in erster Linie von dem Grundgedanken der Invaliden-, aber kaum weniger von allen andern Kassen. Nicht die materielle Unfähigkeit zum Sparen war es, von welcher alle gesetzlichen und freiwilligen Humanitätsanstalten bei Gründung von Kassen ausgingen, sondern die psychologische. Hätte ihnen vorgeschwebt, daß der Arbeiter nicht genug ver-

diene, um etwas für schlechte Zeiten auf die Seite zu legen, so würden sie ihm nicht haben zumuthen können, daß er zurücklege. Der wahre und eingestandene Sinn aller dieser Einrichtungen ist mithin, den Arbeiter, gegen eine gewisse natürliche Tendenz, zu einer Wirthschaftsweise zu nöthigen, welche, wie es einsichtigen Menschen zukommt, den Blick über den nächsten Tag hinaus richtet. Der Umstand, daß die Arbeitgeber zu jenen Classen beitragen, ist nur zum Theil aus der materiellen Unzulänglichkeit der Sparkräfte der Arbeiter zu erklären; wenigstens in eben so starkem Verhältniß liegt dieser Mitwirkung das Motiv zu Grunde, daß in ihr ein Sporn für den andern Theil liegen soll. Auch wird Niemand, welcher sich um die Lebensweise der Arbeiter praktisch gekümmert hat, will er aufrichtig sein, abläugnen, daß hohe Löhne und Sparsamkeit selten zusammengehen, und daß, je besser die Zeiten, desto weniger ein großer Theil der Arbeiter an die Möglichkeit der schlechten denkt. Das ist menschliche Natur, verstärkt durch den eigenthümlichen Geist, welchen die Agitation in diese Kreise getragen hat.

Wir sagen demnach: die Uebel, deren Abhilfe oder Vinderung die Classen bezwecken, füllen nicht das normale Dasein des Arbeiters aus, auch zum geringeren Theil dessen Gedanken. Nicht über das, was ihm eventuell zustoßen kann, sondern über das, was Jahr aus Jahr ein ihm als regelmäßige Existenz beschieden, geht diejenige Klage, deren Beschwichtigung den gesetzgeberischen Anläufen, wenn auch nur dunkel, vorschwebt; und ist die Klage gerechtfertigt, so ist das ganze Aufhebens, das mit dem Classenwesen gemacht wird, nur ein Spott auf die Kläger. In der That, die „soziale Frage“, der Ruf nach dem „menschenwürdigen Dasein“, der Krieg gegen

das „Kapital“ und gegen die „herrschenden Klassen“ sind auf ganz andere Dinge gerichtet, als daß die kranken Arbeiter gepflegt oder die gestorbenen begraben werden. Es handelt sich um baare Gegenwart! Es ist eine schöne gute Sache um die Hilfskassen, aber wer sie mit der sozialen Bewegung der Gegenwart zusammenwirft, der betrügt sich oder Andere, meistens wahrscheinlich beide zugleich. Man möge das Kassenwesen studiren und besprechen, aber dabei nicht, wie jetzt Mode ist, ein Schild über die Thüre setzen mit der prangenden Aufschrift: „Lösung der sozialen Frage!“ Und ebenso ist — wie oft eingestanden wird — das von den verschiedenen arbeiterfreundlichen Agitationen mehr oder minder laut vorgeschobene Statut mit vielerlei lobenswerthen Kassenparagraphen doch nur ein Aushängeschild für andere Zwecke.

Als das Kassenwesen eingeführt wurde, dachte man auch nicht entfernt an den Sinn, welchen die modernen Stichwörter hineingelegt haben. Die preussische Gesetzgebung fand die Knappschaftskassen der Bergwerke als eine hundertjährige Einrichtung vor, welche der eigenthümlichen corporativen Entwicklung und den Gefahren des Handwerks entstammte. Die Gesetze, welche namentlich seit der allgemeinen preussischen Gewerbeordnung von 1845 die Kassen für Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge anordnen, sind wesentlich aus der Absicht hervorgegangen, die aus der Armenpflege den Gemeinden erwachsenden Lasten vor unmäßigem Zuwachs zu bewahren. Wo die Industrie ihre Anziehungskraft auf die unbemittelten und beweglichen Massen ausübt, soll sie auch die Bürgerschaft übernehmen, daß den daraus entspringenden Uebeln begegnet werde. Damit zusammenhängend wird den Ortsgemeinden die Ermächtigung gegeben, durch lokales Statut

die Verpflichtung zum Eintritte in die Kassen aufzuerlegen; die Gemeinde selbst soll ermessen, ob sie eines Sicherheitsmittels gegen überhandnehmenden Zuzug bedarf. So ist das ganze Kassenwesen nach der Vorstellung der Gesetzgebung, wie jetzt mit Recht vielfach hervorgehoben wird, seit Einführung der Freizügigkeit recht eigentlich als ein Correctiv gegen diese geschaffen. Es ist nicht sowohl zum Schutz der Arbeiter als zum Schutz der Gemeinden eingesetzt worden.

Die Erfahrung der Gemeinden hat aber, seitdem die Zwangskassen angeordnet wurden, auf ganz andere Gedanken führen müssen, als daß Pauperismus und Arbeiterfrage zusammengehören. Die Zwangskassen haben nämlich eingestandener Maßen entfernt nicht die Dienste geleistet, welche man sich von ihnen versprochen; sie haben die Städte und namentlich die größeren gar nicht in der Armenlast erleichtert, und zwar deshalb, weil die Arbeiter (sogar die Fabrikarbeiter, geschweige denn die Gesellen) durchaus nicht das ins Gewicht fallende Contingent zu der Gesamtheit der Hilflosen stellen. Wie Rickert auf dem Danziger volkwirthschaftlichen Congreß dieses Jahres (1872) hervorgehoben hat, besteht z. B. in Berlin überhaupt nur ein Viertel der Unterstützten aus Männern, der Rest aus Frauen und Kindern, und da die Männer gewiß nur zu einem Bruchtheil (wahrscheinlich sogar zu einem kleinen) Arbeiter sind, so läßt sich ermessen, welche untergeordnete Rolle in einer so großen Industriestadt wie Berlin die eigentliche Arbeiternoth spielt. Ebenso verhält es sich in Danzig und Elberfeld. Auch wächst die Unterstützungsbedürftigkeit durchaus nicht in entsprechendem Verhältniß zu der Arbeiterbevölkerung.

Was uns der Augenschein noch neben diesen Beob-

achtungen lehrt, was hie und da in sozialistischen Bekenntnissen verlautet, scheint zu der Frage hinzudrängen: ob denn, wenn einmal von Beseitigung der Noth und Armuth, von menschenwürdigem Dasein die Rede sein soll, nicht viel mehr andere Schichten der Bevölkerung als die eigentlichen Arbeiter den Mittelpunkt der Aufgabe zu bilden haben. Vergeblich möchte hier eingewendet werden, die Bewegung der Geister sei eben nicht so sehr auf das Recht der Lebenden überhaupt, als auf das Recht der Arbeitenden gerichtet. Nur wer arbeite oder arbeiten wolle, verdiene auch das Leben. Aber eben in dem Wollen und seinem innigen Zusammenhang mit dem Können liegt, wie schon oft in sozialen Abhandlungen entwickelt wurde, der Urgrund des schlimmsten Leidens, und eine Bevölkerungsclassen, welche nicht arbeiten will oder kann, bedarf am meisten der Erlösung. Zu den „enterbten Klassen“, wie der französische Ausdruck lautet, gehört dormalen von den Arbeitern höchstens noch ein Theil der in Fabriken mit den mechanischen Einrichtungen Beschäftigten; auf diese nur paßt auch noch stellenweise die alte Maxime, daß wegen der Massen, die sich um Arbeit bewerben, das Gutdünken der Arbeitgeber, beziehungsweise die Erfordernisse der unentbehrlichsten Erhaltungsmittel, den Lohn regeln. Seit Jahren ist die Nachfrage nach gelernten Arbeitern der Regel nach vor dem Angebot überwiegend.

Die soziale Frage ist heutzutage ein von der Armenfrage ganz verschiedenes Capitel. Das Problem, welches die erstere lösen möchte, hat viel weniger zu thun mit dem, was die Arbeiter entbehren, als mit dem, was die Kapitalisten und Unternehmer nicht entbehren; das alte *droit au travail*, welches die Menschenrechte verbrieft, das *vivre en travaillant ou mourir en combattant*,

welches die Arbeiter 1834 auf ihrer Fahne durch die Straßen von Lyon trugen, ist nicht länger die Losung des Tages. Worum es sich heute, nach dem maßgebenden sozialdemokratischen Gedankengang (der auch in den anderen sozialen Bemühungen mehr oder minder die Drähte zieht), handelt, das ist nicht sowohl die Frage, ob die Arbeit an sich ihren Mann ernähre, als vielmehr, ob sie ihm einen solchen Antheil an den Genüssen des Lebens gewähre, wie er ihm unter Voraussetzung gewisser Rechts- oder Gesellschaftsgrundsätze zukäme. Dieß ist der Krieg gegen das Kapital, dem vorgeworfen wird, daß es mehr als seinen Theil an der Production einziehe (Manche wollen ihm ja gar keinen Theil geben), der Krieg gegen den intellectuellen und wagenden Leiter der Industrie, dem auch der bisher bezogene Lohnantheil für seine Leistungen zu Gunsten des Arbeiters beschnitten werden soll. Ja die Rechtsfrage, im Gegensatz zur Lebensfrage, ist schon so weit ausgesponnen, daß sie bekanntlich auch die Arbeiter unter einander nicht mehr nach Verschiedenheit der Leistungen und Fähigkeiten will ernten lassen, sondern vielfach begehrt, entweder daß der Fleißige, Starke und Fähige nicht mehr schaffe als der Schwache, Faule und Unfähige, oder daß er doch dafür nicht mehr Lohn empfangen. In verschiedenen Formeln ist dieses Theorem bereits zum Bestandtheil sozialistischer Programme geworden, sei es als Widerspruch gegen die Accordarbeit, sei es als Verlangen nach dem Normalarbeitstag. Eine Gesellschaftsorganisation, die von den Leistungen absieht, um das Leben aufzubauen, und nur das Existiren zum Maßstab ihrer vertheilenden Gerechtigkeit macht, kann auch ganz consequent zu solchem Unsinn gelangen. Ebenso folgerichtig ist es daher, wenn Bekenntnisse dieser Richtung auch das

Geständniß anhängen, daß es mit den Zielen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung nicht gethan sei, daß die Arbeiter allerdings einen vierten Stand bilden, der jetzt seine Evolution, um an die Stelle des dritten zu kommen, in Gang gebracht habe, daß er aber, nachdem ihm dieß werde gelungen sein, nicht minder eine Aristokratie bilden werde, wie jetzt die Bourgeoisie, und daß seiner dann der Kampf gegen den nachdringenden fünften Stand der unbenannten Zahlen warte (s. Prof. Brentano's Schlußbetrachtungen).

Es ist nicht unsere Sache hier, dergleichen zu prüfen, nicht einmal, uns darum zu kümmern, ob die Rechtsansprüche, welche in abstracto der ganzen Arbeiterfrage zu Grunde gelegt werden, auf Irrthum oder Wahrheit beruhen. Wir lassen vorerst Alles gelten und beschränken uns auf die sich unwiderstehlich aufdrängende Ueberzeugung, daß die ganze öffentliche Stimmung innerhalb wie außerhalb der engern zur Sache berufenen Kreise dem Kassenwesen eine falsche, auf allgemeine Selbsttäuschung berechnete Stellung angewiesen hat. Es hat mit den sozialen Drangbewegungen, wie sie heutzutage verstanden werden, nichts zu thun, ist nur eine schwächliche Ausflucht, mit der ein Theil den andern zu firren vermeint. Die, welche die Andringenden abzufinden hoffen, wollen Zugeständnisse machen, die nicht auf die schiefe Ebene des sozialistischen Prinzips führen, und die, welche die Zugeständnisse acceptiren, wollen eben mit Hilfe derselben eine sich scheinbar anbequemende Form benützen, um dem weitergreifenden Inhalt Boden zu gewinnen. Die Kassen, wie sie alle heißen mögen, sind nützliche, beachtens- und förderns-werthe Einrichtungen, aber sie gehören ihrem Wesen nach

dahin, wo ihr gesetzlicher Ursprung sie hinweist, d. h. in die Armenpflege oder in das Versicherungswesen. Mit dem Verlangen, der unabsehbaren Arbeiterzahl der heutigen Großindustrie einen neuen Rechtsboden für erhöhte Lebensansprüche zu vindiziren, haben sie so gut wie nichts gemein. Will man auf dieß Gebiet eintreten, so spreche man, wie es die ehrlichen Sozialisten thun, von Abschaffung des „Salariums“ (d. h. der Lohnarbeit), von Einführung der „industriellen Partnerschaft“, vom Staatscredit, von der Staatsindustrie, von Einziehung der Kapitalien und Vertheilung des Bodens. Aber dem Arbeiterkatechismus ein Statut für Hilfsvereine anbieten, heißt: einem, der Hunger hat, statt Speise Medizin für Krankheitsfälle zur Verfügung stellen. Wer von „sozialer Reorganisation“ in irgend einer Tonart redet und mit Klassenstatuten schließt, täuscht sich, die Arbeiter und die Gesetzgebung. Die Engländer haben sich darüber keinen Augenblick Illusionen gemacht. Man thue was man immer für gut halte, aber man thue es mit offenem Auge!

Und was sagt Prof. Brentano, den man den ersten Kanonisten der Gewerkvereine nennen könnte? Im II. Band seines Werkes, im ersten Capitel, welches vom „Zweck der englischen Gewerkvereine“ handelt, heißt es wörtlich (S. 27): „Vor Allem muß ich mich gegen einige Schriftsteller wenden, welche, den Gewerkvereinen freundlich, dieselben mittelst irriger Angaben über ihren Zweck zu vertheidigen suchen. Wenn nämlich von Segnern der Gewerkvereine als einziger Zweck derselben die Organisation von Arbeitseinstellungen angegeben wird, so wird häufig mit einer Verweisung auf die von den Gewerkvereinen gewährte Kranken-, Alters-, Unfalls- und Begräbnißunterstützung ver-

wiesen. Diese Erwiederung jedoch ist unzutreffend. Derartige Unterstützungen sind gewiß äußerst löblich und es werden Versicherungen für den Fall des Eintreffens besagter Ereignisse sehr zweckmäßig mit Gewerksvereinen verbunden. Allein mit dem Wesen der Gewerksvereine haben sie nicht das Mindeste zu thun. Der deutlichste Beweis hiefür ist, daß sie bei weitem nicht mit allen Gewerksvereinen verbunden sind. Für das Begräbniß seiner Mitglieder sorgt der Gewerksverein allerdings meistens. Krankenunterstützung dagegen findet sich, wenn auch noch oft, doch schon viel seltener; in noch weniger Gewerksvereinen ferner Unfallsunterstützung und Unterstützung bei Verlust der Werkzeuge; die so viel angefeindete Altersunterstützung endlich, durch deren angebliches Ungenügen nach Einigen sogar das ganze Gewerksvereinsystem schon verurtheilt ist, nur bei dreien unter sämtlichen englischen Gewerksvereinen. Nichtsdestoweniger sind auch die Gesellschaften, welche derartige Unterstützungen nicht gewähren, Gewerksvereine wie die andern, auch ihr Zweck ist nicht die Organisation der Arbeitseinstellung. Ihr Zweck ist vielmehr der oben angegebene: die Regelung ihres Gewerbes; die Arbeitseinstellung dagegen ist das Mittel, das nur im äußersten Nothfall zu seiner Durchführung ergriffen wird.“

Neuntes Capitel.

Zwangskassen und Kassenzwang.

Festhaltend an dem Standpunkt, den wir den Hilfskassen als einem bescheidenen Förderungsmittel angewiesen haben, möge nunmehr näher auf deren Zwecke und Grundlagen eingegangen werden.

Gemäß dem Statut der deutschen Gewerksvereine und ziemlich entsprechend der Natur der Sache zerfallen die Hilfskassen in zwei Hauptkategorien. Die eine ist ausschließlich der Sorge für dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Alter oder Unglück gewidmet, die andere Kategorie umfaßt alle andern, also meist vorübergehenden oder momentanweise eintretenden Bedürfnisfälle. Nach dem System der Gewerksvereine ist die erste Kategorie, die Invalidenkasse nämlich, allein dem Gesamtverband sämtlicher Gewerks-, resp. Ortsvereine, vorbehalten. Alle übrigen Kassen zu andern Zwecken sind der Gründung und Verwaltung der engeren Kreise überlassen. Das Musterstatut zählt als dem Zweck der Vereine entsprechend, demnach als nöthig oder wünschenswerth, nur auf: eine Kasse für Krankenunterstützung, eine für Begräbniß, eine für Invaliden- und Alters-Versorgung (letztere in Berlin centralisirt). Nach Auführung dieser drei Kassen geht die Definirung der Zwecke bei Nummer 4 zur Unterstützung

von Strikenden über, ohne auszusprechen, ob auch für diese eine besondere Kasse zu bilden oder aus welcher Kasse das Geld zu schöpfen ist. Auch die gemäß den Beschlüssen der Verbandstage vom Centralrath ausgearbeiteten Statuten des Gesamtverbandes, sowie die denselben angehängten Vorschriften, die Ortsvereine betreffend (s. Anlage II), stellen keine Grundsätze für die Errichtung und Handhabung der einzelnen Kassenarten auf, sondern nur allgemeine Finanzverwaltungsregeln, welche noch in einer besondern „Musterkassenordnung“ ausgearbeitet sind; ja nicht einmal eine zwingende Vorschrift zur Errichtung einer oder der andern Kasse überhaupt ist in den Statuten enthalten, vielmehr wurde nach langen und verwickelten Verhandlungen auf dem Verbandstage von 1871 entschieden: daß selbst zur Invalidenkasse der Beitritt nicht obligatorisch sei. Wir müssen daher zu den besonderen Statuten der einzelnen Gewerksvereine hinabsteigen, um nähere Einsicht zu gewinnen. Wir wählen als solche die Statuten des angesehensten und ältesten, nämlich des Gewerksvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (s. Anlage III). Hier finden wir eine vorschriftsmäßige Verpflichtung: der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerksvereins oder einer solchen von dem Vereine anerkannten Kasse anzugehören (§. 7. 2). Weitere Einzelheiten sind auch hier nicht ausgearbeitet. Wittwen- und Waisenkassen scheinen überhaupt zwar ins Auge gefaßt, thatsächlich aber noch nicht ins Werk gesetzt zu sein.

Wir haben oben erwähnt, daß nach dem Vorbehalt des §. 141 der Gewerbe-Ordnung der Grundsatz des Kassenzwangs vom deutschen Reich, da, wo er, wie in Preußen, nach Landesrecht besteht, noch bis jetzt aufrecht erhalten

wird. Dagegen ist der Grundsatz der sogenannten Zwangskasse, d. h. die Vorschrift, einer bestimmten, von Amtswegen designirten Kasse angehören zu müssen, verlassen. Die Zwangskasse hat heute kaum mehr einen Vertheidiger, obgleich, solange das Gesetz den Kassenzwang aufrecht erhält, es consequenter Weise auch den Einblick in die zugelassenen freien Kassen sich erhalten müßte, wie wir an dem Zeiger Fall oben nachgewiesen haben.

Logischer Weise gibt es eigentlich nichts Drittes zwischen Zwangskasse und Kassenfreiheit. Zu letzterer bekennen sich daher unter denen, die mit der Materie von Wissenschaft oder Geschäft wegen sich befassen, sehr erhebliche Autoritäten. Auf den verschiedensten Seiten begegnen wir dem Ausspruch, daß es falsch sei, den Arbeiter zu dieser Vorsichtsmaßregel zu nöthigen. Die Einen sagen dieß dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung zuliebe (und wir werden sogleich sehen, daß dieß nicht gerade die sogenannten Manchesterländer sind, sondern — bis vor kurzem wenigstens — die Väter und Oheime der Gewerksvereine selbst); die Andern fügen hinzu, der praktische Werth dieser Kassen sei an sich noch zweifelhaft. Vom Standpunkt der Billigkeit wird hervorgehoben, es sei ungerechtfertigt, daß ein gesunder und genug (auch zum Sparen) verdienender Arbeiter gezwungen werde, für seine minder gut situirten Kameraden Opfer zu bringen. Insofern die Arbeitgeber selbst vom Gesetz gezwungen werden sollen, in die Kasse Beiträge zu leisten,¹ wird Aehnliches vorgebracht, besonders in Erwiderung auf die Ansprüche, welche darauf hinzielen, ungenügende Einnahmen der Kassen dadurch zu ergänzen, daß den Arbeitgebern entweder direkt

¹ In dieser Richtung hat aber der §. 141 der R.-G.-D. jeden Zwang beseitigt.

ein größerer Zuschuß oder indirekt ein höherer Lohn auferlegt werden soll, um größere Zwangsabzüge zu Lasten der Arbeiter möglich zu machen. Beide Vorschriften, wird eingewandt, seien im Grunde nichts anderes, als gesetzliche Zwangsmaßregeln zur Zahlung höherer Arbeitslöhne und daher eine mit den weitest gehenden Ansichten über Staatseinmischung und Zwangs-Arbeits-contracte zusammenfallende Forderung. Wenn der Staat Namens der „Brüderlichkeit“ die Bürgerpflicht statuiren wolle, für das Arbeiterloos zu sorgen, so müsse er die Lasten auf das Staatsfädel nehmen, nicht aber den Arbeitgeber, der ihm am bequemsten dazu in die Hände falle, beim Ohr fassen. Es läßt sich gegen die Logik dieser Auseinandersetzung nichts Stichhaltiges aufbringen, und die Freiwilligkeit ist hier ohne Zweifel um so eher das richtige Prinzip, als von Seiten der Arbeitgeber ein Interesse dazu antreibt, welches, da die Erfahrung ihnen Ein- und Vorsicht aufnöthigt, besser wirkt als äußerer Zwang.

Es wird hinzugefügt, daß in der Praxis überhaupt die Zwangskassen sich wenig bewährt haben. Das Institut der Zwangskassen, sagt Rickert, ist bei den Gemeinden selbst nichts weniger als beliebt, und darum ist durch das preußische Gesetz von 1854 die höhere Behörde ermächtigt worden, auch wider den Willen der Gemeinden dergleichen zu errichten; doch hat auch dieses Gesetz den gehegten Erwartungen nicht entsprochen (beiläufig gesagt, ein Beweis, daß nicht, wie jüngst bei Gelegenheit der Kreisordnung der Minister Gr. Eulenburg behauptete, der Staat sich dem *laissez faire et laissez aller* ergeben, aber freilich auch ein Beweis, daß der Einmischungsversuch nicht glücklich ausfiel.) Denn man hoffte in erster Linie damit der Ueberlastung des Armenbudgets der Städte

zu begegnen, und es stellte sich heraus, daß diese Ueberlastung gar nicht von der arbeitenden Bevölkerung herrührt.

Wie eigenthümlich durchkreuzen sich doch in diesen schwierigen Aufgaben die Meinungen, und wie wenig steht es Menschheits- und Staatsdoctoren an, sich mit Wegwerfung über das zu äußern, was sie für die Geistes- oder Herzensenge veralteter Gegnerschaft erklären.

Um diese Widersprüche und Entstellungen ein wenig zu illustriren, sei uns gestattet, dem jüngst in Eisenach abgehaltenen Congreß der Kathedersozialisten etwas näher zu treten. Auf diesem Congreß, mit dem jetzt eine neue Zeit hereinbrechen soll, ward in verschiedenen Tonarten die Nothwendigkeit und Herrlichkeit der Staatseinmischung in Arbeiterfachen angerufen, bald in vollem Maße als das Ideal der Zukunft, bald in bescheidenerem für die unmittelbare Gegenwart. Dem entsprechend ward auch die freie Selbstbestimmung der gewerbfleißigen Individuen und Gesellschaften mit üblicher Geringschätzung bedacht.

Prof. Schmoller, als Referent über Arbeitseinstellungen und Gewerksvereine, eröffnete die Debatte mit einer Rede, in welcher erklärt wird, daß die staatlichen Zwangshilfskassen nicht entbehrlich seien und nur der Eintritt in die vom Redner nachdrücklichst empfohlenen Gewerksvereine von diesem Zwang entheben soll (nicht einmal also jede andere freigegründete Kasse); daher nicht bloß Kassenzwang, sondern sogar bedingte Zwangskasse.¹ Und wie

¹ Der Staat, an den man zunächst denken muß, der preußische, huldigt vorerst dem Kassenzwang, kündigt auch stellenweise das Bedürfniß an, denselben auszudehnen (in einer Antwort an den Berliner Magistrat), namentlich als ein Correctiv gegen die eben noch von Reichswegen durchgesetzte Freizügigkeit, die dabei nicht ohne einen leisen Tadel wegfommt.

sprach sich dagegen der Anwalt der Gewerkvereine, ihr offizieller Stifter und Vertreter, auf der offiziellen Versammlung des ersten ordentlichen Verbandstages ein Jahr vorher aus (Verhandl. S. 104): „Die Freiheit und Selbstständigkeit der Arbeiterunterstützungskassen sei so nothwendig zum Gedeihen derselben und eine so unbedingte Konsequenz der gewerblichen Freiheit überhaupt, daß es zu verwundern sei (!), wenn wissenschaftlich gebildete Männer (sic) und liberale Abgeordnete sich dagegen erklären.“ — Wie sollen nun arme Manchestermänner sich zurechtfinden, wenn derselbe Gelehrte, welchen nach dem Eisenacher Congreß Dr. M. Hirsch als die erste Autorität und als den unwiderleglichen Rechtfertiger der Gewerkvereine in den stärksten Posaunenstößen ankündigt, wenn ein Jahr früher derselbe Gelehrte von derselben Autorität als ein Wunder der Begriffsverwirrung und Verirrung citirt wird?! Und was sollen wir nun mit jenem damals auf dem Gewerksverbandstag einstimmig gefaßten Beschluß anfangen: „Der Zwang für die Arbeiter, bestimmten Kassen beizutreten, ist ein Bruch der Rechtsgleichheit“? Es wäre interessant gewesen, zu hören, was die Koryphäen des Eisenacher Congresses etwa zu jenen Reden und Beschlüssen des Verbandstages gesagt haben würden, wenn sie nicht glücklicherweise in Eisenach Angesichts der neuen Beschützer der Vergessenheit überliefert worden wären. Auch folgende Auslassung hätte schwerlich Gnade gefunden (S. 105): „Die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Beiträgen für die Arbeiterunterstützungskassen unter maßgebendem Einfluß auf die Verwaltung derselben ist rechtlich und wissenschaftlich zu verwerfen. Ebenso die gesetzliche Begünstigung solcher Unterstützungskassen, zu welchen die Arbeitgeber beitragen, vor den andern.“

Ganz in Uebereinstimmung mit diesen Erklärungen des Anwalts hat sich auf dem Danziger volkswirthschaftlichen Congreß dieses Jahres der offizielle Abgesandte der Gewerkvereine, Hr. Bentemann, ausgesprochen: „Er constatire als Bevollmächtigter für den Verband der deutschen Gewerkvereine das Verlangen der Arbeiter, den Beitrittszwang zu diesen Hilfskassen aufgehoben zu sehen; der leise Zwang, den die Gewerbeordnung noch ausspreche, wonach der Arbeiter mindestens Einer Kasse angehören müsse, könnte den Gewerkvereinen bei eigennütziger Tendenz schon erwünscht sein, da derselbe ihnen die Arbeiter in Masse zuführen müsse, die Gewerkvereine wollten aber im individuellen Interesse des Arbeiters volle Freiheit.“ In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht beschloß der von den Protectoren des Gewerkvereins so vielgelästerte volkswirthschaftliche Congreß: „Es ist nicht gerechtfertigt, für die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter einen Zwang zum Beitritt zu gewerblichen Hilfs- und Invalidenkassen gesetzlich festzustellen.“ Ein Anhang fügt hinzu: „Der Staat hat die Aufgabe, die freie Entwicklung und die möglichste Benützung von Hilfs- und Invalidenkassen für alle Berufsclassen dadurch zu fördern, daß er im Wege der Gesetzgebung über die Verwaltung, die Beitragsbedingungen und die Leistungen dieser Kassen Bestimmungen trifft, welche eine erfolgreiche und dauernde Wirksamkeit derselben sichern.“

Wir sehen also hier die Volkswirthschaft alten Schlags Hand in Hand mit den Vertretern der Gewerkvereine, während diese selben Vertreter in offenem Widerspruch zu den Anschauungen kommen, unter deren Regide sie sich auf dem Eisenacher Congreß stellten. Dieser Congreß deckte dann auch den Widerspruch mit dem Mantel der christ-

lichen Liebe zu, indem er beschloß, über die Anträge des Professor Schmoller nichts zu beschließen, ja sogar über die betreffende Nummer 3 der von ihm beantragten Resolutionen nicht einmal Spezialdebatte zu halten. In dieser elementaren Frage! Der Antrag Schmollers Nr. 3 lautet nämlich: „In Erwägung, daß den Gewerksvereinen jede Kräftigung zu wünschen, die Verbindung derselben mit Krankenunterstützungs- und Invalidenkassen ein Hauptmittel ist (hier findet sich beiläufig das Geständniß, daß die Unterstützungskassen nicht Selbstzweck, sondern wesentlich Mittel zum Zweck der Propaganda sind), denselben Arbeiter zuzuführen, und durch diese Verbindung das Hilfskassenwesen ein normaleres, von der Theilnahme des Arbeiterstandes getragenes wird; daß dagegen andererseits die staatlichen Zwangshilfskassen für die weniger entwickelten Industriebezirke unentbehrlich sind, wenn nicht in ihnen das Hilfskassenwesen ganz verschwinden soll — beantragt der Referent, die Versammlung möge sich für Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes erklären, wonach jeder Arbeiter, der seine Theilnahme an einer Gewerksvereinshilfskasse nachweist, von der Theilnahme an den staatlichen Zwangskassen frei wird, jeder andere Arbeiter aber nach wie vor zur Theilnahme an denselben gezwungen wird.“

Und während Professor Schmoller, heute der offizielle Schutzpatron der Gewerksvereine, im September die Staatseinmischung proclamirt, erklärt der Anwalt der Gewerksvereine noch drei Monate früher in der Versammlung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz das conträre Gegentheil. „Er legte dar (heißt es in einem officiösen Bericht), daß die Altersversorgung zu den Selbstkosten der Arbeit gehöre, der Art, daß es als eine

„„Staatshilfe““ der verwerflichsten Art (der offiziöse Reporter setzt das Wort Staatshilfe, um es zu stigmatisiren, zwischen „“) bezeichnet werden müßte, wenn Staat oder Gemeinde für einen arbeitsunfähigen Mann zu sorgen haben. Ebenso wenig wie Staat oder Gemeinde sei aber der Arbeitgeber berufen, in diese Lücke einzutreten!“

Diese Ansicht ist ganz gerechtfertigt, wenn die Gewerkevereinskassen jeden Augenblick zum Widerstand gegen den Arbeitgeber parat sein sollen. Es ist dann Nothwendigkeit, ihm jedes Mitreden abzuschneiden. Vertritt man aber den Standpunkt, der auf Betheiligung des Arbeiters am Gewinn des Unternehmers hinsteuert und das friedliche Zusammengehen herbeiwünscht, so ist diese Scheu vor Mitwirkung des Arbeitgebers zu den Hilfskassen befremdlich. Sie weist auch nur unter der Form der Mitwirkung zurück, was sie in der Form der Lohnerhöhung begehrt; sie sollte aber wenigstens jede Annäherung an solche Gönner unmöglich machen, welche zur Staatseinkommensmischung hinneigen.

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß im Lauf der Praxis Schwierigkeiten aufstoßen, denen man weder durch freie noch durch Zwangskassen begegnet. Die einen wie die andern finden nämlich Mittel, sich gerade der Arbeiter zu entledigen, welche ihrer am meisten bedürfen.

Die Handelskammer eines der gewerbfleißigsten Bezirke, des Gladbacher, sagt in ihrem Jahresbericht pro 1871: „Es scheint uns, daß der Staat zu weit ging, als er die allgemeine Durchführung der Fabrikkrankenkassen anordnete, wodurch der Gesunde gezwungen wird, für den Kränklichen zu sorgen. Wir machen in dieser Beziehung bei

den Fabrikassen die Erfahrung, daß notorisch schwächliche, kränkliche Arbeiter, wenn auch arbeitsfähig, doch schwerer Arbeit finden, weil sie die Kassen regelmäßig stärker in Anspruch nehmen und auch von freien Kassen nicht leicht aufgenommen werden. Solche die Kassen ruinirenden Mitglieder sucht jede Fabrik am ersten los zu werden, wenn auch dieselben erklären, auf die Theilnahme an der Kasse verzichten zu wollen; dies ist aber unzulässig, weil gesetzlich jeder Arbeiter einer Krankenkasse angehören soll, und sind dann manche Arbeiter genöthigt, eine ungeübte, weniger lohnende anderweitige Arbeit zu suchen. Ein anderer Uebelstand (heißt es weiter) zeigt sich in den häufigen Krankheitsimulationen, wodurch mancher Arbeitsfähige auf Kosten der Kasse müßige Tage macht.“

Eine andere Illustration aus diesem Gebiete liefern die jüngsten Verhandlungen der schweizerischen Section der Bonner Conferenz, am 22. September d. J. in St. Gallen abgehalten. In der Schweiz ist das Kassenwesen, wie uns namentlich Professor Böhmert schildert, ohne jeden Zwang sehr weit ausgedehnt, und im Einklang damit sagt ein Fabrikant in St. Gallen: Die Hilfskassen-Angelegenheit wie die der Arbeiterwohnungen löse sich nach und nach von selbst; in seinem Etablissement bestehe schon seit 20 Jahren eine Krankenkasse, zu welcher er früher Beiträge geleistet habe. Die Arbeiter gebrauchten aber diese nicht mehr. Vor einiger Zeit hätten sie nun die arbeitenden Frauen, weil dieselben häufiger krank oder durch das Wochenbett am Arbeiten verhindert seien, von der Krankenkasse ausgestoßen; er, der Unternehmer, habe sich nun zu einem Jahresbeitrag von 100—200 Franken verpflichten wollen, wenn man die Frauen wieder aufnehme,

allein die Arbeiter hätten die Annahme derselben abgelehnt.

In der englischen Enquête vertritt die „arbeiterfreundliche“ Minderheit der Commission durchweg den Standpunkt der staatlichen Nichteinmischung. Sie geht darin so weit, daß sie selbst jede Art von Normativvorschriften aufs Entschiedenste von der Hand weist, im Namen der Trade Unions versichert, dieselben wollten weder von directer noch indirecter Staatshilfe etwas wissen und würden selbst um den Preis rechtlicher Vortheile sich lieber außerhalb des Gesetzes halten, als Normativbedingungen aus dessen Hand annehmen (S. 11. Bericht: Statement referred to in the third Dissent).

Zehntes Capitel.

Die Invalidenkassen.

Ein besonderes Capitel in dem Kassenwesen bilden, wie bereits bemerkt, die Hilfsanstalten für die Versorgung der durch Alter oder Unglück invalide gewordenen Arbeiter. In den deutschen Gewerksvereinen hat sich der centralisirte Theil des Verbandes den Gegenstand herausgegriffen, um ihn in seiner Hand zu haben. Liegt auch, wie schwerlich bestritten werden möchte, dabei ein propagandistisches Motiv mit zu Grunde, so fehlt es doch nicht an einer praktischen Rechtfertigung. Die schwache Seite der durch Ortsstatut oder einzelne industrielle Unternehmungen begründeten Hilfskassen liegt nämlich in ihrer territorialen, zum Theil auch in ihrer fachlichen Beschränkung. Der Arbeiter, welcher den Ort oder den Beruf wechselt, verliert sein Anrecht an die Kasse, zu der er, wer weiß wie lange, beigetragen. Bei bloßen Krankenkassen hat dieser Umstand wenig Bedeutung, denn die Beisteuer zu denselben wird der Regel nach als eine solche angesehen, welche nur für die Zeit der Leistung selbst Sicherheit gewähren soll. Sie soll ihrem vorbestimmten Zweck nach den Arbeiter nur so lange gegen Krankheitsnachteile sichern, als er der respectiven Kasse angehört, und das ist auch mit gar keinem fachlichen Nachtheil für ihn verbunden, denn mit dem

Eintritt in ein anderes Arbeitsverhältniß tritt er auch sofort das Recht auf eventuelle Leistungen aus einer neuen Kasse an. Nicht so verhält es sich bei den Invalidenkassen. Hier soll die Wirkung gerade erst eintreten, wenn das active Band zwischen dem Arbeiter und dem Kreis seiner Thätigkeit zerschnitten ist, und seine Ansprüche beruhen nicht auf dem, was er in der Gegenwart leistet, sondern auf dem, was er in der Vergangenheit geleistet hat. Damit hängt es zusammen, wenn alle Invalidenkassen den Eintritt nur bis zu einer gewissen Altersstufe zulassen und das Bezugsrecht erst einräumen, nachdem während eines bestimmten Zeitraums beigesteuert worden ist. Die Invalidenkasse des Hirsch-Duncker'schen Gewerkverbandes läßt z. B. als Regel den Eintritt nur bis ins 45. Lebensjahr zu und die Verabfolgung von Unterstützung nur nach fünfjähriger Leistung. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, daß Invaliddität nicht durch innere Gebrechen, sondern durch äußeren Zufall herbeigeführt wird. Die Höhe der Unterstützung hängt von der Höhe des Beitrags ab.

Im Widerspruch zu diesem Grundsatz des Gewerkvereins und zu den Einrichtungen der stärksten englischen Trade Unions (man vergleiche die Erklärung von Allan, dem Generalsecretär der vereinigten Maschinenbauer, der sich ausdrücklich auf diese Scala beruft, um die Zahlungsfähigkeit seiner Kasse zu beweisen) finden wir wie oben Professor Schmoller, so hier Professor Brentano. Die zwei hervorragendsten wissenschaftlichen Protectoren der Gewerkvereine sind in den wichtigsten Fragen mit ihren Schülern nicht einverstanden. Brentano versichert mit gewohnter Emphase (Bd. I. S. 157), daß es den wahren Charakter eines Gewerkvereins auf's Unerhörteste verkennen heiße, wenn man in dessen Kassenwesen das „kapitalistische“

Prinzip einführen wollte, eine Scala der Unterstützungen nach einer Scala der Beiträge, des Alters und der Dauer der Mitgliedschaft festzusetzen. Er giebt seinen Hohn aus über eine Union, welche sich einstmals von einer Geldverlegenheit auf diesen Gedanken bringen ließ, und kommt zu dem praktischen Schluß, daß die Invalidenkasse eines wahrhaftigen Gewerkevereins ihre Zuversicht wegen genügenden Auskommens in der Zukunft nur auf die freiwilligen Beiträge gründen dürfe, welche immer fließen würden, wenn Noth an Mann komme. Diesem Ausspruch sich anschließend, sagte Prof. Schmoller in Eisenach (Verhandl. S. 89): „selbst wenn einmal ausnahmsweise alle Gelder aufgezehrt sein sollten, ist jedes Mitglied eines fest consolidirten Gewerkevereins doch sicher, seine Krankengelder, seinen Invalidengehalt zu erhalten, weil die fast (?) unbegrenzte Opferfähigkeit der Mitglieder in solchen Fällen die höheren Beiträge eine Zeit lang aufbrächte.“ Dieses psychologische Axiom ist die Sicherheit, welche nach der Ansicht dieser Gelehrten statt der bisherigen, auf Berechnung ruhenden Altersversorgungen dem Arbeiter für seine schlechten Tage geboten werden soll als Heimzahlung für die Beiträge, welche er sich während seiner gesunden Tage vom Lohn abgespart hat. Und an einer andern Stelle (Bd. I. S. 153) behauptet Brentano, daß es keine solidere Bürgschaft für die künftige Zahlungsfähigkeit einer solchen Gesellschaft gebe, als die freiwilligen Beiträge. In der That, man kann nicht deutlicher erklären, daß die Arbeiter Wesen höherer Gattung seien, als andere Sterbliche, nicht bloß der Gesinnung nach, sondern sogar nach ihrer Kraft, denn das Beitragen hängt doch nicht einmal vom Wollen, sondern auch vom Können ab. Aber trotz dieser Huldigung ist unser Autor doch gezwungen,

wiederholt, und offenbar mit Bedauern, einzuräumen, daß selbst in denjenigen Trade Unions, welche zeitweise aus Verlegenheit zu dem freiwilligen Beitrag griffen, stets — aus einer nur allzunatürlichen Anlage — die Tendenz zur Einführung des obligatorischen Beitrags wieder emporkam (S. 153—158).

Aussprüche, wie die hier oben erwähnten, müssen jeden Unbefangenen überzeugen, daß ein Werk, welches als das Corpus juris der Arbeiterrechte angepriesen wird, auf der Verkehrung der ganzen menschlichen Natur und Gesellschaft beruht, indem es bis ins Kleinste das bewegende Prinzip aller erhaltenden Thätigkeit aus der Welt schafft, nämlich die Verbindung zwischen Anstrengung und Befriedigung. Es ist nicht anders, als sollte dem Menschen der Theil des Gehirns aus dem Kopf genommen werden, welcher Empfinden, Denken und Handeln unter einander ins Spiel setzt, als sollte er essen, ohne den Trieb, d. h. die Pein des Hungers zu kennen, und trinken ohne Durst; jeder Stachel, der zur Regung anspornt, wird entfernt und der Fortbestand der angespannten Wirksamkeiten, durch welche allein das Leben erhalten und weiter entwickelt wird, auf die verschwommene Vorstellung einer allseitigen Gefühlsschwärmerei gestellt, welche um so wunderlicher herauskommt, als sie in der Weise eines gelehrten Systems uns vorgeführt wird. Zum Glück für unsere Gewerksvereine befinden sie sich aber hier mit ihrem Justinian in argem Widerspruch.

Bekanntlich erhoben sich im Schooße der englischen Untersuchungscommission die schwersten Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit der Versorgungsanstalten, welche die Trade Unions ihren Mitgliedern bieten. Außerst umständliche Gutachten von Sachverständigen wurden ein-

geholt, um darüber Beruhigung zu verschaffen. Die größte fachmännische Autorität, Mr. Tucker, erklärte, auf die anerkannten Tabellen gestützt, daß die Beiträge der bestorganisirten Union um das Dreifache zu niedrig seien, um ihre Verbindlichkeiten halten zu können; Andere drückten sich gelinder aus. Aber trotz aller Beweisanstrengungen der dagegen verhörten Vorstände der Gewerksvereine ward keiner der Sachverständigen ganz überzeugt. Selbst nach dem sehr eingehenden Mr. Finlaison bleibt noch eine bedeutende Lücke. (Im Buche des Grafen von Paris finden sich hierüber gedrängte, aber übersichtliche Darstellungen. Trotz der Bemühung um die Anpreisung der Unions schlägt die Wahrheit bei ihm durch.) Das Interessanteste an der contradictorischen Verhandlung zwischen den Sachverständigen und den Vorstehern der englischen Gewerksvereine ist aber, daß dieselben ihre Solvabilität hauptsächlich aus den verfallenden Geldern ableiten, welche vermöge Anwendung von zahlreichen Pönalklauseln confiscirt werden. Aus solchen Strafgeldern, aus zwangsweisen Austreibungen und verloren gehenden Ansprüchen wegen unterbrochener Beiträge deduciren die Generalsekretäre die Zulänglichkeit der Mittel, um ihre aufrecht bleibenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dagegen soll nichts eingewendet werden. Aber wie wird durch solche Erläuterungen das philanthropische Lied illustriert, welches uns die Troubadours der englischen Gewerksvereine vorsingen! Und schließlich, weil denn auf Schritt und Tritt nur die englischen Erfahrungen vorgeritten werden: welches sind denn im Punkt der Invalidenkassen die Erfahrungen der Trade Unions? Die Minderheit der Commission der Untersucher (die den Trade Unions günstigen Fr. Harrison und Ths. Hughes) stützt sich den Aussagen der Sachverständigen gegenüber haupt-

fächlich auf das Argument, daß ja die Unions überhaupt nur ganz ausnahmsweise sich mit Altersversorgungen abgeben, daß von den mehreren tausenden, die bestehen, nur fünf diesen Zweck verfolgen, alle übrigen nur für die Bedürfnisse des Augenblicks sorgen (11. Bericht S. 65).

Wenn es so bei den englischen Trade Unions steht, welche zum Theil ein halbes Jahrhundert und Reservekassen von einer Million Thalern hinter sich haben, wie sollen wir uns ein Urtheil bilden über unsere deutschen Gewerkvereine, welche gestern gegründet wurden und heute eine Kapitalkasse von 12,000 oder 18,000 Thalern aufweisen? Zwar versicherte der Anwalt des Verbandes auf dem Fabrikantentag in Mainz: es werde durch wöchentlichen Beitrag von 1 Silbergroschen das Recht erworben, nach fünfjähriger Mitgliedschaft wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Thaler, nach zehnjähriger 2 Thaler und nach zwanzigjähriger $2\frac{1}{2}$ Thaler Unterstützung zu beziehen, außerdem bei eigentlichen Verunglückungen sofort 2 Thaler die Woche. Es möge kaum glaublich erscheinen (setzt er hinzu), daß durch so kleine Beiträge eine so hohe Leistung versichert werden könne (sehr wahr!); aber „nach dem einstimmigen Urtheil sämtlicher Autoritäten“ findet er die Rechnung doch stimmend. Es wird erlaubt sein, die Richtigkeit dieser Rechnung dahin gestellt sein zu lassen, bis die Namen und Arbeiten „sämtlicher einstimmigen Autoritäten“ publizirt worden. Von den Vertheidigern der Gewerkvereine in der Reichstagscommission ward inzwischen eingeräumt, daß sie noch nicht im Besitze authentischer Ueberzeugungsmittel in diesem Betreff seien. Der den freiwilligen Kassen überaus günstige Berichterstatter des Danziger volkwirthschaftlichen Congresses, Stadtrath Mickert, erklärt aufs entschiedenste, daß nach den bestehenden Tabellen das Verhältniß

zwischen Beiträgen und Versprechungen hier ganz unhaltbar sei.¹

Diejenigen Kassen, welche, von Amtswegen eingeführt, zugleich Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, bieten einen gewissen Vortheil dadurch, daß die Beiträge der Arbeitgeber den Hilfsquellen eine wesentliche Verstärkung zuführen (in Preußen $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$).

Am besten stehen darin die alten Knappschaftsvereine, zu welchen die Bergwerksbesitzer zwischen $\frac{4}{9}$ und dem alterum tantum einschließen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen wurden durch das Berggesetz von 1865 zusammengefaßt und vervollständigt. Ende 1868 hatten die preussischen Knappschaftsvereine 84,000 ständige und 97,000 unständige Mitglieder. Die Zahl der unterstützten Invaliden betrug 7,638, der Wittwen 10,625, der Waisen 17,006. Ein Invalide erhielt im Durchschnitt 50 Thlr., eine Wittwe 29, eine Waise $7\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich, eine (wie Rickert mit Recht bemerkt) gewiß noch nicht ausreichende Unterstützung, und zwar trotz einem Jahresbeitrag der Arbeiter von 5 Thlrn. und dem Zuschuß der Unternehmer. Wenn auch die Gefahren der bergmännischen Arbeit erheblich größer sind, als die der meisten andern, so erhellt doch schon aus diesen Ziffern zur Genüge die krasse Unzulänglichkeit des Max-Hirsch'schen Tarifs. In den Rheinlanden leisten die Knappschaften bedeutend mehr als obige Durchschnittszahlen. Wie weit die Knappschaften, gegen welche die Gewerksvereine mit einer Spitze ihrer Bestrebungen gerichtet sind, im Reich der Thatfachen den leisen Anfängen letzterer voranstehen; wie sonderbar es

¹ Die sächsische Gesetzgebung behält sich, wie oben erwähnt, eine sachliche Prüfung in diesem Punkt vor.

wäre, jene gefestigten Organisationen zu Gunsten dieser neuen Experimente aufzulösen, dafür mögen folgende Daten aus dem letzten Jahresbericht des Saarbrücker Knappschaftsvereins einen sprechenden Beleg, sowie überhaupt ein Bild von den Leistungen eines solchen Vereins liefern.

Das Vereinsvermögen desselben betrug Ende 1869
Thlr. 768,302. 4. 7.
1870 dagegen nur noch „ 715,235. 21. 2.
1871 nur noch . . . „ 620,111. 27. —

(Diese Einbuße ward durch den Krieg erlitten und soll nach den neuesten Beschlüssen ausgeglichen werden.)

Aktive Vereinsmitglieder waren es Anfangs 1870 18,331, wovon 3790, also 20% zur Fahne eingezogen wurden. Inaktive Vereinsmitglieder waren vorhanden
Anfang 1870. Ende 1870. Ende 1871.

a) Invaliden	960	1064	1107
b) Wittwen	1190	1237	1396
c) Waisen	2051	2308	2681

Die Gesamtvermehrung der Unterstützungsempfänger betrug sonach 1870: 444, und 1871: 539, im Ganzen also 983. Im Verhältniß zu dieser Vermehrung des Personalbestands waren denn auch die Ausgaben um so viel höher. Es wurde ausgegeben:

I. An Unterstützungen.

A. Invalidenpensionen:

1869.	1870.	1871.
Thlr. 68,589. 15. —	76,028. 25. —	81,404. — —

(Die Ausgabe für einen Invaliden betrug durchschn. 72 Thlr.)

B. Wittwen-Unterstützungen:

Thlr. 57,961. 5. —	62,070. 25. —	66,683. 5. —
--------------------	---------------	--------------

(pro Kopf durchschnittlich 48 Thlr.)

C. Waisen=Unterstützungen:

1869.	1870.	1871.
-------	-------	-------

Thlr. 25,394. 5.	— 28,106. 5.	— 33,731. 10.
------------------	--------------	---------------

Im Kassenbericht findet sich außerdem noch für Heiraths=Aussteuer der Wittwen 1870 und 1871 ein Posten von je 956 Thalern verzeichnet.

Außerdem wurden ausgegeben:

D. An außerordentlichen Unterstützungen:

1869 an 187 Hilfsbedürftige	Thlr. 1715. 25.
-----------------------------	-----------------

1870 „ 207 „ „ „	1862. —
------------------	---------

1871 „ 323 „ „ „	2520. 10.
------------------	-----------

E. Begräbnißkosten=Beihilfe.

Es verstarben 1870 158 aktive und 71 inaktive Vereinsmitglieder, für welche Thlr. 2314. 7. 6., und 1871 verstarben 240 aktive und 99 inaktive Mitglieder, für welche Thlr. 3019. 22. 6. gezahlt wurden.

II. Für Gesundheitspflege.

Die Behandlung der erkrankten Vereinsgenossen erfolgte durch 24 Knappschaftsärzte in ebensovielen Revieren und in den 3 Lazarethen des Vereins.

Die Kosten für Gesundheitspflege incl. Krankengeld betragen:

1870:	Thlr. 77,071. 5. 6.
-------	---------------------

1871:	„ 94,765. 15. 3.
-------	------------------

III. Schulwesen.

A. Elementarschulen.

Es wurden in den Elementarschulen unterrichtet:

	im Inlande	im Auslande	in Summa	
1870:	11,552	665	12,217	Kinder ständiger Genossen
1871:	12,294	879	13,371	„ „ „

Die Ausgaben in den Elementarschulen betragen:

1. An Schulgeld für Kinder inländischer Genossen	1870 Thlr. 23,654. 4. —	1871 22,699. 19. 7.
2. Beschaffung von Büchern für die- selben	„ 4,326. 21. 9.	5,459. 8. 6.
3. Entschädigung für Bücher und Schul- geld für ausländ. Genossen	„ 1,329. — —	1,644. 28. 1.
	Thlr. 29,309. 25. 9.	29,802. — —

B. Industrieschulen.

Im Jahre 1870 bestanden noch 15 Industrieschulen; 1871 mußte eine wegen mangelnder Theilnahme aufgehoben werden. In denselben wurden 1870: 297 und 1871: 342 Schülerinnen in Näharbeiten unterrichtet. Die Gesamtausgabe dafür betrug 1870: Thlr. 3758. 3. 2. und 1871: Thlr. 3477. 22.

C. Kleinkinderschulen.

Der Verein zählte Ende 1871 11 Kleinkinderschulen und unterhält außerdem in dem Orte Duttweiler zwei solche nach den Confessionen getrennte Anstalten. „In den übrigen Schulen,“ bemerkt der Bericht, „hat sich das Bedürfniß nach einer derartigen Trennung in keiner Weise herausgestellt und ist auch in Duttweiler wohl auf außerhalb der bergmännischen Bevölkerung liegende Einflüsse zurückzuführen.“

In diesen 11 Schulen wurden 1870: 1327 und 1871: 1127 Kinder von Vereinsgenossen unterrichtet.

(Die verminderte Schülerzahl von 1871 ist eine Folge der durch den Krieg eingeschleppten Seuchen.)

Dieselben erforderten eine Ausgabe von Thlr. 3883. 3. in 1870 und Thlr. 3823. 13. 10. in 1871.

D. Werksschulen.

Die Werksschulen wurden, bis der Krieg eine vorläufige Schließung nöthig machte, ziemlich regelmäßig von den jüngeren Bergleuten besucht. Nach dem Kriege zeigte sich nicht dieselbe Theilnahme, die Anzahl der Schüler vor dem Kriege wurde nicht wieder erreicht. — Dieselbe wechselte in den 9 Schulen zwischen 30—70 per Schule. Der Unterricht ist zweiklassig, jede Klasse wird wöchentlich einmal während 2 Stunden zu demselben herangezogen. Wiederholung der Aufsätze des Elementarunterrichts bis zum Rechnen mit Decimalbrüchen und dem Abfassen geschäftlicher Aufsätze und dergl. Ausgaben Thlr. 872. 26. 11. in 1870 und Thlr. 913. 5. 4. in 1871.

E. Waisen-Anstalten des Vereins.

In dem Waisenhanse zu Buchenschachen fanden 1870: 25 und 1871: 27 Kinder beider Confessionen Aufnahme. Unterhaltungskosten Thlr. 3046. 13. 5. in 1870 und Thlr. 3693. 15. 4. in 1871. Das Waisenhaus in Ottweiler wurde erst im letzten Quartal 1871 eröffnet und zählte sofort 36 Zöglinge; Kosten der ersten ökonomischen Einrichtung incl. Verpflegung für 2 Monate: 4353 Thlr. 3 Egr. 6 Pf.

F. Musik- und Gesang-Unterricht.

Wie bisher, wurden zur Ausbildung und Leitung von Musikcorps aus der Knappschaftskasse besondere Lehrer

der Gruben besoldet. Die Unterhaltung dieser Corps incl. der Ausgaben für Leistungen derselben bei Leichenparaden u. s. w. kostete Thlr. 2514. 4. in 1870 und Thlr. 2299. 13. in 1871.

Rekapituliren wir, so sind also ausgegeben für humanitäre Zwecke:

	1870	1871
	Thlr.	Thlr.
1. Für Unterstützungen	172,502. 28. 5.	193,864. 13. 10.
2. Für Gesundheitspflege	77,071. 5. 6.	94,765. 15. 3.
3. Für Beerdigungskosten	2,314. 7. 6.	3,019. 22. 6.
4. Für Schulkosten	40,338. — 1.	40,316. 22. 3.
Summa Thlr.	292,226. 11. 6.	331,966. 13. 10.

Die Gesamtausgaben der Knappschaftskasse (mit Verwaltungskosten, Bauten, Steuern u. s. w., dazu ausgeliehenen Kapitalien) betragen:

	1870	1871
	Thlr.	Thlr.
dagegen die Einnahmen . . . „	321,881. 12. 1.	361,703. 4. 9.
bleibt Vorschuß Thlr.	313,040. 25. —	355,062. — —
	8840. 17. 1.	6641. 4. 9.

Unter den Einnahmen machen die Beiträge der Knappschaftsgenossen (laufende Beiträge, Aufnahmegebühren u. s. w.) Thlr. 124,832. 5. 3. in 1870 und Thlr. 132,989. 20. 6. in 1871 aus, während sich die Beiträge der Werkseigenthümer auf Thlr. 112,913. 24. resp. 120,722. 5. beliefen, also ungefähr gleich der Summe der ordentlichen Beiträge der Knappschaftsgenossen. Die

Verwendungen zu Gunsten der letzteren machen beinahe das Dreifache ihrer laufenden Beiträge aus. Hierbei ist übrigens zu erinnern, daß unter den Beiträgen der Knappschaftsgenossen sich auch diejenigen der drei Klassen von Beamten befinden; die Arbeiter haben nach dem bisherigen Statut theils (4. und 5. Klasse) 20, theils (6. Klasse) 15 Sgr. monatlich zu bezahlen. — Sonstige Einnahmen sind theils Kapitalzinsen und ökonomische Nutzungen (mit Thlr. 18,468. 13. 3. in 1870 und Thlr. 21,445. 25. 6. in 1871) theils zurückgezahlte Kapitalien, d. h. also Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Getrennt von der Knappschaftskasse ist die Kranken-Unterstützungskasse, die aus (freiwilligen) Beiträgen der Vereinsgenossen erhalten wird; dieselbe hatte 1870 eine Einnahme von Thlr. 8391. 21. 10. und 1871 von Thlr. 9423. 27. 8., und eine Ausgabe von Thlr. 3999. 1. 4. und Thlr. 3114. 4. 3.

Zu den bisherigen Vereinsanstalten soll demnächst ein Asyl für allein stehende altersschwache Vereins-Invaliden hinzukommen. —

Um das durch den Krieg so stark gestörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben der Knappschaftskasse wieder herzustellen, bedarf es, wie in der Einleitung des Berichts bemerkt wird, einer Aenderung des Vereinsstatuts, welche übrigens, wenn auch unter anderen Gesichtspunkten, bereits vor dem Kriege in Aussicht genommen war. Der Entwurf eines neuen Statuts ist bereits eingereicht, und erstrebt derselbe, zunächst zur Beseitigung der finanziellen Calamität, eine bedeutende Erhöhung der Beiträge der Vereinsgenossen und der Werkseigenthümer, trägt aber auch

den Wünschen der Vereinsgenossen auf Erhöhung der Leistungen (namentlich der Invalidenpensionen) Rechnung und gibt gleichzeitig den Rechtsverhältnissen der Knappschaftsmitglieder zum Vereine, vor Allem in Bezug auf Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft, eine erweiterte, den Forderungen der Neuzeit entsprechendere Grundlage.

Die Agitation der Gewerksvereine, welche vielfach darauf gerichtet ist, die Mitglieder dieser so breit, fest und heilsam eingebürgerten Knappschaftskassen auszuspannen, um sie für ihr Institut zu werben, stützt sich ersteren gegenüber auf den Umstand, daß ein dem allgemeinen deutschen Invaliden-Gewerkverband angehöriger Bergmann seinen Wohnsitz und seinen Beruf ändern könne, ohne seiner Ansprüche verlustig zu gehen, während ihn die Knappschaftskasse, wie man sich ausdrückt, an die Scholle fessele. Formal hingestellt besteht der Einwand gewiß zu Recht, doch entziehen ihm die thatsächlichen Verhältnisse einen großen Theil seiner Kraft. Zunächst wird es zu den seltensten Ausnahmen gehören, daß Bergleute ihren Beruf gegen einen andern tauschen, sodann treiben die Gewohnheiten und Verhältnisse des Gewerbes weniger als die eines andern zum Ortswechsel an.¹ Haftet dieser räumlichen Gebundenheit dennoch immerhin ein Makel an, so darf auch die Compensation nicht übersehen werden, welche in dem starken Beitrag und der soliden Verwaltung durch das Bergunternehmen selbst

¹ Selbst in den einzelnen Spezialitäten findet selten ein Beschäftigungswechsel statt. Der an Blei- oder Kohlenbau gewohnte geht kaum von einem zum andern über, selbst wenn im selben Revier die Löhne verschieden sind. (Vergl. die weiter unten citirte Generalversammlung des Bonner Knappschaftsverbandes.)

liegt. Schließlich aber, und das ist die Hauptsache, schicken sich die Unternehmer selbst an, den Einwand, so weit er praktischen Werth hat, aus der Welt zu schaffen. Auf einer Generalversammlung des Verbandes der Knappschaftsvorstände für den Oberbergamtsbezirk Bonn waren im Juni dieses Jahres die Vertreter von 32 Knappschaften erschienen, deren im Ganzen 41 zu dem Verbande gehören. Jede der 32 Knappschaften war doppelt vertreten durch einen Repräsentanten der Werkseigenthümer und durch einen von den Knappschaftsmitgliedern erwählten Repräsentanten der letzteren. Hauptgegenstand der Berathung war die Beseitigung des Mißstandes, welcher aus der Trennung der einzelnen Kassen hervorgeht, und die Anbahnung einer Einrichtung, welche durch Herstellung der Solidarität die Freizügigkeit der Arbeiter innerhalb des Verbandes zur vollen Wahrheit mache. Eine vollständige Verschmelzung der einzelnen Kassen schien den Berichtserstattern und Rednern noch nicht ausführbar. Die Verschiedenheit der in verschiedenen Zeiten und mit verschiedenen Mitteln gegründeten Knappschaftskassen, ebenso wie die verschiedene Natur der Ansprüche erzeuge seitens der betreffenden Betheiligten vorerst ein starkes Widerstreben gegen die Herstellung einer vollen Gütergemeinschaft. Auch die Verwaltung werde auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Selbstverwaltung würde gefährdet sein, deren Prinzip, ein ungeheuer wichtiges, nicht aufgegeben werden dürfe. Aber ein Ausweg stehe offen in der solidarischen Uebernahme aller Lasten. In diesem Augenblick ist die letzte Entscheidung noch nicht getroffen, aber nach dem Geiste und Gang der Verhandlungen ist kaum zu zweifeln, daß die einzelnen Knappschaftskassen eine Ausgleichung sowohl in der Uebernahme ihrer wandernden Mitglieder als in

dem Ab- und Zufluß ihrer Mittel organisch einführen werden.

Man würde aber fehlgehen mit der Annahme, daß nach den Statuten des Invalidenverbandes der Gewerksvereine die Arbeiter (abgesehen von der Frage der Zahlungsfähigkeit der Kassen) gegen zufälligen Verlust ihrer Ansprüche vollkommen gesichert seien. Ein Blick auf die §§. 19 und 20 des Statuts zeigt etwas von den unberechenbaren Folgen eines Unternehmens, das die Prävention hat, sämtliche Arbeiter Deutschlands auf Privatweg in eine einzigen Versicherungskasse zu centralisiren. Die Eintreibung der Beiträge hat der Ortsverein zu besorgen, durch ihn allein zunächst verkehrt der Versicherte mit dem Gesamttwesen. Kommt aber, heißt es §. 19, ein solcher Ortsverein seinen statutenmäßigen Pflichten dem Generalrath gegenüber drei Monate lang nicht nach, so wird ihm vom Centralrath eine Warnung zu Theil und eine Frist von 14 Tagen gegeben; nach Verlauf dieser erfolglos verstrichenen Frist wird der Ortsverein aus der Verbandskasse ausgestoßen. Selbstredend verliert also jeder einzelne Arbeiter, der Mitglied eines solchen ausgestoßenen Ortsvereins war, seinen Anspruch auf Versorgung, und zwar wenn er auch persönlich noch so pünktlich seine Beitragspflicht erfüllt hat! Als einzige Remedur gegen diesen Nachtheil steht ihm eine Recursfrist von 14 Tagen offen, binnen deren er spätestens dem Centralrath nachzuweisen hat, daß er an dem statutenwidrigen Vorgehen seines Ortsvereins unschuldig ist. Man denke also, daß ein Arbeiter in Oberbayern seine Jahre lang geleisteten Beiträge verliert, wenn er nicht 14 Tage nach dem betreffenden Publikandum im „Organ“ seine Klageschrift in die Hände des Berliner Centralraths abgeliefert hat! Als

Erklärung zu einer solchen monströsen Bestimmung gibt das Statut folgendes charakteristische Motiv: „Nirgends ist es daher nothwendiger als bei der Invalidenkasse, daß jedes Mitglied selbst die Handhabung der Geschäfte controlirt (jeder Fabrikarbeiter!). Die Ortsvereine und Ortsverbände bilden nur die Agenturen der Verbandsinvalidenkasse, sie besitzen weder eigene Fonds noch eigene Rechte, sondern alles gebührt der Verbandsinvalidenkasse als Einheit. Das Hauptmittel der wirksamen Controle für die Mitglieder ist aber das Verbandsorgan, aus dessen Bekanntmachung sie ersehen, ob ihre Beiträge richtig abgeführt sind oder nicht. Das Lesen und Halten des Verbandsorgans gewinnt hierdurch eine sehr praktische Bedeutung für alle Mitglieder der Verbandskasse.“ Hier sitzt der Knoten, und wenn man die schon mehrmals wiederholten Versuche, das Zwangsabonnement auf das „Organ“ durchzusetzen mit diesem Paragraphen vergleicht, so darf die Frage angeregt werden, ob das Organ für den Invaliden oder der Invalide für das Organ auf der Welt ist. „Unkenntniß der Bekanntmachungen im Verbandsorgan schützt kein Mitglied gegen die hier angegebenen Folgen;“ heißt es in fetter Schrift in Nr. 5 der Geschäftsordnung. Die Motive erläutern hierzu, daß solche Selbstaufsicht unendlich besser schütze, als jede Staatsaufsicht bei allgemeinen Versicherungskassen. Die Agitation für Staatseinmischung war damals noch nicht als Schutzmacht der Gewerksvereine aufgetreten. Wir möchten aber wohl wissen, wann eine Versicherungsanstalt, deren beglaubigter Agent eine Quittung über gezahlte Beiträge ausgestellt, jemals auf Grund der Pflichtverletzung dieses Agenten von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen den Versicherten befreit wurde,

wie dies hier proclamirt wird, und zwar gerade derjenigen Klasse gegenüber, welche sicher am wenigsten Zeit und Geschick hat, die bureaukratischen Fristen und Publicationen eines in der Hauptstadt des Reichs über der gesammten Arbeiterwelt thronenden Centralraths zu studiren und zu verfolgen.

Elftes Capitel.

Die Kassentrennung.

In der That, nichts ist unfaßbarer, als die Prävention, das schwierige und verwickelte Geschäft der Invalidenversorgung mit aller dazu nöthigen Genauigkeit und Umsicht auf eine noch in keinem Land der Welt dagewesene Art zu centralisiren, und das im Namen einer politischen und sozialen Tendenz, welche bisher stets die Segnungen der Decentralisation und Selbstverwaltung im Munde geführt hat. Will man eine solche Universalversicherungsanstalt wirklich durchführen, dann bleibt allerdings nur der Weg der Staatseinmischung. Nur das große Ganze wäre im Stande, einen, solchen immensen Ansprüchen genügenden, Apparat aufzustellen. Es darf daher auch nicht wundern, wenn im §. 5 des Statuts der Verbandsinvalidenkasse die Absicht klar zu Tage tritt, die allgemein politisch-soziale Tendenz des ganzen Gewerksvereinswesens als den Zweck, das Kassenwesen aber und speziell die Versorgung gegen Arbeitsunfähigkeit nur als propagandistisches Mittel zu handhaben, wie dies die Führer der Trade Unions und der Geschichtschreiber derselben eingestehen. In besagtem §. 5 Absatz 4 heißt es: „Alle Mitglieder der Invalidenkasse, welche nicht mehr Mitglieder eines Gewerk- oder Ortsvereins sind,

verlieren ohne Weiteres ihr Anrecht an die Invalidenfasse.“ Dieses ist der Punkt, auf welchen es so sehr ankommt und welcher das Statut der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine geradezu mit dem Geist der Gewerbeordnung des deutschen Reichs in offenen Conflict setzt, und zwar nicht nur durch Zusammenstoß zufälliger Vorschriften, sondern auf Grund einer äußerst folgenreichen Prinzipfrage.

In §. 152 hebt die Reichsgewerbeordnung das Verbot der Coalitionen auf. Im zweiten Mlinea desselben Paragraphen fügt sie jedoch mit Vorsatz eine Bestimmung bei, welche ganz klar bezweckt, jedem moralischen Zwang zum Aussharren bei solchen Coalitionen nachdrücklich vorzubeugen. Zu deutlicher Behandlung dieser sehr wichtigen Vorschrift wollen wir deren gesammten Wortlaut einrücken:

„§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einreden statt.“

Entspricht es dem Sinne dieses Mlinea's, daß ein Arbeiter durch die Rücksicht auf den angedrohten Verlust seiner Jahre lang mittelst Einzahlung erkaufte Ansprüche für Altersversorgung in dem Verband eines Gewerkvereins festgehalten werden kann, trotzdem, daß er im Uebrigen nicht gesonnen ist, sich an dessen Agitation oder sonstiger Thätigkeit zu betheiligen? Wir stehen nicht an, zu

behaupten, daß ein Richter Angesichts dieses §. 152 der Gewerbeordnung des deutschen Reichs den §. 5 des Statuts des Hirsch-Duncker'schen Invalidenverbandes für unwirksam und nichtig zu erklären hätte.

In der Commission des Reichstags herrschte Einstimmigkeit in Bezug auf diese Auffassung und auf Betreiben des Antragstellers Schulze-Delitzsch selbst ward im §. 11 des Gesetzentwurfs eine Bestimmung zugefügt, welche bezweckt, eine Art Rückversicherung für den Fall zu bilden, daß der Versicherte aus der allgemeinen Verbindung auszutreten veranlaßt oder gezwungen werde. (S. Anlage I, §. 11, Absatz 3 u. 4.) Doch wird an die praktische Ausführbarkeit einer solchen Vorsichtsmaßregel schwerlich zu denken sein, so lange sich das Rechnungswesen dieser Gewerkschaften in dem rudimentären Zustand befindet, der hoch über allen ziffer- und erfahrungsgemäßen statistischen und wissenschaftlichen Grundsätzen in der Luft agitatorischer Behauptungen schwebt. (S. auch Anl. I, §. 15, Min. 2.)

Weiter als die in diesen Paragraphen bedachte Frage greift die sich im Allgemeinen an denselben anschließende nach der Verknüpfung von Kassen, welche für Strikes, und solchen, die für Unterstützungszwecke bestimmt sind. Hier kommen wir auf ein Capitel, welches von jeher die mit der gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Behandlung der Gewerkschaften Befassten zu schweren Zweifeln aufgefordert hat. Besondere Anregung ward neuerdings zugeführt durch die vielfach erörterte Debatte, in welcher Professor Schmoller auf dem Eisenacher Congreß zur Frage Stellung nahm. Da nachträglich über die Tragweite der Reden Auffassungsverschiedenheit hervortrat, so nehmen wir nur Kenntniß von dem authentischen Text der von Schmoller streng

formulirten Anträge, deren Wortlaut auch für das Bedürfniß unserer gegenwärtigen Erörterung vollständig genügt. Der Antrag Schmollers lautet in Nummer 2:

„Die Versammlung möge beschließen, daß eine gesetzliche Anerkennung der Gewerksvereine, wie sie in dem Gesetzentwurf von Schulze-Delitzsch, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, enthalten ist, sobald als möglich einzutreten habe, sowie daß die von der Commission des Reichstags beschlossenen Aenderungen anzunehmen seien, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 3, Absatz 1, der verbietet, einen Theil der Vereinsgelder, der zu anderen Zwecken gesammelt sei, zu Arbeitseinstellungen zu verwenden.“

Der Gegensatz ist so tiefgreifend, trifft so scharf den Punkt, der in der Reichstagscommission am meisten zu thun gab, daß wir nicht umhin können, hier die nach Antrag Schmollers wegzustreichenden Stellen aus dem Gesetzentwurf der Commission ihrem Wortlaut gemäß einzuschalten. §. 3 zählt nämlich die Gegenstände auf, welche in den Normativbedingungen der Gewerksvereine regulirt sein sollen, und fügt nach dieser Aufzählung folgende allgemeine Bestimmung bei:

„Die zur Unterstützung von Kranken und Invaliden, oder für die Begräbnißkasse, oder zu anderweitigen Unterstützungszwecken erhobenen Gelder sind getrennt zu halten, zu buchen und zu verwalten, und dürfen unter keiner Bedingung zur Unterhaltung von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, oder zu anderen Zwecken, als für welche sie erhoben worden sind, verwendet werden.“ Daran knüpft sich eine zur Sicherung dieser Vorschrift dienende Bestimmung über die Oeffentlichkeit der Buchführung.

Diese Fassung wurde in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller Schulze-Delitzsch selbst in der Reichstagscommission angenommen, also mit überwiegender Mehrheit gerade der Mitglieder, welche den Gewerksvereinen hold sind. Im Punkte der Invalidenkassen schließt sich auch das Statut des Gewerksverbandes an diese Methode an. Die Invalidenkasse soll nach §. 14 des Statuts „von der eigentlichen Verbandskasse vollständig getrennt gehalten werden, wenn auch dieselben Beamten beide Kassen verwalten und controliren; eine Vermischung der Einnahmen und Ausgaben derselben ist demnach durchaus verboten.“ Also wieder ein tiefer Abstand zwischen dem Schutzherrn und dem Schützling!

Wie es im Punkte der übrigen Kassen in den Gewerksvereinen gehalten werden soll, darüber finden sich in den Musterstatuten und Musterkassenordnungen keine Aufschlüsse. Ein Vertreter der Gewerksvereine versicherte in Eisenach, daß alle Kassen getrennt geführt werden und daß niemals die Gelder der einen den Zwecken der andern dienen dürfen. Lassen wir die Frage so weit offen, und sehen wir nur nach, zu welchen Consequenzen Professor Schmoller mit seinen Ansichten käme. Nach ihm soll nur Eine Kasse bestehen, deren Fonds abwechselnd einmal, je nach ihrer Bestimmung, für Krankheitsfälle, Begräbnisse, Wittwen- und Waisenversorgungen, ein anderesmal auch wiederum zur Bezahlung feiernder Arbeiter dienen sollen, und zwar nicht nur feiernder Verbandsgenossen, sondern auch zur Bezahlung draußenstehender, bei einem Strike mitwirkender Arbeiter. Vom Standpunkt der Sozialpolitik aus läßt sich das ganz gut rechtfertigen; wie aber vom Standpunkt eines Gelehrten, welcher von Staatswegen den Zwang des Eintritts in die Hilfskassen zur Höhe eines Axioms in feierlichem Beschluß erhob.

wissen will? Also mit andern Worten: der Staat soll den Arbeiter zwingen, zu einer Kasse beizutragen, welche je nach Sachlage zur Unterstützung von Kranken, aber auch zur Aushaltung von Strikes nicht bloß feiernder Verbandsgenossen, sondern sogar beliebiger draußenstehender strikender Arbeiter verwendet werden soll! Mit andern Worten: der Staat zwingt die Arbeiter zur Bildung von Kriegskassen gegen die Arbeitgeber (und sehr häufig zum Schaden der Arbeiter selbst)! Ja noch wunderbarer: da die Lohnabzüge zur Erhaltung der Kassen jedenfalls mittelbar nur durch Lohnvermehrung erschungen werden können, selbst da, wo nicht nach Ortsstatut die Arbeitgeber einen directen Zuschuß zu den Hilfskassen leisten, so zwingt der Staat die Arbeitgeber zu Steuern in die Strikerkasse, mit welcher sie bekämpft werden!! Wie eigenthümlich macht sich eine solche Gesetzgebungspolitik, wenn wir zurückgreifen auf die Motive, welche der gesetzlichen Einführung der Zwangshilfskassen zu Grunde lagen. Es heißt nämlich in den Motiven zur Gewerbeordnung von 1869, in welchen die Bundesregierungen die Zwangskassen auf Grund von Ortsstatuten einführen wollten, ausdrücklich: „Unter gewissen Voraussetzungen bilden solche Kassen eine unentbehrliche Ergänzung zur lokalen Armenpflege in den sehr zahlreichen Fällen, wo die industrielle Entwicklung der Gemeinde eine so überwiegende Zahl Besitzloser zuführt, daß diese allein der gesetzlichen Pflicht der Armenpflege nicht gewachsen sein würde. Die zur Erleichterung der Gemeinde in solchen Fällen hinzutretenden gewerblichen Unterstützungskassen, zu welchen auch die Fabrikunternehmer angemessen herangezogen werden können, tragen wesentlich bei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche

aus der Collision der Freizügigkeit mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden entstehen können!" So die Motive; und soweit das von Schmoller unterstützte Zwangskassenwesen noch in Kraft steht, beruht es auf diesen maßgebenden Triebfedern. Mit der Vermischung der Rassenzwecke, mit der Solidarisirung von Invaliditäts-, Krankheits- und Strikezwecken, wird also eine Arbeitseinstellungszwangskasse aus derjenigen Anstalt, welche ursprünglich die Bestimmung hatte, die Gemeinden gegen die Folgen unvorsichtigen Zuzugs, d. h. gegen zeitweise Arbeitslosigkeit der zugezogenen industriellen Bevölkerung zu schützen.

Obwohl im Feuer der Verhandlungen diese Gegensätze sich nicht zur Klarheit durcharbeiten vermochten, war doch in der Eisenacher Versammlung die allgemeine Empfindung von der Abenteuerlichkeit der Excursionen vorherrschend, zu welchen der gelehrte Referent seine Collegen einlud; und unter dem Druck dieses Widerstrebens wurden die betreffenden Anträge wieder fallen gelassen.

Offen blieb demnach noch die Frage, insoweit sie, seitwärts von dem staatlichen Zwang, nur zu untersuchen hat, ob von der Gesetzgebung, eventuell der Wissenschaft überhaupt, die freien Arbeiterverbindungen zu einem System der vermischten oder zu einem System der getrennten Rassen zu ermuntern seien. Letzteres schien der Commission des Reichstags in so hohem Grade gerathen, daß sie es zur Vorbedingung der gesetzlichen Anerkennung der Gewerksvereine machte. Die Gründe, welche hierzu bestimmen, liegen auf der Hand. Wer in den Gewerksvereinen das sieht, was dieselben nach Auslegung ihrer offiziellen Vertreter in Deutschland zu sein behaupten, wird auch darauf bedacht sein, daß nicht die zum Schutz gegen die

Wechselfälle des Lebens gesammelten Gelder in mehr oder minder erfolgreichen strategischen Versuchen zur Brechung des Widerstandes der Arbeitgeber verpufft werden. Von der Gegenseite wird behauptet, diese gute Absicht schliege bei der Trennung der Klassen gerade in schädliche Wirkung um. Habe ein Verband nur eine einzige Gewerkskaffe, aus welcher je nach Bedürfniß bald die Kranken verpflegt, bald die Gestorbenen beerdigt oder auch bald Lohnansprüche oder sonstige Arbeitsbedingungen durchgefochten werden sollen, so werde das Eigenthums- und Selbsterhaltungsinteresse der Betheiligten schon darüber wachen, daß keine gefährlichen Strike-Experimente die Klassen unversehens auffaugen. Bestehe dagegen eine abgesonderte Strike-, d. h. Kriegskaffe, so liege in dieser selbst die fortwährende Aufforderung zu ihrer Verwerthung, der kein anderes Interesse die Wage halte. Theoretisch macht sich die Betrachtung ganz gut. Wer aber die Menschen überhaupt und insbesondere auf dem Gebiet der Arbeiterbewegung kennen gelernt hat, wird sich von der scheinbaren Klugheit dieser Berechnung nicht blenden lassen. Weiß man schon, welch ein unselbstständiges und jaagendes Wesen der gewöhnliche Actionär einer finanziellen Gesellschaft ist, bei dem doch keine Leidenschaft und keine subjective Empfindung ins Spiel kommt; wie leicht er sich bestimmen läßt, überall hin einem sachführenden Verwaltungsrath zu folgen, selbst gegen sein nüchternes Geldinteresse, so wird man ohne Mühe sich vorstellen können, wie wenig Widerstandskraft die haushälterischen Bedenken eines Arbeiters in einer Berathung über die Kriegserklärung gegen einen Fabrikbesitzer aus dem Gedanken an die Schonung seines Klassenbestandes schöpfen mögen. Es bedarf wahrlich dazu noch nicht, daß man sich die begeisterten und überzeugten

Reden der großen Wortführer bei einer solchen Debatte mit aller dabei ausstrahlenden Wärme versinnliche, um abzuwägen, mit wie leichtem Gewicht die rechnenden Begriffe und die verstandesmäßigen Urtheile in der Waagschale der Entschlüsse ziehen werden. Die Redner brauchen aus unseren gelehrten Schriften über Gewerksvereine nur die Vermünschungsformeln gegen den Egoismus des Kapitals auswendig zu lernen, um jeden Widerstand zu brechen.

Auf der andern Seite werden die, welche Arbeitseinstellung für die erste Bedingung der Verbesserung halten, mit Recht sich der Trennung der Kassen widersetzen. Eine besonders zu Strikezwecken gebildete Kasse wird immer eine schwach ausgestattete sein. Neuerdings hat im Schooße des deutschen Gewerksvereins der Verband der Buchbinder den Gedanken der Kassentrennung adoptirt, und, wie es scheint, nicht gerade aus Antipathie gegen die Strikes, sondern um unzweifelhaft parate Mittel für dieselben jederzeit verfügbar zu haben. Zu dem Ende schlug er vor, 10 Prozent der Gesamteinnahmen des Verbands für Strikezwecke abgefordert zu halten. Aber was wären 10 Prozent bei Einnahmen, die, wenn es hoch kommt, bis jetzt ein- oder mehrmals zehntausend Thaler erreichen! Auch schloß die Centralleitung diesen Gedanken aus. Selbst in dem milden Sinn, daß der Gewerksverein nur als die Möglichkeit einer Arbeitseinstellung wirken soll, vermag er die Gegenpartei nur dann einigermaßen einzuschüchtern, wenn er mit seiner Gesamtkasse im Hintergrunde steht. Bei partiellen, getrennten Kassen für Strikezwecke würden die meisten Arbeitseinstellungen im Keime ersticken. Diese Kassen würden schon deshalb sich wenig füllen, weil die Anziehungskraft auf die Beisteuerlust des Arbeiters in friedlichen Zeitläuften mehr von dem Wunsch

nach Versorgung gegen die Unfälle des Lebens ausgeht, oder, wie Prof. Schmoller und Andere es wiederholt bezeichnen: ohne die offiziell vorgeschobenen Hilfszwecke würden die Gewerksvereine in ihrer Werbung sehr wenig vorankommen.

Die Mehrheit der englischen Unterhaus-Commission drückte sich dahin aus, daß, abgesehen von den bereits früher erwähnten Bedenken über die zureichende Bemessung der Beiträge gegenüber den dafür eingegangenen Verpflichtungen, noch die allgemeine Betrachtung überwiegen müsse: daß keinerlei Sicherheit in irgend einer Gesellschaft bestehen könne, welche die zur Bestreitung von Krankheits-, Begräbnis-, Altersversorgungs-Ausgaben bestimmten Hilfsmittel — also Hilfsquellen, deren Verbrauch mit Bestimmtheit voraus zu berechnen sei — mit den zur Bestreitung von Arbeitseinstellungen vorbehaltenen Hilfsmitteln vermenge, deren Bedarf von Natur unbestimmt und unberechenbar sei (11ter Bericht S. 25). Die Commission, welche die hiergegen eingewendeten Bemerkungen der Unions-Vertreter ungenügend fand, sprach deshalb die Ansicht aus, daß es wünschenswerth sei, die Verbindungen beider Art von einander getrennt zu halten, Gewerksvereine für wirkliche Unterstützungszwecke und Gewerksvereine zur Betreibung der Lohnverbesserung als zwei verschiedene Gattungen ganz gesondert zu behandeln. Wenn sie in ihren formulirten Anträgen davon Abstand nahm und demgemäß auch diese Scheidung im Gesetz von 1871 nicht zum Ausdruck kam, so liegt der Grund dafür erklärtermaßen nur darin, daß die gesetzgeberische Aufgabe sich einem Thatbestand von unangreifbarer Massenhaftigkeit gegenüber nicht mehr in der Lage sah, ihren wie immer berechtigten und begründeten

Ansichten und Wünschen volle Rechnung zu tragen. „Wir haben es (sagt der Mehrheitsbericht S. 89) aber nun einmal mit der großen Masse der bestehenden Gewerksvereine zu thun, die über das ganze Land verbreitet und in denen beide Zwecke ununterschiedlich zusammengeworfen sind; und diese einmal bestehenden Vereine sind es doch, welche unter das vorgeschlagene Gesetz zu bringen es sich handelt.“ Um nun doch nicht ganz auf ihr System zu verzichten, gab die Commission zwar den Gedanken preis, Gesellschaften zu Unterstützungszwecken als nothwendig von Grund aus zu trennenden Körperschaften zu behandeln, hielt aber andererseits ihren Gedanken doch soweit fest, daß sie denjenigen Gewerksvereinen, welche beide Klassen vollständig von einander getrennt halten wollten, unter der Bezeichnung „Gewerksvereine erster Classe“ eine Reihe von gesetzlichen Privilegien einzuräumen anheimgab, deren die nach den entgegengesetzten Prinzipien verfahrenen nicht theilhaftig werden sollten.

Das Minderheitsgutachten der Unterhaus-Commission schließt sich zunächst (S. 49 des 11ten Berichts) der Grundanschauung der Mehrheit daran, daß eine Trennung der Gewerksvereine nach obigem Maßstab thatsächlich ein verspäteter Versuch sei und identisch wäre mit dem — wohl vergeblichen — Unternehmen, die Trade Unions zu unterdrücken. Das Vornthalen dieses faktischen Gesichtspunktes hat natürlich eine große Bedeutung für diejenigen Länder, deren Gesetzgebung noch nicht einem solchen Thatbestand gegenüber sich befindet. Die Idee, nicht die Vereine, aber die Klassen getrennt zu halten (wie im deutschen Reichsgesetz-Entwurf geschehen), findet auch die arbeiterfreundliche Minderheit viel eher ausführbar. Doch

meint sie, daß es nicht leicht sein werde, beide Zwecke in Wirklichkeit immer auf kenntliche Weise von einander zu unterscheiden. Beispielsweise habe eine Hilfskasse denjenigen Arbeiter zu unterstützen, welcher ohne seine Schuld beschäftigungslos werde; wie könne aber nun dieser Fall stets kenntlich gemacht werden im Gegensatz zu dem, in welchem der Arbeiter wegen irgend eines Streits mit seinem Arbeitgeber auseinandergelassen sei? Nach Aufzählung solcher und ähnlicher Beispiele kommt die Minderheit auf die bereits oben angeführten Argumente zurück, meinend, daß, wenn man die Vereine zwingt, besondere Streikassen zu bilden, die Statuten jedenfalls einen hohen Bruchtheil der Gesamtbeiträge dazu vorausbestimmen und so von vornherein eine starke Versuchung zu Arbeitseinstellungen begründen würden. Vom deutschen Gesichtspunkt aus möchte dieser Einwand nicht stichhaltig sein. Nach dem offiziellen Glaubensbekenntniß unserer Gewerksvereine ist der Strike nicht ihr Hauptzweck, und sie würden aus dieser wie aus mancher andern Ursache schwerlich für richtig halten, einen ansehnlichen Bruchtheil ihrer Beitragserhebungen von vornherein zu Strikezwecken abzuweigen, falls das Gesetz ihnen die Abzweigung auferlegte. Der bereits erwähnte Antrag der Berliner Buchbinder, der nur auf 10 Prozent gestellt ist, mag dafür einigermaßen als Anhaltspunkt dienen.

Besonderes Interesse gewinnt übrigens der Widerspruch des englischen Minderheitsgutachtens Angesichts der jetzt in Deutschland aufkommenden Hinneigung zur Staatsvorsehung durch seine am Schluß angebrachte Hauptbetrachtung, welche sich ausschließlich auf die freie Selbstbestimmung der Vereine und die Zurückweisung jeder offiziellen Einmischung in das Eigenleben derselben stützt (s. An-

lage VI); eine Betrachtung, welche auf Schritt und Tritt diese den Trade Unions über alle Maßen gewogene Minderheit im Munde führt, von dem aber neuerdings die Apostel der englischen Vorbilder auf deutschem Boden nur noch hören wollen, wenn es ihnen dient, keine Rechenschaft abzulegen, nicht aber dann, wenn die Freunde der Staatsallmacht ihnen Vorschub zu leisten versprechen.

Schließlich wurde in der endgültigen Abfassung des englischen Gesetzes der Gedanke einer doppelten Kategorie von Gesellschaften (erster und zweiter Classe) als zu complizirt fallen gelassen.

Ein Gesichtspunkt, welcher in England nicht zur Erwägung kam, in Deutschland jedoch ernstlich in Betracht genommen zu werden verdient, ist der, welcher sich auf Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Hilfskassen richtet.

Wir sehen hiebei von dem ganzen Kassenzwang ab, welchem so gewichtige Einwendungen gegenüberstehen, daß er den Motiven einer aufs Breite und Dauernde angelegten Gesetzgebung nicht wohl einverleibt werden kann. Der Kassenzwang, logisch zu Ende gedacht, führt zu der Monstruosität der gesetzlichen Vorschriften über Minimallöhne; denn ob nun dem Arbeiter vorgeschrieben werde, ein Bestimmtes aus seiner Einnahme zurückzulegen, oder ob dem Arbeitgeber vorgeschrieben werde, diese Pflicht dem Arbeiter durch einen Beitrag aus seiner Tasche zu erleichtern, in beiden Fällen wird der Zwang auf die gleiche Wirkung hinauslaufen, daß der Lohn einen entsprechenden Ueberschuß des täglichen Einkommens über das tägliche Bedürfnis zu gewähren hat, und zwar von Gesetzes wegen. Es bleibt sich demnach gleich, ob der Arbeitgeber diesen Ueberschuß direkt in die Hilfskasse einschießt oder ihn den Umweg durch die Hand des Arbeiters machen läßt, oder

ob endlich durch irgend eine Theilung der Beitragspflicht die Fiction unterhalten wird, daß beide Theile jeder aus seinem eigenen Ueberschuß beisteuern.

Alles das gilt natürlich nur, so lange das Gesetz einen Zwang auferlegt, welcher eben deshalb innerlich den Zwang zur Zahlung eines Normallohns enthält. Dagegen ändert sich die Sachlage zu ihrem Vortheil, sobald hier die freie Selbstbestimmung und Uebereinkunft Platz greift, welche die Regel und die Triebkraft der menschlichen Selbsterhaltungsaufgabe und Verantwortlichkeit bildet. Hier folgt der Unternehmer der Aufforderung zur Erkenntniß seines wohlverstandenen Interesses an dem Wohlergehen der Arbeiter; und in diesem wohlverstandenen Interesse ist auch die Befriedigung seiner menschlichen Gefühle inbegriffen, welches wir, wollten wir die hochtrabende Sprache der wissenschaftlichen Mode reden, die sittliche oder ethische nennen könnten. Hier ergeht nicht minder an den Arbeiter die wohlthätige Aufforderung, durch eigenes Nachdenken und eigene Anstrengung den Gedanken an eine gesicherte und verbesserte Zukunft zu pflegen. Hier aber, und das ist eine Hauptsache, ist der Punkt, an dem sich anders als mit Phrasen der Hebel zur Förderung der Eintracht zwischen beiden jetzt von Wissenschaft und Moral wegen gegen einander aufgehezten Parteien ansetzen läßt. Hier öffnet sich das Feld der wahren „Cooperation“; nicht in der chimärischen Partnerschaft zwischen dem obersten intellectuellen Dirigenten eines weit ausgesponnenen Unternehmens und dem letzten Handlanger, dem eine beliebige mechanische Verrichtung anvertraut ist. Wer in ausführbarer Weise den sozialen Frieden pflegen will, wird seine Bestrebungen eben auf diese Thätigkeiten richten, in denen auch anders als in Experimenten, die

stets Ausnahmen bleiben werden, ein Zusammenwirken, eine Affoziation, ein sich Begegnen der Absichten und Gesinnungen von Natur vorbereitet ist. Hier auch, wie überall in gesunden und natürlichen Functionen, liegen Mittel und Selbstzweck ineinandergeschachtelt. Was dem Interesse förderlich, leistet hier auch der Förderung des guten Sinnes von beiden Seiten Vorschub; Ursprung und Endziel der Handlung stehen zu einander in ununterbrochener lebendiger Wechselwirkung.

Darum eben haben die, welche in Wahrheit am sozialen Frieden halten, stets diesem Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeitgeber das Wort geredet, während die, welche es mit diesem Frieden leicht nehmen, solche Bestrebungen als unzulänglich oder irreführend verschmähen und auf Trennung, oder wie sie es nennen: Organisation nach Klassen bestehen. Diesen nämlich liegt das Ideal des sozialen Friedens erst jenseits eines sozialen Kriegs, der vorausgehen muß und zu dessen Vorbereitung die Klassentrennung stramm durchzuführen ist. Alle diejenigen, welchen, vom zünftigen oder vom sozialistischen Gedanken aus, die abgesonderte Organisation der arbeitenden Klassen im Gegensatz zur Natur der heutigen Staatsgesellschaft als Ziel vorschwebt, verrathen entschieden Abneigung gegen das gemeinsame Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeiter in Klassen und sonstigen nützlichen Veranstaltungen. Die deutschen Gewerksvereine verfolgten schon bei der Berathung des industriellen Haftpflichtgesetzes unzweideutig diese Richtung. Ihre parlamentarischen Vertreter im Reichstag widersetzten sich nach Kräften der Begünstigung solcher Versicherungsklassen, welche aus friedlicher Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hervorgehen sollten. Sie wollten nicht, daß

beide Theile hier durch ein gemeinsames Interesse einander näher gerückt würden. Die Agitation lebt naturgemäß von der Absonderung. Desgleichen verbittet sich der Gewerksverein die Mitwirkung des Unternehmers bei Kranken- und Invalidenkassen, wenn die letzteren einen „maßgebenden Einfluß“ ausüben wollen. Nun ist klar, daß die bloße Erlaubniß, Beiträge zu geben, ohne Stimme im Rath zu führen, nicht ernst gemeint sein kann. Welcher Unternehmer wird sich dazu verstehen? wird sich vielleicht der Eventualität aussetzen, daß sein Beitrag zu Arbeitseinstellungen verwendet werde? Je mehr die Gewerksvereine zu erkennen geben, daß der Geist ihrer Politik der Geist der Absonderung ist, daß sie das Monopol der Versorgung und Leitung eines getrennt organisirten Arbeiterstaates im Staat anstreben, desto weniger stehen sie unseres Erachtens auf dem Boden unseres deutschen Staates und desto weniger haben sie Anspruch auf dessen gesetzgeberische Sympathie. Indem sie sich neuerdings unter die Protektion der ökonomischen Schule begeben, deren Ideal jene Absonderung ist, haben sie noch einen Schritt weiter in dieser Richtung gethan. Wer nach dem Monopol strebt, dem ist jede Nebenbuhlerschaft von vornherein verdächtig. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn die Bemühungen der Arbeitgeber im obenangedeuteten Sinn friedlichen Zusammenwirkens bei den Vertretern der Gewerksvereine auf gehässige Auslegung stoßen.

In einer Fabrik zu Greifswalde fand vor einiger Zeit eine Kesselerplosion statt. Die Eigenthümer beeilten sich, mit Entschädigung beizuspringen und, der Erfahrung Gehör gebend, eine Invalidenkasse unter ihrer eigenen Mitwirkung einzuführen.

Das „Organ“ der Gewerksvereine (Nr. 43) drückt sich

über diesen Vorfall wie folgt aus: „Vorläufig wird für die Wittwen und alle Beschädigten nach Kräften gesorgt, da sie (die Fabrikbesitzer) ja als humane Arbeitgeber gelten wollen; wie es für die Folge wird, muß abgewartet werden. Etwas ganz Neues ist bereits angekündigt, eine Fabrik-Invaliden- und Wittwenkasse, an deren Spitze ein paar tausend Thaler als Fonds von den Herren Directoren figuriren. Jeder Arbeiter muß sich wohl fragen, wozu dieß wohl nöthig ist, da doch am Orte selbst solche gut organisirte Kassen schon bestehen, wo es nur des Beitritts bedarf, um alles das zu haben, womit man sonst erst anfangen muß. Aber es muß natürlich gezeigt werden, daß es sehr humane Arbeitgeber gibt, wenn es in Wahrheit auch weiter nichts ist, als eines von jenen Mittelchen, wodurch man die Arbeiter noch mehr bindet.“

So weit der Correspondent des „Gewerkvereins,“ dessen Sprache keines Commentars bedarf. Es kann nur Ironie sein, wenn die Redaction sich seiner Auslassung mit der Frage anschließt: warum die Fabrikdirection nicht lieber freiwillige Beiträge in die Gewerkvereinskasse schieße? Die Direction muß noch geboren werden, welche Lust hat, Freunden, die solche Sprache führen, unter die Arme zu greifen.

Zwölftes Capitel.

Schieds- und Einigungsämter.

Wir haben im Vorhergehenden den Satz aufgestellt, daß die Rassenangelegenheit in der heutigen Arbeiterfrage thatsächlich nur secundärer Weise in Betracht kommen könne. Um so mehr befinden wir uns aber wieder mitten in dieser Frage, wenn wir das Gebiet der sogenannten Schieds- und Einigungsämter betreten. Hier haben wir Institutionen, welche ihre Wurzeln zu einem guten Theil in dem Erdreich des heutigen, tiefbewegten Arbeiterlebens und bei richtiger Behandlung einigen Beruf haben, friedensstiftend und segensreich zu wirken.

Man kann es daher auch nur erklärlich finden, wenn unaffectirte menschen- und arbeiterfreundliche Bestrebungen sich mit aufmerksamer Innigkeit befleißigen, hier etwas Starkes und Greifbares zu schaffen. Die Versuche und Bemühungen nach dieser Richtung hin sind in Deutschland nicht ganz neu. Unsere jüngste Gesetzgebung enthält bereits den Gedanken schiedsrichterlichen Austrags in Arbeiterverhältnissen, freilich kaum stärker ausgedrückt, als in Form eines theoretischen Gedankens. Der §. 108 der Reichsgewerbeordnung setzt bekanntlich zur Entscheidung von Streitigkeiten, die aus den Arbeiterverhältnissen entstehen, in erster Linie fest, daß da, wo bereits für solche

Zwecke besondere Behörden bestehen, diese das Richteramt versehen sollen, wo sie nicht bestehen, die Gemeindebehörden. Dann heißt es im letzten Absatz:

„Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.“

Die Urheber dieses Paragraphen beabsichtigten, mit demselben den fruchtbaren Keim zur naturwüchsigen Entwicklung gewerblicher Schiedsgerichte in unsere Gesetzgebung zu legen. Ist ihr Ziel auch nicht in dem Maß erreicht worden, wie sie es wünschten, so hat jedenfalls die gegebene Anregung insofern Nutzen gestiftet, als sie eine Etappe auf dem Wege des praktischen Versuches bezeichnet, allerdings, wie beinahe unvermeidlich, die erste Etappe einer unzulänglichen Veranstaltung. Die Geschichte der deutschen Städte weiß bis jetzt von der Anwendung des §. 108 nicht viel zu erzählen. Ganz unpraktisch ist er nicht geblieben, doch gehören die Fälle, in denen er wesentliche Dienste geleistet hat, zu den Ausnahmen. In der Hauptstadt des deutschen Reichs, welche zugleich ein so starker und tief aufgeregter Mittelpunkt des Industrielebens ist, haben mannigfache Bemühungen nicht gefehlt, den Schlußsatz des §. 108 zu einem thatkräftigen Anfang zu führen, welcher von dieser Stelle aus natürlich ein maßgebendes und zur Nachahmung lebhaft aufforderndes Musterbild für das übrige Deutschland geworden wäre. Zu Stande gekommen ist indessen nichts. Es liegt über die näheren Bewandnisse ein Schriftenwechsel zwischen dem Magistrat und dem Ministerium vor, dessen Inhalt im Ganzen sich dahin zusammenfassen läßt, daß bei den losen Andeutungen

des Gesetzes die Berliner Ortsbehörde jede praktische Handhabung zu vermissen erklärt, welche nach dieser Richtung hin von dem schiedsrichterlichen Gedanken zur schiedsrichterlichen That zu verhelfen im Stande wäre.

Wir entnehmen insbesondere einem Schreiben des Berliner Magistrats aus dem Jahr 1871 an die königl. Regierung folgende Hauptgesichtspunkte: Der königl. Handelsminister habe zwar die Einführung der Schiedsgerichte aufs Dringendste anempfohlen, aber in praktische Vorschläge wegen der Details der betreffenden Organisation habe sich derselbe nicht eingelassen; er betone nur an zwei Stellen eine gleichmäßige Zusammensetzung der Schiedsgerichte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wörtlich ausführbar erscheine diese Vorschrift von vornherein nicht, da bei thatsächlich ganz gleichen Zahlen von beiden Seiten aller Vermuthung nach die Stimmen zum Stehen, zu gegenseitiger Paralytirung kommen würden; schon die Wahl eines Vorsitzenden würde an solcher Zusammensetzung scheitern. Der Magistrat nimmt lieber an, daß es sich darum handeln werde, einen ständigen Vorsitz einzuführen, obwohl dadurch der Charakter eines Vertrauensmannes in dem betreffenden Beamten abgeschwächt erscheinen müßte.

Viel schärfer hebt sich das Bedenken heraus, welches näher an die Schaffung des ganzen Richterpersonals vermittelst der Wahl herantritt. Wie soll diese Wahl ins Werk gesetzt werden? Hat hier Urwahl stattzufinden? Nach welcher Norm soll bestimmt werden, welche Personen Wähler sind? Sollen allgemeine Urwahlen sämmtlicher Arbeiter und Arbeitgeber stattfinden? Wie ist hier die Gränze des Berufs zu ziehen? Und wenn auch, mit wie großen Kosten wäre die Herstellung eines solchen Apparates

verbunden! Der Magistrat fügt hier eine Berechnung der Streitgegenstände ein, welche durchschnittlich in Berlin zu gerichtlicher Schlichtung auf diesem Gebiet kommen, und stützt darauf die Folgerung, daß die Unkosten der Wahlanstalten und Zeitversäumnisse mehr als die Gesamtsumme der streitigen Forderungen betragen würden. Oder, fährt der Magistrat fort, sollen die Wahlen nach Gewerken vorgenommen werden? In Berlin sind ungefähr 100 verschiedene Gewerke vertreten. Man denke sich die Arbeit, welche durch eine so hundertfältige Wahl- und Gerichtsorganisation nothwendig gemacht würde. Im Jahre 1868 seien überhaupt 1271 hierher gehörige Rechtsstreitigkeiten vorgekommen, 1869 deren 1094. Von diesen Fällen seien die meisten durch Contumazialerkenntniß, Zurücknahme oder Vergleich erledigt worden. Zur wirklichen Erledigung durch gerichtliches Erkenntniß (demnach als Material für eventuelle Schiedsgerichte) seien im Jahr 1868 im Ganzen 172, im folgenden 155, durchschnittlich 14 Prozent übrig geblieben, und von diesen habe die Hälfte nicht über 5 Thaler Streitobjekt betragen. Abgesehen von dem Aufwand, den die Wahlanstalten und der Zeitverlust mit sich brächten, seien noch die eigentlichen Gerichtskosten zu veranschlagen, welche z. B. bei dem Magdeburger Gewerbegericht jährlich 1450 Thaler, d. h. einen Kostenbetrag von 9 Thaler für den Fall ausmachen. Zu all dem komme noch der Zeitverlust, welcher die zu Gericht sitzenden Arbeiter treffe. Freilich hoffe der Minister dadurch die Strikes zu beseitigen; der Magistrat theile diese Hoffnung nicht; bei dem akuten Charakter der Verhältnisse werden die Arbeiter stets nach der einen Seite hin fortgerissen, auch in ihrer Eigenschaft als Richter. Die Gewerbegerichte könnten nur zweckdienlich sein für Streitig-

keiten, welche bei Gelegenheit eines in Ausführung begriffenen Arbeitsvertrags vorkämen. Was aber die Ausgleichung von Streitigkeiten über nicht vertragsmäßig geordnete Punkte angehe, so habe schon die Enquête-Commission von 1865 erklärt, solche seien nur der freien Entschließung der Parteien zu überlassen.

Auch das praktische Bedürfnis habe sich bis jetzt nicht geltend gemacht. Seit fünfviertel Jahren, daß das Gesetz bestehe, sei erst ein Gesuch aus den betreffenden Kreisen selbst wegen Errichtung eines Gewerbegerichts eingelaufen, nämlich von Seiten der Schlächter-Innung. Es könne deshalb nicht rathlich erscheinen, den Gewerben die Wohlthat aufzudrängen. Sei die bezweckte Institution lebensfähig, so müsse sie aus dem Willen und der Ueberzeugung der Interessenten hervorgehen.

Eine Aeußerung im gleichen Sinn erging von dem im Jahr 1872 abgehaltenen „Harzer Städtetag“. Der §. 108 habe bis jetzt, heißt es da, sehr wenig Anwendung gefunden trotz lebhafter Empfehlung des Handelsministeriums. An den meisten Orten sei die Stimmung der Betheiligten selbst der Sache nicht günstig. Auch die Dortmunder Handelskammer habe abgelehnt. In allen Gutachten herrsche übrigens Confusion zwischen dem eigentlichen Sinn des §. 108 und der Aufgabe von freien Commissionen, die bei Strikes interveniren möchten, während der §. 108 doch nur für Differenzen über bestehende Vertragsverhältnisse geschaffen sei. Die Hartnäckigkeit der Strikes entspringe aus dem plötzlichen Umschwung der Gesetzgebung (Aufhebung der Coalitionsverbote) und der Ueberschätzung der Strikes als Mittel zur Hebung des Arbeitergewinnstes, genährt durch eine rastlose Agitation. Der §. 108 sei zu unklar gefaßt und

enthalte nicht genugsam Rechtsnormen für Entscheidungen in der Zukunft. Dieselbe Unklarheit wie im Gesetz obwalte auch bei den höheren Behörden.

Der Harzer Städtetag kam deshalb letztlich zu dem Beschluß: Schiedsgerichte nach §. 108 der Gewerbeordnung seien kein Bedürfnis und nicht geeignet zur Vermeidung von Strikes.

Einen sehr interessanten Beitrag liefert endlich eine Denkschrift, welche von Dr. Ludwig Wolf, Stadtrath und Polizeirichter, in der sehr gewerbereichen sächsischen Stadt Merseane herrührt, einem diesen Angelegenheiten mit besonderer Aufmerksamkeit zugewandten Manne. Der Verfasser führt zunächst aus, daß die sächsische Gesetzgebung in Sachen der Schiedsgerichte dem Reich vor längerer Zeit, aber ebenfalls ohne praktischen Erfolg, vorausgegangen sei. Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 habe bereits eine Verfügung enthalten, welche dem Ministerium des Innern die Befugnis übertrage, für einen bestimmten Bezirk zur Schlichtung der bewußten Streitigkeiten Gewerbegerichte zu organisiren, falls a) von Handelskammern, b) von Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Gewerbe, c) von Gemeinden durch ihre Vertreter darauf angetragen werde. Es sollten ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter, unter demselben eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als stimmberechtigte Beisitzer das Gericht bilden. Eine Ausführungsverordnung schrieb die Wahl für 6 Jahre nach aufzustellenden Wahllisten vor, mit der Modalität, daß Arbeiter, welche seit zwei Jahren im Bezirk ansässig und über 30 Jahre alt seien, das passive Wahlrecht haben sollen.

Von diesem ganzen Apparat wurde niemals Gebrauch gemacht. In Leipzig wurde die Sache angeregt, verlief aber in den Sand.

Der Verfasser stellt sich hierauf die Frage, woher es komme, daß trotz des so lebhaft angeregten politischen und gewerblichen Lebens, trotz des von so vielen Seiten herrschenden guten Willens, dergleichen Institutionen so wenig Boden fassen wollen?

Nachdem er die Vorgänge des Berliner Magistrats und des Harzer Städtetags angeführt, fügt er hinzu: das Reichsgesetz passe schon deshalb nicht überall, weil es nur von selbständigen Gewerbetreibenden und Gesellen handle und damit die z. B. in Sachsen sehr zahlreichen Beschäftigten der Hausarbeit außer Acht lasse, welche in ganzen Distrikten vorherrschen; im Uebrigen stimmt er mit den erwähnten Gutachten dahin überein, daß gerade die bedenklichsten Streitigkeiten durch die Anordnungen des §. 108 nicht vermieden werden. Doch befürwortet er das Festhalten an dem Versuch durch erweiterte Interpretation des §. 108 und durch ein verbessertes Verfahren und sieht in diesen Anstrengungen wenigstens die Anbahnung eines Uebergangsstadiums. Als sinnreich verdient noch erwähnt zu werden der von ihm eingeflochtene Gedanke, die Wahlen so einzurichten, daß bei der Zusammensetzung der Schiedsgerichte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Arbeitgeber als Richter von Arbeitnehmern gewählt werden und umgekehrt. Er glaubt dadurch eher zur Einsetzung von Vertrauen erweckenden Persönlichkeiten zu gelangen.

Sehr bekannt, wenigstens dem Klange nach, sind die Anstalten versöhnender oder schiedsrichterlicher Natur, welche zwei Engländer, jeder in seinem Kreise und in seiner Weise, gegründet haben. Der Vollständigkeit halber und weil sie im Commissionsbericht des Unterhauses, den wir hier auch als Autorität anzurufen haben, einen Haupt-

gesichtspunkt bilden, müssen wir sie — möglichst kurz — charakterisiren.

Herr Mundella ist ein Industrieller und Mitglied des Parlaments. Sein Wirkungskreis ist das Strumpfwirker- und Spitzenwebergeschäft des Bezirks von Nottingham. Sein System beruht wesentlich darauf, ohne eigentlichen Richterspruch durch gegenseitiges Nachgeben zu einer Verständigung zu kommen. Gleiche Anzahlen von Arbeitgebern und Arbeitern (bald 10, bald 7 von jeder Gattung) werden um einen Tisch versammelt. Sie bilden einen permanenten Ausschuß; sie wählen ihren Vorsitzenden aus sich; jede Partei hat ihren Sekretär; der der Arbeiter ist mit £ 10 per Jahr bezahlt. Im großen Kreis befindet sich noch einmal ein kleinerer von weniger Mitgliedern (je zwei) eingeschachtelt, welcher den streitigen Fall zuerst im Stillen auszugleichen sucht. Grundprinzip ist bemerkenswerther Weise, daß in den hier vertretenen Industrien nur nach Stücklohn gearbeitet werden soll. Jeder Antrag auf Lohnveränderung muß in Monatsfrist bei dem Einigungsamt voraus eingebracht werden. Bei der endgültigen Erledigung der aufgeworfenen Frage sucht man sich von beiden Seiten mit Argumenten zu überzeugen. Die Fabrikanten, sagt Mundella (in seiner Aussage vor der Commission, aus welcher die Darstellung seines Systems in alle andern Schilderungen übergegangen ist), schicken zuweilen Arbeiter nach Frankreich und Deutschland, damit sie sich von dem Stand der Preise und Löhne in den Concurrencyländern überzeugen. Bis auf zwei oder drei Fabrikanten haben sich alle in Nottinghamshire, Derbyshire und Leicestershire diesem System angeschlossen. Bei der Wahl der Arbeiterbezirke wählen auch die mit, welche nicht in Trade Unions sind, wenn sie nur in den

betreffenden Zweigen beschäftigt sind. Mundella lobt sehr den guten Erfolg, welchen die vielfach zur Anwendung kommende Praxis auf den Geist der Arbeiter ausgeübt habe. Das Mundella'sche Verfahren ist noch in verschiedenen anderen Gewerben und Grasschaften mit Erfolg nachgeahmt worden.

Das System des Grasschaftsrichters Rupert Kettle in Wolverhampton, welches etwas weniger als das vorhergehende von der Unterhauscommission begutachtet worden, scheint uns insofern den Vorzug zu verdienen, als es nicht bloß auf die Hoffnung einer gemeinsam gesuchten Schlußverständigung, sondern auf einen Mechanismus basirt ist, welcher zufolge vorausgegangenen Abkommens einen gesetzlich erzwingbaren Schiedsspruch nach sich zieht. Von den gemeinsam angewendeten Namen arbitration und conciliation scheint der erstere mehr auf die Prozedur Kettles, der letztere mehr auf die Mundellas zu passen. Des letzteren Einrichtung geht auf Einigung über Verabredungen, die für die Zukunft gelten sollen. Kettles Einrichtung entspricht einem Schiedsgericht über Anwendung eines vorausgenehmigten Vertrags. Kettle hat in einer kleinen Schrift selbst Näheres über sein Verfahren berichtet. Ihr wörtlicher Inhalt verdiente die weiteste Verbreitung. Hier ist nichts von der Deklamation, von dem unreifen Pathos eines aufgeblasenen Weltverbesserers zu finden; aber um so mehr ein sprechender Beleg, daß man praktisch wohlwollend und nutzbringend sein kann, ohne die Natur der Menschen oder gar einzelner Klassen zu vergöttern. Sehr hübsch fertigt Kettle unsere klugen Theoretiker ab, welche vermeinen, man könne so ohne Weiteres durch gegenseitige Uebereinkunft künftige Marktpreise fixiren; kräftig weist er die sinn- und kulturwidrigen

Versuche ab, das Lehrlingswesen wieder in die Zunftschranke zurückzuschrauben, um ein Privilegium zu Gunsten der älteren Arbeiter aufzurichten; ein Bestreben, welches auch bei unseren sozialistischen Gelehrten mit unendlicher Emphase beschönigt wird. Kettle ist ebenso unerbittlich gegen die Arbeitgeber, als gegen die Arbeiter. Auch ersteren weist er in seiner gesunden Sprache nach, wie lächerlich es ist, „den Wetterhahn gegen den Wind“ zu nageln. Seine kräftige Aeußerung über die Unzulänglichkeit der leitenden Kraft in den Gewerksvereinen haben wir schon an einer anderen Stelle ausgezogen.

Einen sehr interessanten Nebeneinblick gewährt eine Stelle dieser kleinen Schrift (Titel: Strikes and Arbitrations etc. by Rupert Kettle, London Simpkin Marshall & Co.) in die Wirkung der Lohnbeschlagnahme, die wir in Deutschland abgeschafft haben, während sie in England erst — vermöge der Einrichtung der Grafschaftsgerichte — vor noch nicht langer Zeit möglich geworden ist. Kettle behauptet, nicht allein die Klassen der Gewerksvereine, sondern die Möglichkeit, auf Borg zu leben, welche durch die Beschlagnahme der Löhne einen Boden bekommen, trage den Arbeitseinstellungen bedeutenden Nährstoff zu. Die kleinen Schulden, welche vor die Grafschaftsgerichte gebracht werden, haben enorm zugenommen. (Im Jahr 1864, in welchem die Schrift erschien, waren 730,079 Klagsachen wegen Forderungen unter 20 Pfund Sterling eingegangen, deren ein sehr starker Bruchtheil von strikenden Arbeitern contrahirt worden.)

Kettle's Verfahren besteht einfach in der Sicherung schiedsrichterlicher Entscheidung durch vorausgehenden Compromiß, welcher nach feststehenden Formeln von vornherein zwischen beiden Theilen abgeschlossen wird in dem

Augenblick, da sie zu einander in Verhältniß treten. Die Möglichkeit der rechtlichen Wirksamkeit eines solchen Compromisses bedürfte bei uns kaum eines Nachweises. Bei der eigenthümlichen Configuration des englischen Rechts mag es nicht Verwunderung erregen, daß Kettle das besondere Statut ausführlich commentirt, aus welchem er jene Möglichkeit ableitet. Zu unserem Zweck ist es überflüssig, auf dasselbe (5. Georg IV. c. 96) näher einzugehen.

Kettle bekennt sich nicht, wie Mundella, zu der Ansicht, daß die Organisation in Gewerkvereinen (für die er minder begeistert ist) nothwendige Voraussetzung sei, um dem Compromiß von Seiten der Arbeiter die nöthige Adhäsion zu verschaffen. Er gelangt zum selben Ziel einfach dadurch, daß er eine Art Codex öffentlicher Gewerbe-reglements vorschlägt, etwas wie ein Normative, welche sich durch einfache Einschaltung in das Compromiß die beiden Theile aneignen können. Der Codex soll zerfallen in einen allgemeinen Theil, welcher für alle gewerblichen Beziehungen paßt, und in einen besondern, welcher die dem einzelnen Gewerbszweig zukömmlichen Vorschriften über alle Bedingungen des Arbeitsvertrags auführt. Für alles das gibt er seine Muster und macht sich in denselben besonders zur Aufgabe, jede Art von strenger, unumgänglicher Form auszumergen. Auch er schachtelt dem großen und letzten Schiedsgericht einen Sühneversuch ein, der nur von je einem Delegirten betrieben werden soll. Das Aufhängen eines gedruckten Reglements dieser Art in der Werkstätte soll die Stelle eines zwischen Arbeitgeber und Arbeitern unterzeichneten Contracts versehen. In den Kohlenminen von Staffordshire z. B., wo solche Praxis nicht möglich, wird jedem Mann ein gedrucktes

Büchlein des betreffenden Reglements als Vertrag übergeben.

Für die Zusammensetzung des Gerichts schlägt Kettle auf Grund seiner Erfahrung von Wolverhampton eine Zahl von je 6 der beiden Seiten vor und läßt diese vereint den Obmann wählen. Er führt eine Reihe von Fällen verschiedenster Natur auf, in welchen ein Schiedsspruch solchergestalt zu Stande gekommen und von beiden Seiten mit Wohlgefallen acceptirt worden sei.

Neben den Systemen Kettle und Mundella wird auf englischer Seite noch die sogenannte Lord St. Leonards-Act vom Anfang der 60er Jahre aufgeführt, deren sehr complizirte Anordnungen bezweckten, jedesmal auf Grund einer an das Ministerium des Innern zu richtenden Petition von Arbeitgebern und Arbeitern eines gewissen Bezirks amtliche Schiedsgerichte in Function zu setzen. Der Versuch ward nach wiederholten Berathungen im Parlamente aufgegeben.

Es bleibt nur noch übrig, diesen deutschen und englischen Vorgängen das Schlußgutachten der englischen Unterhaus-Commission über diesen Punkt beizufügen. Mehrheit und Minderheit, kühlere und heißere Freunde der Arbeiter, haben sich ausgesprochen. Beide stimmen aufs energischste in einem Punkt überein: daß das ganze Schieds- und Einigungswesen auf fortdauernder Freiwilligkeit beruhen sollte, fern von jedem Staatszwang, von jeder Staatseinmischung.

Wie weit stehen diese praktischen Männer, heißen sie nun Mundella oder Kettle, Sir William Erle (Majorität) oder Frederik Harrison (Minorität) von dem selbstgewissen Prophetenton, mit dem ein deutscher Sozialgelehrter proklamirt, daß der ganze Arbeiter- und folglich

auch Fabrikantenstand vom Staat einregimentirt werden müsse, damit die schiedsrichterlichen Entscheidungen unter dem Trommelschlag seiner Zukunftsmusik vollzogen werden könnten!

Das Mehrheitsgutachten der englischen Unterhaus-Commission beginnt damit, anzuerkennen, wie wünschenswerth es sei, Einrichtungen zu gründen behufs friedlicher Austragung unvermeidlicher Uneinigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; auch habe dieser Gegenstand bereits verschiedene Male die Aufmerksamkeit der Legislatur gefesselt. Immerhin will es der Commission nicht scheinen, daß irgend ein System von Zwangsschiedsamt (any system of compulsory arbitration) ausführbar sei, und lasse es sich kaum denken, eine so fluctuirende Körperschaft wie die Arbeiter an irgend eine Entscheidung permanenten Charakters zu binden. Die Frage der Lohnhöhe sei auch nicht in den französischen und belgischen Conseils des prudhommes gelöst, welche man empfohlen habe. Wenn aber auch Zwangsgerichte nicht ersprießlich, so verdienten doch die Versuche Mundella's schon deßhalb volle Beachtung beider Parteien, weil sie eine freundliche Sinnesweise zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zuwege brächten. Vor Einführung von Mundella's System, acht oder neun Jahre zurück, seien Strikes in dem Strumpfwirkereigewerbe von Nottingham ein constantes Vorkommniß gewesen und die bittersten und gehässigsten Gesinnungen hätten zwischen beiden Seiten geherrscht. Sein Einigungsamt, sagt der Bericht, ist zusammengesetzt aus sieben Arbeitgebern und sieben Arbeitern, je von den betreffenden Parteien erwählt, und kommt regelmäßig einmal im Quartal zusammen oder öfter auf Ansuchen von drei Mitgliedern. Es kann nicht im vollen Sinn ein Schiedsgericht genannt

werden, sondern ist eben eher ein Einigungsamt (Board of Conciliation): ein Mittel, um Arbeitgeber und Arbeiter zusammenzubringen, welche in einer freundlichen Weise über Löhne und andere von Zeit zu Zeit auftauchende Fragen und Differenzen discutiren, um wo möglich zu einer friedlichen Verständigung zu gelangen. Die entscheidende Aufgabe ist eben, beide Theile von Angesicht zu Angesicht zusammenzubringen, um ihre Streitigkeiten zu besprechen, bevor ihr Sinn verbittert worden.

Es gehört aber zum Wesen des Systems, nach der Meinung des Begründers desselben, daß es ein freiwilliges sei. Es herrscht dann nicht jene Eifersucht oder jenes Mißtrauen, welches aufkommen möchte, wenn sie sich im Voraus gebunden haben, ihre Sachen durch irgend ein Amt entscheiden zu lassen. Mundella gibt dem Geist der Arbeiter ein gutes Zeugniß und versichert, daß, obgleich ein gesetzlicher Zwang dem Institut nicht zu Gebote stehe, doch die Arbeiter sich als dem moralischen Zwang desselben unterworfen ansehen.

Ein Gleiches wird von einem Mr. Hollins über eine ähnliche Einrichtung in den Töpfereien Staffordschires ausgesagt.

Es drückt sich die Commission auch anerkennend aus über das abweichende System des Grafschaftsrichters Kettle in Wolverhampton, ohne jedoch näher auf dasselbe einzugehen (siehe weiter unten) und kommt im Schlußparagraphen ihres Hauptberichts noch einmal ausschließlich auf Mundella's System zurück, als welches (im Gegensatz zu allen trügerischen Vorschlägen von Cooperation und industrieller Partnerschaft) ein schleunig, einfach und sicher wirkendes Auskunftsmittel darböte; solche Einigungsämter erheischen keine complizirte Organisation, keine neue

Geschäftsmethode, keine Parlamentsacte, keine gesetzliche Machtvollkommenheit, keine Strafbestimmungen, und die Commission würde sich glücklich schätzen, wenn es ihr gelänge, dieses System im Lande durch Empfehlung zu verbreiten.

Das den Trade Unions günstigere Minderheitsgutachten weicht in diesen Punkten kaum von den Anschauungen der Mehrheit ab. Es legt mehr Gewicht als die Mehrheit auf voraus vereinbarte Arbeitsreglements (System Kettle), doch ebenfalls den stärkeren Nachdruck auf die Einigungsämter, welche überhaupt den Frieden zu erhalten haben.

Die Verbindung eines Codex von Arbeitsregeln und Löhnen auf Grund freier Vereinbarung zwischen Vorstehern und Arbeitern einer Fabrik, und basirt auf ein mit der Entscheidung streitiger Fragen betrautes Einigungsamt, erscheint der Minderheit als die der Vollkommenheit nächstkommende Art der Lösung der Arbeiterfrage, welche bis jetzt bekannt geworden. Erfahrung sei bis jetzt in diesen freiwilligen Institutionen genug gemacht worden, und ihr Werth stehe geradezu als ein unschätzbarer da (their value deems to us inestimable). „Es scheint uns übrigens (schließt der Passus), daß diese Reglements und Einigungsämter ihrer ganzen Natur nach auf Freiwilligkeit beruhen und nicht den leisesten Anstoß aufnehmen können von irgend einer gesetzgeberischen Quelle aus, welche die Urheber selbst (Kettle, Mundella, Hollins) verwerfen (cannot receive the slightest direction from any legislative source).“

Hier ist gewiß ein klassisches Zeugniß gegeben gegen

jeden — bei uns so vielfach befürworteten — Zwangsversuch zur Versöhnung. Was die Minorität in Beziehung auf den unentbehrlichen Zusammenhang zwischen Gewerksvereinen und Einigungsämtern ihrem Gutachten hinzusetzt, will uns als das günstigste überhaupt erscheinen, was zum Vortheil dieser Vereine mit Grund angeführt werden kann: nämlich, daß zur Inswerksetzung solcher Einigungsanstalten überhaupt das Bestehen von irgend welcher organisirten Verbindung unter den Arbeitern nothwendige Voraussetzung bilde; und in diesem Sinne könne auch die Gesetzgebung jenen Versöhnungszwecken in die Hände arbeiten, indem sie diese Organisationen erleichtere, und ferner für Bestimmungen Sorge, kraft deren die Erkenntnisse der freiwillig von den Parteien angenommenen Schiedsgerichte und Einigungsämter nachträglich erzwingbar würden.

Ist die Mission dieser verschiedenen Formen von Sühne-, Einigungs- und Schiedsversuchen wirklich so groß, wie von vielen ins Gewicht fallenden Gutachten angenommen wird? Ist namentlich so viel Hoffnung zu gründen auf das, was diese Institutionen im Punkt der Lohnforderungen versprechen? Es ist hier der Ort, zu erinnern an die bereits erwähnte wichtige Unterscheidung zwischen Streitigkeiten über bestehende Vertragsverhältnisse und Streitigkeiten über erst noch abzuschließende Verträge. Der §. 108 der deutschen Gewerbeordnung hat offenbar nur erstere vor Augen. Es kam ihm nicht in den Sinn, ein Schiedsgericht einzusetzen, welches den Beruf hätte, zu entscheiden: was für die Zukunft ein gerechter oder ein ungerechter Lohn sei. Nach Mundella's System erklärt sich diese Seite des Versuches viel natürlicher. Eine bloße Annäherung zum Zweck gegenseitiger Verständigung kann

sich Alles vorsehen, auch den ewigen Frieden im Punkt der wechselseitigen Geldansprüche; und ein solches System beschränkt sich von vornherein auf etwas ganz Denkbare, indem es vor Allen das Temperament der anzunähernden Parteien selbst zum Gegenstand seiner besänftigenden Bestrebungen macht. Kettle seinerseits baut dadurch den Zerstüßnissen vor, daß er jeweilig auf bestimmte Termine (Jahresfrist) sämtliche Bedingungen fixiren läßt. Im Uebrigen gehört sein Institut zu denen mit einfacherer gerichtlicher Aufgabe, d. h. mit der Aufgabe, Meinungs- und Auslegungsverschiedenheiten endgültig zum Austrag zu bringen. Wie man sich immer zu der Ansicht der englischen Commission über die Nichteinmischung des Staates verhalte, der, welcher ihr darin nicht beipflichtet, kann doch die Dazwischenkunft des Gesetzes höchstens für Interpretations-, nicht für Zukunftsfragen ernstlich beanspruchen.

Hält man an einem solchen Schiedsgerichte fest, so besitzt man wiederum in demselben nicht eine Lösung, welche auf das brennende Verlangen der treibenden Elemente antwortet. Ein Schiedsspruch über Anwendung eines bestehenden Vertrags, wie die französischen Conseils de prudhommes, wie unsere beabsichtigten Gewerbegerichte ihn erlassen können, hat weder mit dem Sitz des Uebels, den wirklichen oder eingebildeten Leiden der Arbeiter, noch mit dem äußeren Auftreten der Krankheit, den Strikes, etwas zu schaffen. Nur eine Institution, welche in der That die auftauchenden Zwistigkeiten über künftigen Lohn, künftige Arbeitszeit, künftiges gegenseitiges Verhalten mit Wirkung austragen könnte, wäre das Mittel, welches auf dem ganzen Sühnegebiet gesucht wird. Für gesetzlichen Zwang fehlt uns hier jegliches Vorbild der Erfahrung; im Gegentheil die, welche etwas praktisch

Bewährtes erfunden, gestiftet und erprobt haben, wehren sich mit allen Kräften gegen gesetzlichen Zwang, erblicken das Lebensprinzip der Sache in dem ewig quillenden Born freier Selbstbestimmung der Betheiligten. Nur wer sich die platte Thörichtheit einer industriellen Staatsbrigade vorzustellen vermag, ein zünftig aufgestütztes Phalansterium, ein christlich germanisches Atelier national, der mag sich auch in ein Zwangseinigungsamt hineindenken, das er übrigens alsdann gar nicht mehr brauchte, dieweil der Herr und Staat ja von oben alles zu commandiren vermöchte, Lohn und Arbeit, Gewinn und Verlust, Preis und Quantität.

Wenn im deutschen Reichstag das Bestreben aufgetreten ist, in das Gesetz über das Vereinswesen, d. h. über den Gewerksverein, den Keim zu gesetzlicher Einführung ausgleichender Apparate zu legen, so sind die Urheber solcher Vorschläge natürlich nicht von der thörichten Vorstellung ausgegangen, daß hier ein vollständig wirksamer, gesetzlicher Einigungszwang auferlegt werden sollte oder könnte. Was ihnen vorschwebte, war vielmehr zunächst die Einbürgerung des Gedankens und in der Folge die Annäherung an das Ziel, welches Mundella als die beste Wirkung seines Verfahrens schildert, nämlich die aus den thatsächlich auf Versöhnung ausgehenden Begegnungen allmählich sich herausbildende Versöhnlichkeit der Geister. Der Unterschied liegt nur noch darin, daß nach unseren deutschen Vorschlägen das Gesetz als Anreger eintreten soll, in Ermanglung der in England vom Privatmann ausgegangenen Initiative. Freilich konnte es nach der Fassung sowohl der betreffenden Anträge, als der schließlich von der Commission angenommenen Formel aussehen, als sei etwas mehr beabsichtigt. Aber Niemand wird sich der Täuschung hingegeben haben, es reiche der Arm der

vorgeschlagenen oder angenommenen Paragraphen weiter, als ein gesetzlich ausgesprochenes Desiderium, oder als löse er gar die Cirkelquadratur eines Versöhnungszwangs. Es war zuerst der Abgeordnete Lasker, welcher die Idee, das Vereinsgesetz mit diesem Versuch zu bedenken, in die Debatte brachte. In allen politischen Aufgaben zunächst auf den Frieden mehr als auf die Unterwerfung des Gegners gerichtet, stellte sich sein erfinderischer Geist möglichst hoffnungsvoll die Aufgabe, das Einigungsprinzip soweit als nur immer thunlich in den Körper des Gesetzes einzubilden, während seine strenge Logik ihm die Nothwendigkeit nicht verbarg, über die bloße wohlmeinende Tendenz hinaus zu faßlich und stichhaltig aufgezimmernten Gesetzeschranken vorzugehen. Neben dem directen Zwang, welchen er als Bedingung der Rechtsfähigkeit den Gewerksvereinen anzuthun gedenkt, sucht er noch einen indirecten auf die Arbeitgeber auszuüben durch den in seiner mündlichen Auseinandersetzung ins Licht gestellten, sinnreichen Vorschlag: bei Lieferungsverträgen die höhere Gewalt (*vis major*) eines dazwischen getretenen Strikes als Befreiungsgrund von der Leistung gelten zu lassen, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Fabrikant sich den vom Gesetz anempfohlenen Einigungsversuchen vorher unterworfen habe. In seinem hier folgenden förmlichen Antrag hat jedoch dieser Gedanke keinen Ausdruck gefunden, weil er nicht in das Vereinsgesetz, sondern in das Handelsrecht gehört. Hier beschränkte sich der Abgeordnete, vorzuschlagen,

daß die Rechtsfähigkeit einem Gewerksverein nur dann eingeräumt werde, wenn in dem Statut desselben die Bedingung enthalten sei:

„1) daß vor dem Eintritt einer Aussperrung (hier

wie überall ist der Symmetrie halber auch die Union der Arbeitgeber in dem Gesetz supponirt) oder einer Arbeitseinstellung die zu Grunde liegenden Streitpunkte einem Schiedsgerichte überwiesen werden müssen; 2) daß der Verein eine Unterstützung nur dann gewähren darf, wenn das Schiedsgericht nach fruchtlosem Sühneversuch die Aussperrung oder die Arbeitseinstellung für nicht ungerechtfertigt erklärt; 3) in welcher Weise das Schiedsgericht zusammengesetzt sein soll.“

Dem setzt er noch hinzu:

„Das Schiedsgericht muß am Sitze des Vereins seinen Sitz haben und unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder sonst in solcher Weise zusammengesetzt sein, daß kein einseitiges Interesse überwiegt. Ob in dieser Beziehung den Statuten genügt ist, entscheidet der Richter, welchem die Prüfung der Statuten und die Verfügung über die Eintragung obliegt. (Welcher Richter wäre im Stande, solche Entscheidung auf sich zu nehmen, wie die: ob kein einseitiges Interesse überwiegt?)

In dem Statut kann auch festgesetzt werden, daß das Schiedsgericht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinstimmung beider Parteien zusammengesetzt, ferner, daß in Ermangelung einer Verständigung das Schiedsgericht durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden soll. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einem an sie gerichteten Antrage Folge zu geben. Gegen die von den Gemeindebehörden getroffene Zusammensetzung findet kein Widerspruch statt.

Ein auf Grund des Gesetzes anerkannter Verein, welcher den Bestimmungen der §§. b und c zuwider zum Zwecke der Aussperrung von der Arbeit oder der Arbeits-

einstellung eine Unterstützung gewährt hat, unterliegt der sofortigen Schließung nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes.

Wer als Vorstandsmitglied oder in anderer Weise zur Gewährung der Unterstützung beigetragen hat, ist für den Ersatz des Betrages solidarisch verhaftet. Außerdem unterliegt derselbe einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, in minder schweren Fällen einer Geldbuße bis zu 200 Thalern.“

Die Commission des Reichstags hat sich begnügt, dem hier formulirten Gedanken einen summarischen und bescheideneren Ausdruck zu geben, indem sie unter den Vereinen, auf welche das (Privatrecht einräumende) Gesetz keine Anwendung finden soll, in §. 1 Nr. 3 aufzählt:

„Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeitsausperrungen oder Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern zu betheiligen, nicht statutarisch anerkennen.“

Diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen von dem Abgeordneten und Commissionsmitglied Lesse herrührende Fassung scheint uns, eben weil sie weniger den Schein einer probehaltigen bindenden Gewalt aufkommen läßt, den Vorzug vor der Lasfer'schen zu verdienen; wenn man sich überhaupt einmal auf den Standpunkt stellen will, eine solche auf jeden Fall in höchstem Grade den Namen einer *lex imperfecta* verdienende Clausel einschieben zu wollen. Es springt ja in die Augen, wie sehr das Gesetz selbst gewissermaßen den Wegweiser zu seiner Umgehung macht.

Es sagt gleichsam zu den Betheiligten: setzt nur die Versöhnungsanstalt in euer Statut; von allen geduldigen Papieren ist ein Statut das geduldigste; thun könnt Ihr doch immerhin, was Euch beliebt. Diese Aufforderung zur Verspottung des Gesetzesbuchstabens liegt im Lasker'schen Vorschlag, wie in dem Paragraphen der Commission, weil er in der Natur der Dinge liegt; und in solchem Falle besteht das geringere Uebel noch darin, daß das Gesetz sich nicht durch einen Aufwand wirkungsloser Detailvorschriften zur Selbsttäuschung hinneige.

Der fromme Betrug ist hier um so leichter, als sämtliche mehr oder minder sozialpolitische Gruppen sich ohne Ausnahme theoretisch gegen den Strife erklären, von der Internationalen bis zu Hirsch-Duncker. Noch neuerlich hat der „Volksstaat“ sich sehr feierlich zu Gunsten der Einigungsämter ausgesprochen. Noch mehr erkennen die Lassalleaner dieselben an, und in dem Glaubensbekenntniß der Hirsch-Duncker'schen bildet das Einigungsamt so zu sagen das Schiboleth, über das sehr viel geschrieben und gesprochen wird; auch sind an einigen Orten, z. B. in Grüneberg in Schlesien von dem Ortsverein der Tuchmacher, dergleichen Aemter eingerichtet worden, die in vereinzeltten Fällen mit Erfolg eingetreten sein sollen.

Also in der Theorie haben wir hier die freieste Bahn, die man sich nur wünschen kann, eine Gluth von schönster Hoffnungsmorgenröthe. Alle Parteien werden sich auf den Gesetzesparagraphen stürzen, welcher die Einrückung des Einigungsapparats als *conditio sine qua non* vorschreibt, um ihn mit Glanz in ihren Statuten abzudrucken.

Ob damit an dem thatsächlichen Gang der Dinge Etwas geändert werden kann, mag sich ein Jeder nach seiner Erfahrung in menschlichen Dingen überhaupt und

in dem heutigen Treiben auf sozialem Gebiet insbesondere beantworten. Wir halten es nicht für gut, politische Desiderien in ein Gesetz zu schreiben, und sehen den Platz für wünschenswerthe Anregung anderwärts, als im Coder. Ob etwas als Anregung wirken werde, bleibt in solchen Fällen stets zweifelhaft; aber daß es als Gesetz herabgedrückt wird, wenn es nicht wirkt, ist gewiß; und zwischen dem gewissen Uebel und dem ungewissen Vortheil ist die Wahl nicht schwer. Die Versöhnungsbestrebungen auf richterlichem Gebiet sind alt und überall entweder bloßer todter Buchstabe geblieben oder wesenlose Form geworden. Auch das französische Gesetzbuch von vor Dreivierteljahrhunderten schreibt einen Sühneverfuch vor, der jedem Prozeß vorausgehen soll. Man frage die Praktiker, was daraus geworden! Ein Stück Papier, sonst nichts! Niemals erscheint die Partei; sie schießt einen Strohhalm, oder zahlt die Buße für die Umgehung des Schiedsgerichts. Leere Schreiberei, sonst gar nichts! Ein ähnliches Schicksal stünde jedem Zwangseinigungsamt bevor.

Unseres Erachtens verdient daher der ganze Gedanke, welche Form er immer annehmen möge, aus dem Vereinsgesetz ferngehalten zu werden. Muthige und ausharrende Bemühung auf dem Boden der Industrie und des Vereinslebens mögen die vielleicht fruchtbaren Keime des Einigungswesens zu nützlicher Bedeutung emporziehen. Sehr großen Erwartungen sich hinzugeben, scheint auch hier kaum rathlich. Trotz Mundella und Kettle wüthet der Krieg im englischen Arbeitsleben fort; und was will diese Erfahrung auf englischem Gebiete besagen neben der Eigenart des sozialen Treibens auf dem Festland und besonders in Deutschland!

Auch in England hören wir viel von den verbitterten

Gefühlen berichten, welche Unternehmer und Arbeiter von einander trennen. Beiläufig gesagt, müssen wir den Acten der Unterhauscommission aus zahlreich wiederkehrenden Ausfagen die Ueberzeugung entnehmen, daß in England der innere Ingrimm und die Entrüstung auf Seiten der Fabrikanten ebenso stark ist, wie auf Seiten der Arbeiter. Solche actenmäßige Darlegung des wechselseitigen Verhältnisses auf deutschem Boden steht uns noch nicht zu Gebote; aber der Eindruck der lebendigen Anschauung der Dinge gestattet uns die Vermuthung, daß von Seiten der Arbeitgeber bei uns eine gleich scharfe Auffassung zu den seltenen Ausnahmen gehört. Das ganze starke Naturell der englischen Race, ihr positiver Geist und ihre in gewissem Sinn subjectiv eingeengte Sinnesweise, kurz die Anlage zur strammen Orthodoxie in religiösen wie in anderen Verhältnissen mögen diesen Gegensatz zu dem weicheren, vielseitigen, skeptischen Denk- und Gefühlsleben des Deutschen erklären. Dazu darf man nicht vergessen die lange Geschichte der furchtbaren Ausschreitungen, welche auf Rechnung der englischen Arbeiterwelt kommen — der Ausfluß derselben starken und unbeugsam einseitigen Charaktereigenthümlichkeiten, welche wir den Arbeitgebern zuschreiben; die Reihe von meuchelmörderischen Verschwörungen, von boshaften Eigenthumsbeschädigungen und krassen Anfeindungen, welche die Untersuchungen in Sheffield, Manchester und anderwärts massenweise ans Licht gefördert haben; das Bitriolschleudern, das Augenausdrücken (für das ein besonderer technischer Ausdruck erfunden wurde), das in die Luft sprengen u. s. w. — und man begreift, daß ein freier, nachsichtsvoller, die Leichtigkeit der Verführung beherzigender Standpunkt dem englischen Fabrikanten schwerer fällt, als dem deutschen.

Aber trotz dieser tieferen Verbitterung scheint uns wegen des mehr auf praktischen Vortheil gerichteten Sinnes der Weg zum Frieden in England minder schwierig, als in Deutschland. In Deutschland ist für die meist ins Gewicht fallende Richtung der Krieg Selbstzweck. Seit 25 Jahren predigen die Führer den Classenkrieg zum Zweck der Unterjochung der „Bourgeoisie unter das Proletariat“, wie der geheiligte Ausdruck lautet. An die Möglichkeit, den Zweck zu erreichen, glauben wenigstens die Klugen unter den Führern gewiß nicht. Nur das Mittel des Kriegs selbst ist ihnen Zweck. Was es unter solchen Bewandnissen werth ist, ein theoretisches Statuten-Bekennniß gegen die Strikes und für Einigungsämter auszuwirken, bleibt dahingestellt. Wer die sozialdemokratische Literatur kennt, wird wenig Erfolg davon erwarten. Gift destilliren, Haß schüren, Zwietracht stiften, die chimärischen Aussichten eröffnen, das ist das A und O der dahin gehörigen Blätter und Bücher (leider ist manches ihrer Stichworte in die Colleghefte übergegangen). Jüngst stritten sich im „Volksstaat“ zwei Autoritäten, deren eine sich gegen den ihr unerträglichen Vorwurf vertheidigte, daß sie den Bourgeois Proudhon nicht genugsam gering und die Pariser Commune nicht genugsam hoch achte. Alle diese Autoritäten würden mit Wonne den Paragraphen über Einigungsämter in ihr Statut aufnehmen.

Die rosenfarbene Weltanschauung findet hier allerdings den Trost, daß mit dem Entgegenbringen von versöhnlichen Apparaten den besseren Elementen ein Weg geboten werde, der sie aus den Händen der Kriegsbereitschafter führen möchte. Wenn die Logik der Chimäre und der Leidenschaft nur nicht so viel verführerischer wäre, als die Logik des Erreichbaren und der Mäßigung! Ehe das

Gesetz sich hier einen neuen Boden schafft, auf dem es sich vornimmt, der schlimmsten Agitation dadurch beizukommen, daß es bei den Parteien in Wettbewerbung mit ihr trete, wäge es wohl die Kräfte nach beiden Seiten ab und verzichte im Zweifel lieber um so mehr auf diese Neuerung, als sie nicht ins Gesetz, sondern in die freiwillige bürgerliche Thätigkeit gehört.

Das Einzige, was von solchen halben Maßregeln übrig bleibt, ist das Zeugniß der Schwäche, welches das Gesetz sich ausstellt: der Schwäche, die sich darin bekundet, daß es nicht erreichen kann, was es gerne erreichen möchte; und der noch viel gefährlicheren Schwäche, daß es den Feind der Geseßlichkeit und der Gesellschaft stärkt, der, indem er die Ohnmacht der heutigen Staatsbemühungen wohlgefällig einregistriert, daraus siegreich beweist, wie das als wünschenswerth offiziell anerkannte Ziel, nur auf seine, des Gegners Weise, erreicht werden könne.

Dieser Gesichtspunkt ist es, welcher nicht nur die Frage der Schiedsgerichte und Hilfskassen, sondern auch die ganze Frage der gesetzlichen Anerkennung der Gewerksvereine beherrscht, wenn man sie mit unbefangenen, aber auch mit furchtlosem Auge ansehen will.

Schlußbetrachtung.

Hiermit wären die Cardinalpunkte der gesetzgeberischen Aufgabe besprochen, der Anhalt geliefert für die, welche sich im raschen Ueberblick, wie es die vielbeschäftigte Zeit den Meisten nur erlaubt, im Material der Thatsachen wie der Gedanken zu orientiren wünschen.

Rücksichten zweiten Ranges wären noch manche anzuregen. Doch ragen sie aus dem Revier der eigentlichen Arbeiterfrage in andere Reviere hinein, auf welche die Absicht der gegenwärtigen Untersuchung nicht gerichtet sein sollte. Ihrer Wichtigkeit und Schwierigkeit halber seien nur noch zwei Punkte erwähnt, welche der Gesetzgebung Zweifel bereiten.

Der erste betrifft die in einer weitgegriffenen Freiheit der Vereinsstiftung gewährte Möglichkeit, unter der Fahne wohlthätiger oder sozialer Bestrebungen solche Zwecke zu verfolgen, welche das Gesetz von vornherein ausschließt: Stiftungen zur todten Hand, religiös-politische Gesellschaften. Man spricht es zwar hier aus: am öffentlichen Recht soll nichts geändert werden. Wo das öffentliche Recht die todte Hand oder den politisch-religiösen Verein beschränken will, sagt man, ist ihm durch diese blos privatrechtliche Befähigung keine Gewalt entzogen. Das klingt ganz leidlich. Im Reich der Thatsachen möchten

sich die Dinge anders entwickeln. Zunächst aber bedenke man, ob es wohl eine privatrechtliche Befähigung geben kann ohne Mitwirkung des öffentlichen Rechtes? Wohl ist das Umgekehrte denkbar; nicht aber, daß der Staat einem Subject bürgerliche Rechtsfähigkeit gebe, das er nicht von öffentlichen Rechts wegen als Subject anerkennt. Nachträgliche Auflösungsbefugniß wegen Ausschreitung oder wegen Verhüllung unerlaubter Zwecke ist ein mißliches Auskunftsmittel. Die Wissenschaft ist mit Recht dem Stiftungswesen in neuerer Zeit so abhold geworden, daß ein Gesetz mit Vorsicht behandelt zu werden verdient, welches jeder Art von Stiftung und Verschenkung eine geschmeidige Form bietet. Wird doch schon jetzt durch das Verbot der todten Hand der Zweck der Gesetze nicht erreicht. Fictive persönliche Uebertragungen an Vertrauenspersonen führen täglich den Kirchen und Klöstern neue Immobilien zu. Hat aber jeder Bildungsverein die Möglichkeit, nach Belieben dergleichen zu erwerben, so möchten wir wissen, welche Zwecke nicht unter der Fahne eines Bildungs- oder Wohlthätigkeitsvereins sich verhüllen könnten, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, die ihnen scheinbar das Gesetz versagt?

Der zweite Streitpunkt, auf den es mit am meisten ankommt, dreht sich um die Frage, ob die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden jene nächste Controle über die Erfüllung der formalen Bedingungen ausüben sollen, an welche der Gesetzentwurf den Eintritt der Rechtsfähigkeit, die Eintragung in die öffentlichen Register knüpft. Der englische Registrator ist ein Verwaltungsbeamter.

Die deutsche Auffassung neigt mit Vorliebe zur Einmischung des richterlichen Berufs in die Frage der thatsächlichen Anerkennung eines neuen Vereins.

Sonderbar! In Deutschland, in Süddeutschland zumal mußte lange gestritten werden, bis die Verwaltung von der Justiz getrennt war, der Amtmann nicht mehr zugleich Polizei und Rechtsprechung in einer Person darstellte. Nachdem es gelungen, die Justiz aus der Verwaltung herauszuschälen, bemüht man sich, die ganze Arbeit wieder zu untergraben, indem man Theile der Verwaltung in die Justiz hineinträgt. Es ist ein sehr guter und frommer Gedanke, überall die Rechtsanwendung der Verwaltungswillkür zu substituiren; aber indem man das Prinzip über die Grenzen des Rechts hinausträgt, substituirt man im thatsächlichen Verlauf der Dinge wieder den Verwalter dem Richter. Man nennt ihn Richter und er fühlt sich als Verwalter.

Allerdings haben wir im Handelsgesetzbuch bereits diesen Weg betreten, indem den Gerichten die Eintragung der Firmen, die Anerkennung der Gesellschaften übertragen ward. In der That auch kein glücklicher Griff! Wenn, wie zu erwarten, der deutsche Civilprozeß im Geist des ausgearbeiteten Gesetzentwurfs zur Verkündigung gelangt, wenn er sich damit dem Geist desjenigen Verfahrens anschließt, welches den Richter nicht als Vormund, Briefträger und Einseitiger der Parteien behandelt, sondern diesen und ihren Anwälten die ganze Strategie des Prozesses überläßt, dem Richter nur die Entscheidung vorbehaltend zwischen den zwei Theilen, die mit liquiden Streitobjekten im letzten Augenblick vor ihm erscheinen, — dann wird auch die im Vereinsgesetz dem Richter zuge dachte Besattung mit neuem Aufsichts-, d. h. Verwaltungsberuf, eine Inconsequenz sein und Schaden stiften. Die Gerichte zu entbürden muß unser Bestreben sein, nicht sie zu bepacken mit zehnerlei Geschäften. Der Richter hat zu

entscheiden zwischen Zweien, die einander gegenüberstehen, nicht aufzupassen auf Einen, der allein geht.

So lange eine Gesellschaft, ein Verein beansprucht, ein gesetzmäßiges Statut vorzulegen und es ins Register eingetragen zu sehen, ist kein Streit da und trifft die einfache Wahrheit zu: Wo kein Kläger, ist kein Richter. Der Verein verlangt die Eintragung von der Verwaltungsbehörde, welche für Ordnung in allen Dingen zu sorgen hat. Es handelt sich so lange um ein reines Ordnungsgeschäft. Erst wenn die Registrierung verweigert wird, dann entsteht der Streit, dann sind Parteien da: von der einen Seite der Verein, der registriert sein will, von der andern die Verwaltung, die es ihm abschlägt. Nun gehen sie vor den Richter, der auf der Welt ist, um Prozesse zu entscheiden.

Ist damit der Rechtsweg unterdrückt? Im Gegentheil, er ist nur rein dargestellt, er ist sogar viel mehr gesichert. Denn der Richter, welcher als Aufsichtsbehörde zu entscheiden berufen ist, entscheidet in eigener Sache. Nur der Richter, welcher von der Partei des Vereins gegen die Partei der Verwaltung angerufen wird, spricht unbefangenen Sinnes. Der liberale Sinn, in dem er sich gegen diese Wahrheit sperrt, handelt entschieden unter der Eingebung eines falschen Instinktes, der freilich auch in dem von der Commission des Reichstages ausgearbeiteten Entwurf mit starker Mehrheit den Sieg davon trug.¹

* * *

Werfen wir den Blick rückwärts auf die durchlaufene Reihe der Fragen und Zweifel, so wird uns nachträglich

¹ Die preussische Kreisordnung könnte hier als der richtige Wegweiser dienen. Sie läßt überall den Rechtsweg offen gegen die Polizei, aber sie macht nicht den Richter zum Polizeibeamten.

das zum Gegenstand deutlicher Erkenntniß, was uns im Eingang der gegenwärtigen Betrachtungen als die Gesamtempfindung der deutschen Staatsmänner und Volksvertreter Angesichts der ihnen zugemutheten Gesetzgebung entgegengetreten war. Wir verstehen den tieferen Grund jenes dunklen Unbehagens und inneren Widerstrebens, mit welchem das Ansinnen, ein letztes entscheidendes Wort über diese inhaltsschweren Probleme auszusprechen, im jüngsten Reichstag von beinahe allen Seiten aufgenommen wurde. Wir können mit Bestimmtheit erklären, daß dieses Zaudern die einzige berechtigte Politik war gegenüber einer Aufgabe, deren Umrisse immer unsicherer werden, je näher sie herantritt.

Auch schwankte der engere Ausschuß, dessen Händen die Verlegenheit überliefert wurde, in höchst bezeichnender Weise hin und her zwischen zwei entgegengesetzten Lösungen, deren jede von ferne wie die bessere aussieht und deren jede in der Nähe als eine bedenkliche sich herausstellt.

Von dem Augenblick an, da überhaupt die Einsicht sich Bahn gebrochen hatte, daß unter dem Namen der harmlosen Vereine thatsächlich ein Gesetz über Strikevereine vorliege, wollte es Einzelnen vorkommen, das beste sei, man fasse den Stier bei den Hörnern. Weg mit diesem verschwommenen, ins Leere greifenden Entwurf, hieß es: „soll doch einmal das Wagniß vollbracht werden, so gehen wir ihm lieber mit offenen Augen und wohl angepaßtem Rüstzeug zu Leibe. Machen wir, statt eines Gesetzes für das Krethi und Plethi der Vereine, ein besonderes Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Gewerksvereine. Haben wir nicht den englischen Brauch zum Zeugen, daß dies der praktische Weg ist; nichts richtiger als solche Gelegenheitsgesetzgebung für ein genau ins Aug gefaßtes

Objekt. So hielten wir's ja auch mit den Aktiengesellschaften, mit den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften."

Dieser Zuruf und was sich daran schloß, klang im ersten Augenblick wie ein Wort der Erlösung aus der Verlegenheit, wie ein fühner und sachlicher Entschluß zugleich. Da es aber an die Ausführung ging, stellte sich die Ernüchterung noch schneller ein, als dies sonst in dem entscheidenden Augenblick des Uebergangs von der Empfängniß der Ideen zur That zu geschehen pflegt. Ein Schritt und man stand vor dem Leeren. Eine Spezialgesetzgebung für Gewerksvereine! Für welche? Für vorhandene oder für kommende?

Sollten es die vorhandenen sein, so war der ganze Thatbestand sehr bald erschöpft. Die einzigen Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine waren als das greifbare Objekt bezeichnet, für welches die Reichsgesetzgebung sich in Bewegung zu setzen hätte. Und waren sie in der That ein greifbares Objekt? Ohne Furcht vor Widerspruch behaupten wir: von den 14 Mitgliedern der Commission, welche doch die Präsumption der Sachkundigkeit noch am ersten für sich hatten, möchte schwerlich über ein Drittheil etwas Eingehendes von dem Lebenslauf dieser Vereine gewußt haben. Wohl flossen ihnen Traktätlein und Zeitungartikel zu, die in gewohnter Weise von der Herrlichkeit der Sache erzählten; aber kann man gesetzgeberische Sachkenntniß nennen, was binnen einiger Stunden aus einigen Blättlein Papier mit mehr oder weniger gläubigem Herzen aufzunehmen ist? Ist es nur schicklich, geschweige denn verantwortlich, auf solche Weise zu legiferiren?

Und man wird nicht sagen, es sei die Schuld der Volksvertreter, daß sie von der Sache nicht mehr wissen.

Sie konnten sich gar nicht in einer andern Geistesverfassung befinden. Die ganze Sache existirt seit zwei bis drei Jahren, deren eines das des großen Krieges; sie spielte in Berlin und nebenbei an einigen zerstreuten Orten in kleinen Zahlenverhältnissen, und vermochte auch unter Voraussetzung der besten Anlagen noch keinen erfahrungsmäßigen Beweis ihrer Wirksamkeit beizubringen. Niemals im Laufe der endlosen mühseligen Berathungen ist es möglich gewesen, von den Fürsprechern der Sache etwas wie eine aktenmäßige Ziffer über den Kopfbestand zu ermitteln. Auch heute ist es noch nicht gegeben, auf öffentlich zugänglichem Wege etwas Genaueres darüber zu erfahren. Seit dem ersten Aufbau der proklamirten 30,000, bis zu den bescheideneren 10,000 oder 11,000, welche auf indirektem Weg aus den Angaben von 1871 herauszurechnen waren, ist nichts mehr, wenigstens den Draußenstehenden, bekannt geworden. Unter der Hand werden gesprächsweise 15,000 genannt, wie viele davon, wie in jeder Armee, nur auf dem Papier, steht dahin.

Und nun darf man wohl ohne Uebertreibung fragen: ob es rechtfertigbar ist, daß auf diesem schlüpfrigen Gebiete die Gesetzgebung der vierzig Millionen Deutschen einen entscheidenden Schritt versuche, in einem kritischen Moment, wie der heutige, mit keinem andern Boden unter den Füßen, als dem dieser persönlichen Improvisation einiger politischen Kreise an einigen zerstreuten Punkten mit einer Vergangenheit von zwei bis drei Jahren!

Welche thatsächliche Erfahrungen und Voraussetzungen blieben etwa sonst noch zur Verfügung der Architekten, die den gesetzgeberischen Bauplan entwerfen sollten? Die Gewerkschaften der Internationalen und die Arbeiterschaften der Lassallianer? Wenn der deutsche Reichstag Lust fühlte,

um dieserwillen eine besondere Vereinsgesetzgebung einzuführen, so müßte in den Vorberathungen, mehr als bis jetzt der Fall gewesen, auch von diesen die Rede, es müßte, mit andern Worten, wirklich Absicht und Gedanke des Reichstags diesen ausgesprochenen sozialistischen Verbindungen zugewendet sein, auf daß, was geschieht, auch bewußter Weise geschehe. Bis dato verhielt es sich gerade umgekehrt. Niemand dachte an diese Seite der Sache.

Was blieb sonst? die Zukunft der Entwicklung!

Und dieser etwa sollte das Reich mit einer Spezialgesetzgebung vorausseilen? im directen Widerspruch zum eigentlichen Sinn einer solchen Art Gesetze zu geben, die nicht anders begriffen werden kann, denn als die gesetzförmige Ablagerung der Erfahrung und Gewohnheiten?

Bei diesem Sachverhalt war es denn auch nicht zu verwundern, wenn der Anfangs mit großer Lust erfaßte Gedanke einer Spezial- und Gelegenheitsgesetzgebung für Gewerksvereine ebenso rasch zu Boden fiel, als er emporgeschossen war.

Nun kehrte man wieder zu dem bescheideneren Vorschlag zurück, den Entwurf als ein Gesetz allgemeiner Natur über die privatrechtliche Stellung jeglicher Art von Vereinen zu bearbeiten. Auf die Weise entging man der sich unwiderstehlich aufdrängenden Empfindung, Gesetze zu schmieden für eine Institution, die, kaum geboren, noch viel weniger bewährt und gar nicht gekannt war. Dagegen bot sich der unbestimmbare Nebelstreif der allerlei Vereine zu allerlei Zwecken von selbst der Dunstform allgemeiner Vorschriften an.

Doch genügt ein Blick auf den zu Stande gekommenen Gesetzentwurf (Anlage I.), um zu überzeugen, daß die Commission zu gewissenhaft war, um nicht, nachdem der

Gedanke der Spezialgesetzgebung nolens volens verlassen worden war, stets wieder mitten in der Generalgesetzgebung zu ihm zurückzukehren. Keinem sachverständigen Leser wird es entgehen, daß, während die Richtung auf Vereine jeder Art gestellt zu sein scheint, beinahe in jedem Paragraphen die Versuchung, ins Spezialgesetz einzulenken, von Neuem aufsteht. Und so ist schließlich ein Ganzes erwachsen, welches von beiden Lösungsarten des Problems eher die Nach- als die Vortheile in sich vereinigt, zu wenig gibt, um den Erfordernissen eines Spezialgesetzes zu entsprechen, zuviel, um nur einen allgemeinen Rahmen ohne Rücksicht auf die schwierigen Arbeiterverhältnisse zu liefern.

Wie in der Erfahrung, so auch in der Theorie bewegen wir uns bisher mehr auf schwankendem Brett, als auf praktischem Grund und Boden, welcher eine solide Unterlage zum Gesetzesbau darbietet. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine traten ins Leben unter Anrufung des Vorbildes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und stolz auf das Patronat des Stifters der letzteren, Schulze-Delitzsch, d. h. ganz auf der Voraussetzung der ökonomischen Grundsätze, welche bisher in den Kreisen der volkswirtschaftlichen Congresse maßgebend gewesen waren und der Reichsgesetzgebung zu Grunde liegen. Die Selbsthilfe und die freie individuelle Bewegung gegenüber der Staatsregulirung und Regierungsbevormundung war die Lösung, unter der Schulze seine Genossenschaften ins Leben gerufen und zu hoher Blüthe entwickelt hat. Auch ließen es die Nachahmer auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse — wie wir aus so vielen emphatischen Aussprüchen gesehen haben — bis vor Kurzem nicht an Bethenerungen in diesem Sinne fehlen. Aber kaum winkt ihnen eine Huld von anderer Seite, so sind sie bereit, auch einen neuen Boden

zu betreten. Der kathedersozialistische Congreß von Eisenach hat es als den Grund seines Daseins erklärt, daß ein anderer Weg einzuschlagen sei, als der von der Volkswirtschaft und der Reichsgesetzgebung bisher betretene. Seine Stifter sind erklärte Anhänger der Staatsintervention, der zunftmäßigen Arbeitsordnung, des Lehrlings- und Gefellenzwangs. Schulze-Delitzsch hat daher auch die Zumuthung zurückgewiesen, in ihrer Mitte zu erscheinen. Sein Zögling und Schützling Max Hirsch erschien aber, hochbeglückt jetzt unter das Protectorat eines neu aufgehenden Sozialgestirns zu kommen, und verkündet von nun an seine Sendung nicht mehr unter Anrufung von Schulze-Delitzsch, sondern von den in vollstem Gegensatz zu jenem stehenden Häuptern der neuen Schule, Schmoller, Brentano u. s. w.

Wir führen das nicht an, um vom Gesetzgeber zu verlangen, daß er im Streit der Schulen sofort Partei ergreife. Der Vorgang soll uns nur zum Beleg dienen, auf welch' beweglichem Erdreich noch das Gerüste dieser von oben herab improvisirten, halb dilettantischen Schöpfungen steht, und wie sie, ihrer agitations- und propagationslustigen Natur getreu, überall dahin zu gravitiren bereit sind, wo der Ton irgend einer Lärmtrommel sie lockt.

Für diese und ähnliche Gebilde im gegenwärtigen Moment unklarer Gährung und unreifer Anfänge, unter der Eingebung literarischer und doctrinärer Spielereien eine praktische Gesetzgebung machen und dem oder jenem Homunculus der sozialistischen Studirstube den Ehrenbürgerbrief fürs deutsche Reich mit Glanz überreichen, das würde wenig passen zum Ernst des Reiches, zum Ernst der Sache und zum Ernst der Zeiten!

A n l a g e I.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen

nach den Beschlüssen der Commission des deutschen Reichstags in der Frühjahrsession 1872. ¹

nair **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Reiches, was folgt:

§. 1.

Bereinigungen von unbeschränkter Mitgliederzahl, zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

- 1) auf die im Deutschen Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels-Gesellschaften, die Versicherungs-Gesellschaften und auf die im Gesetze vom 4. Juli 1868 charakterisirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, überhaupt auf

¹ Die von der Commission gegen die aus früheren Beratungen hervorgegangenen Fassungen eingefügten Abänderungen sind mit durchschossener Schrift gedruckt.

alle Vereinigungen, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind;

- 2) auf Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, auf geistliche Orden und Gesellschaften und religiöse Körperschaften jeder Art;
- 3) auf Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich sich die Veranstaltung von Arbeitsausperrungen oder Einstellungen zur Aufgabe machen, insofern sie die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern zu betheiligen, nicht statutarisch anerkennen.

Die Zulassung, das Verbot oder die Beschränkung von Vereinen vom Standpunkte des öffentlichen Rechts wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

In der Verfassung und staatlichen Beaufsichtigung bereits bestehender Stiftungen oder öffentlicher Korporationen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

1. Abschnitt.

Von Errichtung der Vereine.

§. 2.

Zur Gründung des Vereins bedarf es:

- 1) der schriftlichen Abfassung der Statuten;
- 2) der Annahme eines Vereins-Namens, welcher von dem aller andern an dem nämlichen Orte befindlichen Vereine unterschieden sein muß.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder eine schriftliche Erklärung.

§. 3.

Die Vereins-Statuten müssen enthalten:

- 1) Namen, Sitz und Zweck des Vereins;

- 2) die Zeitdauer desselben, insoferne diese auf eine bestimmte Frist beschränkt sein soll;
- 3) die Bedingungen des Ein- und Austritts, sowie der Ausschließung von Mitgliedern;
- 4) die Art und Größe der Beiträge, welche die Mitglieder zu den Vereinszwecken in die Vereinskasse zu entrichten haben;
- 5) die Einsetzung eines Vorstandes, die Art seiner Wahl und seiner Legitimation, sowie der Wahl und Legitimation seiner Stellvertreter;
- 6) die dem Vorstande in der Leitung der inneren Vereins-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse und die zum Behufe der Vertretung des Vereins nach Außen ihm ertheilten Vollmachten;
- 7) die Bestimmung der dem Vorstande dabei an die Seite zu setzenden Organe, im Fall der Verein sich überhaupt für solche entscheidet;
- 8) die Formen für die Zusammenberufung der General-Versammlung, für die darin zu fassenden Beschlüsse, sowie die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder in derselben;
- 9) die Bezeichnung der Fälle, für welche die General-Versammlung ordentlicher Weise zu berufen ist;
- 10) die Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll.

Die zur Unterstützung von Kranken und Invaliden oder für die Begräbniskasse oder zu anderweitigen Unterstützungszwecken erhobenen Gelder sind getrennt zu halten, zu buchen und zu verwalten und dürfen unter keiner Bedingung zur Unterhaltung von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen oder zu anderen Zwecken als für welche sie erhoben worden sind, verwendet werden.

Dem entsprechend findet eine jährliche oder periodische öffentliche Rechnungslegung über die Vereinnahmung, Veranlagung und Verwendung der Gelder je nach den verschiedenen Vereinszwecken Statt und muß die Einsicht in die Bücher des Vereins jeder Zeit und jeder

an dem Vereinsvermögen interessirten Privatperson, sowie der in diesem Gesetze bezeichneten Aufsichts-Behörde gestattet werden.

§. 4.

Die Statuten müssen bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, nebst dem Mitglieder-Verzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck desselben beigelegt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daß die gesetzlichen Erfordernisse darin gewährt sind, so giebt das Gericht die Originalstatuten dem Vorstande zurück, nachdem es den Vermerk: „Anerkannt nach dem Gesetze vom, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen“ darauf gebracht hat, wogegen die Abschrift oder der Abdruck mit Bescheinigung der erfolgten Anerkennung zu den Gerichtsakten genommen wird.

Entsprechen jedoch die Statuten dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mittheilung der Gründe der versagten Anerkennung.

§. 5.

Jede Abänderung der Statuten muß in der General-Versammlung der Vereinsmitglieder beschlossen und unter Einreichung zweier Abschriften des Beschlusses durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes dem Gerichte angezeigt werden. Im Fall der Inhalt des Beschlusses keine dem Gesetze entnommenen Bedenken bietet, erhält der Vorstand die eine Abschrift mit dem Vermerk der geschehenen Einreichung vom Gerichte zurück, die zweite geht mit demselben Vermerk zu den Akten und gilt dieser Vermerk der ausdrücklichen Anerkennung gleich. Finden sich dagegen Bedenken der erwähnten Art, so wird wie vorstehend (§. 4. Abs. 2.) mit den Statuten verfahren.

Gegen die in §§. 4. und 5. bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Den Instanzenzug bestimmen die Landesgesetze.

§. 6.

Durch den auf den zurückgegebenen Statuten eingetragenen gerichtlichen Vermerk der Anerkennung (§. 4.) erhält der Verein die Eigenschaft eines „anerkannten“ Vereins nach gegenwärtigem Gesetze.

Ebenso erhält eine Abänderung der Statuten erst durch den entsprechenden gerichtlichen Vermerk (§. 5.) rechtliche Wirkung für die Verhältnisse des Vereins nach Außen.

§. 7.

Besitzt der Verein in einem anderen Orte einen Zweigverein, so muß dieser dem Gerichte dieses Ortes gegenüber ebenso verfahren wie vorsteht, ehe er die Eigenschaft eines anerkannten Vereins nach diesem Gesetze erlangt.

§. 8.

Die Einsicht in alle von „anerkannten“ Vereinen bei den Gerichten in Gemäßheit dieses Gesetzes eingereichten Schriftstücke und bewirkten Anmeldungen und Anzeigen ist Jedermann gestattet. Uebrigens sind die Gerichte verpflichtet, über den Inhalt der Urkunden, sowie über die geschehenen Anmeldungen sowohl den Vereinen, wie dritten Personen beglaubte Bescheinigungen zu erteilen.

II. Abschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen der Vereine und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Vereinsmitglieder zu dem Vereine bestimmen die Statuten, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz entscheidende Anordnung darüber trifft.

§. 10.

Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in dessen Angelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, insoweit die Statuten dieß nicht anderweit feststellen.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, unter Beobachtung der in den Statuten zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formen, auszutreten, selbst wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod. In allen Fällen sind entgegengesetzte Bestimmungen der Statuten ohne rechtliche Wirkung.

Außerdem kann die Generalversammlung unter den in den Statuten angegebenen Voraussetzungen, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, Mitglieder ausschließen.

Sind mit Vereinen Wittwen-, Begräbnis-, Invaliden- oder sonstige Unterstützungskassen verbunden, so ist denjenigen Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen in Beziehung auf diese Kassen genügt haben, beim Ausscheiden oder Ausschluß aus dem Vereine eine ihren Einzahlungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Die Regelung dieser Entschädigung erfolgt nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Rücksicht auf die den Ausgeschiedenen bereits aus den Kassen gewährten Leistungen, sowie mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und auf ihr Lebensalter.

§. 12.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben der durch den Tod ausgeschiedenen, bleiben dem Vereine wegen der bis zum Ausscheiden völligen Beiträge zur Vereinskasse verhaftet, haben aber, insofern die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, keinerlei Anrecht an das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen, unbeschadet der im §. 11, Alinea 3 enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Statuten geregelt. Sofern aber dem Vereine Zuwendungen unter spezieller Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind, bewendet es in dieser Beziehung bei den Landesgesetzen.

§. 14.

Der anerkannte Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 15.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Vereine gegenüber verpflichtet, unbeschadet der Vorschriften des §. 152. der Deutschen Gewerbeordnung.¹

III. Abschnitt.

Von den Organen der Vereine.

1. Vorstand.

Beamte und Bevollmächtigte.

§. 16.

Jeder Verein muß einen aus der Zahl seiner Mitglieder von diesen gewählten Vorstand haben, welcher ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt, die Vereinsangelegenheiten leitet, und den regelmäßigen Geschäftsbetrieb besorgt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, besolbet sein, oder nicht. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Vorstand, — und wenn dieser aus mehreren Personen besteht, — mindestens ein Mitglied desselben muß innerhalb des Bezirks des in §. 4 bezeichneten Gerichtes seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung beim Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation angemeldet werden.

Gleiches gilt bei jeder auch nur theilweisen Aenderung oder Stellvertretung im Personal des Vorstandes.

Die Anmeldung geschieht durch den Vorstand in Person oder mittelst Einreichung eines beglaubigten Aktes.

¹ Welcher zu allen Zeiten die Freiheit des Rücktritts von allen auf Coalition gerichteten Verabredungen vorbehält, so daß im Sinn des Gesetzes auch kein Vermögensnachtheil (Anspruchsverlust, Strafgeld u. s. w.) damit verbunden sein kann.

Bevor diese Anmeldung ordnungsmäßig bewirkt ist, kann die vorgekommene Aenderung Dritten vom Verein nicht entgegengesetzt werden.

§. 18.

Der Vorstand hat in der in den Statuten bestimmten Form die Geschäfte zu führen, sowie seine Willenserklärungen abzugeben und für den Verein zu zeichnen. Im Mangel einer statutarischen Bestimmung findet die Zeichnung rechtsverbindlich nur durch sämtliche Vorstandsmitglieder statt.

Bewirkt wird dieselbe dadurch, daß die Zeichnenden zu dem Namen des Vereins ihre Namens-Unterschriften nebst ihrer Eigenschaft als Vorsteher hinzufügen.

§. 19.

Die Befugniß des Vorstandes, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstand abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet. Die darüber aufgenommenen Urkunden werden nach der Vorschrift des §. 18 vom Vorstande gezeichnet. Im Falle nach den Statuten andere Organe des Vereins bei Geschäftsabschlüssen mitzuwirken haben, wird der zustimmende Beschluß derselben schriftlich in der geschäftsordnungsmäßigen Form des betreffenden Organs der Urkunde beigefügt, und ist der Vorstand für die Richtigkeit dieses von ihm beizubringenden Beschlusses verantwortlich.

Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekentwesen betreffenden und allen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt ein Zeugniß des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen demselben als Vorsteher des betreffenden Vereins vorschriftsmäßig (§. 17) angemeldet sind.

§. 20.

Zur Führung von Prozessen für den Verein, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschließung von Vergleichen in denselben ist der Vorstand, sofern die Statuten nichts Anderes festsetzen, ermächtigt und kann sich dabei durch anderweite Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen

an den Verein genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

Eide Namens des Vereins werden durch den Vorstand abgeleistet.

§. 21.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die zur Klarstellung der Vermögenslage erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden und die statutenmäßige Rechnungslegung in der General-Versammlung erfolge.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Gerichte alljährlich innerhalb der beiden ersten Monate des Kalenderjahres ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Vereinsmitglieder und eine motivirte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres, endlich eine Zusammenstellung der zur Ausführung gekommenen Beschlüsse einzureichen.

§. 22.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Statuten entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisich für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 23.

Der Betrieb von einzelnen Geschäften oder ganzen Geschäftszweigen des Vereins, sowie die Vertretung desselben in Beziehung auf diese Geschäfte oder Geschäftszweige kann, sowohl in den Statuten, wie durch besondere Vereinsbeschlüsse, auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten des Vereins zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß dieser Vertreter nach der ihnen erteilten Vollmacht, und erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

2. Aufsichtsrath.

§. 24.

Die Statuten können dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Auschuß) von mindestens 3 Mitgliedern an die Seite setzen, welcher von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte gewählt wird und die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht.

Die zu diesem Zwecke, sowie wegen Betheiligung bei der Verwaltung demselben zu übertragenden Befugnisse sind in den Statuten zu bestimmen.

Jedenfalls steht dem Aufsichtsrath die Befugniß zu, sobald er es für nöthig erachtet, eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder zu berufen.

§. 25.

Der Aufsichtsrath konstituiert sich selbstständig unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden und erledigt seine Geschäfte nach der in Gemäßheit der Statuten zu regelnden Geschäfts-Ordnung.

Zur Vollziehung der von ihm zu erlassenden Schriftstücke genügt im Zweifel die Unterschrift des Vorsitzenden.

3. General-Versammlung.]

§. 26.

Die Berufung der ordentlichen General-Versammlung der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die sonst statutarisch dazu ermächtigten Personen in den durch die Statuten bestimmten Fällen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann sowohl von dem Vorstande, als von dem Aufsichtsrathe berufen werden. Sie muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsmitglieder, oder eine anderweit in den Statuten bestimmte Zahl von Mitgliedern, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Die General-Versammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches gehalten werden.

§. 27.

Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen. Der Vorsitzende darin wird von dem Organe des Vereins, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, eben so wie der Schriftführer, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Behandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versamm-

lung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 28.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Vereinsmitgliede und der Staatsbehörde gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Vereinsmitglieder.

IV. Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Conkurs über das Vereinsvermögen.

§. 29.

Ein Verein wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
- 2) durch Vereinsbeschluß in der General-Versammlung;
- 3) durch obrigkeitliche Schließung in den nach den Landesgesetzen, sowie nach der Bestimmung des §. 30. statthafter Fällen;
- 4) dadurch, daß die Mitgliederzahl unter die Zahl der zur Bildung der statutenmäßigen Organe der Gesellschaft notwendigen Mitglieder oder unter 3 herabsinkt;
- 5) durch Eröffnung des Concurses (Falliment, Gant) über das Vereinsvermögen.

In den Fällen Nr. 1 und 2 hat der Vorstand, in dem Falle Nr. 3 die Behörde, welche die Schließung verfügt, sofort die erfolgte Auflösung dem Gericht anzuzeigen. In dem Falle Nr. 4 spricht das Gericht auf erlangte Kenntniß von der verminderten Mitgliederzahl die Auflösung von Amtswegen aus.

§. 30.

Ein Verein muß aufgelöst werden:

- 1) wenn er die im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gezogenen Grenzen verläßt;

- 2) wenn der Vorstand auf wiederholt ergangene Aufforderung und nach Verurtheilung zum Maximum der Ordnungsstrafen (§. 36 und 37) die im §. 21 vorgeschriebenen Rechenschafts-ablagen einzureichen verweigert oder deren Inhalt thatsächlich entstellt.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch strafgerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungs-Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§. 31.

In allen Fällen der Auflösung, mit Ausnahme der durch den Conkurs herbeigeführten, erfolgt eine Bekanntmachung derselben durch das Gericht mittelst Aushang an Gerichtsstelle und einmaliger Einrückung in die vom Gericht zu bestimmenden öffentlichen Blätter.

Dabei hat das Gericht die betreffenden Exemplare der Statuten, sowie der darauf bezüglichen Abänderungs-Beschlüsse, auf welchen sich die gerichtlichen Bemerkte (§§. 4 und 5) befinden, einzufordern und zu den Akten zu nehmen.

Im Falle der Vorstand die Einreichung innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist nicht bewirkt, ist in der über die Auflösung des Vereins zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung zugleich die Ungültigkeits-Erklärung der betreffenden Urkunden auszusprechen.

§. 32.

Auch nach Auflösung des Vereins kommen, bis zur völligen Abwicklung von dessen Vermögensverhältnissen in Bezug auf die inneren Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins gegen Dritte die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung, und bleibt demgemäß auch der Gerichtsstand, welchen der Verein zur Zeit seiner Auflösung hatte, bestehen.

Insbesondere haben der Vorstand, unter Mitwirkung der dazu in den Statuten berufenen Organe, oder besondere dazu von der General-Versammlung ernannte Bevollmächtigte, welche in solchem Falle gleich den Vorständen dem Gericht angemeldet werden müssen und verantwortlich sind, die Abwicklung etwaiger noch schwebender Geschäfte zu bewirken, namentlich für Erfüllung der Verpflichtungen

des aufgelösten Vereins zu sorgen, zu diesem Behufe auch den Verein, wie vor Auflösung, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Wird diesen Verpflichtungen nicht binnen einer vom zuständigen Gerichte zu bestimmenden Frist genügt, so hat das Letztere von Amtswegen Liquidatoren zu ernennen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen erfolgt — auch abgesehen von dem Falle des Concurfes (§. 35), — wenn die Statuten oder die sonst ertheilten Vollmachten nichts Anderes besagen, durch öffentliche Versteigerung.

§. 33.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Auflösung hat der Vorstand eine vollständige Uebersicht des aktiven und passiven Vereinsvermögens nebst Bilanz beim Gericht einzureichen.

§. 34.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins muß zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen verwendet werden.

Die Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens erfolgt, insofern nicht die Statuten oder besondere Vereins-Beschlüsse eine anderweite Verwendung bestimmen, durch den Vorstand unter die Vereinsmitglieder nach Köpfen, jedoch darf dieselbe nicht vor Ablauf eines Jahres nach der durch das Gericht erlassenen Bekanntmachung der Auflösung vorgenommen werden.

Ausgeschlossen von dieser Vertheilung bleiben in jedem Falle solche Bestände, welche aus Zuwendungen herrühren, die dem Vereine unter ausdrücklicher Bestimmung des Zweckes gemacht worden sind. Dieselben fallen derjenigen Gemeinde, und in deren Ermangelung demjenigen kommunalen oder politischen Verbands zu, innerhalb deren der Verein seßhaft war, und sind von diesem thunlichst der Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

Etwaige Streitigkeiten hierbei entscheidet das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz gehabt hat, welches auf Grund der bei ihm eingereichten Vermögens-Uebersicht (§. 33) den Interessenten über das Vorhandensein von Beständen der gedachten Art von Amtswegen Nachricht zu geben hat.

§. 35.

Ergiebt die nach §. 33 vorgelegte Bilanz eine Ueberschuldung, ohne daß der Vorstand Mittel zur Deckung des Ausfalls dem Gerichte nachzuweisen vermag, so hat dasselbe den Concurß über das Vereinsvermögen zu eröffnen. Auch außer diesem Falle wird der Concurß eröffnet, sobald der Verein vor oder nach der Auflösung seine Zahlungen einstellt, oder sonst die Bedingungen für die Concurßeröffnung nach den Landesgesetzen vorliegen.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande des Vereins, und, insofern nach dessen Auflösung andere Bevollmächtigte an Stelle des Vorstandes getreten sind, diesen ob.

V. Abschnitt.

§. 36.

Das Gericht hat den Vorstand, sowie im Falle der Auflösung die etwa an seine Stelle tretenden Bevollmächtigten, zur Befolgung der in den §§. 5, 17, 21, Alinea 3; 29, Alinea 2; 32, Alinea 2; 33, 35, Alinea 2 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften von Amts wegen, und der Vorschriften des §. 21, Alinea 1 und 2, so wie §. 26, Alinea 2 auf Anrufen der betheiligten Vereinsmitglieder oder Gläubiger, durch Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Thalern anzuhalten.

§. 37.

Unrichtigkeiten in den nach diesem Gesetze dem Vorstande und dessen Stellvertretern obliegenden Anzeigen und sonstigen Angaben werden gegen die schuldigen Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Thln. geahndet, ohne daß dadurch die Anwendung härterer, durch ihre Handlungen sonst verschuldeter Strafen im ordentlichen Strafrechtswege ausgeschlossen wäre.

§. 38.

In den Vermögensverhältnissen eines bereits bestehenden Vereins wird, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, durch seine Anerkennung in Gemäßheit dieses Gesetzes, nichts geändert.

Auf nicht anerkannte Vereine findet das Gesetz keine Anwendung.

§. 39.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes, namentlich über die in den §§. 4, 7, 28 bis 37 genannten Behörden und über das nach den §§. 36 und 37 eintretende Verfahren wegen Erkennung von Ordnungsstrafen werden von den einzelnen Landesregierungen im Verordnungswege erlassen.

§. 40.

Die nach dem bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Vereine bereits „anerkannten Vereine“ erhalten die Rechte der „anerkannten Vereine nach diesem Gesetze,“ ohne daß hierzu die nochmalige Einreichung ihrer Statuten nebst Mitglieder-Verzeichnisse bei den Gerichten (§. 4) erforderlich ist.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anlage II.

Statuten

des Verbandes der deutschen Gewerkvereine.

Zweck des Verbandes.

§. 1.

Der Verband der deutschen Gewerkvereine bezweckt die gegenseitige Förderung und Unterstützung derselben durch gemeinsame Berathungen und Beschlüsse, sowie die Gründung und Verwaltung einer gemeinschaftlichen Invalidenkasse und eines Presborganes für alle verbundenen Gewerkvereine.

Bedingungen des Eintritts und Austritts.

§. 2.

Jeder auf Grundlage der Berliner Muster-Statuten konstituirte Gewerkverein ist zum Eintritt in den Verband berechtigt (§. 2, alin. 10 der Muster-Statuten). Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Anwalt der deutschen Gewerkvereine (§. 17) unter Bei-

fügung der Statuten, der Mitgliederzahl und der Liste des Generalraths. Der Eintritt kann nur dann versagt werden, wenn der Centralrath (§. 14) entscheidet, daß der betreffende Gewerksverein nicht auf Grundlage der Berliner Muster-Statuten begründet ist — wegen die Berufung an den nächsten Verbandstag (§. 12) offen steht.

Solchen Ortsvereinen, die noch keinen Gewerksverein ihres Berufszweiges haben bilden können, ist der Beitritt zum Verbandsverbande ebenfalls gestattet; die Entscheidung hierüber gebührt dem Centralrath, welcher verschiedene Ortsvereine desselben oder verwandter Berufszweige, mit deren Zustimmung, zur baldigen Gründung eines Gewerksvereins zu veranlassen hat.

§. 3.

Der Austritt aus dem Verbandsverbande kann nur erfolgen durch Majoritäts-Beschluß des Gewerks- resp. selbstständigen Ortsvereins, unter Angabe der Motive, und schriftliche Abmeldung beim Anwalt, wobei jedoch die Verbandsbeiträge für das laufende Quartal noch zu entrichten sind — oder durch Ausschließung auf Beschluß des Verbandstages (§. 12, alin. 9) mit $\frac{2}{3}$ Majorität, sobald Gewerks- oder selbstständige Ortsvereine ihre statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllen. — In beiden Fällen verliert der ausgeschiedene Verein jeden Anspruch an die Fonds der Verbandskasse. Die bereits erworbenen Ansprüche der einzelnen Mitglieder an die Invalidenkasse werden durch das Ausscheiden ihres Vereins nicht beeinträchtigt, und bleibt ihre Vertretung in der Invalidenkasse. (§. 4 d. Gesch.-Ordn.)

Pflichten und Rechte der dem Verbandsverbande angehörigen Vereine.

§. 4.

Die zum Verbandsverbande gehörigen Gewerks- und Ortsvereine sind **verpflichtet:**

- 1) den Verbands-Statuten und statutengemäß gefaßten Verbands-Beschlüssen nachzukommen;
- 2) die festgestellten Beiträge (§. 11, alin. 2) pünktlich an die Verbandskasse abzuführen;
- 3) genaue Rechenschaftsberichte und statistische Tabellen über die Vereins-, Arbeits-, Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse nach den zugesandten Formularen an den Anwalt, theils vierteljährlich, theils alljährlich, einzusenden;

- 4) das Verbands-Organ durch Mittheilung aller wichtigen und interessanten Vorgänge, sowie durch zahlreiches Abonnement zu fördern — jeder Ortsverein hat für jedes Ausschußmitglied ein Exemplar und für sein Archiv ebenfalls ein Exemplar zu halten; dasselbe gilt von jedem Generalrath für seine Mitglieder und sein Archiv; existirt ein besonderes Organ des Gewerk- resp. Ortsvereins, so sind nur vier Pflichtexemplare für jeden Ortsverein und den Generalrath nothwendig;
- 5) auf Beschluß des Centralraths oder des Verbandstages, der in diesem Falle aber nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität gefaßt werden kann, einen Theil des Kassen-Vermögens, jedoch nie über 10 Proc. des Gesamtvermögens, einem bedrängten Gewerk- oder Ortsvereine (§. 5, alin. 2) zur Disposition zu stellen;
- 6) den Verbandstag gemäß §. 8 durch Abgeordnete zu beschicken.

§. 5.

Die zum Verbande gehörigen Gewerk- und Ortsvereine sind berechtigt:

- 1) Förderung mit Rath und That Seitens der Verbandsbehörden und der übrigen Verbands-Vereine zu verlangen, insbesondere
- 2) den scheidsrichterlichen Ausspruch der Verbandsbehörden, und im Falle größerer Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und Geschäftsstockungen die Vermittlung, event. Geld-Unterstützung gemäß den Verbandsbeschlüssen zu beanspruchen, sobald die Arbeitseinstellungen als gerecht und nothwendig von den Verbandsbehörden anerkannt sind;
- 3) das Verbands-Organ zu Vereins-Anzeigen und Berichten, soweit der Raum es gestattet, unentgeltlich zu benutzen, und den Jahresbericht des Anwalts in 1 Exemplar für jeden Ortsverein unentgeltlich zu empfangen;
- 4) der Verbands-Invalidentasse ohne Eintrittsgeld für den Verein oder dessen Mitglieder beizutreten;
- 5) im Verbandstag und im Centralrath gemäß §. 8 und §. 12 vertreten zu sein.

§. 6.

Mitglieder eines dem Verbande angehörenden Gewerk- oder Ortsvereins, welche in Folge Aenderung ihrer Beschäftigung oder ihres Wohnorts einem andern für sie geeigneten und dem Verbande ange-

hörenden Gewerk- oder Ortsvereine beitreten wollen, sind hierzu ohne neues Eintrittsgeld und ohne neue Wartezeit für die Unterstützungen berechtigt.

Organisation des Verbandes.

§. 7.

Der Verband der deutschen Gewerkvereine ist föderalistisch. Seine Organe sind:

- 1) der Verbandstag als berathende, beschließende und beaufsichtigende Behörde,
- 2) der Centralrath als vorbereitende, ausführende und verwaltende Behörde.

Verbandstag.

§. 8.

Der Verbandstag der deutschen Gewerkvereine tritt alljährlich, in der Regel im Spätsommer, abwechselnd in den verschiedenen Theilen Deutschlands zusammen. Seine Berufung erfolgt durch den Centralrath und ist ohne Angabe der Tagesordnung 10 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor der Eröffnung durch das Verbandsorgan zweimal bekannt zu machen.

§. 9.

Der Verbandstag besteht aus den Abgeordneten der verbundenen Gewerk- und selbstständigen Ortsvereine. Die Abgeordneten der Gewerkvereine werden von den Generalversammlungen gewählt, und zwar sendet jeder Gewerkverein von 500—1500 Mitgliedern 1, von 1500—2500 2, und so für jedes fernere 1000 ein Mitglied mehr; diejenigen Gewerkvereine jedoch, welche bereits im Verbande sind und noch nicht 500 Mitglieder zählen, behalten ihre Stimme.

Die Abgeordneten der selbstständigen Ortsvereine werden nach denselben Bestimmungen von den Ortsversammlungen gewählt, jedoch so, daß Ortsvereine unter 500 Mitgliedern sich mit anderen Ortsvereinen zur Wahl eines Abgeordneten zu verbinden haben. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme im Verbandstag.

Die Verhandlungen der Verbandstage sind für die Mitglieder

der Gewerk- und Ortsvereine öffentlich, jedoch kann durch Beschluß des Verbandstages die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 10.

Der Verbandstag wählt jedes Jahr sein Bureau, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei bis vier Schriftführern aus den stimmberechtigten Abgeordneten vermittelt Stimmzettel. Diese Wahl, sowie die Bestimmung der Reihenfolge der Tagesordnung, soll womöglich in einer Sitzung am Vorabend der eigentlichen Versammlung vorgenommen werden.

Anträge müssen in der Regel 8 Wochen vor Eröffnung des Verbandstages dem Centralrath schriftlich eingesandt werden. Später eingehende Anträge kann, bis 4 Wochen vor Eröffnung der Centralrath, später nur der Verbandstag mit $\frac{2}{3}$ Majorität für dringlich erklären; ausgenommen Anträge wegen Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und Geschäftsstockungen, welche stets für dringlich zu erachten sind.

§. 11.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfache Majorität vermittelt Handaufheben. Beschlüsse mit verbindlicher Kraft für die Gewerk- und selbstständigen Ortsvereine sind dagegen durch Namensaufruf festzustellen, und erfordern, falls es sich um Abänderung der Verbands- und Invalidenkassen-Statuten, oder um außerordentliche Geldbewilligungen handelt, die $\frac{2}{3}$ Majorität der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter derjenigen Gewerk- und Ortsvereine, welche der Invalidenkasse nicht angehören, enthalten sich in allen Angelegenheiten der Invalidenkasse der Abstimmung. — Das Gleiche gilt im Centralrath.

§. 12.

Der Verbandstag bildet die oberste Instanz für alle Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über Folgendes zu beschließen:

- 1) den Jahres-Abschluß der Verbands- und der Invalidenkasse, auf Bericht der Verbands-Revisoren;
- 2) die Feststellung der Verbands-Beiträge für das nächste Jahr und die Bewilligung des Ausgabe-Budgets des Verbandes, mit Einschluß der Beamten-Gehälter;

- 3) die Genehmigung, Modifizierung oder Aufhebung der vom Centralrath oder vom Anwalt in dringlichen Fällen etwa getroffenen Anordnungen; sowie überhaupt die Controle über die Geschäftsführung und Leitung des Verbands-Organs;
- 4) die Auslegung und Abänderung der Verbands-Statuten und Verbands-Beschlüsse, sowie der Invalidenkassen-Statuten;
- 5) die Vertretung der allgemeinen Interessen der Gewerksvereine gegenüber den Arbeitgebern, den Behörden (insbesondere der Gesetzgebung) und dem Publikum;
- 6) die Einsetzung eines Verbands-Schiedsgerichts, und die Beschlußfassung im Falle größerer Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und Geschäftsstockungen, sobald dieselben zur Zeit des Verbandstages bevorstehen oder stattfinden;
- 7) die Wahl und Absetzung des Verbands-Kassirers, der drei Verbands-Revisoren und des Anwalts der deutschen Gewerksvereine; eine Neuwahl derselben hat nur dann stattzufinden, wenn gegen dieselben gegründete Beschwerden vorliegen;
- 8) die Ausschließung solcher Gewerk- und Ortsvereine, welche ihre statutenmäßigen Verpflichtungen (§. 4) nicht erfüllt haben;
- 9) die Anstrengung und Aufrechterhaltung eines internationalen Bundes der sämtlichen Gewerksvereine.

Die näheren Bestimmungen über Vorbereitung und Leitung des Verbandstages enthält die vom Verbandstag genehmigte Geschäftsordnung.

Centralrath und Anwalt.

§. 13.

Der Centralrath der deutschen Gewerksvereine hat seinen Sitz bis auf Weiteres zu Berlin, wo auch mindestens die Hälfte der Mitglieder, sowie der Anwalt, der Verbands-Kassirer und der Verbands-Controleur ihren Wohnsitz haben müssen.

Jeder zum Verbande gehörige Gewerkverein und selbstständige Ortsverein, dessen Mitgliederzahl mindestens 500 beträgt, wählt unter seinen Mitgliedern 1 Mitglied des Centralraths; Gewerkvereine und Ortsvereine unter 500 Mitgliedern haben sich mit anderen Vereinen, bis auf Höhe von 500 Mitgliedern, zur Ernennung eines Centralrathsmitgliedes zu vereinigen. Gewerk- und Ortsvereine von 1000—3000 Mitgliedern stellen 2, von 3000 bis 5000 3 und für jede ferneren 2000 Mitglieder je 1 Centralraths-Mitglied.

§. 14.

Der Centralrath wählt unter sich mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, und einen Controleur. Der Anwalt der Verbandskassirer und die Verbandsrevisoren haben Sitz, aber keine Stimme im Centralrath.

§. 15.

Von dem Centralrath gelten in Bezug auf Befugnisse und Geschäftsordnung im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie von dem Generalrath der einzelnen Gewerksvereine. (§. 31 der Muster-Statuten.) Der Centralrath arbeitet seine Geschäftsordnung selbst aus, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Verbandstags. Insbesondere ist festzustellen, daß zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Erledigung ganz dringender außerordentlicher Vorkommnisse die Majorität der am Vorort wohnenden Mitglieder berechtigt ist, daß aber zu anderen wichtigen Beschlüssen die Abstimmung auch der auswärtigen Mitglieder, möglichst auf schriftlichem Wege, erforderlich ist. — Die Vororts-Mitglieder des Centralraths versammeln sich nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, welche auf Antrag von 3 Mitgliedern oder des Anwalts binnen 24 Stunden erfolgen muß. — Die Centralraths-Mitglieder, sowie die Verbands-Revisoren, wenn sie zu den Sitzungen des Centralraths erscheinen müssen, erhalten Entschädigung aus der Verbandskasse.

§. 16.

Der Centralrath bildet besondere Commissionen, deren jede aus 3—5 Mitgliedern besteht:

- 1) für das Rechnungswesen, wozu der Verbands-Controleur gehören muß;
- 2) für das Verbands-Organ und die Agitation;
- 3) für die Invalidenkasse, welchen letzteren beiden der Anwalt angehört.

Die speziellen Befugnisse dieser Commissionen hat der Centralrath durch die Geschäftsordnung festzustellen, und die Geschäftsführung derselben zu controliren.

§. 17.

Die etwa nothwendigen Unterbeamten für die Invalidenkasse und das Verbandsorgan stellt der Centralrath auf Vorschlag der

betreffenden Commission an, zunächst ist die Bewerbung resp. der Vorschlag von Vereins-Mitgliedern zu berücksichtigen und erst dann, wenn geeignete Mitglieder nicht vorhanden, sind Nichtmitglieder anzustellen. — In Betreff der Entschädigungen und Vergütungen an die Mitglieder des Centralraths und die Verbands-Revisoren bewendet es bei den durchschnittlichen Bestimmungen für die Generalräthe der einzelnen Gewerkvereine.

§. 18.

Der Anwalt der deutschen Gewerkvereine nimmt zum Centralrath und zum Verbande eine analoge Stellung ein, wie der General-Sekretär zum Generalrath und Gewerkverein. Derselbe ist demnach der eigentlich geschäftsführende Beamte des Verbandes, und hat insbesondere die Oberleitung der Agitation, des Verbands-Organs und der Invalidenkasse zu führen, den Verband und die Gewerkvereinsbewegung nach außen zu vertreten und den einzelnen Gewerk- und Ortsvereinen, sowie denjenigen Arbeitern, welche sich zu Orts- und Gewerkvereinen constituiren wollen, mit Rath Auskunft, wenn möglich und nöthig, mit persönlichem Erscheinen hilfreich zu sein.

Ferner hat der Anwalt insbesondere die Gesetzgebung und Verwaltung mit Bezug auf die Gewerkvereine und die Arbeiter-Interessen genau zu beobachten, und allen schädlichen Einflüssen entgegen zu treten. Endlich ist derselbe beauftragt, durch Sammlung der statistischen Ergebnisse aller einzelnen Gewerkvereine ein Gesamtbild der deutschen Arbeiter- und Gewerkvereinsverhältnisse zu schaffen, und alljährlich zu dem Verbandstage übersichtlich zusammen zu stellen, sowie auch über die äußere und innere Entwicklung der auswärtigen Gewerkvereine zu berichten.

§. 19.

Der Anwalt hat keinerlei Machtbefugniß zu selbstständigen Ausgaben oder Anordnungen, soweit nicht der Verbandstag, resp. Centralrath ihm solche ausdrücklich übertragen. Der Anwalt hat daher soviel wie möglich in und durch den Centralrath und dessen Commissionen zu wirken, und jedenfalls bei allen wichtigen und principiellen Angelegenheiten die Ansicht und Zustimmung derselben einzuholen. Die Redaktion des Verbandsorgans führt der Anwalt jedoch auf eigene Verantwortung.

Die Entschädigung des Anwalts und der Contract mit demselben werden im Auftrage des Verbandstags von dem Centralrath festgesetzt. Bei plötzlichem Rücktritt oder Tod des Anwalts hat der Centralrath aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu erwählen, welcher bis zum nächsten Verbandstag fungirt.

Verbands-Finanzien.

§. 20.

Die Kosten des Verbandes werden durch einen Beitrag von vierteljährlich höchstens 1 Sgr. pro Kopf der Mitglieder der verbundenen Gewerk- und Ortsvereine aufgebracht; die jedesmalige Höhe der Beiträge innerhalb der gesteckten Grenze wird vom Verbandstag festgesetzt. Diese Beiträge werden nach der, in den letzten Abschlüssen angegebenen Mitgliederzahl am Beginn jedes Quartals von den Schatzmeistern, resp. Ortskassirern an den Verbandskassirer eingesandt und gemäß den Vorschriften der Kassenordnung verwaltet. — Nicht die einzelnen Mitglieder, sondern die Gewerk- und Ortsvereine als solche tragen die Beiträge.

Die Einnahmen des Verbandes dienen in erster Linie zur Entschädigung der Mitglieder des Centralraths, der Verbands-Revisoren und Beamten, mit Einschluß des Anwalts, zur Betreibung der Agitation, zur Herstellung der Jahresberichte und anderer Drucksachen, und zur Subvention des Verbandsorgans, so lange dasselbe seine Kosten noch nicht selbst deckt.

Die Invalidenkasse wird von der eigentlichen Verbandskasse vollständig getrennt gehalten, wenn auch dieselben Beamten beide Kassen verwalten und kontroliren. Eine Vermischung der Einnahmen und Ausgaben derselben ist demnach durchaus verboten.

Ergänzung

zu den Statuten des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, die Ortsverbände betreffend.

§. 21.

Gemäß Beschluß des ersten ordentlichen Verbandstags der deutschen Gewerkvereine (27.—29. August 1871) bilden die Ortsver-

hände einen integrierenden Theil des Verbandes der deutschen Gewerksvereine, und erläßt der Centralrath laut Vollmacht des Verbandstags hierüber folgende, für alle zum Verbande gehörigen Ortsvereine verpflichtenden Bestimmungen. Dieselben treten überall spätestens am 1. Januar 1872 in Kraft und erlöschen damit alle Bestimmungen der bisherigen Ortsverbands-Statuten, welche mit den folgenden Paragraphen in Widerspruch stehen.

§. 22.

Die Ortsverbände bezwecken die gemeinsame Förderung der Rechte und Interessen der Ortsvereins-Mitglieder, soweit dieselben lokaler Natur sind. Insbesondere bilden die Rechtsconsultation (Auskunftsbureau) die Bildungszwecke, die Verbands-Invalidentasse (lt. §. 15 des B. G. St.), sowie die gemeinsame Abwehr und Agitation die Aufgabe der Ortsverbände.

§. 23.

Sobald zwei oder mehr dem Verbande der deutschen Gewerksvereine angehörende Ortsvereine sich in einer Stadt oder Ortschaft, einschließlich der Vorstädte und des halbstündigen Umkreises befinden, so sind dieselben berechtigt und verpflichtet, einen Ortsverband zu bilden, resp. dem bereits bestehenden Ortsverbände beizutreten und die statutenmäßigen Leistungen an denselben zu erfüllen.

§. 24.

Der Austritt aus dem Ortsverbände ist keinem Ortsvereine gestattet. Glaubte ein Ortsverein, daß der Ortsverband statutenwidrig gehandelt oder ihm sonst Unrecht gethan hat, so hat sich der betr. Ortsverein mit schriftlicher Beschwerde an den Centralrath zu wenden, dessen Ausspruch entscheidend ist. Bis zu dieser Entscheidung sind die Beschlüsse des Ortsverbands maßgebend und von sämtlichen Ortsvereinen ohne Zögern auszuführen.

§. 25.

Vertweigert ein Ortsverein den Eintritt in den Ortsverband, oder die Erfüllung seiner Pflichten gegen denselben, so hat sich nach einmaliger vergeblicher Aufforderung der Ortsverbands-Ausschuß an den Centralrath um Abhülfe zu wenden. Sollte ein Ortsverbands-Ausschuß noch nicht vorhanden sein, so geht die Beschwerde an den

Centralrath von dem- oder denjenigen Ortsausschüssen aus, welche dem Ortsverbande beizutreten gewillt sind, event. vom Anwalt oder Verbandskassirer. Falls ein Ortsverein der Anweisung des Centralraths nicht nachkommen sollte, so treten für denselben die Folgen der Verletzung der Gewerksvereins- und Verbands-Statuten ein.

§. 26.

Zum allgemeinen Verbands gehörige Ortsvereine im zweimeiligen Umkreise einer Stadt oder Ortschaft, wo ein Ortsverband besteht, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Ortsverbande beizutreten. Die Rechte und Pflichten solcher Ortsvereine können eventuell, mit Rücksicht auf die Entfernung, durch besondere Vereinbarung festgestellt werden.

§. 27.

Jeder zum Ortsverband gehörige Ortsverein ist verpflichtet, den statutenmäßigen Beschlüssen des Ortsverbands-Ausschusses nachzukommen und die auf ihn fallenden Beiträge pünktlich an den Ortsverbands-Kassirer abzuliefern. Die Vertheilung dieser Beiträge erfolgt nach Höhe der Kopfzahl und haben die Vertreter zur Feststellung derselben zu Anfang jedes Kalender-Vierteljahrs die Angabe der Mitgliederzahl ihrer Vereine zu erneuern.

§. 28.

Der Ortsverbands-Ausschuß wird gebildet durch die bei Gründung und dann zu Anfang jedes Kalender-Halbjahrs gewählten Vertreter der einzelnen Ortsvereine. Derselbe besteht, einschließlich der Beamten, aus mindestens 5 Mitgliedern, welche gleichmäßig nach der Kopfzahl auf die Ortsvereine zu vertheilen sind, jedoch soll jeder Ortsverein wenigstens 1 Ausschußmitglied wählen. Die Zahl von 5 Ausschußmitgliedern ist erst nach Erreichung von mindestens 300 Mitgliedern des Ortsverbands zu überschreiten, und zwar ist dann für je 100 Mitglieder mehr 1 Ausschußmitglied zu wählen.

§. 29.

Der Ortsverbands-Ausschuß ist zugleich die beschließende, beaufsichtigende und verwaltende Behörde des Ortsverbands, soweit nicht in Folgendem den Beamten besondere Befugnisse übertragen sind. Die Sitzungen finden mindestens allmonatlich statt, außerdem bei dringenden Veranlassungen. Für die Berufung und Leitung der Sitzungen,

überhaupt die Führung der Geschäfte, gelten, bis zum Erlaß einer besonderen Geschäftsordnung, im Wesentlichen die Bestimmungen für die Ortsausschüsse und Generalräthe. Der Ortsverbands-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald die Majorität seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder und Beamten werden, wie in den Ortsvereinen üblich, entschädigt.

§. 30.

Der Ortsverbands-Ausschuß wählt bei seiner Constituirung einen Vorsitzenden, Sekretär, Kassirer und Controleur, deren Befugnisse im Wesentlichen denen der gleichnamigen Beamten der Ortsvereine entsprechen, und insbesondere durch die Muster-Kassenordnung geregelt werden. Der Ortsverbands-Kassirer hat jedenfalls eine entsprechende Kaution zu stellen, und einen vom Ausschuß ausgestellten Contract zur Anerkennung seiner Verpflichtungen zu unterschreiben. Die Ortsverbandskasse ist vierteljährlich zu controliren und abzuschließen, worauf der Ausschuß die Decharge ertheilt.

In den Ortsverbands-Ausschüssen von 10 Mitgliedern und darüber ist auch ein stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer zu wählen. Die gewählten Ortsverbands-Beamten sind binnen 14 Tagen dem Verbandskassirer in Berlin (nebst Adressen) anzuzeigen.

§. 31.

Die Ortsverbands-Versammlung (§. 32) wählt im letzten Monat jedes Kalender-Halbjahrs 2 Ortsverbands-Revisoren, zur Revision der Ortsverbands-Kasse (lt. Muster-Kassen-Ordnung) und der Orts-Invalidenkassen (§. 3 der Gesch.-Ordn.), welche gleichfalls binnen 14 Tagen dem Verbands-Kassirer in Berlin anzuzeigen sind. Für die Ortsverbands-Revisoren gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über die Orts- und Generalrevisoren.

§. 32.

Regelmäßig einmal in jedem Kalender-Vierteljahr, und zwar womöglich im letzten Monat desselben, beruft der Ortsverbands-Ausschuß die Mitglieder sämtlicher Verbandsvereine zu einer allgemeinen Ortsverbands-Versammlung, in welcher der Vorsitzende und Schriftführer des Ortsverbands-Ausschusses, resp. deren Stellvertreter, Vorsitz und Protokoll führen. Die Berufung muß spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung, durch Circular oder Zeitungs-Annonce in ortsüblicher Weise erfolgen, und

ist es Pflicht der Ausschüsse und Mitglieder aller Ortsvereine, zahlreich und pünktlich zu erscheinen.

Der Zweck der Ortsverbands-Versammlung ist gegenseitiges Kennenlernen der verschiedenen Berufsgenossen, Besprechung der gemeinsamen lokalen, resp. allgemeinen Verbands- und Arbeiter-Angelegenheiten, Aufklärung über die Prinzipien der Gewerksvereine, sowie der anderen sozialen Parteien, und Agitation für die ersteren, endlich, in der ersten Versammlung jedes Kalender-Halbjahrs, Entgegennahme und Decharge des Abschlusses der Ortsverbandskasse auf Bericht der Ortsverbands-Revisoren. In jeder Ortsverbands-Versammlung soll, wenn irgend möglich, ein Vortrag über soziale Fragen und Arbeiter-Angelegenheiten gehalten, resp. verlesen werden.

§. 33.

Außer den regelmäßigen Ortsverbands-Versammlungen können auch auf Beschluß des Ausschusses außerordentliche Ortsverbands-Versammlungen berufen werden, jedoch nicht öfter als einmal monatlich. In diesen Versammlungen sollen (in Ermangelung eines besonderen Bildungsvereins) bildende Vorträge und Diskussionen abgehalten, und womöglich auch die Frauen und Lehrlinge zugezogen werden. Auch können statt der außerordentlichen Versammlungen, jedoch höchstens einmal halbjährlich, gemeinsame gesellige Zusammenkünfte veredelnden Charakters stattfinden. Kosten dürfen dieselben der Ortsverbandskasse nicht auferlegen.

Bei dringenden allgemeinen Arbeiter-Angelegenheiten und auf Beschluß des Centralraths oder Verbandstags ist der Ortsverbands-Ausschuß verpflichtet, so schnell als möglich eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung zu berufen.

§. 34.

Die obligatorisch (verbindlich) gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsverbände sind: 1) die Rechtsconsultation; 2) die Bildungsbestrebungen; 3) die Abwehr gegen Angriffe anderer Parteien; 4) die Verbands-Invalidentasse. In größeren Ortsverbänden empfiehlt es sich, für jeden der Gegenstände 1), 2) und 4) eine besondere Commission zu bilden.

§. 35.

Zum Zweck der Rechtsconsultation (lt. Rechtsschutz-Reglement) bestellt der Ortsverbands-Ausschuß einen gemeinsamen Rechts-

consulenten, welcher mindestens einmal wöchentlich unentgeltliche Sprechstunde haben muß und durch ein Pauschquantum aus der Ortsverbandskasse entschädigt wird. In kleinern Ortsverbänden, wo selten Consultationen stattfinden, ist es besser, mit dem Rechtsconsulenten das Honorar für jede Consultation zu verabreden. Die Führung der Prozesse und die Annahme eines Anwaltes hierzu bleibt Sache der einzelnen Ortsvereine, jedoch ist eine Vereinigung über die Person des Rechtsanwalts im Interesse aller Vereine sehr wünschenswerth, sowie auch, daß die Consultation im Bureau des betreffenden Rechtsanwalts stattfindet.

Beschwerden in Betreff der Rechtsconsultation sind an den Ortsverbands-Ausschuß zu richten und von diesem zu erledigen, event. ist darüber an den Centralrath zu appelliren (§. 24).

§. 36.

Die Bildung der Mitglieder soll durch gemeinschaftliche Vorträge, Vorlesungen, Unterrichtskurse (besonders auch im Zeichnen und in der Buchführung), Bibliothek und Lesezimmer erstrebt werden. Zu diesem Zwecke hat der Ortsverbands-Ausschuß sich entweder an bestehende Bildungsvereine, womöglich gegen Zahlung eines Pauschquantums, anzuschließen, oder einen neuen Bildungsverein zu gründen, resp. dazu mitzuwirken, oder endlich selbstständig durch gemeinsame Vortragsabende (§. 33), Unterrichtskurse zc. vorzugehen. Falls Vorträge in den einzelnen Ortsvereinen gehalten werden, ist der unentgeltliche Besuch aller übrigen Ortsvereins-Mitglieder, soweit der Raum dieß zuläßt, gestattet; auch ist ein gemeinsames Abkommen mit den vorhandenen Lehrkräften zu empfehlen.

Gewerklliche Unterrichtskurse und die Beschaffung von Fachbüchern und Journalen, welche nur für einen einzelnen Ortsverein Nutzen bringen, werden von der Gemeinsamkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß der betreffende Ortsverein gegen besondere Bezahlung auch dieß dem Ortsverbands-Ausschuß übertragen will.

Bei dem Anschluß an bestehende Bildungsvereine oder eine zu gründende Centralisation behufs Bildungszwecke hat der Ortsverbands-Ausschuß dahin zu wirken, daß die Aufklärung über Politik und soziale Frage nicht vernachlässigt werde, und daß überhaupt die Tendenz jener mit den Prinzipien der Gewerkvereine nicht in Widerspruch stehe.

§. 37.

Sobald den Prinzipien und der Organisation der Gewerksvereine Angriffe anderer Parteien, besonders durch Agitatoren derselben drohen, hat der Ortsverbands-Ausschuß sofort die wirksamste Abwehr mit allen gesetzlichen und ehrlichen Mitteln ins Werk zu setzen. Insbesondere ist es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß in öffentlichen Versammlungen, wo die Gegner auftreten, die Ortsverbands-Mitglieder vollzählig vertreten sind, und mindestens ein Redner die Grundsätze und Ziele der Gewerksvereine vertheidigt. Auch die Einberufung von Gegenversammlungen zc. hat erforderlichenfalls stattzufinden. Sollten einheimische Redner nicht ausreichen, so hat sich der Ortsverbands-Ausschuß schleunigst an den Verbands-Anwalt, oder einen benachbarten Redner zu wenden, damit für genügende Vertretung gesorgt wird.

§. 38.

Für die Verbands-Invalidentasse gelten in Bezug auf die Ortsverbände die Bestimmungen der §§. 15—17 der Verb.-Znv.-Kass.-Stat. und der §§. 3—9 der Geschäftsordnung für die Verb.-Znv.-Kasse und sind dieselben vom 1. Jan. 1872 ab aufs Gewissenhafteste zu befolgen. Eine Ausnahme hierin bildet der Ortsverband Berlin, weil der Verbandskassirer am Orte wohnt.

Eine Betheiligung auch derjenigen Ortsvereine, welche einer besonderen Gewerksvereins-Invalidentasse angehören, zur Anstellung eines gemeinsamen Arztes, Einführung einer gemeinsamen Controle zc. bleibt vorbehalten.

§. 38.

Die obligatorischen, regelmäßigen Ortsverbands-Beiträge sind zur Bestreitung der Kosten, Rechtsconsultation, der Bildungsbestrebungen, der nöthigen Abwehr und der Verwaltung bestimmt, und sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen; jedoch dürfen dieselben 6 Pf. pro Vierteljahr und Mitglied nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze hat der Ortsverbands-Ausschuß den Bedürfnissen entsprechend die Höhe des Vierteljahrs-Beitrags zu bestimmen. Ueberschreitungen der Maximal-Grenze dürfen nur im äußersten Nothfall, insbesondere zur Abwehr gegen gefährbringende Angriffe mit $\frac{2}{3}$ Majorität des Ortsverbands-Ausschusses beschloffen werden, und sind durch möglichste Einschränkung in den folgenden Vierteljahren wieder auszugleichen.

Diejenigen Kosten, welche dem Ortsverbande durch die Invalideukasse erwachsen, sind besonders zu buchen und aus den Einnahmen der Invalideukasse zu decken.

§. 40.

Außer den obligatorischen Angelegenheiten des Ortsverbandes (§. 34) kann derselbe auch, durch freie Vereinbarung der zu ihm gehörigen Ortsvereine, andere gemeinsame Angelegenheiten in die Hand nehmen, und zwar sind als solche dringend zu empfehlen: 1) die Agitation zur Gründung neuer Ortsvereine in Stadt und Umgegend (wozu auch ein Zusammenwirken mit benachbarten Ortsverbänden oder Ortsvereinen wünschenswerth ist); 2) die Einrichtung von guten, anständigen und billigen Vereins-Herbergen, welche möglichst zugleich als ständige Vereinslokale (mit offenem Lesezimmer) für Versammlungen, Sitzungen und geselligen Verkehr dienen, und unter Aufsicht des Ortsverbands-Ausschusses stehen.

In kleineren Orten sind auch die gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter womöglich durch den Ortsverband zu organisiren, worüber Näheres in den betreffenden Normal-Statuten enthalten ist.

Anlage III.

Statuten

des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter.¹

Nur gegen Vorzeigung dieses Statuts ist der Zutritt zu den Ortsversammlungen gestattet.

Legitimation Nr. . . .

Name . . .

Stand . . .

Alter . . .

Geburtsort . . .

Berlin, den . . . 18 . .

¹ Wir geben diese sich eng an die vom Centralrath verfaßten „Musterstatuten“ anschließenden Bestimmungen, weil sie in der Gestalt concreter Anwendung ein noch deutlicheres Bild liefern. Die Abweichungen im Statut der Fabrik- und Handarbeiter sind in den Notizen beigelegt.

Zweck, Hauptmittel und leitende Grundsätze.

§. 1.

Der Gewerksverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege.

§. 2.

Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden:

- 1) durch Errichtung einer Kranken-Unterstützungskasse des Gewerkes, resp. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Gewerks-Krankenkassen;
- 2) durch Errichtung einer Begräbniskasse für die Mitglieder und ihre Gatten, resp. durch Vereinigung und Verbesserung der bestehenden Begräbniskassen;
- 3) durch Errichtung einer Invaliden- und Alter-Versorgungskasse des Gewerksvereins, womöglich aber des Verbandes deutscher Gewerksvereine, zur Unterstützung der durch Unfall und Bejahrtheit Arbeitsunfähigen;
- 4) durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Aussperrung (Maßregelung von Arbeitern durch Entlassung derselben) oder Arbeitseinstellung ohne Arbeit sind, und durch Unterstützung in außerordentlichen Nothfällen. Die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, ist eine zukünftige Aufgabe des Gewerksvereins, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben (§. 44 — 49);
- 5) durch Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik des Maschinenbau-Gewerks und hierauf begründete Arbeitsvermittlung (§. 50);
- 6) durch Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts, sowie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens (§. 51 — 53);
- 7) durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden bei aller Art Beschwerden, event. durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten (§. 54);
- 8) durch Gründung und Unterstützung von wirthschaftlichen

Genossenschaften, insbesondere Produktivgenossenschaften des Maschinenbau-Gewerks (§. 55);

- 9) durch Verbindung mit den anderen deutschen Gewerksvereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung.

Auch andere, als die hier aufgeführten Einrichtungen und Maßregeln können durch Beschluß der Generalversammlung eingeführt werden, insofern sie dem statutenmäßigen Zwecke entsprechen.

§. 3.

Der Gewerkverein befolgt in Betreff der Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder folgende leitende Grundsätze:

- 1) Der Arbeitslohn muß ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit, sowie der nöthigen Erholung und humanen Bildung.
- 2) Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Betheiligung der Arbeitnehmer gemacht werden.
- 3) Die Sonntagsarbeit ist, bis auf das unerläßlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
- 4) Die Arbeitszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden, inkl. 2 Stunden Pause, zu normiren.
- 5) Die Nachtarbeit ist, ebenfalls bis auf das unerläßlich Nothwendige, gänzlich abzustellen.
- 6) Jede neue Fabrik-, resp. Arbeitsordnung ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vereinbaren.
- 7) Zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein bleibendes Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Klassen gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat.
- 8) Die gewerbliche Arbeit der Kinder und Unerwachsenen muß so beschränkt werden, daß die vollständige körperliche, geistige und sittliche Ausbildung der Jugend dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 9) Die Zuchthaus-Arbeit darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, zur Konkurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden.

Erlangung und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglied kann jeder Maschinenbau-Arbeiter werden. Auch Arbeitgeber des Maschinenbau-Gewerks können von der Ortsversammlung aufgenommen werden. Mitglieds-kandidaten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt sind, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Ortsversammlung; alle übrigen Arbeitnehmer werden vom Ortsauschuß aufgenommen, gegen dessen Zulassung oder Zurückweisung jedoch an die Ortsversammlung appellirt werden kann.

§. 5.

Jedes neue Mitglied hat bei der Aufnahme die Vereinsstatuten zu unterschreiben und ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. zu entrichten, wofür es das Statuten- und Quittungsbuch erhält.¹

§. 6.

Verloren wird die Mitgliedschaft:

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung,
- 2) durch Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, speziell durch Nichtzahlung der Beiträge während 6 Wochen; bei allgemeiner Arbeitslosigkeit kann die Ortsversammlung eine längere Stundung gewähren,
- 3) durch Begehung eines entehrenden Verbrechens und unmoralischen Lebenswandels,
- 4) durch gänzliche Auswanderung aus Deutschland,
- 5) durch den Tod.

In allen diesen Fällen haben die ausscheidenden Mitglieder, resp. deren Erben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen und die Vereinsleistungen. — Jeder Austritt ist vom Ortsauschuß der Ortsversammlung in nächster Sitzung mit den Gründen anzuzeigen; die Ortsversammlung hat in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung vorbehaltlich der Appellation an die Generalversammlung.

¹ Gewerkeverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter: „Männliche Mitglieder zahlen 5, weibliche 2½ Sgr. Eintrittsgeld.“

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 7.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) den Statuten und statutengemäß gefaßten Vereinsbeschlüssen streng nachzukommen und überhaupt für die Ehre und Interessen des Gewerkevereins nach Kräften zu wirken;
- 2) der Kranken- und Begräbnißkasse des Gewerkevereins oder einer von dem Gewerkeverein anerkannten Kranken- und Begräbnißkasse anzugehören;
- 3) einen wöchentlichen Beitrag von 1 Sgr. an die Kasse des Gewerkevereins zu entrichten, sowie event. die statutengemäß beschlossenen außerordentlichen Beiträge zu leisten. ¹

§. 8.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 1) in dem Ortsverein Sitz und vom 18. Lebensjahre an Stimme zu haben und zu allen Vereinsämtern, vorbehaltlich der Bestimmungen von §§. 12 und 16, wählbar zu sein; ²
- 2) den Schutz und die Unterstützungen des Gewerkevereins, resp. des Verbandes der Gewerkevereine (§. 2) zu genießen; jedoch beginnt die Berechtigung zu den Unterstützungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach dem Eintritt in den Verein, ausgenommen Fälle von Ehr- und Körperverletzungen oder bei allgemeiner Arbeitseinstellung;
- 3) den Kranken-, Begräbniß- und Invalidentassen des Gewerkevereins ohne andere Bedingungen, als das vorgeschriebene Alter, ärztliches Attest und Eintrittsgeld, beizutreten. ³

Alle dienstpflichtigen Mitglieder sind, wenn sie länger als vier Wochen unter den Fahnen stehen, von ihren Rechten und Pflichten zeitweilig entbunden.

Organisation.

§. 9.

Der Gewerkeverein der Maschinenbau-Arbeiter soll ganz Deutschland umfassen und besteht aus allen Orts-, resp. Bezirksvereinen,

¹ Fabrik- und Handarbeiter: „Männliche Mitglieder zahlen 1, weibliche $\frac{1}{2}$ Sgr. wöchentlichen Beitrag.“

² Deßgl.: „mit Ausschluß der weiblichen Mitglieder.“

³ Deßgl.: „Den weiblichen Mitgliedern steht es frei, der Invalidentasse beizutreten.“

welche sich auf Grund dieser Statuten bilden. Die Aufnahme von Orts- und Bezirksvereinen des Maschinenbau-Gewerks, welche im Wesentlichen die gleiche Tendenz und Verfassung haben, sowie die Verschmelzung mit andern Gewerkvereinen verwandter Geschäftszweige bleibt der Generalversammlung überlassen. Jedes Mitglied des Gewerkvereins muß dem Ortsvereine seines Wohnorts angehören und ist anderseits ohne Weiteres Mitglied desjenigen Ortsvereins, an dessen Sitz es seine Wohnung verlegt.

Die Ortsvereine.

§. 10.

Sobald mindestens 10 Arbeitnehmer des Maschinenbau-Gewerks an einem Orte oder in einem Umkreise von höchstens drei Meilen Durchschnitt zusammentreten, können dieselben auf Grund dieser Statuten einen Ortsverein gründen. Der Sitz und Name eines aus mehreren Ortschaften bestehenden Ortsvereins wird in der Regel durch diejenige Ortschaft bestimmt, in welcher sich die meisten Vereinsmitglieder befinden. — Beträgt die Mitgliederzahl in einer großen Stadt über 500, so können sich in dieser Stadt mehrere Ortsvereine des Maschinenbau-Gewerks bilden, jedoch muß jeder bestehende Ortsverein erst 500 Mitglieder zählen, ehe ein neuer begründet werden kann; die einzelnen Ortsvereine sind möglichst in den verschiedenen Stadtgegenden zu begründen. — Die Meldung von der Constituirung des Ortsvereins, nebst Personalien der Mitglieder, muß binnen acht Tagen an den Generalsekretär des Gewerkvereins eingesandt werden.

Ausschuß und Beamte.

§. 11.

Jeder Ortsverein wählt bei seiner Gründung und später halbjährlich im Juni und Dezember durch die Ortsversammlung vermittelst Stimmzettel einen Ausschuß von 6 bis 15 Personen, je nach der Größe des Ortsvereins. Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Sekretär, einem Kassirer, einem Controleur und 1 bis 10 Beisitzern. Erstere fünf werden jeder in einem besonderen Wahlgang, die Beisitzer in einem gemeinschaftlichen Wahlgang erwählt, und ist zur Wahl absolute Majorität der Abstimmenden erforderlich.

§. 12.

Wählbar in den Ausschuß sind alle stimmfähigen Mitglieder des Ortsvereins, welche mindestens drei Monate dem Gewerbeverein angehören, ausgenommen in neuen Ortsvereinen, welche noch nicht zwei Jahre bestehen. Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, nur längere Krankheit hebt diese Verpflichtung auf; auch dürfen Mitglieder, welche ein Jahr lang dem Ausschuß oder den Revisoren angehört haben, für das nächste Jahr die Wahl ablehnen.¹ — Alle Ausschußmitglieder können wiedergewählt werden.

§. 13.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig mindestens einmal alle 14 Tage zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Außerordentliche Ausschußsitzungen können der Vorsitzende und der Sekretär, sowie drei Mitglieder des Ausschusses berufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Majorität seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen sind parlamentarisch; Mitglieder, welche ohne triftige Gründe zu spät kommen, haben 1 Sgr., diejenigen, welche ohne schriftliche Entschuldigung fehlen, 2 Sgr. Strafe zu zahlen; sechsmaliges Zuspätkommen und dreimaliges unentschuldigtes Fehlen führt zur Ausschließung aus dem Ausschuß. — Das Nähere bestimmt die zu erlassende Geschäftsordnung.

§. 14.

Sämmtliche Ausschußmitglieder erhalten für ihre Anwesenheit in jeder Sitzung eine Entschädigung von 2½ bis 5 Sgr. aus der Vereinskasse. Ortsvereine unter 10 Mitglieder dürfen ihren Ausschußmitgliedern nicht über 2½ Sgr. und im ersten Jahre (1869) keine Entschädigung zahlen. Außerordentlicher Zeitaufwand im Interesse des Vereins wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung vergütet.

§. 15.

Der Gesamtausschuß hat insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung der Ortsversammlung;
- 2) die Prüfung der Geschäftsberichte der Beamten, der monatlichen Kassenabschlüsse und der eingegangenen Correspondenz;

¹ Fabrik- und Handarbeiter: Der Satz von „Jeder Gewählte“ ab ist gestrichen.

- 3) die Aufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, welche derselbe event. suspendiren und durch andere Mitglieder ersetzen kann;
- 4) die Vorbereitung der Ortsversammlungen, inkl. Vorberathung der denselben zu unterbreitenden Anträge;
- 5) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit dieselben nicht einzelnen Beamten übertragen worden;
- 6) die Beschaffung der erforderlichen Utensilien und Lokale, innerhalb der von der Ortsversammlung gestellten Bedingungen;
- 7) Anträge und Beschwerden an den Vorort und die Generalversammlung;
- 8) die Prüfung der Beschwerden gegen Arbeitgeber und Versuch zu deren Abstellung durch eine Deputation des Ausschusses, event. Bericht an die Ortsversammlung.

§. 16.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschuss- und Ortsversammlungen und vertritt den Verein gegen außen. Im Verhinderungsfalle tritt der stellvertretende Vorsitzende für ihn ein. Die Zeichnung für den Ortsverein haben der Vorsitzende und der Ortssekretär gemeinschaftlich; beide müssen daher majorenn sein.

§. 17.

Der Ortssekretär führt die Mitgliederlisten und Ausschussprotokolle, sowie die Correspondenz mit den Mitgliedern, dem Vorort, den übrigen Orts-Gewerkvereinen und dem Publikum. Er hat ferner eine Liste über offene Arbeitsstellen und arbeitslose Mitglieder zu führen und mindestens jeden Monat die ihm zugesandten Formulare über Arbeitsstatistik u. s. w. sorgfältig auszufüllen und dem Vorort einzusenden. Etwanige Reisen im Interesse des Vereins hat er vorzugsweise zu übernehmen, sowie er überhaupt der eigentliche geschäftsführende Beamte des Ortsvereins ist. Der Sekretär wird nach Maßgabe der Mitgliederzahl seines Ortsvereins besoldet.

§. 18.

Der Kassirer hat die Kassenverwaltung nach einer zu erlassenden Kassenordnung zu führen. Diese Kassenordnung soll Bestimmungen enthalten: über die Höhe und Art der vom Kassirer jedenfalls zu stellenden Kaution, seine Besoldung, die Form der

Anweisungen, die Unterbringung der Kassenbestände, die Einsammlung der Beiträge u. s. w.

§. 19.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Controleurs sind ebenfalls durch die Kassenordnung festzustellen. Derselbe hat u. A. allmonatlich den Kassenabschluß des Ortsvereins an den Vorort einzusenden.

Revisoren.

§. 20.

In denselben Versammlungen und in derselben Weise, wie den Ausschuß, wählt jeder Ortsverein zwei Revisoren zur Revision der Kasse und der Abschlüsse. — An diese Revisoren hat sich der Vorort zu wenden, falls der Sekretär oder Ausschuß dem Vorort gegenüber nicht ihre Schuldigkeit thun, und die Revisoren haben an den Vorort zu berichten, wenn sie die Geschäftsführung des Ausschusses für nachlässig oder fehlerhaft halten. Im Auftrage des Vororts können die Revisoren eine außerordentliche Ortsversammlung zur Zurechtweisung resp. Absetzung des Ausschusses einberufen.

Ortsversammlungen.

§. 21.

Die Mitglieder des Ortsvereins versammeln sich zu ordentlichen beschließenden Ortsversammlungen an einem bestimmten Tage jedes Monats und in einem bestimmten Lokale ohne besondere Aufforderung. 1/2 Stunde nach der festgesetzten Zeit wird die Mitgliederliste verlesen, und wer dann ohne Entschuldigung fehlt, hat 1 Sgr. Strafe zu bezahlen. — Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses, das Protokoll führt der stellvertretende Vorsitzende. Fehlen Beide, oder wird ein bezüglicher Antrag gestellt und angenommen, so erwählt die Versammlung für den betreffenden Abend einen andern Vorsitzenden und Schriftführer aus ihrer Mitte.

§. 22.

Außerordentliche beschließende Ortsversammlungen können in dringenden Fällen durch den Ausschuß oder die Revisoren berufen werden, und dieß muß geschehen, falls mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Generalrath es verlangt. Von diesen außerordentlichen

Ortsversammlungen gelten sonst dieselben Bestimmungen, wie von den ordentlichen. — Endlich kann der Ortsverein auch Mitglieder- versammlungen zum Anhören und Diskutiren von Vorträgen einführen, zu deren Besuch jedoch kein Mitglied verpflichtet ist.

§. 23.

Die Ortsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Majorität aller Mitglieder anwesend ist. Ist dieß nicht der Fall, so muß binnen acht Tagen eine außerordentliche Ortsversammlung berufen werden, welche dann jedenfalls beschlußfähig ist. — Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise nach Anleitung der zu erlassenden Geschäftsordnung geführt. Anträge müssen wenigstens drei Tage vorher auf ortsübliche Weise den Mitgliedern bekannt gemacht sein; doch können dringliche Anträge mit $\frac{2}{3}$ Majorität zur Beschlußfassung zugelassen werden. — Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch absolute Majorität der Anwesenden, außer in den besonders vorgesehenen Fällen.

§. 24.

Die Ortsversammlung bildet die letzte Instanz für alle Angelegenheiten des Ortsvereins, soweit nicht ausdrücklich der Generalrath und die Generalversammlung des Gewerksvereins zur Entscheidung berechtigt sind. Die Ortsversammlung beschließt insbesondere:

- 1) über die Aufnahme neuer Mitglieder in zweifelhaften Fällen und über den Ausschluß von Mitgliedern;
- 2) über den Abschluß des verflossenen Quartals in den ordentlichen Sitzungen im Januar, April, Juli und Oktober auf Bericht der Revisoren;
- 3) über Wahl und Absetzung der Ausschußmitglieder, Revisoren, Schiedsrichter und besonderen Commissionen;
- 4) über Auslegung der Statuten und Vereinsbeschlüsse, vorbehaltlich der Entscheidung der Generalversammlung;
- 5) über Anträge und Beschwerden an den Vorort und die Generalversammlung des Gewerksvereins;
- 6) über alle Ausgaben, welche nicht nothwendig aus den Statuten und Vereinsbeschlüssen folgen und mehr als 5 Thlr. betragen, jedoch innerhalb der von der Generalversammlung gesteckten Grenzen, sowie über Miethsverträge;

- 7) über die Genehmigung von Arbeitseinstellungen, resp. Empfehlung derselben an den Vorort.

Bezirksvereine.

§. 25.

Sobald in einer Stadt oder in einer Gegend von höchstens drei Meilen Durchschnitt zwei oder mehr Ortsvereine des Gewerksvereins der Maschinenbau-Arbeiter bestehen, können dieselben einen Bezirksverein bilden, um die gemeinsamen Interessen zu verfolgen. Ebenso können auch die Ortsvereine eines deutschen Landes, einer Provinz oder eines Industriebezirks einen Bezirksverein bilden, wenn dieselben es für dienlich halten. Beschließt die Majorität der Ortsvereine eines Bezirks die Gründung eines Bezirksvereins, so sind die übrigen Ortsvereine des Bezirks verpflichtet, demselben beizutreten. Auch Einzelmitglieder an Orten, wo Ortsvereine nicht bestehen, können dem Bezirksverein beitreten.

§. 26.

Die Organe des Bezirksvereins sind der Bezirksausschuß und die Bezirksversammlung. — Der Bezirksausschuß hat dieselbe Zusammensetzung wie die Ortsausschüsse. Die Majorität seiner Mitglieder muß an dem Sitze des Bezirksvereins wohnhaft sein, welcher letztere in der Regel derjenige Ort ist, in welchem die meisten Vereinsmitglieder vorhanden sind. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden halbjährlich von den Ortsversammlungen nach näher festzustellendem Modus gewählt.

§. 27.

Die Bezirksversammlung besteht:

- a. wenn der Bezirksverein sich in einer Stadt oder dreimeiligen Gegend befindet, aus sämtlichen Mitgliedern der Ortsvereine;
- b. andernfalls aus den Delegirten der Ortsvereine. Jeder Ortsverein kann für je 100 Mitglieder einen Delegirten senden und hat jedenfalls für je 50 Mitglieder 1 Stimme. Auch jeder Ortsverein unter 50 Mitgliedern kann einen Delegirten senden und hat jedenfalls 1 Stimme.

§. 28.

Die Befugnisse, Geschäftsordnung u. s. w. des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung werden von dem Bezirksverein selbst

nach Grundzügen, welche die Generalversammlung des Gewerkvereins festzustellen hat, geordnet. Die Bezirksvereine sind nur Mittelglieder zwischen den Ortsvereinen und dem Gesamt-Gewerkvereine zur Vertretung der gemeinsamen Interessen eines Bezirks, insbesondere gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden.

Vorort und Generalrath.

§. 29.

Die Generalversammlung wählt unter den Ortsvereinen einen Vorort des Gewerkvereins.

§. 30.

Zur Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte des ganzen Gewerkvereins wird ein Generalrath erwählt, bestehend aus 16 Mitgliedern, wovon 9 dem Vorort nebst dreimeiligem Umkreis angehören müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder ist ein Jahr. — Die Mitglieder des Generalraths werden von der Generalversammlung vermittelst Stimmzettel gewählt, und zwar der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Generalsekretär, der Schatzmeister und Controleur, welche sämmtlich dem Vorort angehören müssen, in besonderem Wahlgang, die übrigen gemeinsam. Außerdem wählt die Generalversammlung 16 Stellvertreter (wovon ebenfalls 9 dem Vorort angehörig), welche bei Veränderung oder Suspendirung von Mitgliedern in den Generalrath eintreten.

§. 31.

Von dem Generalrath gelten in Bezug auf Befugnisse und Geschäftsordnung im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie von den Ortsausschüssen. Der Generalrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, resp. die Ausführung derselben zu überwachen. In den Zwischenräumen der Generalversammlungen, jedoch nur bei äußerster Dringlichkeit, kann derselbe im Interesse des Gewerkvereins Beschlüsse fassen, die nur bis zur nächsten Generalversammlung, resp. allgemeinen Abstimmung (§. 39) Gültigkeit haben. — Gemäß der zu erlassenden Geschäftsordnung sind bei solchen Beschlüssen, insbesondere wo es sich um eine größere Arbeitseinstellung handelt, die auswärtigen Mitglieder des Generalraths zur schriftlichen oder persönlichen Abstimmung heranzuziehen. Für die laufenden Geschäfte genügt die Einladung der zum Vorort und dreimeiligen

Umkreis gehörigen Mitglieder des Generalraths, von denen mindestens sechs anwesend sein müssen. Die Sitzungsprotokolle sind aber stets binnen zwei Tagen an die auswärtigen Mitglieder abzusenden.

§. 32.

Der Generalrath führt die Aufsicht über die ihm angehörigen Beamten in gleicher Weise, wie die Ortsausschüsse und ist, unter Zuziehung seiner auswärtigen Mitglieder, zur Suspendirung und Ersetzung derselben berechtigt. — Der Generalrath verfügt über die Kasse des Gewerksvereins innerhalb der von der Generalversammlung erlassenen Bestimmungen. Die Zeichnung für den Gewerksverein geschieht gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter, den Generalsekretär und den Controleur. — Die Kauttionen, Besoldungen und Vergütungen der Beamten und übrigen Mitglieder des Generalraths bestimmt die Generalversammlung. Der Schatzmeister hat jedenfalls eine angemessene Kaution zu stellen.

§. 33.

Der Vorsitzende des Generalraths und dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Controleur des Generalraths haben für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gewerksvereins die nämlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie die betreffenden Beamten für die Ortsvereine. Das Nähere ergibt die zu erlassende Geschäftsordnung.

§. 34.

Der Generalsekretär unterhält die Verbindung zwischen dem Generalrath und den Orts- und Bezirksvereinen und ist der eigentlich geschäftsführende Beamte des Vororts. Derselbe hat ein ständiges Bureau, worin sämmtliche Schriftstücke des Vereins, die Mitgliederlisten, Gewerksstatistik u. s. w. aufbewahrt werden. Der Generalsekretär stellt jeden Monat baldmöglichst die von den Ortssekretären eingelaufenen Tabellen und Berichte übersichtlich zusammen und hat dieselben, sobald die Verhältnisse es gestatten, durch den Druck zu veröffentlichen. — Ferner soll der Generalsekretär darüber wachen, daß die Geschäfte der Ortsvereine statutengemäß und im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung geführt werden, und daß insbesondere die Ortssekretäre ihre Schuldigkeit thun. — Endlich hat der Generalsekretär für Ausbreitung des Gewerksvereins zu wirken, zu welchem Zwecke er Reisen machen, resp. dem Generalrath andere Personen zu diesem Behufe vorschlagen kann.

Generalrevisoren.

§. 35.

Außer dem Generalrath wählt die Generalversammlung auf Vorschlag der Vorortsversammlung drei Generalrevisoren, welche dem Vorort angehören müssen, zur Revision der Kasse und der Abschlüsse des Gewerkevereins. Diese Generalrevisoren bilden eine Commission, an welche alle Beschwerden über die Geschäftsführung des Generalsekretärs und Generalraths bei Nichttagen der Generalversammlung zu richten sind. Findet die Revisionscommission die Beschwerde gerechtfertigt, so hat dieselbe entweder beim Generalrath auf Abhülfe zu dringen oder im äußersten Falle unter Zustimmung der Vorortsversammlung den Generalrath zu suspendiren und sofort eine Abstimmung sämmtlicher Ortsvereine über die Absetzung des Generalraths, resp. bestimmter Mitglieder desselben, unter schriftlicher Mittheilung der Gründe herbeizuführen. Die Generalrevisoren sind besoldet.

Generalversammlung.

§. 36.

Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten der sämmtlichen Ortsvereine. Jeder Ortsverein von mindestens 150 Mitgliedern wählt durch seine Ortsversammlung aus seiner Mitte einen Abgeordneten mit absoluter Majorität, bei 300—500 Mitgliedern zwei Abgeordnete, für jede ferneren 500 Mitglieder einen Abgeordneten mehr. — Vereine unter 150 Mitglieder, sowie einzelne Mitglieder haben sich zum Zwecke der Wahl auf Höhe von 150 zu vereinigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 37.

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Gewerkevereins und hat vorzugsweise über Folgendes zu entscheiden:

- 1) den Jahresabschluß des Gewerkevereins auf Bericht der Generalrevisoren;
- 2) die Wahl und Absetzung der Mitglieder des Generalraths und der Generalrevisoren;
- 3) die Absetzung der Mitglieder von Orts- und Bezirksausschüssen, falls dieselben ihre statutenmäßigen Pflichten verabsäumen;

- 4) in letzter Instanz; die Ausschließung von Mitgliedern wegen Zuwiderhandelns gegen die Statuten und Beschlüsse, sowie gegen die Ehre und Interessen des Gewerksvereins;
- 5) den Eintritt in den Verband deutscher Gewerksvereine und den Austritt aus demselben, sowie die Genehmigung derjenigen Beschlüsse des Verbandes, welche nicht gemäß den Statuten von selbst verbindliche Kraft haben;
- 6) die Aufnahme von Orts- und Bezirksvereinen des Maschinenbauarbeiter-Gewerbes mit ähnlicher Tendenz und Verfassung und die Verschmelzung mit Gewerksvereinen verwandter Geschäftszweige;
- 7) die Auslegung und Abänderung der Statuten und Vereinsbeschlüsse;
- 8) alle Anträge und Beschwerden von Vereinen oder einzelnen Mitgliedern, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Gewerksvereins beziehen, insbesondere Schritte des Gewerksvereins gegenüber den Arbeitgebern und den Behörden im Allgemeinen;
- 9) die Bewilligung aller größeren Ausgaben, sowie die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, vorbehaltlich der allgemeinen Mitglieder-Abstimmung (§. 39).

§. 38.

Alle Anträge für die Generalversammlung sind mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt derselben dem Generalrath einzureichen und von diesem binnen 14 Tagen an sämtliche Ortsvereine zu versenden. Binnen wiederum 14 Tagen haben sämtliche Ortsversammlungen in Vorberathung darüber zu treten. Alle Anträge, bei welchen nicht diese Fristen innegehalten sind, können nur in ganz dringlichen Fällen von der Generalversammlung berathen werden; die Dringlichkeits-Erklärung erfolgt nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität. Statuten-Abänderungen dürfen niemals für dringlich erklärt werden und erfordern zu ihrer Annahme $\frac{2}{3}$ Majorität.

Allgemeine Abstimmungen.

§. 39.

Beschließt die Generalversammlung die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, so muß dieser Beschluß binnen höchstens

14 Tagen durch eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder in sämtlichen Ortsvereinen genehmigt werden. Eine solche Abstimmung soll ferner stattfinden, wenn in den Zwischenräumen der Generalversammlungen wichtige Entscheidungen des Gewerkevereins nothwendig sind. Zur Veranlassung einer allgemeinen Abstimmung sind berechtigt: 1) der Generalrath, 2) die Revisionskommission, 3) ein Drittel der sämtlichen Ortsvereine, wenn dieselben unter Angabe des Antrags und der Motive die Abstimmung verlangen. — Entscheidend ist die Majorität sämtlicher abgegebenen Stimmen; die Abstimmungsprotokolle sind binnen drei Tagen an die Revisionskommission einzusenden.

Kassenverhältnisse.

§. 40.

Sämmtliche Fonds der Orts- und Bezirksvereine sind gemeinschaftliches Eigenthum des ganzen Gewerkevereins, sowie andererseits sämtliche statutenmäßig geleisteten Ausgaben der Orts- und Bezirksvereine für Rechnung des ganzen Gewerkevereins gehen. — Bedarf daher ein Orts- oder Bezirksverein zu seinen statutenmäßigen Ausgaben größerer Geldmittel, als in seiner Kasse vorhanden sind, so hat er sich unter Rechnungslegung an den Generalrath zu wenden, welcher einen oder mehrere andere Ortsvereine zur Absendung ihres Ueberschusses an den benöthigten Ortsverein anweist. Anweisung und Remittirung muß binnen spätestens 14 Tagen erfolgen.

§. 41.

Am Jahresanfang soll regelmäßig eine allgemeine Ausgleichung der Fonds unter den sämtlichen Ortsvereinen erfolgen. Nach Maßgabe des letzten Jahresabschlusses wird der Gesamtfonds des Gewerkevereins nach Köpfen berechnet, und jeder Ortsverein soll durch die Ausgleichung annähernd so viel Fonds erhalten, als die Zahl seiner Mitglieder bedingt. Diejenigen Ortsvereine, welche beträchtlich mehr Fonds haben, werden vom Generalrath angewiesen, an diejenigen Ortsvereine zu remittiren, welche beträchtlich weniger haben. Diese Ausgleichung hat binnen spätestens vier Wochen stattzufinden.

§. 42.

Die Kasse des Generalraths, welche von der des Vorortvereins vollständig getrennt ist, wird bei der allgemeinen Ausgleichung mit

5 Proc. des Gesamtfonds dotirt und ist auf dieser Höhe ferner zu erhalten.

§. 43.

Die Geldbestände sind gemäß der Rassenordnung in flüssige und stehende zu theilen. Die ersteren müssen so angelegt werden, daß sie jederzeit sofort verfügbar sind, die letzteren auf 3- bis 6 monatliche Kündigung. Bei Anlegung der Vereinsfonds ist zuerst vollkommene Sicherheit; dann aber die Verwendung zum Nutzen der arbeitenden Klassen, insbesondere bei Genossenschaften, maßgebend. — Die Belegung ist dem Generalrath anzuzeigen, und kann von diesem jederzeit anders darüber bestimmt werden.

Arbeitslosigkeit.

§. 44.

Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche die Arbeitgeber zur Entlassung von Mitgliedern (Aussperrung) bestimmt haben, hat, wenn es sich um höchstens 10 Mitglieder handelt, der Ortsausschuß in einer sofort zu berufenden Sitzung und unter Einladung von Vertretern beider Theile die Angelegenheit zu prüfen. Er hat dann entweder die Mitglieder zur Annahme der von Arbeitgebern gestellten Bedingungen zu verpflichten, oder durch eine Deputation u. die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegen die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer, resp. zur Berufung eines unparteiischen Schiedsgerichts zu veranlassen. — Weigern sich die Mitglieder, den Beschluß des Ausschusses auszuführen, so verlieren sie das Anrecht auf Hülfsgeld, können aber an die Ortsversammlung resp. den Generalrath appelliren. — Weigern sich die Arbeitgeber, den Vergleich oder das Schiedsgericht anzunehmen, so hat der Ausschuß sofort eine außerordentliche Ortsversammlung zu berufen. Wenn deren Entscheidung zu Gunsten der Mitglieder ausfällt, so erhalten dieselben ein Hülfsgeld von zwei Thln. wöchentlich aus der Kasse des Gewerksvereins.

Jede solche Angelegenheit ist sofort dem Generalrath anzuzeigen und ferner wöchentlich darüber zu berichten. Dauert die Aussperrung oder Arbeitslosigkeit länger als vier Wochen, so hat der Generalrath über die weitere Fortdauer des Hülfsgeldes zu entscheiden. — Jeder Beschluß des Generalraths in Bezug auf Hülfsgeld muß in spätestens drei Tagen dem betr. Ortsverein mitgetheilt werden.

§. 45.

Kein Mitglied ist berechtigt, eigenmächtig die Arbeit einzustellen, es sei denn, daß ihm unverschuldete (Ehr- oder Körper-)verletzung widerfährt. Nur in diesem Falle behält er das Anrecht auf Hilfsgehd. — Glauben Mitglieder ihre Rechte und Interessen von den Arbeitgebern verletzt und beabsichtigen infolge dessen die Arbeit einzustellen, so haben sie sofort dem Ortssekretär Anzeige zu machen, und es treten dieselben Maßregeln und Folgen ein, wie nach §. 44.

§. 46.

Betrifft die Aussperrung oder beabsichtigte Arbeitseinstellung mehr als 10 Vereinsmitglieder, so hat der Ausschuß nach vorheriger Prüfung sofort an den Generalrath zu berichten, in dessen Händen die Entscheidung ruht. Der Generalrath hat event. die Deputation an den betreffenden Arbeitgeber abzuordnen und bei Hartnäckigkeit der Arbeitgeber die Arbeitseinstellung, resp. die Hilfsgehälter der Ausgesperrten zu beschließen. — Sowohl der Ortsausschuß als der Generalrath können zur Beilegung der Differenz auch andere Mittel als eine Deputation, wie z. B. die Vermittelung von angesehenen unbetheiligten Personen, benutzen. In keinem Falle ist der Generalrath verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschließen; derselbe hat vielmehr auf die Zeit- und Geschäftsverhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen und kann in Folge derselben den Austrag der Differenzen auf eine gelegene Zeit vertagen.

§. 47.

Betrifft die Aussperrung oder Arbeitseinstellung mehr als 100 Mitglieder, so hat nach Verlauf von vier Wochen der Generalrath an den ständischen Ausschuß des Gewerkevereins-Verbandes zu berichten und die statutenmäßige Unterstützung des Verbandes zu beantragen. Erfolgt diese Unterstützung nicht, und sind die Fonds des Maschinenbauarbeiter-Gewerkevereins bereits stark angegriffen, so hat der Generalrath die Wiederaufnahme der Arbeit anzuordnen, womit das Aufhören der Hilfsgehälter allgemein eintritt. Nur durch die Generalversammlung resp. die allgemeine Mitglieder-Abstimmung kann in diesem Falle beschlossen werden, daß die Arbeitseinstellung vermittelst außerordentlicher Beiträge, Anlehen oder sonstige Mittel weitergeführt werden soll.

§. 48.

Ist während einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung gegründete Aussicht, daß anderswo Arbeit für ein feierndes Mitglied zu finden ist, so muß ein unverheiratetes Mitglied auf Anordnung des Generalsekretärs binnen drei Tagen nach jenem Orte reisen, ein verheiratetes Mitglied binnen höchstens 14 Tagen, und ist jedes auf diese Weise reisende Mitglied außer dem gewöhnlichen Hülfsgeld auch zum Empfang der Reisespesen aus der Vereinskasse berechtigt; den Betrag derselben hat der Ortsausschuß gemäß möglichst billiger Beförderung festzustellen. — Findet sich auch an dem Orte, wohin das Mitglied dirigirt ist, keine Arbeit, so hat der dortige Ortssekretär mit Zustimmung des Generalsekretärs entweder die Rückreise oder die Reise an einen dritten Ort, wo Aussicht auf Beschäftigung ist, anzuordnen und in beiden Fällen das nöthige Reisegeld anzuweisen. Für die etwa nöthig werdende spätere Uebersiedelung der Familien verheirateter Mitglieder zahlt der Gewerbeverein gleichfalls ein noch näher zu bestimmendes Reisegeld. — Mitglieder, welche abzureisen sich weigern, verlieren dadurch den Anspruch auf das Hülfsgeld während der betreffenden Aussperrung oder Arbeitseinstellung, nicht aber die Mitgliedschaft.

§. 49.

Entsteht eine allgemeinere Arbeitslosigkeit in Folge von Geschäftsstockung, so hat der Ortsausschuß resp. Generalrath möglichst in Verbindung mit den Arbeitgebern des Gewerks und den gleichfalls betroffenen andern Gewerbevereinen geeignete Mittel zur möglichsten Abhülfe, wie z. B. Uebersiedelung und Auswanderung, energisch zu ergreifen. — In außerordentlichen Nothfällen beschließt der Generalrath auf Antrag der Ortsausschüsse eine Unterstützung aus der Kasse des Gewerbevereins.

Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung.

§. 50.

Die Ortssekretäre haben nach Maßgabe allgemeiner Formulare allmonatlich über die Höhe der Löhne, die Dauer der Arbeitszeit, den Gang des Geschäfts, die Anzahl der Lehrlinge und alle anderen für die Lage der Maschinenbau-Arbeiter an ihrem Orte erheblichen Verhältnisse nach genauer Erkundigung an den Generalsekretär zu

berichten, und stellt Letzterer daraus die Arbeitsstatistik des Gewerksvereins zusammen. — Alle Mitglieder, welche ihre Arbeit verlieren, haben dieß sofort dem Ortssekretär anzuzeigen, worauf Letzterer entweder am Orte selbst oder vermittelt der Bezirks- und Generalsekretäre an anderen Orten den Arbeitslosen Beschäftigung zum üblichen Lohn zu verschaffen bemüht sein muß.

Allgemeine Bildung, gewerblicher Unterricht und Lehrlingswesen.

§. 51.

Die Ortsausschüsse und der Generalrath sollen die Förderung der humanen Bildung unter den Mitgliedern auf alle Weise sich angelegen sein lassen. Bestehen an dem betreffenden Orte Arbeiterbildungs- oder Handwerkervereine, so sind die Mitglieder zur Betheiligung an denselben aufzufordern, event. einen Zuschuß an den Kosten des Unterrichts innerhalb der von der Generalversammlung zu steckenden Grenzen zu leisten. Bestehen solche Vereine nicht, so hat der Ortsausschuß die Gründung derselben zu veranlassen, resp. bei genügender Mitgliederzahl für geeignete Vorträge und Unterrichtskurse für seine Mitglieder zu sorgen. Die Lehrerhonorare sollen in der Regel von den betheiligten Mitgliedern aufgebracht werden.

§. 52.

Die Ortsvereine und der Gewerkverein haben für Förderung auch des gewerblichen Unterrichts ihrer Mitglieder durch geeignete Kurse, Bücher, Modelle u. s. w. eifrig Sorge zu tragen, wo möglich in Verbindung mit den Arbeiterbildungs- und Handwerkervereinen, event. mit den Ortsvereinen verwandter Gewerke. Die Höhe der hierzu verwendbaren Geldmittel hat gleichfalls die Generalversammlung pro Kopf der Mitglieder festzustellen.

§. 53.

Desgleichen haben die Ortsvereine und der Gewerkverein dafür zu sorgen, daß das Lehrlingswesen zu Gunsten des Gewerks sowohl, als auch der Lehrlinge selbst verbessert werde. Ist das Gewerk an einem Orte, in einer Gegend oder allgemein überfüllt, oder droht eine solche Ueberfüllung, so hat der Gewerkverein durch alle gesetzlichen Mittel, wie öffentliche Warnung, Vorstellung bei den Arbeitgebern u. s. w. gegen Annahme neuer Lehrlinge zu wirken.

Anderseits hat er dafür zu sorgen, daß die einmal angenommenen Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern, Bürgern und Menschen herausgebildet werden.

Beschwerden gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum.

§. 54.

Alle begründeten Beschwerden der Mitglieder gegen Arbeitgeber, Behörden und Publikum sind sofort dem Ortssekretär mitzutheilen, welcher, womöglich unter Zuziehung der Betheiligten, dem Ausschuß darüber zu berichten hat. Letzterer sucht entweder selbst durch alle gesetzlichen Mittel Abhilfe zu schaffen, oder wenn die Sache eine allgemeine und wichtige ist, so berichtet er an den Generalrath. — Läßt sich die Beschwerde nur auf gerichtlichem Wege abstellen, so wird der Prozeß, bei wirklicher Schuldblosigkeit der betheiligten Mitglieder, nach Befinden des Ausschusses auf Kosten des Gewerkevereins geführt. Fälle, welche mehrere Gewerke gemeinsam betreffen, sind an den Verband deutscher Gewerkevereine abzugeben.

Genossenschaften.

§. 55.

Der Gewerkeverein hat unter seinen Mitgliedern die Betheiligung an wirthschaftlichen, auf Selbsthilfe begründeten Genossenschaften zu fördern, insbesondere die Gründung von solide fundirten Produktivgenossenschaften. Die letzteren sollen insbesondere bei beträchtlichen Aussperrungen und Arbeitseinstellungen zur Beschäftigung der arbeitslosen Mitglieder benutzt werden.

Auflösung.

§. 56.

Ein Ortsverein muß sich auflösen, sobald die Mitgliederzahl während dreier Monate weniger als sieben beträgt. Die übriggebliebenen Mitglieder können sich sofort dem nächstbelegenen Orts- oder Bezirksverein anschließen. Die Kasse, Utensilien und Schriftstücke des aufgelösten Ortsvereins werden zur Verfügung des Generalraths gestellt, welcher die letzteren in Verwahrung eines dortigen Mitgliedes lassen kann, die Kasse aber einem andern Ortsverein zuweist.

§. 57.

Die Auflösung des ganzen Gewerksvereins erfolgt:

- 1) im Falle der Insolvenz, wobei es die Pflicht der sämtlichen Mitglieder ist, die Beamten, welche für den Gewerksverein gezeichnet haben, vor Verlusten zu bewahren;
- 2) durch Beschluß der Generalversammlung, welche mit $\frac{2}{3}$ Majorität gefaßt und durch allgemeine Mitglieder-Abstimmung, gleichfalls mit $\frac{2}{3}$ Majorität der sämtlichen abgegebenen Stimmen, genehmigt werden muß.

Die auflösende Generalversammlung hat, vorbehaltlich des Ausfalls der Mitglieder-Abstimmung, eine Liquidationskommission niederzusetzen. Das übrig bleibende Vermögen soll auf keinen Fall unter die Mitglieder vertheilt werden, sondern den Kranken-, Begräbniß- und Invalidenkassen des Gewerks, resp. der Arbeitnehmer überhaupt zufallen.

Anlage IV.

Statuten der deutschen Verbandskasse

für die Invaliden der Arbeit.

Nebst Geschäftsordnung für die Ortsvereine und Ortsverbände und ihre Beamten.

Statuten.

§. 1.

Der Verband der deutschen Gewerksvereine gründet gemäß seinen Statuten (§. 1) eine Invalidenkasse unter dem Namen „Deutsche Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit.“ Zweck derselben ist: die Mitglieder zu unterstützen, wenn dieselben durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche dauernd arbeitsunfähig geworden sind.

§. 2.

Der Invalidenkasse können nur Mitglieder eines dem Verbandsangehörigen Gewerks- oder Ortsvereins beitreten, und zwar nur solche, welche das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten haben.

Von neu gegründeten Ortsvereinen oder solchen Vereinen, welche sich vom Verbands- resp. Gewerksvereinen neu anschließen, können jedoch Mitglieder bei genügendem Gesundheitsattest auch nach zurückgelegtem 45. Jahre der Verbands-Invalidentasse beitreten, falls der Beitritt binnen 3 Monaten erfolgt und das Alter der in gleicher Frist aus demselben Verein Beitretenden das Durchschnittsalter von 37 Jahren nicht überschreitet.

Der Ausschuss oder die dazu ernannte Commission ist verpflichtet, von jeder sich zur Aufnahme meldenden Person ein Gesundheitsattest zu fordern und bei ungünstigem Inhalt desselben die Aufnahme zu verweigern.

Jedes der Invalidentasse neu beitretende Mitglied ist verpflichtet anzugeben, ob es bereits einer anderen Invalidentasse angehört. Wer diese Angabe unterläßt, verliert sein Anrecht an die Verbands-Invalidentasse. Die Unterstützung, welche ein Invalide aus diesen und anderen Kassen erhält, darf zusammen die Höhe seines gegenwärtigen Durchschnittsverdienstes nicht übersteigen.

§. 3.

Die Fonds der Invalidentassen werden vorzugsweise durch die fortlaufenden Beiträge der Mitglieder gebildet. Freiwillige Beiträge von Arbeitgebern und anderen Personen, sowie Vermächtnisse werden dankbar angenommen, jedoch darf von Seiten der Geber keinerlei Einfluß auf die Organisation oder Verwaltung der Invalidentasse ausgeübt werden. Wohl aber steht es den Gebern frei, die Verwendung ihrer Schenkungen auf bestimmte Orte, Klassen von Mitgliedern, oder Fälle der Invalidität zu beschränken. Solche Bestimmungen sind im Verbands-Organ zu veröffentlichen.

Die Fonds derjenigen lokalen Invalidentassen, welche mit der Verbands-Invalidentasse verschmolzen werden, können ebenfalls auf die Unterstützung der Invaliden der betreffenden Orte und Berufszweige, resp. der zeitigen Mitglieder der lokalen Kasse, beschränkt werden. Auch diese Bestimmungen sind im Verbands-Organ zu veröffentlichen.

§. 4.

Jedes Mitglied der Verbands-Invalidentasse hat bis zum Eintritt der Invalidität einen wöchentlichen Beitrag von 1 oder $\frac{1}{2}$ Sgr. zu leisten, wonach sich auch die Höhe des Invalidengeldes (§. 12)

richtet. Die Höhe des Beitrags, ob 1 oder $\frac{1}{2}$ Sgr., steht im Ermessen der einzelnen Mitglieder, jedoch ist jedem Mitgliede nur eine einmalige Aenderung, sowohl von $\frac{1}{2}$ auf 1, als von 1 auf $\frac{1}{2}$ Sgr. gestattet.

Sobald die alljährlich unter Beihülfe eines von dem Centralrath ernannten Sachverständigen vorzunehmende Berechnung ergibt, daß die Fonds und Einnahmen der Kasse den Verpflichtungen derselben nicht genügen, so hat der Verbandstag der deutschen Gewerksvereine als General-Versammlung der Invalidenkasse die laufenden Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Die Beiträge zur Invalidenkasse werden, gleich den Beiträgen zum Gewerksverein, durch die Ortskassirer erhoben.

§. 4.

Mitglieder, welche Arbeits- oder sonstigen Verdienst haben, verlieren ihr Anrecht auf die Invalidenkasse, sobald sie mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben.

Im Falle der Arbeits- oder Verdienstlosigkeit wird diese Frist durch den Ortsausschuß auf weitere sechs Wochen verlängert; jedoch hat das wieder in Arbeit oder Verdienst tretende Mitglied die rückständigen Beiträge binnen $\frac{1}{2}$ Jahr nachzuzahlen.

Alle dienstpflichtigen Mitglieder sind, wenn sie länger als vier Wochen unter den Fahnen stehen, von der Beitragspflicht entbunden, die betreffende Dienstzeit wird ihnen nicht angerechnet. Ein solches Mitglied hat sich spätestens sechs Wochen nach seiner Entlassung beim Ortskassirer wieder zu melden, und falls, der Dienst länger als vier Wochen gedauert hat, ein neues Gesundheitsattest auf Kosten der Kasse beizubringen, widrigenfalls seine Mitgliedschaft erloschen ist. Auch bei kürzerer Dauer des Dienstes ist der Ausschuß berechtigt, von dem betr. Mitgliede ein neues Gesundheitsattest zu fordern.

Alle Mitglieder der Invalidenkasse, welche nicht mehr Mitglieder eines Gewerks- oder Ortsvereins sind, verlieren ohne Weiteres ihr Anrecht an die Invalidenkasse. ¹

§. 6.

Jedes Mitglied, welches nach §. 8 und 9 für invalide erklärt ist, hat Anspruch auf Invalidengeld, sofern es bei Eintritt der

¹ In Betreff der Mitglieder ausgeschlossener Gewerks- und Ortsvereine siehe Nr. 5 der Geschäftsordnung.

Invalidität bereits fünf Jahre oder länger der Kasse ununterbrochen angehört hat. Eine Ausnahme bildet jedoch hiervon die Berufung, wobei sofortiger Anspruch auf das Invalidengeld eintritt. Die Zahlung des Invalidengeldes beginnt jedoch in jedem Falle erst da, wo die Krankenkassen, welchen das betreffende Mitglied angehört, keine Unterstützung mehr gewähren.

§. 7.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Diejenigen, welche

- 1) durch eigene grobe Verschuldung, insbesondere durch Trunksucht, durch eine muthwillige Handlung, selbstveranlasste Schlägerei oder Selbstverstümmelung invalide wurden;
- 2) zum Militärdienst herangezogen und während dieser Zeit oder nachweisbar in Folge des geleisteten Dienstes invalide wurden; in letzterem Falle erfolgt der Ausschluß jedoch nur dann, wenn das betreffende Mitglied Militärpension erhält;
- 3) wegen Wahnsinn im Interesse der öffentlichen Sicherheit in eine Anstalt aufgenommen sind.

§. 8.

Mitglieder, welche unter den Vorbedingungen des §. 6 al. 1 oder 2 durch Attest des von der Invalidenkasse für ihren Wohnbezirk bestellten Arztes nachweisen, daß sie dauernd arbeitsunfähig sind, werden als Invaliden erklärt.

§. 9.

Jeder Antrag auf Invalidengeld muß mit dem Attest des Kassenarztes und mit der Bescheinigung der betreffenden Krankenkassen, daß dieselben dem Mitglied kein Krankengeld mehr zahlen, an den Ausschuß des Ortsvereins, welchem das Mitglied angehört, gerichtet werden. Wird die Invalidität vom Ausschuß beanstandet, so hat derselbe noch einen Vertrauensarzt zuzuziehen.

Jede Invaliditäts-Erklärung ist dem Centralrath der deutschen Gewerksvereine zur Bestätigung vorzulegen; derselbe hat das Recht, auch seinerseits noch einen Arzt zuzuziehen. Sowohl der Ortsausschuß als der Centralrath müssen ihre Entscheidung in kürzester Frist, und zwar spätestens binnen 14 Tagen treffen, und dem antragenden Mitgliede anzeigen. Die Invaliden-Unterstützung beginnt bei günstiger Entscheidung mit dem Tage des Antrags.

Im Falle einer Verunglückung hat der Betroffene sofort beim Ausschuss Anzeige zu machen und muß der Ausschuss innerhalb spätestens acht Tagen eine Untersuchung stattfinden lassen und den Centralrath von dem Ergebnis benachrichtigen (s. No. 6 d. Gesch.-Ord.). Fällt die Entscheidung des Ausschusses nicht nach Wunsch des Antragstellers aus, so wendet sich derselbe an den Centralrath als zweite und letzte Instanz. Der Beschluß des Centralraths ist endgültig und schließt jede andere Berufung aus.

§. 10.

Sowohl der Ortsausschuss, mit Genehmigung des Centralraths, als auch der letztere allein können auf Anrathen eines der zugezogenen Aerzte das antragende Mitglied zum Gebrauch irgend einer Bade- oder anderen Kur zum Zwecke der Wiederherstellung, auf Kosten der Invalidenkasse, verpflichten. Ein arbeitsunfähiges Mitglied, das sich solchem Beschluß nicht fügen will, verliert jedes Anrecht auf Invalidengeld.

§. 11.

Zurückgewiesene Mitglieder können erst nach Verlauf von sechs Monaten einen neuen Antrag auf Invaliden-Unterstützung stellen.

§. 12.

Das Invalidengeld wird in der Regel wöchentlich durch den Kassirer des Ortsverbandes (§. 15) an den Invaliden selbst oder dessen beglaubigten Vertreter ausbezahlt, kann jedoch auf Wunsch des Invaliden auch vierwöchentlich postnumerando gezahlt werden.

Der Betrag des Invalidengeldes ist bedingt:

- 1) durch den vollen oder halben Wochenbeitrag,
- 2) durch die Dauer der Beitragszeit.

Invaliden, welche den vollen Beitrag von 1 Sgr. bis zum Eintritt der Invalidität gezahlt haben, erhalten nach

5jähriger Beitragszeit	1 1/2	Thlr.	Invalidengeld	p.	Woche			
10 " "	2	"	"	"	"	"	"	"
20 " "	2 1/2	"	"	"	"	"	"	"

Bei halbem Beitrag (1/2 Sgr.) wird nur die Hälfte des Invalidengeldes der betreffenden Beitragszeit bezahlt.

Ist später der Beitrag erhöht worden, so wird für jede Hälfte des Beitrages die Rente besonders bestimmt und zwar gilt für die

zweite Hälfte der Zeitpunkt der Erhöhung als Anfang der Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche verunglückt sind (§. 6, al. 2), erhalten ein Invalidengeld von 2 Thlr., resp. bei bisherigem wöchentlichem Beitrage von $\frac{1}{2}$ Sgr. 1 Thlr., wenn sie nicht durch eine längere Beitragszeit eine höhere Berechtigung erlangt haben. — Die in §. 3 vorgesehenen besonderen Unterstützungen haben keinen Einfluß auf das normale Invalidengeld.

Mitglieder, welche Invalidengeld empfangen, haben während dieser Zeit keine Beiträge zur Invalidenkasse zu zahlen.

§. 13.

Unmoralischer Lebenswandel hat auf Antrag des Ortsausschusses und durch Beschluß des Centralraths die zeitweise oder gänzliche Entziehung des Invalidengeldes zur Folge. — Solchen Invaliden, welche wieder arbeitsfähig werden, wird ebenfalls durch Beschluß des Centralraths die bisherige Unterstützung entzogen; bei Widerspruch des betreffenden Mitgliedes ist das Urtheil des Kassenarztes einzuholen. — Jeder Invalide, welcher wieder in regelmäßige Beschäftigung tritt, hat dies binnen acht Tagen dem Kassirer des Ortsverbandes, resp. Ortsausschusses anzuzeigen, widrigenfalls die zeitweilige oder gänzliche Entziehung des Invalidengeldes eintritt; andererseits hat der betreffende Kassirer sich mindestens alle Vierteljahre zu überzeugen, daß der Invalide noch arbeitsunfähig, resp. noch am Leben ist. Zu diesem Behufe sollen die Invaliden jede Wohnungsänderung dem Secretär binnen 8 Tagen melden. Zuwiderhandelnden wird 1 Thlr. vom Invalidengelde abgezogen.

Uebrigens können die Invaliden jeden beliebigen Wohnort innerhalb Deutschlands wählen. Das Nähere über die Controle bestimmt die Geschäftsordnung (Nr. 7).

§. 14.

Die oberen Behörden für die Invalidenkasse sind, gemäß den Statuten des Verbandes der deutschen Gewerksvereine, der Verbandstag und der Centralrath der deutschen Gewerksvereine; ersterer als beschließende und controlirende, letzterer als ausführende und verwaltende Behörde. Die speziellen Verwaltungsgeschäfte der Invalidenkasse werden unter beständiger Aufsicht des Centralraths durch die Commission für die Invalidenkasse, den Verbands-Kassirer,

Verbands-Controleure und den Anwalt besorgt, indem Letzterem die Oberleitung zukommt.

Das Nähere über die Vertheilung und Controle dieser Verwaltung bestimmt die vom Centralrath erlassene Geschäftsordnung. Der Centralrath stellt nach Anordnung des Verbandstages auch die Gehälter und Entschädigungen der Beamten fest, soweit dieselben auf die Verwaltung der Invalidentasse Bezug haben. — Die Verwaltungskosten der Invalidentasse sind von denen des Verbandes zu sondern, und werden aus den Fonds der Invalidentasse bestritten. Ueberhaupt wird die Invalidentasse von der eigentlichen Verbandskasse vollständig getrennt gehalten, wenn auch dieselben Beamten beide Kassen verwalten und controliren. Eine Vermischung der Einnahmen und Ausgaben derselben ist demnach durchaus verboten.

§. 15.

Die unteren Behörden für die Invalidentasse sind 1) die Ortsausschüsse, welche ihre Befugnisse an spezielle Commissionen übertragen können; 2) die Ausschüsse der Ortsverbände; letztere sind alsdann zu bilden, wenn zwei oder mehr dem Verband der deutschen Gewerksvereine angehörige Ortsvereine sich an Einem Orte befinden, um jedenfalls die Ernennung des Kassenarztes oder, in großen Städten, mehrerer Kassenärzte und die Auszahlung und Controle der Invalidentgelder zu bewerkstelligen.

§. 16.

Sämmtliche Ortskassirer sind verpflichtet, dem Verbandskassirer bei Gründung der Ortsinvalidentasse das Verzeichniß aller Mitglieder ihres Vereins, welche zur Invalidentasse gehören, besonders auch mit Angabe des Alters, der speziellen Beschäftigung und des gewählten Wochenbeitrages einzusenden, und dies Verzeichniß in der ersten Hälfte jedes Monats durch Aufführung der im verfloffenen Monat neu beigetretenen, ausgeschiedenen, gestorbenen, verzogenen oder zu einer anderen Beschäftigung übergegangenen Mitglieder zu ergänzen, zu welchem Zwecke gedruckte Formulare vom Verbandskassirer versandt werden (s. Nr. 2 u. 4 der Gesch.-Ordn.).

Aus diesen Verzeichnissen hat der Verbandskassirer die Stammtabelle der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit anzulegen und im Laufenden zu erhalten, und er hat, in Gemeinschaft

mit dem Verbandsanwalt, ferner daraus, und aus den gemeldeten und anerkannten Invaliditäts-Fällen eine genaue Statistik der Invalidität, als Grundlage für die Berechnung, zusammenzustellen, und in den Jahresberichten des Verbandes zu veröffentlichen. — Vierteljährlich ist der Abschluß der Invalidentasse, sowie ein Verzeichniß der inzwischen invalide gewordenen Mitglieder im Verbands-Organ zu veröffentlichen.

Zur Controle ist es wünschenswerth, daß auch die Secretäre der Ortsverbände eine Neben-Stammrolle für die Mitglieder ihres Ortsbezirks führen.

§. 17.

Sämmtliche Ortskassirer, welche Wochenbeiträge für die Invalidentasse einzunehmen haben, sind unbedingt verpflichtet, gemäß der Bestimmungen der Muster-Kassenordnung eine Kautio n zu stellen. Desgleichen die Kassirer der Ortsverbände und der Verbandskassirer der deutschen Gewerksvereine; die Bestimmung der Höhe der Kautio n des Letzteren bleibt dem Centralrath überlassen.

Zu Anfang jedes Monats haben die einzelnen Ortskassirer die von ihnen eingenommenen Beiträge für die Invalidentasse an den Kassirer des Ortsverbandes abzuliefern. Die Kassirer der Ortsverbände bestreiten von den an sie abgelieferten Geldern die laufenden Ausgaben für Entschädigung der Ortskassirer und ihre eigenen (gemäß der Kassenordnung), für Honorirung der Kassenärzte, Bureaukosten und Auszahlung der Invalidengelder. Den ungefähren Ueberschuß haben dieselben allmonatlich an den Verbands-Kassirer einzusenden.

Sämmtliche disponiblen Fonds der Invalidentasse sind in Berlin als dem Sitz des Centralraths, und je nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen des Centralraths auch in anderen Städten, in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, sicher und zinstragend anzulegen.

§. 18.

Die Vertretung der Verbands-Invalidentasse (sowie erforderlichenfalls auch aller Ortskassen derselben) nach außen steht dem Vorsitzenden des Centralraths und dem Verbandsanwalt gemeinschaftlich zu. Der Vorsitzende des Centralraths und der Verbandsanwalt sind jeder für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht der Verbands-Invalidentasse, sowie erforderlichenfalls auch aller Ortskassen

derselben, Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiv-Entscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Die Zeichnung für die Invalidenkasse geschieht gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden, resp. stellvertretenden Vorsitzenden des Centralraths, den Anwalt und den Verbands-Controleur. Zur Erhebung von deponirten Fonds ist außerdem noch die Unterschrift eines Verbands-Revisors erforderlich.

Der Verbandskassirer darf keinen höheren Geldbetrag, als seine Kaution deckt, unter eigenem Verschuß halten; alle Mehrbeträge hat derselbe sofort gemäß §. 17 anzulegen oder zu deponiren.

§. 19.

Sobald ein Ortsverein eines zum Verbande gehörigen Gewerksvereins seinen statutenmäßigen Pflichten dem Generalrath gegenüber drei Monate lang nicht nachkommt, so wird auf Antrag des betreffenden Generalraths besagter Ortsverein von dem Centralrath an die Erfüllung seiner Pflichten erinnert, und ihm eine Frist von 14 Tagen gegeben; nach Verlauf dieser Frist wird der Ortsverein, im Falle er der Verbands-Invalidenkasse angehört und seine Pflichten dem Generalrath gegenüber noch nicht erfüllt hat, aus der Verbands-Invalidenkasse ausgestoßen. Dasselbe geschieht mit den selbstständigen, dem Verbande angehörenden Ortsvereinen, und stellt hier an Stelle des Generalraths der Verbandskassirer den Antrag zur Erinnerung bei dem Centralrath. — In jedem Falle behält jeder Ortsverein, nachdem er von Seiten des Centralraths erinnert worden, das Recht, wenn er sich geschädigt glaubt, unter Darlegung des Thatbestandes einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Centralraths zu verlangen. — Der Ausschluß aus der Verbands-Invalidenkasse muß im Organ bekannt gemacht werden. Diejenigen Mitglieder eines solchen Vereins, welche spätestens 14 Tage nach dieser Bekanntmachung dem Centralrath nachweisen, daß sie an dem statutenwidrigen Vorgehen ihres Vereins nicht theilhaftig sind, behalten ihre Mitgliedschaft, indem sie entweder ihren Ortsverein unter Ausschluß der widerspenstigen Mitglieder aufrecht erhalten, oder vom

Centralrath einem andern Ortsverein der Verbands-Invalidentasse zugetheilt werden.

§. 20.

Alle Beschwerden und Streitigkeiten von Mitgliedern in Angelegenheiten der Verbands-Invalidentasse, insbesondere auch wegen verweigerter Aufnahme, erfolgten Ausschlusses und wegen Auszahlung von Invalidengeld, werden ausschließlich von den Organen der Verbands-Invalidentasse, in letzter Instanz von dem Centralrath entschieden; die richterliche und behördliche Entscheidung ist vollständig ausgeschlossen, so daß die Mitglieder durch ihren Beitritt für sich und ihre Erben derselben unbedingt entsagen.

Geschäftsordnung für die Ortsvereine und Ortsverbände und ihre Beamten, betreffend die Verwaltung der Deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die größte Pünktlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ist gerade bei der Verwaltung der Verbands-Invalidentasse nothwendig, weil diese Kasse die schwersten Verpflichtungen zu erfüllen hat, und bei ihrer Ausbreitung über ganz Deutschland und die verschiedensten Berufszweige doch nur eine sehr einfache und wohlfeile Verwaltung haben darf. Bei 2 Thlr. wöchentlicher Invalidenpension, z. B. für einen Verunglückten im Alter von 20 Jahren, welcher 70 Jahre alt werden kann, handelt es sich um eine Gesamtunterstützung von über 5000 Thlr., welche durch einen Formfehler entweder dem betr. Mitgliede zu Unrecht entzogen, oder der Kasse zu Unrecht aufgebürdet werden kann! Die größte Strenge von Seiten der Centralverwaltung ist also nur eine Pflicht gegen die große Masse der Mitglieder, und ein Ortsverein, der diese Strenge mißbilligt und übel nimmt, verkennt vollständig die Interessen der Gesamtheit und seine eigenen.

Nur die Centrakasse ist berechtigt und verpflichtet, die Pensionen an invalide Mitglieder auszusahlen, sie kann und darf dies aber nur dann, wenn die statutenmäßigen Beiträge des betr. Mitgliedes pünktlich in ihre Hände gelangen. Nirgends ist es daher nothwen-

diger, als bei der Invalidentasse, daß jedes Mitglied selbst die Handhabung der Geschäfte controlirt. Die Ortsvereine und Ortsverbände bilden nur die Agenturen der Verbands-Invalidentasse, sie besitzen weder eigene Fonds noch eigene Rechte, sondern Alles gebührt der Verbands-Invalidentasse als Einheit. — Das Hauptmittel der wirksamen Controle für die Mitglieder ist aber das Verbands-Organ, aus dessen Bekanntmachungen sie ersehen, ob ihre Beiträge richtig abgeführt sind oder nicht. Das Lesen und Halten des Verbands-Organs gewinnt hierdurch eine sehr praktische Bedeutung für alle Mitglieder der Verbands-Invalidentasse. Die vollständigste Oeffentlichkeit ist anerkanntermaßen die beste Sicherheit für derartige Institute, weit werthvoller als die staatliche Oberaufsicht, deren Nutzlosigkeit schon so oft an den Tag getreten ist.

Aus diesen Gründen hat der Centralrath nachfolgende Geschäftsordnung einstimmig angenommen und veröffentlicht dieselbe hierdurch zu pünktlicher Nachachtung für alle Ortsvereine der Verbands-Invalidentasse.

Nr. 1.

Jeder zum Verbands-gehörende Ortsverein hat sofort, nachdem zuerst Mitglieder desselben sich zur Invalidentasse gemeldet haben, dem Verbands-Anwalt von der Constituirung der Invalidentasse für den Ortsverein, nebst Mitgliederzahl, Anzeige zu machen, und zwar ist der längste Termin 8 Tage nach der Constituirung. Wird diese Frist nicht inne gehalten, so beginnt die Frist der Berechtigung auf die Unterstützungen der Invalidentassen für die betr. Mitglieder erst mit dem Tage, an dem die Anmeldung in oben bezeichneter Weise geschehen ist.

Nr. 2.

Nachdem die Anmeldung erfolgt ist, erhält der Ortskassirer von dem Verbandskassirer¹ ein Formular zu Einzeichnung der Mitglieder (behufs Eintragung in die Stammrolle), sowie Gesundheits-Atteste für die eintretenden Mitglieder, und müssen diese mit dem ersteren ganz genau und speziell in allen Rubriken ausgefüllt und innerhalb 14

¹ Verbandskassirer heißt der Kassirer des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Gewerksvereine und der Verbands-Invalidentasse, dessen Wohnsitz Berlin ist. Dieses Amt ist wohl zu unterscheiden von dem des Ortsverbandeskassirers, welcher nur für jeden Ortsverband fungirt.

Tagen an den Verbandskassirer zurückgesandt werden. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung haben die Mitglieder selbst zu tragen.

Nr. 3.

Von jedem neu oder wieder eintretenden Mitgliede der Verbands-Invalidentasse, insbesondere auch nach der Entlassung vom Militärdienst, hat der Ortsausschuß ein Gesundheits-Attest des Kassenarztes zu fordern und dasselbe nach erfolgter Aufnahme sofort an den Verbandskassirer einzusenden. Ohne Einsendung des Gesundheits-Attestes wird die Aufnahme vom Centralrath nicht anerkannt. Falls das betreffende Mitglied gleichzeitig der Kranken- oder Begräbniskasse beigetreten ist, so genügt die Einsendung des für diese Kassen ausgestellten Gesundheits-Attestes auch für die Invalidentasse. — Jeder Ortsverein resp. Ortsverband hat den von ihm gewählten Kassenarzt gleich bei der Anmeldung dem Verbandsanwalt, und bei etwaiger Aenderung beim nächsten Monatsabschluß dem Verbandskassirer anzumelden.

Nr. 4.

Bis zum 15. jedes Monats sind die Ortskassirer verpflichtet, den Bestand der Einnahme des vergangenen Monats, gemäß §. 17 des Inv.-Stat., nebst den ihnen zugesandten Monatsabschlüssen an den Verbandskassirer einzusenden; über den eingesandten Betrag erfolgt Quittung im Verbands-Organ. Die Monats-Abschlüsse müssen ganz genau ausgefüllt und außer dem Kassirer stets von dem Controleur oder einem Revisor gegengezeichnet sein, widrigenfalls der Verbandskassirer dieselben auf Kosten des nachlässigen Theils zur Unterzeichnung wieder zurücksendet.

Wo ein Ortsverband der Invalidentasse besteht, gelten diese Verpflichtungen in erster Linie für den Kassirer, den Controleur und die Revisoren des Ortsverbands.

Nr. 5.

Jeder Verein, der die eingekommenen Beiträge bis zu dem im §. 3 festgesetzten Termin nicht eingesandt hat, wird nach Verlauf von 6 Tagen im Verbands-Organ namentlich aufgefordert und ihm eine Frist von 14 Tagen gegeben, sollte in derselben dennoch der Betrag nicht an den Verbandskassirer gezahlt werden, so verliert der Verein sein Anrecht an die Verbands-Invalidentasse,

was ebenfalls im Organ bekannt zu machen ist. Diejenigen Mitglieder eines solchen Vereins, welche spätestens 14 Tage nach dieser Bekanntmachung dem Verbandskassirer nachweisen, daß sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen sind und an der Nachlässigkeit ihres Vereins gegen §. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung keine Schuld tragen, behalten ihre Mitgliedschaft, indem sie entweder einen neuen Ausschuß wählen, oder vom Centralrath, der in solchen Fällen stets unterrichtet werden muß, einem anderen Ortsverein der Invalidenkasse zugetheilt werden. Auch der betr. Generalrath ist hiervon schleunigst zu unterrichten. — Unkenntniß der Bekanntmachungen im Verbands-Organ schützt kein Mitglied gegen die hier angegebenen Folgen.

Nr. 6.

Sobald ein Mitglied der Invalidenkasse verunglückt, muß dieses sofort zur Kenntniß des betreffenden Ausschusses gebracht werden (s. §. 9 der Statuten) und ist letzterer verpflichtet, dem Verbandskassirer unter Beilegung eines ärztlichen Attestes binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, und zwar auch dann, wenn voraussichtlich keine Invalidität eintreten sollte. Durch die Unterlassung der Anmeldung wird im Falle einer eintretenden Invalidität die Invaliditäts-Erklärung bedeutend erschwert, indem alsdann dem Centralrath nachzuweisen ist, daß die Invalidität eine Folge der Verunglückung und daß die letztere stattgefunden, als der Betroffene bereits Mitglied war. — Das verunglückte Mitglied hat das Recht, vom Ausschuß eine Bescheinigung zu verlangen, daß seine Verunglückung rechtzeitig angemeldet und dieselbe anerkannt worden ist.

Nr. 7.

Von jedem Invaliden muß der Ausschuß desjenigen Ortsvereins resp. Ortsverbandes, welchem der Invalide angehört, in den ersten 8 Tagen jedes Kalender-Vierteljahres ein ärztliches Arbeitsunfähigkeits-Attest nebst Bericht über die Verhältnisse desselben an den Verbandskassirer einsenden. Ueberhaupt muß sowohl der Ausschuß, wie auch sämtliche Mitglieder im Interesse der Invalidenkasse darüber wachen, daß kein Mitglied Invaliden-Unterstützung erhält, wenn es bereits wieder arbeitsfähig ist. — Invaliden, welche sich an solchen Orten aufhalten, wo kein Ortsverein der Verbands-Invalidenkasse besteht, haben selber in den ersten 8 Tagen jedes

Kalender-Vierteljahrs ein ärztliches Arbeitsunfähigkeits-Attest nebst Bescheinigung der Ortsbehörde, daß sie nicht in Arbeit stehen, einzusenden. Wird dies unterlassen, sei es vom Ortsausschuß, sei es vom Invaliden selbst, so hört die Zahlung des Invalidengeldes auf. Für unrechtmäßig gezahltes Invalidengeld hat der betreffende Orts-, resp. Ortsverbands-Kassirer persönlich aufzukommen.

Nr. 8.

Die Entschädigung für Einziehung der Invalidenkassen-Beiträge darf 2 Proc. der Einnahme auf keinen Fall übersteigen. Auch darf die Invalidenkasse nicht mit irgend vermeidlichen oder fremdartigen Ausgaben, wie z. B. Lokalmiethe, Inserate etc. belastet werden. Sollten außerordentliche Verwaltungsausgaben nöthig erscheinen, so ist vor deren Leistung die ausdrückliche Genehmigung des Centralraths vermittelst Schreibens an den Verbandskassirer einzuholen.

Nr. 9.

Die zur Verbands-Invalidenkasse gezahlten Beiträge sind von den Orts- und Ortsverbandskassirern durchaus abgefordert von anderen Beiträgen und Geldern, in besonderen Behältern aufzubewahren, und dürfen auf keinen Fall, auch nicht in Form eines Darlehns, zu einem anderen Zwecke als zu dem der Verbands-Invalidenkasse verwendet werden.

Der Centralrath der deutschen Gewerkvereine.

Anlage V.

Der Schlußbericht der englischen Commission über die Arbeiterfrage.¹

Der Auftrag der Commission ging dahin: die Organisation und Statuten der bestehenden Vereine und Genossenschaften, sowohl von Arbeitern als auch von Arbeitgebern, zu prüfen und darüber zu berichten, welchen Einfluß solche Vereine auf die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und auf den Verkehr und die Industrie des Landes geäußert hätten, wobei auch die lezthin vorgekommenen Fälle von Einschüchterung und Frevel, welche durch jene Vereine befördert worden; in Betracht zu ziehen seien. Diese im Februar 1867 eingesetzte königliche Commission von 11 Mitgliedern hat im Laufe der seitdem verflossenen Zeit, abgesehen von den nach Sheffield und Manchester abgeordneten Special-Commissarien, weit über 100 Sachverständige und Betheiligte vernommen, worüber die voluminösen Protokolle 19,979 Fragen und Antworten mittheilen; ferner hat sie eine Menge sonstiger Auskünfte und Materialien gesammelt und successive eine Reihe von Berichten vorgelegt. Die Gewissenhaftigkeit und Loyalität, welche bei diesen officiellen Untersuchungen und Publikationen in England sich vor Allem kundgibt, zeichnen auch die hier in Rede stehenden Aktenstücke im vorzüglichen Maße aus. — Das Mehrheitsgutachten drückt sich also aus:

„Jeder Gewerkeverein hat seinen bestimmten Wirkungskreis und seine besonderen Statuten, deren Grundzüge indeß unter sich wesentlich übereinstimmen. Aufgenommen werden nur solche Personen, die

¹ Nach Soetbeers etwas zusammengebrängter, aber getreu widerspiegelnder Uebersetzung. Für das englische »Trade Union« steht im Folgenden überall »Gewerkeverein.«

eine gewisse Anzahl Jahre im betreffenden Gewerke gelernt oder gearbeitet haben. Man erwählt in den einzelnen Abtheilungen des Vereins Vorstände und diese ernennen wieder einen Centralrath, der das Ganze leitet. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen jährlichen Beitrag in die Vereinskasse zu zahlen, der auch die in Vereinsfachen erkannten Geldbußen zufallen. Bei gewissen Vorkommenheiten werden außerordentliche Beiträge eingefordert. Die Gewerkevereine verfolgen im Allgemeinen zweierlei Zwecke, nämlich einmal, wie andere Wohlthätigkeitsverbände, die Unterstützung ihrer Mitglieder in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Begräbnissen &c.; zweitens aber, und dies ist die Eigenthümlichkeit der Gewerkevereine, die Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse in den verschiedenen Industriezweigen, namentlich Beschützung der Arbeiter gegen die vermeintliche ungehörige Uebermacht des Kapitals auf Seiten der Arbeitgeber. Diese letztere Aufgabe erscheint offenbar als der Hauptzweck, weshalb die meisten Gewerkevereine sich gebildet haben, wenn auch die Förderer derselben es für wünschenswerth halten, hiermit die Leistungen eines Unterstützungsvereins zu verknüpfen. Sie erreichen dadurch eine zahlreichere Betheiligung an ihren Vereinen und zugleich einen stärkeren Einfluß auf die einmal beigetretenen Mitglieder, da der drohende Ausschluß aus dem Verein und damit die Verwirkung der durch langjährige Beiträge erworbenen Ansprüche ein wesentliches Mittel bildet, um die Folgsamkeit der Mitglieder gegen die Anordnungen des Vorstandes zu erzwingen. Das hauptsächlichliche Streben der Gewerkevereine ist dahin gerichtet, ihren Mitgliedern möglichst hohen Arbeitslohn bei möglichst beschränkter Arbeitszeit zu verschaffen, womit es zusammenhängt, daß sie eine gleichmäßigere Vertheilung der Arbeit unter möglichst viele Mitglieder des Gewerks, als bei unbehinderter Concurrenz der Arbeiter geschehen würde, und einen gleichförmigen Minimumsatz des Arbeitslohns herbeizuführen suchen. Diesem wird in zweierlei Weise nachgetrachtet, direkt und indirekt. Das direkte Mittel ist die gleichzeitige Arbeitseinstellung seitens der Arbeiter, der sog. „Strike“. Der Strike ist sozusagen das Ultimatum des Vereins, um Forderungen gegen die Arbeitgeber durchzusetzen. Dem Strike geht gewöhnlich eine Warnung an die Arbeitgeber vorher. Ist dieser Schritt erfolglos, wird der Fall vor den gesammten Vorstand des Vereins gebracht und wenn dieser zustimmt, wird der Strike organisirt und jedes Mitglied von

der Arbeit abgerufen. Die gehörige Leitung der Strikes bildet einen wichtigen Theil der Obliegenheiten des Vereinsraths. Bei der „Verbundenen Gesellschaft der Zimmerleute und Tischler“ kommen z. B. im jährlichen Durchschnitt zwölf Fälle vor, wo ein Strike stattfindet und werden dieselben ganz geschäftsmäßig betrieben. Die allgemeine Politik des Vereins ist, eine lebhafteste Geschäftszeit zu benutzen, um Erhöhung des Arbeitslohns zu erzielen, und wenn das Geschäft schlecht geht, einer Herabsetzung der Löhne zu widerstehen; in manchen Fällen jedoch lassen die Leiter der Vereine diese Rücksichten außer Betracht, und berücksichtigen nur die verhältnißmäßige Stärke der beiden Parteien. Die Untersuchung hat nicht erwiesen, daß die Neigung zu gemeinsamen Arbeitseinstellungen vornämlich durch die Gewerkvereine ins Leben gerufen sei oder daß die Strikes mit der Macht der Vereine häufiger würden. Vielmehr sollen, wie Leiter von Gewerkvereinen versichern, diese die Verminderung der Strikes zur Folge haben, jedenfalls ihrem willkürlichen Entstehen vorbeugen; ihr Streben gehe mehr dahin, für den Arbeitslohn und die Arbeitszeit eine Regelmäßigkeit zu sichern, als beständig auf Erhöhung der Löhne zu dringen. Vorausgesetzt, daß die Begründung und Wirksamkeit eines mächtigen Gewerkvereins in irgend einem Geschäftszweige und Distrikt dies Resultat hat, dürfte mit Grund anzunehmen sein, daß die Abnahme von Arbeitseinstellungen nicht von einer verminderten Neigung der Mitglieder des Vereins hierzu herrühren, sondern aus dem Umstande sich erklären, daß dessen Organisation so mächtig ist, um in den meisten Fällen die verlangte Concession zu erwirken, ohne erst zum Strike schreiten zu müssen.

Die indirekte Wirksamkeit der Gewerkvereine ist von mehr complicirter Art, aber sie läßt sich unter folgende Gesichtspunkte begreifen: 1) es wird eine Beschränkung der Zahl der Arbeiter bei dem betreffenden Gewerke erstrebt, um auf diese Weise einen höheren Arbeitslohn zu erzielen; und 2) die Concurrrenz der Arbeiter unter sich wird unterdrückt. Die Vertheidiger der Vereine machen geltend, daß ohne deren Einwirkung die einzelnen Arbeiter im concurrirenden Trachten nach Beschäftigung den Lohn sich gegenseitig herabdrücken und aus Gewinnsucht zu längeren Arbeitsstunden und zur Ueberarbeitung sich verstehen würden. Es liege aber mehr im Interesse der Arbeiter, im gemeinsamen Einverständniß sich zu weigern, für weniger als einen bestimmten Lohnsatz und mehr als eine bestimmte Zahl Stunden zu

arbeiten. — Die Beschränkung der Arbeiterzahl soll dadurch erreicht werden, daß die Zahl der Lehrlinge bei jedem Gewerk begrenzt wird und daß, so weit wie irgend thunlich, dem Gewerksverein nicht angehörende Arbeiter von der Arbeit ausgeschlossen werden. Sehr viele Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern haben während der letzten zehn Jahre ihren Grund vornämlich auch darin gehabt, daß jene zu viele Burschen beschäftigen wollten. Die Vereine trachten aus gleicher Absicht auch dahin, die Beschäftigung von Frauen in ihren Gewerken zu verhindern. — Die hauptsächlichsten Mittel, um die Concurrenz der Arbeiter unter sich zu unterdrücken, bestehen in den Vorschriften oder einem stillschweigenden Uebereinkommen wegen eines Minimum-Lohnsatzes und einer Maximal-Arbeitsstundenzahl für die Mitglieder des Vereins und dem Verbot einer länger dauernden Arbeit, sowie der Arbeit für Stücklohn. Es herrscht bei ihnen die Ansicht vor, daß durch außergewöhnliches Arbeiten und bei Stücklohn der Arbeiter dem gemeinsamen Arbeiterfonds ebenso viel entziehe, als er für sich mehr verdient und daß die Ansprüche der Arbeitgeber an die Leistungen der Arbeiter dadurch gesteigert würden.

Um sich gegen ungerechtfertigte Forderungen der Gewerksvereine besser zu schützen, pflegen die Arbeitgeber der betreffenden Zweige und Distrikte ebenfalls Vereinigungen zu bilden, indem, wenn gegen Eine oder einige Fabriken ein Strike beschloffen worden, bei sämtlichen Fabriken die Arbeit eingestellt wird (sog. lock out), oder man auch in gewissen Fällen Subscriptionen veranstaltet, um diejenigen Fabrikbesitzer, gegen welche zunächst der Strike gerichtet ist, zu unterstützen; die Vereinigungen der Arbeitgeber sind indeß fast immer nur zeitweilig und lösen sich auf, sobald der Streit mit den Arbeitern zu Ende ist.

Ueber den Einfluß der Gewerksvereine auf den Charakter und die Verhältnisse der Arbeiter gehen die Aussagen der Betheiligten sehr weit auseinander. Die Arbeitgeber klagen, daß die Vereine zwischen ihnen und ihren Arbeitern einen früher nicht dagewesenen Geist der Feindschaft heraufbeschworen hätten; die frühere herzliche und freundliche Gesinnung zwischen beiden Klassen sei verschwunden, die Arbeiter trachteten jetzt mehr nach dem Beifall ihrer Vereine, statt, wie vordem, sich mit ihren Arbeitgebern gut zu stellen, welche wiederum natürlich nun auch nicht mehr die gleiche Verpflichtung

wie früher fühlen, sich um das Wohl ihrer Arbeiter zu bekümmern und ihnen bei schwieriger Lage beizustehen. Mißverständnisse, welche oft bei einer gegenseitig wohlwollenden Stimmung leicht zu erledigen gewesen wären, würden jetzt verschärft und verlängert. Als eine noch schlimmere Folge wird hervorgehoben, daß unter dem Einflusse der Gewerkvereine die bessere Klasse der Arbeiter zusehends das Selbstvertrauen und die Unabhängigkeit des Charakters verliere, wodurch sie sich früher auszuzeichnen pflegte. Das Streben der Arbeiter, alles aufzubieten, um den Arbeitgeber zufrieden zu stellen, sich zu vervollkommen und es in der Welt weiter zu bringen, das werde niedergehalten durch die Fesseln, welche ihnen die Statuten ihres Vereins anlegen und die systematische Mißbilligung, die seitens ihrer Kameraden alle Anstrengungen trifft, welche über das nach der Absicht der Vereine zu erhaltende durchschnittliche Maß hinausgehen.

Die Vertreter der Gewerkvereine behaupten dagegen, daß die wahre Tendenz derselben, wenn man die Dinge von einem höheren und richtigeren Gesichtspunkte aus betrachte, die sei, den Charakter des Arbeiters zu heben, indem der Verein ihm das Bewußtsein verleihe, daß er kein vereinzelt stehendes Wesen sei, der Unterdrückung und allen Zufällen des Lebens wehrlos ausgesetzt, sondern das Glied einer starken Corporation, die im Stande ist, sein Recht zu verteidigen und ihm in Nothfällen Beistand zu sichern; die besseren Gewerkvereine hätten das Vorkommen von Arbeitseinstellungen vermindert, ja solche meistens verhindert, und erweckten den Geist der Cooperation zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Commission hat es nicht als ihre Aufgabe betrachtet, eine positive Entscheidung zwischen diesen sich entgegenstehenden Ansichten auszusprechen, sie hat indeß aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß an eine Wiederherstellung der früheren Gesinnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht zu denken sei, man möge das nun bedauern oder nicht; daß in Zukunft ein Ersatz dafür gefunden werden müsse, hervorgehend aus dem Gefühl der Billigkeit, des wohlverstandenen Interesse und einer gegenseitigen Nachgiebigkeit, welches zwischen den contrahirenden Parteien bestehen sollte, um so am besten mit einander den beiderseitigen Vortheil zu fördern.

Die Commission berührt in diesem Schlußbericht nur kurz die bei einigen Gewerkvereinen (in Sheffield und Manchester) leztthin zu Tage gekommenen empörenden Frevel, welche in ihren voran-

gegangenen Berichten ausführlich besprochen sind, und den gegen die einzelnen Mitglieder der Vereine in mannigfacher Weise geübten Terrorismus, sie erinnert jedoch ausdrücklich an die bedauerliche Wahrnehmung, wie in der Masse der arbeitenden Klassen jene schändlichen Vorgänge keineswegs mit der zu erwartenden moralischen Enttäuschung betrachtet würden. Ungeachtet aller Aufforderung hätten sich keine Arbeiter gefunden, welche über das fragliche Verfahren der Vereine ausgesagt und sich beklagt hätten. Es erkläre sich dies entweder dadurch, daß die Arbeiterklassen im Allgemeinen mit den von den Vereinen bewirkten Beschränkungen im Gewerbetriebe gar nicht unzufrieden seien, oder daß der Einfluß der Vereine so ausgedehnt, die Verzweigungen derselben so weitreichend, die allgemeine Abneigung, einem tiefgewurzten Standesgefühl entgegenzutreten, bei den Arbeitern so stark sei, daß die wahre Meinung mancher derselben nicht habe hervortreten wollen.

Was die Frage anlangt, ob (im Ganzen und Großen) die Gewerksvereine auf die Industrie des Landes einen wesentlichen nachtheiligen Einfluß bisher geäußert hätten, will die Commission keine bestimmte Ansicht äußern, da hierbei noch verschiedene andere Factoren in Betracht kämen. Man müsse hierbei zwei verschiedene Kategorieen unterscheiden, die eine, wo ausländische Concurrnz stattfinde, die andere, wo dies nicht der Fall sei. Rücksichtlich der letzteren bestehe an und für sich kein Hinderniß, daß die Gewerksvereine eine Steigerung der Kosten bis dahin bewirken, wo das Steigen durch die Verringerung des Verbrauches gehemmt würde. Dies zeige sich beispielsweise bei den verschiedenen Baugewerken, wo denn auch der Einfluß der Gewerksvereine sehr merklich gewesen sei. Ohne ein ganz bestimmtes Urtheil abgeben zu wollen, äußert die Commission auf Grund der vorliegenden Auskünfte in Bezug hierauf die Meinung, daß in den letzten Jahren Häuser und sonstige Baulichkeiten in England wohlfeiler und besser hergestellt sein würden, wenn nicht die Gewerksvereine so vielfach und so störend in das Geschäft der Bauübernehmer eingegriffen hätten, während doch nicht als nothwendige Folge anerkannt werden müsse, daß hierdurch der Arbeitslohn erhöht und die Lage der Arbeiter verbessert sei; es sei vielmehr im Ganzen genommen das Gegentheil wahrscheinlicher.

Die andere Klasse von Geschäftszweigen, wo ausländische Concurrnz gegen die britische Production eintrete, sei viel wichtiger, weil

man behaupten dürfe, daß von der Befähigung, seine Stapel-Artikel besser und wohlfeiler herzustellen als die Rivalen, mit denen man zu concurriren habe, die commercielle Wohlfahrt des Landes hauptsächlich abhängt. Die Commission habe deshalb auf jeden Umstand, der in Hinsicht dieser so wichtigen Frage ihr mitgetheilt sei, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet, müsse aber einräumen, daß sie außer Stande gewesen sei, zu einer definitiven Lösung des Problems zu gelangen, ob die Gewerksvereine in solcher Beziehung eine nachtheilige Wirkung geübt hätten. Wenn auch manche Fabrikanten bei ihrer Vernehmung dargelegt hätten, daß ihr spezielles Geschäft unter der Einwirkung der Gewerksvereine durch fremde Concurrenz gelitten habe, so ließen doch die Ausweise über den allgemeinen Ausfuhrhandel in den letzten Jahren einen Zusammenhang zwischen den Schwankungen in gewissen Geschäftszweigen und den Arbeitseinstellungen bei diesen nicht erkennen.

Was die gesetzlichen und rechtlichen Verhältnisse anlangt, so vertheidigt die Commission entschieden die Befugniß der Arbeiter sich beliebig zu coalisiren (to combine), um mit ihrem Arbeitgeber die Bedingungen, unter denen sie für ihn arbeiten wollen, festzustellen, vorbehaltlich, daß solche Verabredung eine völlig freiwillige war, daß allen anderen Arbeitern volle Freiheit gelassen wird, diejenige Arbeit auszuführen, von welcher die strikenden Mitglieder des Gewerksvereins zurückgetreten sind, daß ferner dem Arbeitgeber kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sich anderswo Arbeitskräfte zu verschaffen. Ohne Zweifel trete eine Forderung, welche sich auf den Beschluß einer großen Anzahl Arbeiter, die Arbeit niederzulegen, wenn der Forderung nicht entsprochen wird, stützt, kräftiger auf, als das Begehren eines einzelnen Arbeiters, allein die Arbeiter dürfen mit Grund verlangen, daß ihnen jeder Vortheil, den sie bei ihrer Verhandlung mit den Arbeitgebern aus solchem gemeinschaftlichen Auftreten ableiten können, verstattet werde. Bei jedem Handel entsteht, mehr oder weniger, ein Kampf zwischen Käufer und Verkäufer, denn dieser will möglichst viel haben und jener möglichst wenig geben; zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist aber im Allgemeinen der Vortheil auf Seiten des Arbeitgebers, denn er kann, wie man zu sagen pflegt, es länger aushalten als der Arbeiter. Wenn ein einzelner Arbeiter ausscheidet, macht dies für Jemanden, der viele Arbeiter beschäftigt, wenig aus; sein Geschäft

geht fort, wenn auch vielleicht nicht ganz in der Ausdehnung, bis er andere Arbeiter angenommen hat; der Arbeiter hingegen ist meistens in der Lage, daß er verkommen muß, wenn er nicht auf die ihm vorgelegten Bedingungen eingeht oder rasch sonstige Beschäftigung findet; er kann meistens nicht warten. Allein nach demselben Prinzip und aus ganz gleichen Gründen, wie denjenigen Arbeitern, welche dies zu thun wünschen, in ausgedehntestem Maße gestattet wird, gegen ihre Arbeitgeber unter sich Verabredungen zu treffen, muß andererseits auch solchen Arbeitern, welche von jenen Verabredungen nichts wissen wollen, ein gleiches Recht gesichert werden, ihre Arbeit mit vollständiger Freiheit, so wie jeder einzelne es für gut hält, zu verwerthen. Und es ist um so wichtiger, daß das Gesetz dem außer dem Gewerksverein stehenden Arbeiter in der freien beliebigen Verfügung seiner Arbeit schützt, da er, allein stehend, um so weniger befähigt ist, sich selbst zu schützen.

Als leitender Gesichtspunkt für die Gesetzgebung muß nach Ansicht der Commission festgehalten werden, daß dieselbe, außer dem erforderlichen Schutze für solche, die sich selbst zu schützen nicht im Stande sind, nichts weiter zu thun habe, als Jedem mit Unparteilichkeit die unbehinderte Ausübung seiner Erwerbsthätigkeit zu sichern. Das Gesetz müsse demnach dem Arbeiter das Recht zuerkennen, beliebig über seine Arbeit zu verfügen, dem Kapitalisten über sein Kapital, dem Unternehmer über seine produktiven Faktoren, gerade wie jeder von ihnen, sei es individuell für sich, oder auch in Genossenschaft mit Anderen, in seinem Interesse es für das Beste hält; unbekümmert darum, ob jeder nun auch wirklich verständig für sein Interesse und für den allgemeinen Nutzen sorge, oder das Gegentheil thue. Das öffentliche Interesse werde am besten gewahrt, wenn jeder der erwähnten Klassen überlassen bleibt, zu thun, was sie für das Wichtigste halten, ohne daß das Gesetz sich irgend weiter einmischet, als nothwendig ist, um die Rechte Anderer zu schützen. Die Gestattung von Arbeiter-Verabredungen könne zu Mißbräuchen führen, indem namentlich das Bewußtsein der dadurch erlangten Macht gewiß mitunter zu unverständigen Forderungen verleite, denen der Unternehmer sich lieber zeitweilig fügt, statt den Verlust und die Nachtheile eines Stillstandes seiner Fabrik zu tragen, wenn solches auch zu seinem Ruin reichen kann. Dies sei, bemerkt die Commission, indeß nicht immer der Charakter der Arbeitseinstellungen,

und, obſchon es richtig ſei, daß ſchließlich und auf die Dauer die Höhe des Arbeitslohnes durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeit beſtimmt werden müſſe, ſo ſcheine doch guter Grund zu der Annahme, daß in den letzten Jahren die Strikes einigen Einfluß auf den Arbeitslohn geübt hätten, ſo daß er raſcher geſtiegen ſei, als es ohne ſie geſchehen wäre; aber dieſer Einfluß ſei ohne Zweifel ſehr überſchätzt worden. In vielen Fällen jedoch habe die Einmiſchung der Gewerkvereine offenbar ſowohl den Arbeitern wie den Unternehmern ſchwere Verluſte zu Wege gebracht, allein dieſe Uebel ſeien von der den arbeitenden Klaffen einzuräumenden Freiheit nun einmal nicht zu trennen, und müſſe die Heilung derſelben ihrer wachſenden Erfahrung und Einſicht überlaſſen bleiben.

Als einen eigenthümlichen Mißbrauch rügt der Bericht das ſog. „picketing“, was die Gewerkvereine bei Arbeitseinstellungen in Anwendung bringen und darin beſteht, daß die ſtrikenden Arbeiter Abtheilungen an allen Zugängen der betreffenden Fabriken aufſtellen, um ſich die Arbeiter, welche kommen oder weggehen, zu merken und ſie beſtimmen zu ſuchen, dort nicht zu arbeiten. Es wird daran erinnert, daß die beſtehenden Geſetze ausreichen, eine Beſtrafung der bei ſolchem Verfahren leicht vorkommenden Mißbräuche herbeizuführen, wie motivirte richterliche Entſcheidungen ſei bei der Arbeitseinstellung der Londoner Schneidergeſellen im Jahre 1867 herausgeſtellt hätten; neue Geſetze ſeien alſo hierfür nicht erforderlich.

Für ein in Bezug auf die Gewerkvereine zu erlaſſendes neues Geſetz glaubt die Commiſſion im Allgemeinen folgende Beſtimmungen hervorheben zu müſſen.

Es ſoll künftig keine Verabredung zwischen Perſonen zu dem Behuſe, die Bedingungen feſtzustellen, unter denen ſie Arbeit nehmen oder geben wollen, ungeſetzlich ſein nur aus dem Grunde, daß ihre Wirkung in einer Beſchränkung des Gewerks beſtehe, jedoch mit dem Vorbehalt, daß eine ſolche Uebereinkunft unverbindlich iſt. In ſo fern die Verabredung eine Verletzung beſtehender Contracte betrifft, oder eine Weigerung enthält, mit einer beſtimmten Perſon zusammenzuarbeiten oder eine ſolche zu beſchäftigen, ſoll das hierfür ausreichende beſtehende Geſetz in Geltung bleiben. Gleiches wird empfohlen hiñſichtlich des Verbots, Andere in der beliebigen freien Verwendung ihrer Arbeit oder ihres Kapitals irgend wie zu hindern oder zu beläſtigen. — Da die Erfahrung bewieſen habe, daß unter

Umständen durch die Gewerk-Verabredungen leicht Fälle von Beeinträchtigungen und Freveln vorkommen, wo die hierdurch beschädigten Personen in ihrer individuellen Stellung durch Rücksichten auf die damit verknüpften Unkosten, Mühe und Gefahr abgeschreckt werden, an die Gerichte zu gehen, wird empfohlen, um die Sicherheit der Person und des Eigenthums wirksam zu wahren, daß die Verfolgung solcher Fälle von Staatswegen und auf öffentliche Kosten durch einen zu ernennenden Staatsanwalt zu geschehen habe.

Was die Wirksamkeit der Gewerkvereine hinsichtlich ihrer allgemeinen wohlthätigen Zwecke anlangt, wird vorgeschlagen, durch das Gesetz jedem derselben die Erlangung der Registrirung und der damit verbundenen Rechtswohlthaten und Vortheile, welche den Unterstützungs-Gesellschaften zustehen, zu gestatten, wosfern der Inhalt der Statuten nicht Bedenken hervorrufft. Dahin gehört 1) Verbot der Beschäftigung von Lehrlingen oder Beschränkung der Zahl derselben; — 2) Verbot der Einführung oder einer ausgebehnteren Benutzung von Maschinen bei einem Gewerke; — 3) Verbot für die Mitglieder, in Accord zu arbeiten, oder in Gemeinschaft mit solchen Personen, die nicht Mitglieder der Gewerkvereine sind, zu arbeiten; — 4) Ermächtigung der Vorstände des Vereins, sich durch Unterstützungen aus der Vereinskasse, der Arbeiter in anderen Gewerkvereinen anzunehmen, welche die Arbeit eingestellt haben, oder sonst mit ihren Arbeitgebern im Streite sind.

Die Commission giebt schließlich anheim, ob es nicht rathsam sei, um bei den Gewerkvereinen die wünschenswerthe Trennung desjenigen Theils ihrer Fonds, welcher für rein wohlthätige Zwecke bestimmt ist, von den übrigen Geldern zu befördern, denselben dann die Zulassung zur Registrirung und betreffenden gesetzlichen Gleichstellung mit den Unterstützungs-Gesellschaften zu gestatten, wenn sie solche Trennung ihrer Klassen vornehmen und den entsprechenden Vorschriften nachkommen.

Die Commission bemerkt, daß sie bei ihren Vorschlägen für die Gesetzgebung die Frage der Nützlichkeit der Gewerkvereine nicht als maßgebend betrachtet habe. Nach ihrem Dafürhalten erscheint es zweifelhaft, ob die Rein-Einnahmen der bei den Gewerkvereinen betheiligten Arbeiter, im Ganzen genommen, durch die Wirksamkeit dieser Vereine gesteigert oder verringert worden; sicher aber sei, daß in vielen Fällen große Massen von gewöhnlichen Arbeitsleuten, die

bei den Vereinen gänzlich unbetheiligt gewesen und auf deren Vorgehen gar keinen Einfluß gehabt hätten, durch die von den Vereinen verursachten Strikes in große Noth gerathen seien.

Die Commission äußert sich dann auch über die bisher versuchten Auskunftsmittel, um den Strikes vorzubeugen. Ueber das Prinzip der Produktions-Genossenschaften (manufacturing partnerships on the cooperative principle) wird bemerkt, daß man dieserhalb die zu machenden praktischen Erfahrungen noch abzuwarten habe, daß aber, um das System erproben zu können, eine Aenderung der bestehenden Gesetze nicht nothwendig erscheine. Was den von den Herren Briggs & Co. in ihren Kohlenwerken seit Juli 1865 unternommenen vielbesprochenen Versuch anlangt, welche ihr Geschäft in eine Aktien-Gesellschaft mit beschränkter Verbindlichkeit umgewandelt und bis zu einem Drittel des Kapitals ihren Arbeitern eine beliebige Betheiligung mittels kleiner Aktien angeboten haben, mit der ferneren Bestimmung, daß, wenn der Reingewinn 10 Proc. übersteigt, die Hälfte des Ueberschusses unter alle ihre Arbeiter nach Verhältniß ihres verdienten jährlichen Lohnes als „Bonus“ vertheilt werden solle, so enthalten die Protokolle hierüber ausführliche Darlegungen der Unternehmer und auch bestätigende Aussagen einiger betheiligter Arbeiter. Seit Einführung dieses Systems (obchon bis jetzt nur der zehnte Theil der Arbeiter Aktien genommen hat) sind in jenen Kohlenwerken die vordem häufigen Strikes nicht mehr vorgekommen; es besteht zwischen den Arbeitern und den Herren Briggs ein freundlicheres Verhältniß und die Arbeiter sind fleißiger und achtsamer geworden; das Vereinswesen hat dort aufgehört. Die Commission glaubt aber, daß die bisherige Erfahrung, zumal sie in eine vergleichsweise günstige Periode des Kohlegeschäfts falle, noch von zu kurzer Dauer sei, um über den dauernden Erfolg eines solchen Systems schon jetzt urtheilen zu können. Aber auch angenommen, daß der Erfolg des cooperativen Systems sich im Laufe der Jahre bewähre, so dürfe man nicht vergessen, daß es sich auf das Prinzip begründe, den Gewinn des Unternehmers zu beschränken und dem Arbeiter außer seinem gewöhnlichen Lohne einen Antheil am Gewinne des Geschäfts zu geben, ohne ihn dabei dem Risiko des Verlustes auszusetzen. Man werde mit Grund annehmen dürfen, daß manche Kapitalisten der Chance von Streitigkeiten mit ihren Arbeitern und selbst von Strikes und zeitweiligen Verlusten den Vorzug geben

würden, statt aus freien Stücken ihren Gewinn auf 10 Procent oder einen anderen festbestimmten Satz zu beschränken. Nach einem solchen System der Beschränkung des Gewinnes sei wenigstens der industrielle und commerzielle Reichthum Englands nicht erworben und sein gegenwärtiger Arbeitsfonds nicht geschaffen worden.

Dagegen verspricht sich die Commission näher liegende praktische Ergebnisse zur Verhütung von Strikes von einer allgemeinen Anwendung der vor 8 oder 9 Jahren zuerst in Nottingham von Herrn Mundella eingeführten Methode zur Beilegung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Diese Einrichtung ist kein Schiedsgericht, dessen Entscheidungen verbindliche Kraft haben, sondern ein ganz freiwilliges Verständigungs-Bureau (board of conciliation), zu dem die Arbeitgeber wie die Arbeiter je sieben Vertrauensmänner wählen. Das Bureau tritt regelmäßig einmal in jedem Quartal zusammen, und sonst auf Verlangen von drei Mitgliedern. Seine Aufgabe ist, alle entstehenden Differenzen in freundschaftlicher Ausgleichung durch persönliche Verhandlungen der Betheiligten mit einander nach Billigkeit zu erledigen. Vorgängige Erklärungen, sich einer Entscheidung des Bureaus unterwerfen zu wollen, werden nicht verlangt; Freiwilligkeit ist das wesentliche Prinzip dieser Einrichtung. — Der Erfolg ist bisher der günstigste gewesen, indem in Nottingham, wo früher in den hauptsächlichsten Fabrikzweigen Strikes an der Tagesordnung waren und zwischen Arbeitern und Fabrikanten die bitterste Stimmung herrschte, jetzt ein ganz anderer Geist zu finden ist und die vorkommenden Differenzen in versöhnlichem Sinne erledigt zu werden pflegen. Auch in Staffordshire und Wolverhampton hat sich das Institut der Verständigungs-Bureauz erfolgreich bewährt. Die Commission empfiehlt dasselbe, welches zu seiner Wirksamkeit keiner Parlamentsacte, noch eines gesetzlichen Zwanges bedürfe, angelegentlich zur allgemeinen Nachahmung.

Anlage VI.

Minoritätsgutachten der englischen Commission,

betreffend die Prinzipfrage der gesetzlichen Stellung der Gewerksvereine.

(Band XI des Parlamentsberichts S. 59.)¹

„Es drängt sich hier die sehr ernste Frage auf, ob die Gesetzgebung nicht in viel umfassenderer Weise als vorgeschlagen, die Gewerksvereine auf den Fuß vollständiger, gesetzlicher Organisation erheben soll; mit andern Worten, ob nicht ein vollständiges statutarisches Gesetz (Normativ-Vorschriften) erlassen werden sollte, analog zu den Bestimmungen über die Unterstützungskassen (friendly societies) und die Handelsgesellschaften u. a. m., vermöge dessen gleichlautende Vorschriften aufgestellt würden für die Bildung, Verwaltung und Auflösung dieser Verbindungen, kraft deren sie in Stand gesetzt würden, ihre Mitglieder gerichtlich zu belangen und von denselben belangt zu werden, von Mitgliedern Beiträge oder Strafen einzutreiben, und ebenso den Mitgliedern gegenüber verpflichtet würden zur Leistung der denselben zugesicherten Unterstützungen.

Wir sind geneigt zu glauben, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, wenn sie überhaupt je kommen sollte, um ein solches Statut zu erlassen. Die sehr gesteigerten Empfindungen, welche von beiden Seiten aus dieser Frage erwachsen sind, die große Gereiztheit derer, welche durch die Trade Unions Leiden erduldet haben, und von Seiten der Unions das eifersüchtige Widerstreben gegen jegliche Staats-einmischung, würden, daß sind wir überzeugt, den Versuch eine solche Maßregel ins Leben zu führen, zum Scheitern bringen. Wir sind weit entfernt davon, irgend eine Gewißheit zu hegen, daß solch ein Akt überhaupt schließlich wünschenswerth sei.

¹ Wir geben diese Stelle wörtlich (vom Verfasser) übersetzt, weil sie auf eine außerordentlich beherzigenswerthe Weise den ganzen Abstand kennzeichnet, welcher die in Deutschland jetzt vielfach kursirenden Anschauungen von denen der so höchst arbeiterfreundlichen Minorität der englischen Commission toto coelo scheidet.

Gewerkvereine sind wesentlich Clubs und nicht Handelsgesellschaften, und wir denken, daß der Grad von Regelung (Normirung), welcher bei letzteren möglich ist, bei ersteren unmöglich wird.

Abgesehen von allen Fragen strafrechtlicher Art, so sind doch die Objekte, auf welche sie zielen, die Rechte, welche sie heischen und die Verbindlichkeiten, denen sie sich aussetzen, zum größten Theil, unseres Erachtens, solcher Natur, daß Gerichtshöfe sich weder mit deren Erzwingung, noch Abänderung, noch Aufhebung befassen sollten. Wir denken, der wahre Weg ist, daß sie jener spontanen Thätigkeit überlassen bleiben, aus welcher sie hervorgegangen sind, und daß der Staat nicht mit seiner Politik sich einmischen kann, um ihnen einen dauernden und systematischen Charakter zu geben.]

Ein Vorschlag ist jüngst gemacht worden, um Gewerkvereine zu befähigen, daß sie auf gesetzlichem Wege Beiträge und Geldstrafen erheben könnten. Es ist bezeichnend, daß dieser Gedanke nicht eingegeben worden ist von den kompetenten Vertretern der Gesellschaften, welche vielmehr ausdrücklich jenes Verlangen zurückweisen (siehe die Deposition Applegarth's, des Generalsekretärs, einer der größten Trade Unions), sondern von anderen Leuten, die außerhalb ihres ganzen Lebenskreises stehen! Diese Eingebung scheint uns auf ganz verkehrter Auffassung der Dinge zu beruhen. Die eigentlichen Objekte, um deren willen meistens die Beiträge zu den Gewerkvereinen unterschrieben werden, sind solcher Natur, daß sie von großen Bestandtheilen des Publikums mit dem schärfsten Widerwillen betrachtet, und von den Gerichtshöfen dermalen als der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend zurückgewiesen werden; und weder die öffentliche Meinung noch das Gesetz würden sich leicht dazu hergeben, sie mittelst der vollen Macht des Gesetzes zu erzwingen, wenn schon sie aufhören müßten, sie als förmliche Verbrechen anzusehen. Aber die gesetzliche Erzwingung solcher Beiträge und Verbindlichkeiten würde als vorbereitende Maßregel erheischen, was im Fall der Handelsgesellschaften u. dgl. bereits besteht, einen scharfsinnig zusammengefügtten und genau durchgeführten Mechanismus, dem sich die Gesellschaften anpassen müßten, mit andern Worten, ein vollständiges Gesetz zur Regelung des ganzen Lebens der Gewerkvereine. Auch ist es nicht denkbar, daß die Gesamtheit gesetzlicher Vortheile, deren die regelmäßig konstituirten Gesellschaften unter den von den statutarischen Gesetzen definirten Bedingungen theilhaftig werden, in das Belieben

von freiwilligen Gesellschaften gestellt werden könnten, die nicht an die gleichen Regeln und nicht an Bedingungen gebunden wären. Aber die Bedingungen, unter denen allein das Publikum den Gewerksvereinen die volle Gesetzeshilfe bewilligen wird, um ihre Verfassungen zu begründen, würden solche sein, welche nur wenige Gewerksvereine annehmen würden. Der Vorschlag ist thatsächlich nach allen Seiten hin unpraktisch.

Anlage VII.

Englisches Gesetz, betreffend die Trades Unions. ¹

(34 & 35 Victoria. Vom 29. Juni 1871.)

I. Eine Acte zum Zweck der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Trades Unions.

Cap. 31. ²

Kund und zu wissen ic.

1) Diese Acte ist aufzuführen als die Trade Union Acte 1871.

2) Die Zwecke irgend einer Trade Union sollen nicht bloß auf den Grund hin, daß sie zur Hemmung des Verkehrs gereichen (in restraint of trade) gesetzwidrig sein, derart, daß um deswillen irgend ein Mitglied solch einer Trade Union strafrechtlich wegen Complots (Conspiracy) oder anderweitig verfolgt werden könnte.

3) Die Zwecke irgend einer Trade Union sollen nicht bloß auf den Grund hin, daß sie zur Hemmung des Verkehrs gereichen, gesetzwidrig sein, derart, daß um deswillen irgend eine Uebereinkunft oder ein Depositum ungültig würde.

4) Nichts in gegenwärtiger Acte soll irgend einen Gerichtshof ermächtigen, irgend einen Prozeß anzunehmen, welcher bezweckt, ausdrücklich Schadensgelder einzutreiben oder zurück zu erstatten wegen Bruchß irgend einer der im Folgenden aufgezählten Uebereinkünfte:

¹ Vom Verfasser ins Deutsche übertragen.

² Bürgerliches Gesetz.

- 1) Uebereinkünfte zwischen den Mitgliedern einer Trade Union, als welche angehen möchten die Bedingungen, unter denen Mitglieder, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft sollen oder nicht sollen ihre Waaren verkaufen, Geschäfte machen, Arbeit geben oder Arbeit nehmen.
- 2) Uebereinkünfte, betreffend die Zahlungspflicht irgend einer Person zu einem Beitrag oder einem Strafgehalt an eine Trade Union.
- 3) Uebereinkünfte, betreffend die Verwendung der Geldmittel einer Trade Union:
 - a. um Unterstützungen an Mitglieder zu vertheilen; oder
 - b. um Beiträge zu leisten an einen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der nicht Mitglied der Trade Union ist, in Anbetracht dessen, daß solcher Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in Uebereinstimmung mit den Vorschriften oder Beschlüssen einer Trade Union handelt; oder
 - c. um irgend eine Geldstrafe zu bestreiten, welche durch Ausspruch eines Gerichts einer Person auferlegt ist; oder

4) Uebereinkünfte zwischen einer Trade Union und einer andern; oder

5) auf Grund einer Urkunde, die zum Zweck hat, die Ausführung einer der erwähnten Uebereinkünfte zu sichern.

Aber Nichts in gegenwärtigem Abschnitt soll aufgefaßt werden in dem Sinn, daß es irgend eine der mehr genannten Uebereinkünfte zu einer gesetzwidrigen mache.

5) (Diese Nummer enthält Verfügungen zu dem Ende, daß die Trade Union nicht unter der Verkleidung einer Hülfskasse oder sonst anders gearteten Gesellschaft einregistriert werden kann.)

Registrierte Trade Unions.

6) Je sieben oder mehr Mitglieder einer Trade Union können, indem sie ihre Namen unter die Statuten der Union setzen und im Uebrigen den Bestimmungen gegenwärtiger Acte über Registrierung nachkommen, diese ihre Trade Union kraft gegenwärtiger Acte einregistriren lassen, vorbehaltlich, daß diese Registrierung nichtig sein soll, wenn irgend einer der Zwecke der Trade Union sich als ungesetzlich herausstellt.

7) Es soll gestattet sein, daß eine auf Grund gegenwärtiger

Acte registrirte Trade Union im Namen ihrer derzeitigen Vorstände ein Grundstück von nicht mehr als einem Acre Landes kaufe oder miethen, und selbiges verkaufe, austausche, verpfände oder vermiethe; kein Käufer, Cessionar, Pfandleiher oder Pächter soll nöthig haben, die betreffende Berechtigung der Vorstände zu Verkauf, Vertausch, Verpfändung oder Vermietung zu untersuchen, und der Empfangschein der Vorstände soll als Entlastung für die daraus geschuldeten Gelder dienen; und im Sinn gegenwärtigen Abschnittes soll jeglicher Zweig einer Trade Union als eine selbstständige Union betrachtet werden.

8) Alles unbewegliche und bewegliche Eigenthum einer registrirten Trade Union soll auf Namen der Vorstände, während ihrer betreffenden Amtsdauer in Gemäßheit der Bestimmung gegenwärtiger Acte für den Gebrauch und Genuß der Trade Union und ihrer Mitglieder stehen zc.; und in allen Klagen, Prozessen, Vorladungen u. s. w., betreffend derartiges Eigenthum, soll besagtes Eigenthum als das der betreffenden Personen betrachtet werden, so lang sie ihr Amt eines Vorstandes bekleiden, und zwar als in eigenem Namen handelnde Vorstände der Trade Union ohne sonstige Qualifikation.

9) (Behandelt den Gerichtsstand der Vorstände).

10) Ein Vorstandmitglied soll nicht aufzukommen verpflichtet sein für die Zahlungsunfähigkeit, in welche irgend eine Trade Union gerathen könnte, sondern nur die von ihm wirklich für Rechnung der Trade Union empfangenen Gelder zu verantworten haben.

11) (Enthält die ausführliche Verpflichtung des Kassirers einer Trade Union, jederzeit Rechnung zu legen und die Befähigung der Vorstände denselben jederzeit aus dieser Verpflichtung zu belangen.)

12) Wenn irgend ein Beamter, ein Mitglied oder ein sich als Mitglied einer Union ausgebendes Individuum oder dessen Stellvertreter, oder sonst wer durch falsche Vorspiegelung sich in Besitz der Gelder oder Werthe u. s. w. einer Trade Union setzt, oder solche besitzend einen Theil derselben anders als statutengemäß verwendet, so soll der Gerichtshof für summarisches Verfahren im betreffenden Bezirk auf Klage irgend einer von wegen der Trade Union auftretenden Person in summarischem Weg dem beklagten Beamten oder Individuum auferlegen alle dergleichen Gelder, Werthe, Bücher u. s. w. der Trade Union auszuliefern und ihr den Betrag von unbefugter Weise verwendeten Geldern zurück zu erstatten und nach Ermessen

des Gerichts eine fernere Summe von nicht mehr als 20 Pfund auszuführen; im Fall des Ungehorsams kann das Gericht die desselben überführte Person zu einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit verurtheilen vorbehaltlich anderweitiger nach dem Gesetz gestatteter strafrechtlicher Verfolgung.

Einregistrierung der Trade Unions.

- 13) In diesem Betreff soll Folgendes gelten:
- 1) Ein Gesuch um Einregistrierung der Trade Union auf Grund gegenwärtiger Acte und ihrer Statuten zusammen mit den Titeln und Namen der Beamten soll dem kraft gegenwärtigem Gesetz fungirenden Registrator eingeschendet werden.
 - 2) Der Registrator, wenn er die Gewißheit erlangt hat, daß die Trade Union den gesetzlichen Vorschriften genügt hat, soll dieselbe und ihre Statuten einregistriren.
 - 3) Keine Trade Union soll eingetragen werden unter einem Namen, der gleich lautet mit dem Namen einer bereits eingetragenen Trade Union oder einem Namen, der jenem anderen so ähnlich klingt, daß dadurch das Publikum oder die Mitglieder getäuscht werden könnten.
 - 4) Sofern eine Trade Union, welche um Einregistrierung einkommt, schon seit länger als einem Jahre in Wirksamkeit war, soll dem Registrator zuvor eine allgemeine Aufstellung der Einnahmen, Gelder, Werthpapiere und Ausgaben der betreffenden Trade Union in beglaubigter Form mit Ausweis aller Einzelheiten eingereicht werden, gerade so, als wenn es sich um die jährliche allgemeine Rechnungsablage handelte, welche nach einer späteren Bestimmung vorgeschrieben ist.
 - 5) Der Registrator, wenn er eine solche Trade Union einträgt, soll darüber ein Certificat ausstellen, welches Certificat, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es zurückgezogen oder gestrichen sei, gesetzlichen Beweis liefern soll, daß die Vorschriften gegenwärtiger Acte in Beziehung auf Eintragung erfüllt worden sind.
 - 6) Einer von Ihrer Majestät Oberstaatssecretäre kann von Zeit zu Zeit Reglements erlassen, betreffend die auf Grund gegenwärtiger Acte zu machenden Registrirungen und betreffend

das jeweilige Siegel zum Gebrauch bei solcher Eintragung, ebenso betreffend die dabei zu beobachtenden Formalitäten und die Untersuchung der Urkunden, welche von dem Registrator zu bewahren sind, zugleich auch wegenger Gebühren, welche hierbei zur Anwendung kommen.

14) Bezüglich der Statuten der zu registrirenden Trade Union sollen folgende Bestimmungen in Wirksamkeit treten:

- 1) Die Statuten einer jeden Trade Union sollen Bestimmungen enthalten über die verschiedenen Materien, welche in der ersten gegenwärtiger Acte angehängten Formel erwähnt sind.
- 2) Ein Exemplar der Statuten soll von der Trade Union Jedermann auf Verlangen gegen Zahlung von höchstens einem Schilling ausgeliefert werden.

15) Jede Trade Union, die unter gegenwärtiger Acte registirt ist, soll auch ein eingetragenes Bureau haben, an welches alle Mittheilungen adressirt werden können; wenn irgend eine registrierte Trade Union sieben Tage in Wirksamkeit war, ohne ein solches Bureau zu haben, so soll dieselbe und jeder ihrer Beamten für jeden Tag, während dessen sie auf diese Weise in Wirksamkeit war, einer Strafe bis zu fünf Pfund Sterling ausgesetzt sein.

Von dem Domicil eines solchen eingetragenen Bureaus und von jedem darin vorkommenden Wechsel soll dem Registrator Meldung gemacht und dieselbe von ihm angemerkt werden; bis solche Meldung gegeben, soll die Trade Union als den Vorschriften gegenwärtiger Acte nicht genügt habend angesehen werden.

16) Eine allgemeine Aufstellung der Einnahmen, Gelder, Werthpapiere und Ausgaben einer jeden registrierten Trade Union soll dem Registrator vor dem 1. Juni eines jeden Jahres eingereicht werden und soll dieselbe erschöpfend die Activen und Passiven der betreffenden Epoche, die Einnahmen und Ausgaben während des vorausgegangenen Jahres nachweisen; auch soll sie gesondert die Ausgaben in Beziehung auf jedes der verschiedenen Objecte der Trade Union nachweisen, und soll sie ferner für jeden Zeitpunkt in jeder Form und mit Inbegriff jeder Einzelheit aufgestellt werden, wie der Registrator von Zeit zu Zeit es verlangen möchte; und jedes Mitglied, wie jeder Deponent bei solcher Trade Union soll berechtigt sein, von dem Schatzmeister oder Schriftführer derselben ein Exemplar dieser Aufstellung unentgeltlich zu verlangen.

Gleichzeitig mit dieser allgemeinen Aufstellung soll dem Registrar Abschrift mitgetheilt werden von jeder Statuten-Veränderung und jedem Beamtenwechsel, welche im abgelaufenen Jahre stattgefunden haben, nebst einem Exemplar der Statuten, wie sie zur betreffenden Zeit in Geltung sind.

Jede Trade Union, welche eine der ihr vorgeschriebenen Verhaltensregeln vernachlässigt, sowie jeder im selben Fall sich befindende Beamte derselben unterliegt einer Strafe bis zu fünf Pfund für jeden Verstoß.

Jede Person, welche absichtlich irgend einen falschen Posten oder irgend eine Auslassung in besagter allgemeiner Aufstellung oder in der Abschrift der Statuten oder Statutenveränderungen macht oder zu machen anordnet, unterliegt einer Strafe bis zu fünfzig Pfund.

17) Die Registratoren der Friendly Societies (Unterstützungskassen) in England, Schottland und Irland sollen die Registratoren für gegenwärtige Acte sein.

Die Registratoren sollen dem Parlament jährlich Bericht über die in Verfolg gegenwärtiger Acte von ihnen behandelten Geschäfte einreichen.

18) Wenn irgend Jemand in der Absicht irre zu leiten oder zu betrügen einem Mitgliede einer registrirten Trade Union oder einer Person, die Mitglied zu werden wünscht, ein Exemplar von Statuten oder von Veränderungen von Statuten gibt, welches nicht zur Zeit das geltende ist, unter dem Scheine als wenn dasselbe in Geltung wäre, oder als wenn keine anderen Statuten existirten, oder wenn irgend Jemand in besagter Absicht dergleichen Statuten verabreicht, als wenn sie einer registrirten Trade Union angehörten, welche aber nicht registriert ist, so soll die betreffende Person damit als eines Vergehens (misdemeanor) schuldig gelten. (Art. 19, 20, 21, 22 behandeln die Vorschriften des Gerichtsverfahrens, welches bei den betreffenden Strafverfolgungen in jedem der drei Königreiche zur Anwendung kommt.

23) Die Bezeichnung Trade Union bedeutet eine Verabredung, sei es vorübergehend oder bleibend, zur Regulirung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, oder zur Auferlegung von einschränkenden Bedingungen auf die Führung irgend eines Gewerbes oder Geschäftes, von solcher Natur, daß wenn gegenwärtige Acte nicht ergangen wäre, sie als eine gesetzwidrige Combination (Coalition) gegolten hätten, weil ein oder der

andere ihrer Zwecke zur Verhinderung des Verkehrs gereicht hätte; doch soll gegenwärtige Acte nicht berühren:

- 1) irgend ein Abkommen zwischen Gesellschaftern, betreffend ihr eigenes Geschäft;
- 2) ein Abkommen zwischen einem Arbeitgeber und den von ihm bei bestimmter Arbeit beschäftigten Personen;
- 3) ein Abkommen in Beziehung auf den Verkauf der Kundschaft eines Geschäfts oder auf die Unterweisung in irgend einem Gewerbe, Geschäft oder Handwerk.

Formeln.

Erste Formel.

Ueber die Gegenstände, wegen deren die Statuten einer Trade Union Bestimmungen enthalten müssen:

1) Name der Trade Union und Zusammenkunftsort für die Erledigung ihrer Geschäfte.

2) Die Gesamtheit der Gegenstände, für welche die Trade Union errichtet wird, die Zwecke, zu denen ihre Gelder verwendet werden sollen und die Bedingungen, unter welchen ein Mitglied zu einem daraus entspringenden Vortheil berechtigt sein soll, endlich die Geldstrafen und Verwirkungen, welche einem Mitglied auferlegt werden können.

3) Die Art, wie die Statuten zu Stande kommen, geändert, ergänzt und aufgehoben werden.

4) Eine Bestimmung, betreffend die Ernennung und Widerrufung eines Verwaltungsraths, Vorstandes, Schatzmeisters und anderer Beamten.

5) Eine Bestimmung, betreffend die Veranlagung der Gelder und der jährlichen regelmäßigen Rechnungslegung.

6) Das Einsichtsrecht in die Bücher und Namen der Mitglieder der Trade Union zu Gunsten einer jeden an dem Vermögen der Trade Union interessirten Person.

Zweite Formel.

Maximum der Gebühren.

	£	sh.	d.
Für Einregistrierung der Trade Union	1	—	—
Für Einregistrierung von Statutenveränderung	0	10	—
Für Einsichtsnahme der Urkunden	0	2	6

II. Strafgesetz.

(34 & 35 Victoria.)

Cap. 32.

Eine Acte zur Veränderung des Strafgesetzes, betreffend
Gewalthätigkeit, Drohung und Belästigung.

Kund und zu wissen zc.

1) Jede Person, welche eine oder mehrere von folgenden Handlungen begeht, nämlich:

- 1) Gewalt verübt an irgend einer Person oder Sache;
- 2) Drohungen oder Einschüchterungen anwendet gegen eine Person in solcher Weise, daß ein Friedensrichter auf Anzeige hin berechtigt wäre, die betreffende drohende oder einschüchternde Person zur Bewahrung des Friedens anzuhalten;
- 3) eine Person belästigt oder behindert in einer im gegenwärtigen Abschnitt näher beschriebenen Weise,

in der Absicht, um solche Person zu zwingen:

- 1) wenn dieselbe ein Arbeitgeber ist, irgend einen Arbeitnehmer zu entlassen oder nicht länger zu beschäftigen, oder wenn sie ein Arbeitnehmer ist, eine Beschäftigung aufzugeben oder eine unvollendete Arbeit zurückzugeben;
- 2) wenn sie ein Arbeitgeber ist, gewisse Arbeit nicht anzubieten, wenn sie ein Arbeitnehmer ist, gewisse Beschäftigung oder Arbeit nicht zu übernehmen;
- 3) wenn sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist, irgend einer vorübergehenden oder bleibenden Verbindung oder Coalition anzugehören oder nicht anzugehören;
- 4) wenn sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist, irgend ein Strafgeld oder Buße zu bezahlen, welche von einer vorübergehenden oder bleibenden Verbindung oder Coalition auferlegt wird;
- 5) wenn sie Arbeitgeber ist, die Art ihrer Geschäftsführung oder die Zahl und die Beschaffenheit der von ihr beschäftigten Personen zu ändern,

unterliegt einer Gefängnißstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu drei Monaten.

Im Sinne der gegenwärtigen Acte soll angenommen werden,
Bamberger, Arbeiterfrage.

daß Jemand einen Andern belästigt oder behindert (molest or obstruct) in jedem der folgenden Fälle:

- 1) wenn er hartnäckig einer solchen Person von einem Platze zum andern nachgeht;
- 2) wenn er etwelche Werkzeuge, Kleider oder sonstige von solcher Person gebrauchten Gegenstände versteckt, oder ihr den Gebrauch derselben entzieht oder behindert;
- 3) wenn er das Haus oder sonst eine Lokalität, wo solche andere Person wohnt oder arbeitet oder ihr Geschäft führt oder sich zufällig aufhält, oder die Umgebung solchen Hauses oder Lokales überwacht und umstellt, oder wenn er mit zwei oder mehreren Personen solch anderer Person in ungehöriger Weise (in a disorderly manner) in irgend einer Straße oder einem Weg oder durch dieselben nachfolgt.

Keine Bestimmung des gegenwärtigen Abschnitts soll verhindern, daß Jemand kraft eines andern Gesetzes mit einer andern oder höheren Strafe belegt werde, als den hier vorgesehenen, vorausgesetzt, daß Niemand zweimal für dasselbe Vergehen bestraft werde.

Auf den Grund, daß irgend eine Handlung zur Behinderung des freien Geschäftsverkehrs gerichtet sei, soll Niemand mit Strafe belegt werden, es sei denn wegen der im Vorausgehenden beschriebenen Handlungen und der in demselben angegebenen Absichten zur Ausübung von Zwang.

(Art. 2 und folgende enthalten Bestimmungen über das Strafverfahren.)

Anlage VIII.

Die beiden ersten (wesentlichen) Artikel des französischen Gesetzes gegen die Internationale.

Art. 1. Jede internationale Verbindung, welche unter irgend einer Benennung und namentlich unter der Benennung internationaler Gesellschaft der Arbeiter zum Zweck hat, aufzufordern zur Einstellung der Arbeit, zur Abschaffung des Eigenthums, der Familie, des Vaterlands, der Religion oder der freien Ausübung der Gottesdienste soll durch die bloße Thatsache ihres Bestehens und ihrer Verzweigung auf französisches Gebiet des Attentats gegen den öffentlichen Frieden schuldig sein.

Art. 2. Jeder Franzose, der nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes sich der internationalen Gesellschaft der Arbeiter anschließt oder im einzelnen Fall so handelt, als wenn er Mitglied derselben oder jeder andern sich zu denselben Lehren bekennenden oder denselben Zweck verfolgenden Gesellschaft wäre, soll bestraft werden mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Franken. Er kann außerdem seine bürgerlichen und Familienrechte für den Zeitraum von 5 bis 10 Jahren auszuüben unfähig erklärt werden.

Anlage IX.

Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg.

In der Polizei-Untersuchung wider den Bildhauer Gustav Köhler zu Zeitz hat der Kriminalsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 1872 auf die Appellation des Polizei-Anwalts für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Zeitz vom 29. April 1872 zu bestätigen und die Kosten des eingelegten Rechtsmittels außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der erste Richter hat auf Grund der Beweisaufnahme thatsächlich festgestellt:

daß die drei Arbeiter Hufsfeld, Stopp und Erdmann innerhalb dreier Tagen nach dem Arbeitsantritt bei dem Angeklagten Mitglieder der Unterstützungskasse des Gewerksvereins für deutsche Tischler gewesen sind, und daß diese Unterstützungskasse ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen eine wöchentliche Unterstützung gewähre, und deshalb angenommen, daß nicht thatsächlich festgestellt werden könne, Angeklagter habe diese drei Arbeiter längere Zeit in seiner Fabrik beschäftigt, ohne daß diese nachgewiesen, daß sie einer staatlich genehmigten Kranken-Unterstützungskasse angehören, und diesen deshalb freigesprochen.

Der Polizei-Anwalt hat hiergegen Rekurs erhoben, indem er ohne Anführung neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel auszu-

föhren sucht, daß unter den Unterstützungsklassen, welche den un- selbstständigen Arbeiter von dem ortsstatutenmäßigen Verbande be- freien, nur staatlich genehmigte Unterstützungsklassen zu verstehen seien, die Entscheidung des ersten Richters daher auf einem Rechts- irrthume beruhe, soweit er von diesem Erfordernisse absehe.

Diesem konnte nicht beigetreten werden, vielmehr war das erste Erkenntniß zu bestätigen und die Rekursbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Das Statut für die Stadt Zeitz vom 30. März 1857 bestimmt im

§. 1,

daß die dort gegen Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Fabrik- arbeiter verpflichtet seien, spätestens nach Ablauf von drei Tagen den mit obrigkeitlicher Genehmigung bestehenden oder noch zu errich- tenden Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung beizutreten, und

§. 2,

daß Niemand länger als drei Tage solche Gehilfen in Arbeit haben dürfe, ohne der betreffenden Kasse hiervon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung wird im §. 7 unter Strafe gestellt.

Die Gewerbe-Ordnung des deutschen Reiches vom 21. Juli 1869 bestimmt dagegen §. 141 Alinea 1:

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrik- arbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nach- weisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbe- kasse angehören.

Es fragt sich nun, ob die durch das Ortsstatut zu Zeitz vom 30. März 1857 begründete Verpflichtung hinsichtlich der drei Arbeiter und somit die Anzeigepflicht des Angeklagten durch deren Angehören des Vereins für deutsche Tischler aufgehoben war.

Dieses ist zu bejahen.

Die oben wörtlich wiedergegebene reichsgesetzliche Bestimmung wurde vom Reichstage angenommen in dritter Lesung zufolge Amen- dements des Reichstags-Abgeordneten Schulze-Dehlig.

Es soll nach der Begründung in den stenographischen Berichten Bd. 2, S. 1106 u. f. dadurch der Beitritt zu den Zwangskassen für diejenigen aufgehoben werden, welche andern Kassen angehören, die

sie durch freie Vereinbarung gebildet haben. Es ist gerade die freie Vereinbarung und Vereinigung der Arbeiter den Zwangskassen gegenüber gestellt. Es ist auch erwogen, daß der Arbeiter, welcher bereits an einem andern Orte einem Vereine beigetreten ist, nicht gezwungen werden soll, alle seine Einlagen zurückzulassen und der neuen Zwangskasse beizutreten. Daß nur staatlich genehmigte Vereinskassen darunter zu verstehen, ist mit keinem Worte angedeutet, es ist nach der Begründung vielmehr das Gegentheil anzunehmen. Es kann ja der Verein, dem der Arbeiter angehört, ein nicht in Preußen domicilirter sein und nach den dort geltenden Gesetzen die staatliche Genehmigung nicht erforderlich sein, also auch nicht erteilt werden. Es konnte daher nicht angenommen werden, daß unter den „andern Kassen“ nur staatlich genehmigte zu verstehen sind, und war, da die tatsächliche Feststellung des ersten Richters auch der jetzigen Entscheidung zu Grunde zu legen war, die Refursbeschwerde zurückzuweisen.

Urkundlich 2c. 2c.

Königliches Appellationsgericht.

Kriminal-Senat.

Bescheid des Königl. preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Berlin, 15. Oktober 1872.

Auf die an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg gerichtete, von diesem mir zur Entscheidung vorgelegte Beschwerde, betreffend Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die dortige Tuchmachergesellen-Krankenkasse, eröffnen wir Ihnen, daß Ihrem Antrage auf Freilassung von diesen Beiträgen nicht stattgegeben werden kann. Wenn auch der §. 141 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869, Article 2, die Aufhebung der bisherigen Verpflichtung der Gesellen 2c., einer bestimmten Kranken- 2c. Kasse beizutreten, nicht davon abhängig macht, daß die andere Kasse, welcher die Beteiligten angehören, unter staatlicher Controle stehe, so setzt sie doch selbstverständlich die Zugehörigkeit zu solchen Kassen voraus, deren

Bestand und Thätigkeit als legale anzuerkennen sind. Diese Voraussetzung trifft aber für die Kranken- und Begräbnißklasse der deutschen Stuhlarbeiter für das preußische Staatsgebiet nicht zu, da dieselbe als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungs-Gesellschaft der gesetzlichen Bestimmungen zu ihrem legalen Bestande, beziehungsweise zu einer legalen Thätigkeit im preußischen Staatsgebiet der staatlichen Genehmigung bedarf. Daß neuerdings in einigen gerichtlichen Erkenntnissen von einer entgegengesetzten Auffassung ausgegangen ist, giebt, zumal ein direkter Ausspruch des höchsten Gerichts über die Bedeutung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht vorliegt, keine ausreichende Veranlassung, auch für das Verfahren im Verwaltungswege von der bisher erfolgten Auffassung abzugehen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Jhenplik.

